

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1910)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rates

des

Kantons Bern.

1910.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 26. Mai 1909.
(Art. 1—16 und 18—43.)

Gesetz

über

die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 92 der Staatsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Staatssteuern.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die direkten Staatssteuern bestehen aus Steuerarten.
der Vermögenssteuer und der Einkommenssteuer.

Art. 2. Die Festsetzung der beiden Steuerarten hat Verhältnis der
stets gemeinsam und in der Weise zu erfolgen, dass beiden Steuer-
für jede von ihnen die gleiche Anzahl von Einheitsan- arten und
sätzen zur Anwendung kommt. Festsetzung.

Die Steueranlage wird alljährlich durch den Grossen Rat bei der Aufstellung des Voranschlages vorgenommen (Art. 26, Ziffer 8, der Staatsverfassung).

Jede Erhöhung der direkten Staatssteuern über den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes unterliegt der Volksabstimmung. Steuererhöhungen über diesen Betrag können jeweilen nur für eine zum voraus bestimmte Zeitdauer beschlossen werden (Art. 6, Ziffer 6, der Staatsverfassung).

Vorbehalten bleibt die Kompetenz des Grossen Rates zur Erhebung einer besondern Armensteuer bis zu einem Viertel der direkten Staatssteuer (Art. 91 der Staatsverfassung).

II. Die Vermögenssteuer.

Art. 3. Die Vermögenssteuer wird erhoben Steuerobjekt.
1. von dem im Kanton gelegenen Grundeigentum
(Gebäude, Grund und Boden);

2. von den im Kanton nutzbar gemachten Wasserkraften;
3. von den auf steuerpflichtigem Grundeigentum pfandversicherten verzinslichen Kapitalien und Renten.

Ausnahmen
von der
objektiven
Steuerpflicht.

Art. 4. Nicht Gegenstand der Vermögenssteuer sind

1. die öffentlichen Gewässer;
2. die öffentlichen Strassen, Wege, Brücken und Plätze;
3. Liegenschaften, welche keinerlei Nutzbarmachung unterliegen und weder einen Ertrag, noch einen Verkehrswert aufweisen.

Steuer-
subjekt.

Art. 5. Die Vermögenssteuer hat zu entrichten,

1. wer Grundeigentum im Kanton hat;
2. jeder Eigentümer, Konzessionär oder Inhaber von im Kanton Bern nutzbar gemachten Wasserkraften;
3. jeder Inhaber steuerpflichtiger Kapitalien, sofern er seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Kanton Bern hat.

Für das der Ehefrau gehörende Vermögen ist, sofern zwischen den Eheleuten nicht Gütertrennung besteht, der Ehemann steuerpflichtig.

Ausnahmen
von der
subjektiven
Steuerpflicht.

Art. 6. Von der Pflicht zur Entrichtung der Vermögenssteuer sind befreit

1. die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen nach Massgabe der Bundesgesetzgebung;
2. der Staat und die Gemeinden für dasjenige Vermögen, welches den gesetzlich umschriebenen Staats- und Gemeindezwecken zu dienen hat;
3. die Hypothekarkasse für ihre unterpfändlich angelegten Kapitalien;
4. Korporationen, Vereine und Stiftungen, welche in gemeinnütziger Weise Staat oder Gemeinde in der Ausübung ihrer öffentlichen Aufgaben unterstützen, für dasjenige Grundeigentum, welches ausschliesslich diesen Zwecken dient.

Grundlage der
Veranlagung.

Art. 7. Für die Veranlagung der Vermögenssteuer ist bei Grundeigentum und Wasserkraften die Grundsteuerschätzung, bei Kapitalien der durch den Schuldtitle ausgewiesene Betrag massgebend.

Für die Veranlagung grundpfändlich versicherter Renten sind die nötigen Vorschriften durch Dekret des Grossen Rates aufzustellen.

Schulden-
abzug.

Art. 8. Von der Grundsteuerschätzung des steuerpflichtigen Grundeigentums kann der Betrag der auf das letztere grundpfändlich versicherten Kapitalien und Renten, welche der Grundeigentümer selber zu verzinsen, beziehungsweise zu bezahlen hat, abgezogen werden, sofern von diesem Betrag im Kanton die Vermögenssteuer bezahlt wird. Diesen Aufhaftungen sind die grundpfändlich versicherten Kapitalforderungen der Hypothekarkasse gleichgestellt.

Ort der Ver-
anlagung.

Art. 9. Die Veranlagung findet für Grundeigentum in derjenigen Gemeinde statt, in welcher dasselbe gelegen ist, für grundversicherte Kapitalien und Renten am Wohnort, beziehungsweise am Sitze des Gläubigers oder des Berechtigten.

Die nutzbar gemachten Wasserkräfte werden verhältnismässig in allen denjenigen Gemeinden eingeschätzt, auf welche sich die betreffende Wasserwerk-anlage erstreckt. Ein Dekret des Grossen Rates wird hierüber die nötigen Vorschriften aufstellen.

Art. 10. Die Anlage und Führung der Grundsteuerregister, Schuldenabzugsregister und Kapitalsteuerregister liegt dem Einwohnergemeinderat ob. Register.

Ein Dekret des Grossen Rates wird hierüber die nötigen Ausführungsvorschriften aufstellen.

Art. 11. Die Grundsteuerschätzung ist nach dem wahren Wert des Grundeigentums und der Wasserkräfte unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren festzusetzen und es sollen dabei die einzelnen Gemeinden und Landesgegenden in bezug auf die Schätzung möglichst gleichmässig behandelt werden. Grundsteuer-schätzung:
a. Grundsatz.

Speziell für die Gebäude soll die Schätzung, abgesehen von dem Werte des Grund und Bodens, auf welchem sie stehen, in der Regel dem Brandversicherungswert gleichkommen. Dabei ist jedoch einem durch besondere Verhältnisse bewirkten Mehr- oder Minderwert im einzelnen Falle angemessen Rechnung zu tragen.

Gebäude und Gebäudeteile, welche ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sind nur für die Hälfte ihres Schätzungswertes versteuerbar.

Bei nutzbar gemachten Wasserkräften hat die Schätzung nach den jeweiligen in der Technik geltenden Einheiten unter Zugrundelegung fester Ansätze pro Einheit zu erfolgen.

Art. 12. Die einmal festgesetzten Grundsteuerschätzungen gelten auf unbestimmte Zeit. Eine Hauptrevision derselben wird jeweilen durch Dekret des Grossen Rates angeordnet, welches, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Grundsätze, auch das Einschätzungsverfahren zu regeln hat. b. Ein-schätzungs-verfahren.

Bei der Hauptrevision sind durch eine kantonale Schätzungskommission für jede Gemeinde die Grundlagen der vorzunehmenden Abänderungen festzustellen, wobei sowohl die Ansichtsäusserung des betreffenden Einwohnergemeinderates als auch diejenige der kantonalen Steuerverwaltung einzuholen ist. Die Einschätzung der einzelnen Objekte geschieht in der Gemeinde selbst durch die Gemeindesteuerkommission. (Art. 41.)

Die bei der Hauptrevision festgestellten Schätzungen werden von der Gemeindesteuerkommission alljährlich durch Nachtragung veränderter tatsächlicher Verhältnisse (Handänderungen, Neubau, Umbau und Entfernung von Gebäuden, Veränderungen im Brandversicherungswert und in der Kulturart des Landes etc.) berichtigt.

Art. 13. Gegenüber den Verfügungen der kantonalen Schätzungskommission anlässlich der Hauptrevision steht sowohl dem Einwohnergemeinderat der betreffenden Gemeinde, als auch der kantonalen Steuerverwaltung der Rekurs an den Regierungsrat nach einem durch das Revisionsdekret zu regelnden Verfahren zu. c. Rekurs.

Gegen eine von der Gemeindesteuerkommission anlässlich der Hauptrevision oder der jährlichen Berichtigung vorgenommene Einschätzungshandlung können

nen sowohl der Steuerpflichtige, als auch der betreffende Einwohnergemeinderat und der Vertreter des Staates an die kantonale Steuerrekurskommission (Art. 43) rekurrieren, welche im Falle einer Hauptrevision angemessen zu verstärken ist. Art. 27 und 28 des Gesetzes sind analog anwendbar.

Kapitalsteuer und Schuldenabzugs-erklärungen. Art. 14. Jeder Steuerpflichtige hat alljährlich binnen der festgesetzten Frist dem Einwohnergemeinderat ein genaues Verzeichnis seiner steuerpflichtigen Kapitalien und Renten, beziehungsweise der in ihrem Bestande eingetretenen Veränderungen einzureichen.

Während der gleichen Frist haben auch diejenigen Grundeigentümer, welche vom Rechte des Schuldenabzugs Gebrauch machen wollen, ein Verzeichnis der auf ihrem Grundeigentum pfandversicherten Kapitalien und Renten (Art. 8), beziehungsweise der im Bestande derselben eingetretenen Veränderungen einzureichen.

Ein Grundsteuerpflichtiger, welcher die Eingabe zur vorgeschriebenen Zeit unterlässt, verzichtet dadurch auf den Abzug seiner Grundpfandschulden für das betreffende Steuerjahr.

An Hand der in Absatz 1 und 2 genannten Verzeichnisse werden die Kapital- und Schuldenabzugsregister angelegt (Art. 10).

Die Richtigkeit dieser Verzeichnisse unterliegt der Prüfung durch die kantonale Steuerverwaltung. Der Steuerpflichtige ist gehalten, auf Verlangen der Behörden die nötigen Auskünfte zu erteilen. Vorbehalten bleiben Art. 36 und 39.

Zeitpunkt der Registerberichtigung. Art. 15. Der Zeitpunkt und die Art und Weise der Berichtigung der Register, sowie die Einschätzungs- und Rekursfristen werden jährlich durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt und publiziert.

III. Die Einkommenssteuer.

Steuer-subjekt. Art. 16. Einkommenssteuerpflichtig sind

1. die im Kanton niedergelassenen physischen und juristischen Personen, Personengesamtheiten und Stiftungen irgend welcher Art;
2. Personen, welche sich, ohne Ausweispapiere zu deponieren, oder sonstwie Niederlassung zu erwerben, über 30 Tage im Jahr auf eigenem Grundbesitz im Kanton aufhalten;
3. ohne Rücksicht auf die unter Ziffer 1 und 2 angeführten Bestimmungen, alle Personen, welche sich im Kanton aufhalten, sofern ihr Aufenthalt ununterbrochen wenigstens sechs Monate dauert;
4. Personen, die im Kanton eine Beamtung oder öffentliche Anstellung bekleiden, oder aber beruflich, gewerblich, industriell oder kommerziell in irgend einer Weise tätig sind, oder sonstwie Einkommen besitzen, mit Einschluss der juristischen Personen und Personengesamtheiten, innerhalb der durch die bundesrechtlichen Normen über das Verbot der Doppelbesteuerung gezogenen Grenzen.

Für das Einkommen der Ehefrau ist, sofern zwischen den Eheleuten nicht Gütertrennung besteht, der Ehemann steuerpflichtig.

Art. 18. Zum Zwecke der Besteuerung wird das Steuerobjekt.
Einkommen in zwei Klassen eingeteilt.

In die erste Klasse gehört

- a. jedes Erwerbseinkommen aus Beamtung, Anstellung, Dienstverhältnis, wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie und dergleichen;
- b. Spekulationsgewinne jeder Art und in jeder Form;
- c. das Einkommen aus Pensionen aller Art, Witwen- und Waisenversorgungen, sowie aus Haftpflichtentschädigungen in Rentenform.

In die zweite Klasse gehört

- a. das Einkommen aus Kapitalien irgendwelcher Art (Obligationen, Schuldverschreibungen, Depositen, Aktien, Anteile an Genossenschaften und dergleichen);
- b. das Einkommen aus Leibrenten, soweit sie nicht in der ersten Klasse zu versteuern sind, sowie aus Schleissnutzungen, sofern nicht der Nutzungsberechtigte zur Tragung der Vermögenssteuer für den Nutzungsgegenstand gesetzlich verpflichtet ist.

Zum steuerpflichtigen Einkommen gehören ausser dem Geldeinkommen auch Naturalbezüge und Nutzungsrechte jeder Art.

Jede Doppelbesteuerung ist untersagt.

Art. 19. Von der Einkommenssteuer ist ausgenommen Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht.

1. das Einkommen aus Vermögen (Grundeigentum, Kapitalien und Renten), von welchem im Kanton die Vermögenssteuer entrichtet wird, sowie aus Aktien und Anteilen von Aktiengesellschaften und Genossenschaften, welche im Kanton die Einkommenssteuer entrichten;
2. vom Einkommen erster Klasse physischer Personen ein Betrag von 800 Fr., wozu der Steuerpflichtige für seine Ehefrau, für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren, sowie für jede vermögenslose, erwerbsunfähige Person, für deren Unterhalt er allein aufkommt, einen Betrag von 100 Fr., niemals aber mehr als insgesamt 500 Fr. hinzurechnen darf;
3. vom Einkommen zweiter Klasse ein Betrag von 100 Fr.

Besitzen in einer Familie Mann und Frau eigenes Einkommen, so dürfen die unter Ziffer 2 und 3 genannten Abzüge nur einmal gemacht werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Ehemann gemäss Art. 16 für das Einkommen der Ehefrau steuerpflichtig ist oder nicht.

Art. 20. Für die Veranlagung der Einkommenssteuer ist das wirkliche Einkommen des Steuerpflichtigen in dem der Einschätzung vorangehenden Kalenderjahre, beziehungsweise Geschäftsjahr massgebend. Kann aus irgend einem Grunde auf das der Einschätzung vorangehende Kalenderjahr, beziehungsweise Geschäftsjahr nicht abgestellt werden, so findet die Veranlagung nach dem im Steuerjahre selbst voraussichtlich zu erwartenden Einkommen statt. Grundlagen der Veranlagung.

Art. 21. Als steuerpflichtiges Einkommen erster Klasse gilt, unter Vorbehalt von Art. 19, das reine Einkommen. Zur Ermittlung des reinen Einkommens dürfen vom rohen abgezogen werden Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens:

1. die Gewinnungskosten, wozu jedoch nur die durch die Erwerbstätigkeit selber verursachten Ausla- a. Einkommen I. Klasse.

gen, wie Geschäftsunkosten, Löhne, Mietzinse, Verzinsung fremder Kapitalien unter Ausschluss der Kommanditen, ferner Patentgebühren und dergleichen, gerechnet werden dürfen;

2. 4 % des im Geschäftsbetriebe angelegten eigenen Vermögens, soweit hievon die Vermögenssteuer entrichtet wird;
3. eine Abschreibung auf Warenlagern, Rohvorräten, Maschinen, Werkzeugen und Geschäftsmobiliar, oder entsprechende Einlagen in einen Erneuerungsfonds, welche jedoch auf keinen Fall den Betrag der wirklich eingetretenen Wertverminderung übersteigen darf;
4. Abschreibungen auf Wasserwerkanlagen, sowie entsprechende Einlagen in einen Erneuerungsfonds, ferner Abschreibungen auf Fabrikgebäuden mit besondern Verhältnissen;
5. die Geschäftsverluste des für die Veranlagung massgebenden Geschäftsjahres;
6. Beiträge an Kranken-, Unfalls-, Invaliditäts-, Alters- und Lebensversicherungen, sowie an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, jedoch im Maximum 100 Fr.;
7. Verwandtenbeiträge im Sinne der Armengesetzgebung;
8. 10 % der ausgewiesenen Barbesoldung fixbesoldeter Beamter, Angestellter und Bediensteter.

Ein Dekret des Grossen Rates wird für die Ausführung der in Ziffer 1—8 enthaltenen Grundsätze die nötigen Vorschriften aufstellen.

b. Erwerbseinkommen der Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc.

Art. 22. Bei der Feststellung des reinen Einkommens erster Klasse von Aktiengesellschaften, Genossenschaften und ähnlich organisierten Personenverbänden ist mitzuzählen alles was sie in irgend einer Form und unter irgend einem Titel an ihre Mitglieder verteilen oder denselben zuwenden (Dividenden, Gewinnanteile, Rabatte, Prämienermässigungen und dergleichen), sowie alle Einlagen in irgendwelche eigenen Fonds (Reservefonds, Amortisationsfonds und dergleichen), mit Ausnahme von Art. 21, Ziffer 3 und der Einlagen in den Erneuerungsfonds bei Eisenbahnunternehmungen.

Die nötigen Ausführungsvorschriften hierüber werden durch ein Dekret des Grossen Rates aufgestellt.

c. Einkommen II. Klasse.

Art. 23. Das reine Einkommen zweiter Klasse wird nach dem tatsächlichen Ertrag der in Betracht kommenden Renten, Schleissnutzungen und Kapitalanlagen berechnet.

Ort der Veranlagung und Steuerregister.

Art. 24. Die Veranlagung der Einkommenssteuer findet in derjenigen Einwohnergemeinde statt, in welcher der Steuerpflichtige seinen Wohnort, beziehungsweise seinen Geschäftssitz hat.

Die Anlage und Führung der Einkommenssteuerregister liegt dem Einwohnergemeinderat ob.

Ein Dekret des Grossen Rates wird die nötigen Vorschriften hierüber aufstellen.

Ein-schätzungsverfahren:
a. Selbst-einschätzung.

Art. 25. Jeder Steuerpflichtige hat alljährlich binnen einer durch Verordnung des Regierungsrates festzusetzenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist von vierzehn Tagen dem Einwohnergemeinderat eine Selbstschätzungserklärung einzureichen, worin er sein

steuerpflichtiges Einkommen genau angibt. Es wird ihm zu diesem Zwecke ein amtliches Formular zugestellt.

Reicht der Steuerpflichtige innerhalb der gesetzten Frist eine Selbstschätzungserklärung nicht ein, so wirkt er dadurch das Recht, gegen eine amtliche Einschätzung seines Einkommens Einsprache zu erheben.

Die Uebergangung bei der Zustellung der amtlichen Formulare entbindet nicht von der Steuerpflicht.

Art. 26. Die eingegangenen Selbstschätzungserklärungen werden durch den Einwohnergemeinderat, beziehungsweise eine nach Vorschrift des Gemeindereglements zu wählende Kommission begutachtet (Art. 40). Diese Begutachtung hat sich auch auf die Taxation solcher Steuerpflichtiger zu beziehen, welche eine Selbsteinschätzung nicht vorgenommen haben.

b. Amtliche
Einschätzung.

Nach der Begutachtung werden die Selbstschätzungserklärungen und Steuerregister der Bezirkssteuernkommission (Art. 42) überwiesen. Dieselbe hat die Aufgabe, alle nicht auf den Steuerregistern stehenden Steuerpflichtigen aufzutragen, die von ihr beanstandeten Selbstschätzungen abzuändern und endlich alle Steuerpflichtigen, von welchen aus irgend einem Grunde eine Selbstschätzungserklärung nicht vorliegt, von Amtes wegen einzuschätzen.

Den Verhandlungen der Bezirkssteuernkommission wohnen ein Vertreter jedes Einwohnergemeinderates im betreffenden Bezirk, sowie ein Abgeordneter der kantonalen Steuerverwaltung mit beratender Stimme bei. Die Vertreter der Einwohnergemeinderäte nehmen nur an den die Steuereinschätzungen in ihrer Gemeinde betreffenden Beratungen teil.

Die Bezirkssteuernkommission ist befugt, von jedem Steuerpflichtigen die ihr notwendig scheinenden mündlichen oder schriftlichen Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu verlangen.

Im übrigen werden die nötigen Vorschriften über das gesamte Einschätzungsverfahren durch Dekret des Grossen Rates aufgestellt.

Art. 27. Von jeder Abänderung einer Selbsteinschätzung, sowie von jeder amtlichen Einschätzung hat die Bezirkssteuernkommission den betreffenden Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief unter summarischer Angabe der Abänderungsgründe und unter Mitteilung der Rekursfrist in Kenntnis zu setzen, und es kann derselbe unter Vorbehalt des Art. 25, Abs. 2, gegen ihre Verfügung binnen vierzehn Tagen seit Empfang der Anzeige bei der kantonalen Rekurskommission (Art. 43) Einsprache erheben. Eine Einsprache muss schriftlich abgefasst, begründet, gestempelt und mit den nötigen Belegen versehen sein.

Rekursver-
fahren.

Das gleiche Einspruchsrecht, wie dem Steuerpflichtigen selbst, steht auch dem Einwohnergemeinderat und der kantonalen Steuerverwaltung zu. Dasselbe ist binnen 8 Wochen seit der Zustellung eines Auszuges aus dem Protokoll der Bezirkssteuernkommission durch schriftliche Anzeige geltend zu machen. Von einer solchen Einsprache ist dem Steuerpflichtigen Kenntnis zu geben, und er hat, falls es sich um Bestreitung seiner Selbsteinschätzung handelt, die Begründetheit der letztern darzutun. In jedem Falle aber ist er verpflichtet, der Rekurskommission die von ihr verlangten mündlichen oder schriftlichen Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu machen. Dem Steuer-

pflichtigen, gegen dessen Einschätzung der Einwohnergemeinderat oder die kantonale Steuerverwaltung einen Rekurs erhoben hat, steht das Recht des Anschlusses an den Rekurs zu.

Das Rekursverfahren wird durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Beschwerde. Art. 28. Gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission kann von den Einspruchsberechtigten beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden, sofern eine durch diesen Entscheid erfolgte Verletzung bestimmter Vorschriften des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen behauptet wird.

Erklärt das Verwaltungsgericht die Beschwerde als begründet, so trifft es zugleich auch an Stelle der Rekurskommission den Entscheid über die betreffende Steuereinsprache.

IV. Der Steuerbezug.

Steuerfuss und Steueranlage. Art. 29. Die Vermögens- und Einkommenssteuern werden auf der Grundlage von Einheitsansätzen bezogen. (Einfache Steuer.)

Der Einheitsansatz der Vermögenssteuer beträgt einen Franken von tausend Franken Vermögen.

Der Einheitsansatz der Einkommenssteuer beträgt für die erste Klasse 1 Fr. 50 von hundert Franken Einkommen;

für die zweite Klasse 2 Fr. 50 von hundert Franken Einkommen.

Die jährliche Steueranlage stellt fest, welches vielfache des Einheitsansatzes zu beziehen ist. (Gesamtsteuer.)

Art. 30. Uebersteigt der Betrag der einfachen Steuer eines Steuerpflichtigen (Vermögens- und Einkommenssteuer zusammengezählt) 50 Fr., so ist ein Steuerzuschlag zu entrichten. Derselbe wächst im Verhältnis zur Höhe der einfachen Steuer und wird in Prozenten der nach der jeweiligen Steueranlage vom Steuerpflichtigen geschuldeten Gesamtsteuer berechnet.

Der Steuerzuschlag beträgt:

	Fr.	Fr.
3 ⁰ / ₀ bei einer einfach. Steuer über 50 aber nicht über 100		
6 ⁰ / ₀ » » » » » 100 » » » 200		
9 ⁰ / ₀ » » » » » 200 » » » 300		
12 ⁰ / ₀ » » » » » 300 » » » 400		
15 ⁰ / ₀ » » » » » 400 » » » 500		
18 ⁰ / ₀ » » » » » 500 » » » 600		
21 ⁰ / ₀ » » » » » 600 » » » 700		
24 ⁰ / ₀ » » » » » 700 » » » 800		
27 ⁰ / ₀ » » » » » 800 » » » 900		
30 ⁰ / ₀ » » » » » 900.		

Die Steuerzuschläge stellen keine Erhöhung der Einheitsansätze dar. Für die Berechnung der Armensteuer fallen dieselben nicht in Betracht.

Steuereinzug. Art. 31. Die Staatssteuern werden einmal jährlich durch den Einwohnergemeinderat einkassiert.

Der Bezug findet auf Grundlage der von der Gemeindegrundsteuerkommission, beziehungsweise der Bezirkssteuerkommission festgesetzten Einschätzung statt. Die nicht durch Rekurs bestrittenen, also an-

erkannten Steuerbeträge sind sofort nach eingetretener Rechtskraft des Steuerregisters zahlfällig.

Für den jährlichen Steuerbezug erhalten die Gemeinden eine Entschädigung von 2% der Vermögenssteuerbeträge und 3% der Einkommenssteuerbeträge, welche innerhalb der vorgeschriebenen Bezugsfrist dem Staate abgeliefert werden.

Das Bezugsverfahren wird durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt werden.

Art. 32. Die nach den definitiven Beschlüssen der zuständigen Einschätzungsbehörden festgestellten Steuerregister stehen hinsichtlich der Vollstreckung einem gerichtlichen Urteil im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Vollziehbarkeit der Steuerforderungen.

Für die Vermögenssteuer aus Grundeigentum besteht an letzterem ein Pfandrecht des Staates, welches für zwei ausstehende Jahresquoten allen übrigen Grundpfandrechten vorgeht.

Steuerpfandrecht.

Art. 33. Die Steuerforderungen brauchen in amtlichen Güterverzeichnissen oder in öffentlichen Inventaren nicht eingegeben zu werden. Sie sollen jedoch vom Amtsschreiber durch Anfrage bei der zuständigen Behörde festgestellt und von Amtes wegen im Güterverzeichnis aufgenommen werden.

Aufnahme in amtlichen Güterverzeichnissen.

Art. 34. Wenn, abgesehen von den Fällen der Steuerverschlagung, ein Steuerpflichtiger für ein bestimmtes Steuerjahr nicht eingeschätzt wurde, so kann die Einschätzung noch während drei Jahren auf Antrag des zuständigen Einwohnergemeinderates oder der kantonalen Steuerverwaltung im ordentlichen Verfahren nachgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Einschätzung für das betreffende Steuerjahr nicht mehr zulässig.

Steuerverjährung:
a. Verjährung der Feststellung.

Auslassungen und offenbare Irrtümer in den Grundsteuerschätzungen können nach vorheriger Vernehmung der Beteiligten auf Anordnung der Finanzdirektion jederzeit ergänzt, beziehungsweise berichtigt werden.

Eine rechtskräftig festgestellte Steuer verjährt binnen fünf Jahren vom Tage der amtlichen Mitteilung an den Steuerpflichtigen an gerechnet. Die Art. 146 ff. des Obligationenrechtes finden analoge Anwendung.

b. Bezugsverjährung.

Art. 35. Der Steuerpflichtige kann einen von ihm bezahlten Steuerbetrag zurückfordern,

Steuerrückforderung.

1. wenn er irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer bezahlte;
2. im Falle des Art. 86 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

Weigern sich die Staatsbehörden (Finanzdirektion oder Regierungsrat) auf gestelltes Gesuch hin, den geforderten Betrag freiwillig zurückzuerstatten, so hat der Steuerpflichtige seinen Anspruch durch Administrativklage vor dem Verwaltungsgericht geltend zu machen.

V. Nachsteuer und Steuerbussen.

Art. 36. Eine Steuerverschlagung begeht,

Steuerverschlagung:

1. wer seine vermögenssteuerpflichtigen Kapitalien und Renten nicht oder nicht vollständig angibt;

a. Grundsatz.

2. wer beim Schuldenabzuge zum Nachteil des Staates unrichtige Angaben macht;
3. wer im Falle einer Selbsteinschätzung oder bei der Einvernahme durch eine Einschätzungs- oder Rekursbehörde sein steuerpflichtiges Einkommen nicht oder nicht vollständig angibt.

Wird durch eine dieser Handlungen dem Staate die nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschuldete Steuer ganz oder teilweise entzogen, so ist im Entdeckungsfalle eine Nachsteuer im zweifachen Betrage der entzogenen Steuer zu bezahlen.

Die Nachsteuerforderung verjährt binnen 10 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende desjenigen Kalenderjahres, für welches die entzogene Steuer geschuldet wurde. Sie wird durch jede Einforderungshandlung der zuständigen Staats- oder Gemeindebehörde unterbrochen.

b. Haftung
der Erben.

Art. 37. Wird eine Steuerverschlagung erst nach dem Tode des Steuerpflichtigen entdeckt, so haften seine Erben solidarisch für die geschuldete Nachsteuer bis zum Belaufe der Verlassenschaft. In den Fällen, wo für den beklagten Erben erhebliche Schwierigkeiten bestehen, sein Regressrecht den Miterben gegenüber auszuüben, haftet derselbe für die geschuldete Nachsteuer nur bis zum Belaufe der ihm aus der Erbschaft zugefallenen Erbquote.

Stirbt eine im Kanton Bern steuerpflichtige Person und wird über ihre Verlassenschaft weder ein amtliches Güterverzeichnis noch ein vormundschaftliches Inventar errichtet, so sind die Erben auf Verlangen der Steuerbehörden verpflichtet, binnen zwei Monaten nach dem Erbschaftsantritt der Amtsschaffnerei des betreffenden Bezirks eine notarielle Bescheinigung über den Bestand des hinterlassenen steuerpflichtigen Vermögens ihres Erblassers einzureichen.

Kommen die Erben dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach, so können sie durch die Steuerverwaltung zur Manifestation über den Belauf des ererbten Vermögens angehalten werden.

e. Einforderung.

Art. 38. Die Nachsteuerforderungen des Staates werden durch die kantonale Steuerverwaltung geltend gemacht.

Wird der Anspruch nicht freiwillig anerkannt, so ist er im Wege des Administrativprozesses vor dem Verwaltungsgericht einzuklagen. Die Beklagten sind zur Edition aller derjenigen Urkunden verpflichtet, welche zur Feststellung des steuerpflichtigen Vermögens oder Einkommens nötig sind.

Steuerbusse.

Art. 39. Wer seine vermögenssteuerpflichtigen Kapitalien, beziehungsweise die in ihrem Bestande vorgekommenen Veränderungen unrichtig angibt, oder beim Schuldenabzug unrichtige Angaben macht, verfällt in eine Steuerbusse von 2 bis 20 Fr., sofern durch seine Handlungsweise dem Staate die geschuldete Steuer nicht entzogen wird.

Die Verhängung der Bussen liegt der Finanzdirektion ob.

VI. Die Steuerbehörden.

Verwaltungs-
behörden.

Art. 40. Die Finanzdirektion besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates die Verwaltung des gesamten Steuerwesens.

Unter ihr steht die kantonale Steuerverwaltung. Derselben kann durch den Regierungsrat eine beratende Kommission beigegeben werden, welche zur Aufgabe hat, über eine möglichst gleichförmige und vollständige Durchführung des Taxationsverfahrens zu wachen. Organisation und Funktionen dieser Behörden werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Der Einwohnergemeinderat besorgt unter der Verantwortlichkeit der Gemeinde die ihm durch Gesetz, Dekret und Verordnungen zugewiesenen Obliegenheiten im Steuerwesen. Zur Vornahme der in Art. 26 vorgesehenen Begutachtung der Selbstschätzungserklärungen kann eine Kommission ernannt werden.

Art. 41. Die mit der Durchführung einer Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen zu betrauende kantonale Schatzungskommission (Art. 12) besteht aus 30 Mitgliedern, welche durch den Regierungsrat unter Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile und Erwerbsgruppen gewählt werden.

Schatzungs-
behörden:
a. für die Ver-
mögenssteuer.

Die mit den Repartitionsarbeiten anlässlich einer Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen und mit der jährlichen Berichtigung der Grundsteuerregister betraute Gemeindesteuerkommission (Art. 12) setzt sich aus 3 bis 25 Mitgliedern zusammen, welche durch den Einwohnergemeinderat auf die im Gemeindereglement für die Gemeindebeamten vorgesehene Amtsdauer gewählt werden.

Art. 42. Für die Einschätzung der Einkommenssteuerpflichtigen wird der Kanton in Steuerbezirke eingeteilt. Für jeden Bezirk wird eine Bezirkssteuerkommission von 7—11 Mitgliedern und 4 Suppleanten eingesetzt. Die Wahl derselben steht dem Regierungsrate zu.

b. für die Ein-
kommen-
steuer.

Die Kommission kann sich zur Durchführung ihrer Aufgabe in selbständige Gruppen einteilen. Mit den nötigen Untersuchungen oder Einvernahmen kann der Präsident oder ein Mitglied der Kommission beauftragt werden.

Die Zahl und Einteilung der Steuerbezirke, sowie Zusammensetzung, Organisation und Funktionen sämtlicher Einschätzungskommissionen werden durch Dekret des Grossen Rates umschrieben.

Art. 43. Die mit der Entscheidung über Steuereinsprachen (Art. 13 und 27) betraute kantonale Rekurskommission besteht aus 15 Mitgliedern und 5 Suppleanten, welche durch den Grossen Rat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Die Präsidenten der Bezirkssteuerkommissionen sind von Amtes wegen Mitglieder der kantonalen Rekurskommission. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und politischen Parteien angemessen zu berücksichtigen. Art. 13, Abs. 2, bleibt vorbehalten.

Rekurs-
kommission.

Die Rekurskommission kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen in höchstens drei Kammern einteilen. Mit der Vornahme von Untersuchungen und Einvernahmen kann sie ihren Präsidenten oder ein Mitglied beauftragen.

Die innere Organisation und die Obliegenheiten der Kommissionen werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910.

Entwurf des Regierungsrates

vom 26. Juni 1907/14. November 1908.

Abänderungsanträge der Grossratskommission

vom 5. November 1908/22. Februar 1909.

Ausnahmen von der subjektiven Steuerpflicht. Art. 17. Von der Pflicht zur Entrichtung der Einkommenssteuer sind befreit

1. der Staat und seine Anstalten;
2. die Gemeinden für das Einkommen aus gewerblichen Betrieben, soweit dieselben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestimmt sind, sowie für die Erträge von Kapitalien, welche ihrer Zweckbestimmung nach zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben der Gemeinde zu verwenden sind;
3. die Eidgenossenschaft und die extraterritorialen Personen, nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.

B. Die Gemeindesteuern.

Recht zur Steuererhebung. Art. 44. Zur Erhebung von Steuern sind die Einwohnergemeinden und ihre gesetzlich organisierten Unterabteilungen berechtigt.

Gemeindesteuern dürfen nur zur Bestreitung der aus der Durchführung öffentlicher Aufgaben der Gemeinde erwachsenden Ausgaben erhoben werden und nur soweit, als die ordentlichen Einkünfte zur Deckung dieser Bedürfnisse nicht ausreichen.

Ueber die Steuererhebung ist in jeder Gemeinde ein Reglement zu erlassen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Veranlagung. Art. 45. Die Veranlagung der Gemeindesteuer findet auf Grund der in der Gemeinde geführten Staatssteuerregister statt, welche sowohl hinsichtlich der steuerpflichtigen Personen als auch hinsichtlich der Einschätzung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens Regel machen. Es ist jedoch bei der Vermögenssteuer ein Schuldenabzug nicht gestattet. Dagegen fällt für die Berechnung der Steuerzuschläge (Art. 30) nur das reine Grundsteuerkapital in Betracht.

Vorbehalten bleiben die persönlichen Hand- und Fuhrleistungen, sowie die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen durch besondere Erlasse geregelten Gemeindeabgaben.

... Personen und Sachen als auch ...

Art. 45^{bis}. Von der Gemeindesteuer sind befreit:

1. Armen-, Kranken-, Schul- und Erziehungsanstalten, welche den Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen;
2. Witwen- und Waisenstiftungen;
3. Kirchgemeinden der bernischen Landeskirchen;
4. diejenigen Geldinstitute, deren Zweck in der Annahme von Spareinlagen und in der Anlage ihrer Kapitalien in auf bernisches Grundeigentum versicherten Darlehen besteht.

Ausgenommen von dieser Steuerbefreiung ist das im Kanton gelegene Grundeigentum, sowie die im Kanton nutzbar gemachten Wasserkräfte (Art. 3, Ziff. 1 und 2, hievor).

Art. 46. Die Gemeinden sind berechtigt, von Erwerbenden, die sich vorübergehend, aber wenigstens einen Monat lang in der Gemeinde aufhalten und nicht gemäss Art. 16 eingeschätzt sind, eine feste Einkommenssteuer zu beziehen, welche unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse der Pflichtigen festzusetzen ist, aber auf keinen Fall den Betrag von 10 Fr. überschreiten darf. Diese Steuer kann beim Arbeitgeber eingefordert werden, welcher berechtigt ist, den Betrag vom Lohne abzuziehen. Gegen die Taxation steht dem Steuerpflichtigen ein Beschwerderecht zu, das in einem Dekret des Grossen Rates geregelt wird.

Besondere
Gemeinde-
steuern.

Der Bezug der in diesem Artikel vorgesehenen Gemeindesteuern wird durch Gemeindereglement geordnet.

Art. 47. Der Steuerpflichtige hat die Gemeindesteuer regelmässig in derjenigen Gemeinde zu entrichten, in welcher er die Staatssteuer bezahlt. Befinden sich für einen Steuerpflichtigen Wohnsitz und Geschäftssitz nicht in der gleichen Gemeinde, so hat eine Teilung des Steueranspruches in dem Sinne einzutreten, dass die eine Hälfte der Steuer der Gemeinde des Wohnsitzes, die andere der oder den Gemeinden, wo sich die Geschäftsniederlassung befindet, zukommt. Wechselt er im Laufe des Steuerjahres seinen Wohnsitz, so partizipieren die verschiedenen in Betracht fallenden Gemeinden an den Einkommenssteuern und den Vermögenssteuern von Kapitalien im Verhältnis zur Dauer des Wohnsitzes in der einzelnen Gemeinde, sofern der Steuerpflichtige in den betreffenden Gemeinden im Steuerjahr wenigstens 3 Monate seinen Wohnsitz hatte.

Steuerwohn-
sitz.

Unternehmungen bezahlen die Gemeindesteuer von Einkommen und Kapitalvermögen in allen denjenigen Gemeinden, auf deren Gebiet sich ein wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebes vollzieht, und zwar im Verhältnis zur Ausdehnung des letztern in der einzelnen Gemeinde. Ein Dekret des Grossen Rates wird über die Ausführung dieses Grundsatzes die nötigen Bestimmungen aufstellen.

Partizipieren nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen mehrere Gemeinden an der durch einen Steuerpflichtigen geschuldeten Gemeindesteuer, so ist die letztere durch die mit dem Bezug der Staatssteuer betrauten Gemeinde und zu dem in derselben geltenden Steuerfuss zu beziehen und unter die Berechtigten zu verteilen.

Art. 48. Die Gemeindesteuern sind auf Grund der für die Staatssteuern geltenden Einheitsansätze zu beziehen. Die Gemeinde setzt alljährlich zugleich mit der Beschlussfassung über den Voranschlag auch die Höhe der Steueranlage fest. Art. 2, Abs. 1, findet analoge Anwendung.

Steuerfuss.

Die Steuerzuschläge sind in gleicher Weise und auf gleicher Grundlage zu berechnen wie bei den Staatssteuern (Art. 30 und Art. 45).

Art. 49. Die Art und die Zeit des Steuerbezuges werden durch das Steuerreglement der Gemeinde festgesetzt.

Steuerbezug
und Nach-
steuer.

Im übrigen sind die für die Staatssteuern aufgestellten Bestimmungen über Steuerbezug und Nachsteuern (Art. 31—35 und Art. 36—38) analog anzuwenden.

Entscheidung von Steuerstreitigkeiten. Art. 50. Alle Streitigkeiten über Veranlagung, Bezug und Verteilung der Gemeindesteuern werden durch den Regierungsrat als einzige Instanz entschieden. Vorbehalten bleibt Art. 46, zweites Alinea.
Das Verfahren wird durch Dekret des Grossen Rates umschrieben.

C. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Inkrafttreten des Gesetzes und Aufhebungsbestimmungen. Art. 51. Das vorliegende Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle mit dem vorliegenden Gesetz im Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben; insbesondere

1. das Gesetz vom 15. März 1856 über die Vermögenssteuer;
2. das Gesetz vom 18. März 1865 über die Einkommenssteuer;
3. das Gesetz vom 2. September 1867 über das Steuerwesen in den Gemeinden;
4. der Grossratsbeschluss vom 24. Mai 1869 betreffend Auslegung der §§ 3 und 4 des Einkommenssteuergesetzes;
5. das Abänderungsgesetz zum Vermögenssteuergesetz vom 20. August 1893;
6. das Dekret vom 22. Februar 1905 betreffend die Revision der Grundsteuerschätzungen;
7. das Schlussalinea des § 28 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Hypothekarkasse.

Der Regierungsrat sorgt für Aufhebung der von ihm erlassenen Verordnungen und Beschlüsse, welche mit dem Gesetz in Widerspruch stehen.

Vorläufiges Inkraftbleiben der revidierten Grundsteuerschätzungen. Art. 52. Die nach Massgabe des Dekretes vom 22. Februar 1905 revidierten Grundsteuerschätzungen bleiben unter Vorbehalt des Art. 12, Abs. 1, dieses Gesetzes bis auf weiteres in Kraft.

Uebergangsbestimmung betreffend die Armensteuer. Art. 53. Durch das gegenwärtige Gesetz werden die Vorschriften des § 121 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen betreffend die Erhebung der Armensteuer im neuen Kantonsteil nicht berührt.

Vollziehungsklausel. Art. 54. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Er hat die zu diesem Zwecke notwendigen Verordnungen zu erlassen.

Bern, den 26. Juni 1907/14. November 1908.

Bern, den 5. Nov. 1908/22. Febr. 1909.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der Kommission
der Präsident
Scheurer.

Beschlüsse des Grossen Rates

vom April und Mai 1909.

Dekret

betreffend

Massnahmen gegen die Tuberkulose.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 5 des Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose,

beschliesst:

§ 1. Die Erkrankungen an Tuberkulose unterliegen der Anzeigepflicht, sofern dieselben ihre Umgebung hochgradig gefährden. Demnach ist jeder Arzt verpflichtet, über die in seine Beobachtung oder Behandlung gelangenden Fälle von offener, das heisst vorgeschrittener und mit Auswurf verbundener Kehlkopf- und Lungentuberkulose, sowie von andern offenen tuberkulösen Affektionen, welche zur Ansteckung der Umgebung führen können, wie Tuberkulose des Darms, der Harnorgane, der Knochen etc., der Gemeindebehörde Anzeige zu erstatten, sobald er sich überzeugt hat, dass das Verhalten des Kranken oder dessen Umgebung die Gefahr der Uebertragung der Krankheit auf Gesunde in hohem Masse in sich schliesst.

Diese Anzeige ist sofort zu erstatten, wenn ein mit offener Tuberkulose behafteter Kranker, der durch sein Verhalten seine Umgebung in hohem Masse gefährdet,

a. in öffentlichen und Privatanstalten (Waisen-, Armen-, Arbeitshäusern, Verpflegungsanstalten, Gefängnissen, Internaten, Pensionaten etc.) oder in Gasthöfen, Pensionen, Logierhäusern, Herbergen, Schlafstellen etc. wohnt;

b. infolge seiner Berufstätigkeit in enger Gemeinschaft mit andern Personen in geschlossenen Lokalen, wie Fabriken, Werkstätten, Schulen, Krippen, Wirtschaften, den grössern Teil des Tages verweilen muss oder im Lebensmittelgewerbe beschäftigt ist;

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910.

c. wegen seiner ökonomisch beschränkten Verhältnisse zu Hause in sanitär ungünstigen oder überfüllten Wohnräumen lebt und die zum Schutze seiner Umgebung nötigen Massnahmen nicht ausgeführt werden.

Die Anzeige ist durchaus notwendig, wenn der Kranke mit offener Tuberkulose seine Wohnung wechselt oder gestorben ist.

Steht der Kranke nicht in ärztlicher Behandlung und besteht der Verdacht, dass offene Tuberkulose vorliegt und dass der Kranke durch sein Verhalten seine Umgebung hochgradig gefährdet, so sind die Anstaltsvorsteher, die Inhaber von Gasthöfen, Pensionen, Herbergen etc., die Leiter von Fabriken und Werkstätten, die Haushaltungsvorstände oder die Gemeindebehörden verpflichtet, einen Arzt beizuziehen.

§ 2. Bei Todesfall oder Wohnungswechsel von Kranken mit offener Tuberkulose ist die innegehabte Wohnung möglichst bald nach Weisung des behandelnden oder des amtlich bestellten Arztes amtlich zu desinfizieren, ebenso das Mobiliar, die Kleider und das Bettzeug des Kranken. Die Wohnung darf erst nach vollzogener Desinfektion wieder benützt werden. In gleicher Weise sind vor ihrer Wiederbenützung Zimmer in Kuranstalten, Pensionen, Gasthöfen und dergleichen, in denen Personen mit offener Tuberkulose logiert haben, zu desinfizieren.

In allen andern Fällen hochgradiger Gefährdung der Umgebung des Kranken ist die Gemeindebehörde befugt, auf Antrag des behandelnden oder des amtlich bestellten Arztes die erforderlichen Desinfektionen von Wohn- und Arbeitsräumen, Mobilien, Kleidern und Bettzeug anzuordnen und auch weitere Massnahmen zu treffen zum Schutze der Umgebung des Kranken.

§ 3. Die Gemeindebehörde kann das in öffentlichen und Privatanstalten oder sonstwie mit der Kinderpflege und Jugenderziehung betraute Personal, das Personal des Lebensmittelgewerbes, der Gasthöfe, Pensionen, Herbergen etc. bei begründetem Verdacht auf offene Lungentuberkulose einer gesundheitlichen Kontrolle unterziehen.

§ 4. In geschlossenen öffentlichen Lokalen (Kirchen, Schulen, Theatern, Konzertsälen, Wartsälen, Sitzungszimmern, Hotels, Wirtschaften, Fabriken und Werkstätten, Kasernen, Enthaltungs-, Versorgungs- und Erziehungsanstalten), sowie in allen Transportanstalten (Eisenbahnwagen, Dampfschiffen, Tramwagen, Postwagen) sind Spuckverbote und Spucknapfe anzubringen, welche letztere wenn möglich Wasser oder eine desinfizierende Lösung enthalten sollen. Die Spucknapfe sind häufig zu reinigen.

§ 5. Die Gemeinden sorgen, entweder jede für sich oder gruppenweise vereinigt, durch Beiziehung eines Arztes oder geschulter Desinfektoren, sowie durch Anschaffung von Desinfektionsapparaten und Desinfektionsmitteln für einen richtigen Desinfektionsdienst.

Die Desinfektionen erfolgen für Unbemittelte unentgeltlich, für Bemittelte nach einem besondern von der Sanitätsdirektion aufzustellenden Tarif.

Der Staat leistet an belastete Gemeinden zur Bestreitung der Kosten der Desinfektionen für Unbemittelte angemessene Beiträge. Dagegen ist es den Gemeinden untersagt, die Kosten der Desinfektionen für Unbemittelte als Armenausgaben zu behandeln, beziehungsweise in die Spendkassen- und Armenrechnungen aufzunehmen.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, der Sanitätsdirektion jährlich über die getroffenen Vorkehren zur Bekämpfung der Tuberkulose Bericht zu erstatten.

§ 6. Das bakteriologische Institut der Universität besorgt die Untersuchung des Auswurfs und anderer krankhafter Ausscheidungen auf Tuberkelbazillen, sofern ihm dieses Material durch Aerzte des Kantons Bern vorschriftsgemäss verpackt zugesandt wird.

Für die Kosten dieser Untersuchungen wird zwischen der Sanitätsdirektion und dem bakteriologischen Institut ein Tarif vereinbart. Die Kosten der Untersuchungen für Unbemittelte trägt der Staat.

§ 7. Die Gemeindebehörden haben ein besonderes Augenmerk auf die Lebensweise und die Beschaffenheit der Wohnungen tuberkulös Erkrankter und deren Familien zu richten. Sie können zu diesem Zwecke besondere Fürsorgestellen für tuberkulöse Kranke errichten, die sich ausser mit der Fürsorge für bedürftige Kranke vorzugsweise mit der Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose in der Umgebung des Kranken befassen, und an welche sich tuberkulös Erkrankte und deren Angehörige jederzeit wenden können.

Den Gemeindebehörden wird die Befugnis eingeräumt, das Bewohnen solcher Räume, welche durch ärztlichen Befund als direkt gesundheitsschädlich erklärt werden, auf solange gänzlich zu untersagen, bis diese Uebelstände gehoben worden sind.

Da die Tuberkulose unter anderem auch durch eine mangelhafte Ernährung, daher durch Nahrungsmittel, die die gefährlichen Bakterien enthalten können, übertragbar ist, so haben die Gesundheitsbehörden ganz besonders darauf zu achten, dass die Verordnungen betreffend den Kauf und Verkauf von Nahrungsmitteln beachtet und gehandhabt werden, namentlich was das Fleisch und die Milch anbelangt. Es soll tunlichst dafür gesorgt werden, dass die Kinder eine gesunde, von Krankheitskeimen freie Milch als Nahrungsmilch erhalten.

Gegen solche Verfügungen der Gemeindebehörde steht den Betroffenen innerhalb 14 Tagen das Recht der Beschwerde an den Regierungstatthalter zu und gegen dessen Entscheid den Beteiligten innerhalb 14 Tagen das Recht der Weiterziehung an den Regierungsrat.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission vom 18./22. November 1909.

§ 8. Widerhandlungen gegen die Verfügungen der zuständigen Behörden werden mit einer Busse von 1—200 Fr. bestraft.

§ 9. Der Grosse Rat wird jeweilen im Budget die Summe festsetzen, welche im betreffenden Jahre für

**Antrag der vorberatenden Behörden auf
Zurückkommen auf § 7 und Streichung von Al. 3.**

die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose in Aussicht zu nehmen ist. Diese Summe darf jedoch den Betrag von 100,000 Fr. nicht übersteigen.

Wird in einem Jahre der budgetierte Kredit nicht in vollem Umfange verwendet, so ist der Restbetrag einem zu errichtenden und bei der Hypothekarkasse anzulegenden Fonds für Bekämpfung der Tuberkulose zuzuweisen.

Bern, den 18./22. November 1909.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Könitzer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Guggisberg.

Entwurf des Regierungsrates

vom 11. Januar 1910.

Dekret

betreffend

Festsetzung der Besoldung des stellvertretenden Prokurators für den Kanton Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 26, Ziff. 14, der Staatsverfassung,

beschliesst:

Die Besoldung für die in Art. 84, Ziffer 3, des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 31. Januar 1909 neu-geschaffene Stelle des stellvertretenden Prokurators für den Kanton Bern wird auf 5000 Fr. bis 6000 Fr. per Jahr bestimmt. Die allgemeinen Vorschriften des Besoldungsdekretes vom 5. April 1906 sind auf diese Stelle ebenfalls anwendbar.

Bern, den 11. Januar 1910.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Könitzer,
der Staatsschreiber
Kistler.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates
und der Grossratskommission**

vom 14./29. Januar 1910.

Gesetz

über

die Besteuerung der Reklameplakate.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst :

Steuer-
objekt.

Art. 1. Für jedes Reklameplakat, welches im Freien oder in einer dem allgemeinen Verkehr offenstehenden Räumlichkeit (Bahnhof, Wartesaal, Wartehalle, Eisenbahn- und Tramwagen, Dampfschiffe etc.) aufgestellt oder angebracht ist, wird zuhanden des Staates eine besondere Steuer erhoben.

Die Innenräume von Hotels, Pensionen und Wirtschaften gelten nicht als Räumlichkeiten im Sinne des Alinea 1.

Vorbehalten bleibt Art. 3, Al. 2, hienach.

Begriff des
Reklame-
plakates.

Art. 2. Als Reklameplakate im Sinne dieses Gesetzes gelten alle öffentlich wahrnehmbaren Aufschriften und Darstellungen, welche die Geschäftsempfehlung bezwecken, ohne Rücksicht auf die Art und Weise ihrer Herstellung und Ausführung, sowie auf Material und Beschaffenheit der Unterlage, auf welcher sie angebracht sind.

Nicht als Reklameplakate sind anzusehen

- a. Firmenschilder und -Tafeln, Wirtshausschilder, sowie Tafeln mit Angabe der von einem Geschäft fabrizierten oder feilgebotenen Waren oder der einzelnen Geschäftszweige; alles unter der Bedingung, dass diese Aufschriften und Darstellungen an den Gebäuden angebracht oder auf den Grundstücken aufgestellt sind, welche dem Geschäftsbetriebe direkt zu dienen haben;
- b. Fahrpläne und Verzeichnisse der Transportbedingungen staatlich konzessionierter Transportanstalten, sofern sie ausschliesslich den Betrieb dieser Anstalten betreffende Angaben enthalten;

- c. Plakate, welche mit Rücksicht auf ihren Inhalt nur vorübergehend angebracht werden;
- d. Plakate für offizielle Ausstellungen.

Die Vorschriften der Stempelgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 3. Für die Steuer haften solidarisch derjenige, welcher das Reklameplakat aufgestellt oder angebracht hat, sowie der Eigentümer desjenigen Gebäudes oder Grundstückes, auf oder an welchem das Reklameplakat aufgestellt oder angebracht ist.

Steuer-
subjekt.

Die Einwohnergemeinden sind berechtigt, mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion an geeigneten Plätzen öffentliche Anschlagestellen für Reklameplakate zu errichten, sofern dadurch das Ortschaftsbild nicht gestört wird. Für die an diesen Stellen angebrachten Reklameplakate können sie eine feste oder periodische Gebühr erheben, ohne ihrerseits dafür der Steuer unterworfen zu sein. Die Vorschriften der Stempelgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 4. Für die in Art. 2 genannten Reklameplakate ist an Steuer zu bezahlen 10 Fr. für das Jahr und den Quadratmeter der vollen durch das Plakat eingenommenen Fläche, wobei Bruchteile eines Quadratmeters als ganzer Quadratmeter zu zahlen sind. Ebenso gelten Bruchteile eines Jahres als ganzes Jahr.

Steuerbetrag.

Art. 5. Der Bezug der Steuer findet unter Aufsicht der kantonalen Steuerverwaltung durch den Einwohnergemeinderat oder einen von ihm zu bezeichnenden Beamten statt. Eine Verordnung des Regierungsrates wird über das Bezugsverfahren, sowie über die Entschädigung der Bezugsbehörden die nötigen Vorschriften aufstellen.

a. Steuer-
bezug.

Für den Betrag von drei ausstehenden Jahresquoten der periodischen Steuer besteht an der in Betracht kommenden Liegenschaft ein gesetzliches Pfandrecht, welches allen übrigen Pfandrechten nachgeht.

b. Pfandrecht.

Art. 6. Vor Anbringung oder Aufstellung eines der Steuer unterworfenen Reklameplakates hat der Eigentümer des betreffenden Grundstückes der mit dem Steuerbezug betrauten Amtsstelle Mitteilung zu machen, worauf auch gleich die erste Jahresquote der periodischen Steuer festzusetzen und zum voraus zu beziehen ist.

a. Anmelde-
pflicht.

Einsprachen gegen die Festsetzung der zu bezahlenden Steuer entscheidet die Finanzdirektion als einzige Instanz. Das Einspracheverfahren wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

b. Rekurs.

Die mit dem Steuerbezug betraute Amtsstelle ist berechtigt und verpflichtet, die Anbringung unsittlicher oder anstössiger Reklameplakate zu untersagen. Gegen ihre Verfügung kann binnen 10 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden, welcher in der Sache entscheidet. Gegen seinen Entscheid kann innerhalb der Frist von 10 Tagen an die Direktion des Innern rekuriert werden.

c. Verbot.

a. Steuer-
busse. Art. 7. Das Anbringen oder Aufstellen von Reklameplakaten ohne vorherige Anmeldung und Erlegung des in Art. 6 bezeichneten Steuerbetrages wird mit einer Steuerbusse im dreifachen Betrag der Jahressteuer belegt.

b. Entfernung
des Plakates. Ueberdies kann das betreffende Plakat auf Anordnung der Ortspolizeibehörde hin sofort entfernt werden.

Wird die verwirkte Busse sofort nach der Entdeckung des Bussfalles und auf erste Aufforderung des Regierungsstatthalters hin bezahlt, so ist der Straffall erledigt, worauf der Fehlbare aufmerksam zu machen ist; andernfalls aber wird die Widerhandlung nach Mitgabe der Strafprozessvorschriften verfolgt und beurteilt.

Im Falle von Streitigkeiten über die grundsätzliche Frage der Steuerpflicht eines Plakates oder über die Höhe der geschuldeten Steuer kann sich der Steuerpflichtige durch gerichtliche Hinterlage des eingeforderten Steuerbetrages vor der Busse und der Entfernung des Plakates bewahren.

Art. 8. Die widerrechtliche Zerstörung oder Beschädigung eines gehörig angemeldeten Reklameplakates, für welches die gesetzliche Steuer bezahlt oder hinterlegt ist, wird mit einer Busse von 2—200 Fr. bestraft. Allfällige Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.

Art. 9. Der Regierungsrat ist befugt, bezüglich der Besteuerung von Reklameplakaten in oder an Eisenbahn- und Tramwagen und Dampfschiffen, welche in mehreren Kantonen kursieren, mit den übrigen Kantonen besondere Vereinbarungen zu treffen. In derartigen interkantonalen Vereinbarungen können Abweichungen von den Steueransätzen des Gesetzes und von dem ordentlichen Bezugsverfahren vorgesehen werden.

a. Inkraft-
treten. Art. 10. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

b. Aus-
führungsbe-
stimmungen. Der Regierungsrat hat die zu seiner Vollziehung notwendigen Vorschriften zu erlassen.

c. Ueber-
gangsbestim-
mung. Bereits angebrachte oder aufgestellte Reklameplakate sind binnen zwei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nach Massgabe des Art. 7 hievor zur Versteuerung anzumelden. Die Vorschriften des Art. 7 sind analog anwendbar.

Bern, den 14./29. Januar 1910.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Könitzer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Michel.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der
grossrätlichen Kommission**
vom 25./26. Januar 1910.

Dekret

betreffend

die kantonale Rekurskommission.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 42 des Gesetzes vom 31. Oktober
1909 über die Verwaltungsrechtspflege;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Organisation.

§ 1. Die kantonale Rekurskommission besteht aus fünfzehn Mitgliedern und fünf Ersatzmännern, welche durch den Grossen Rat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und politischen Parteien angemessen zu berücksichtigen (Gesetz Art. 42, Al. 3).

Notwendig werdende Ersatzwahlen werden in der nächsten Grossratssession für den Rest der Amtsdauer getroffen.

Der Sitzungsort der Kommission ist Bern. Der Regierungsrat hat für die Beschaffung der erforderlichen Lokalitäten zu sorgen.

§ 2. Als Mitglied oder Ersatzmann der Rekurskommission ist jeder im Kanton wohnende stimmberechtigte Schweizerbürger wählbar.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind jedoch die Mitglieder des Regierungsrates, die Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsgerichtes, die Regierungstatthalter, die Beamten der kantonalen Finanzverwaltung und die Mitglieder der Bezirks- und Zentralsteuerrkommission.

§ 3. Der Grosse Rat wählt aus der Mitte der Rekurskommission für die Amtsdauer von vier Jahren einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Nach Ablauf der Amtsdauer sind dieselben neuerdings wählbar.

Zur Führung des Protokolls und zur Besorgung der nötigen schriftlichen Arbeiten hat der Regierungsrat der Rekurskommission die erforderliche Anzahl von Sekretären zur Verfügung zu stellen. Er sorgt auch für die Archivierung sämtlicher Akten der Kommission.

§ 4. Die Mitglieder und Ersatzmänner der kantonalen Rekurskommission leisten den verfassungsmässigen Amtseid beziehungsweise das Amtsgelübde vor dem Präsidenten des Regierungsrates.

§ 5. Die Rekurskommission kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen in höchstens drei Kammern einteilen (Gesetz Art. 42, Al. 4).

Den Vorsitz in diesen Kammern führen der Präsident und die beiden Vizepräsidenten; im Verhinderungsfalle ein von der Kammer zu bezeichnendes Mitglied.

Mit der Vornahme von Untersuchungen und Einvernahmen kann die Rekurskommission ihren Präsidenten oder ein Mitglied beauftragen (Gesetz Art. 42, Al. 4).

Die Fällung des Entscheides selbst bleibt in jedem Falle der Rekurskommission als Ganzes vorbehalten.

§ 6. Zur gültigen Fällung eines Entscheides ist die Anwesenheit von mindestens neun Mitgliedern oder Ersatzmännern, den jeweiligen Vorsitzenden mit inbegriffen, notwendig.

Die in Art. 8, Ziff. 1 und 2 des Gesetzes aufgezählten Ausschlussgründe sind analog anwendbar und sollen von Amtes wegen berücksichtigt werden.

§ 7. Die Rekurskommission fällt ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt nicht mit; bei Stimmengleichheit kommt ihm der Stichentscheid zu.

Die Verhandlungen der Rekurskommission und ihrer Kammern sind nicht öffentlich.

II. Rekursverfahren.

§ 8. Gegen jede Entscheidung oder Verfügung der Bezirkssteuerrkommission und der Zentralsteuerrkommission kann sowohl die Steuerverwaltung als auch der Steuerpflichtige binnen vierzehn Tagen seit der Eröffnung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklären. Die Rekurserklärung ist schriftlich, gestempelt und mit einer Begründung versehen beim Regierungstatthalteramt einzureichen (Gesetz Art. 42, Al. 2).

In der Rekurschrift sind die angerufenen Beweismittel deutlich zu bezeichnen. Beweisurkunden, welche sich in Händen des Rekurrenten befinden, mit Ausnahme der Geschäftsbücher, sind der Rekurschrift in Original oder beglaubigter Abschrift beizulegen.

Die Beweislast wird durch Art. 19 des Einkommenssteuergesetzes bestimmt.

§ 9. Rekuriert der Steuerpflichtige, so stellt das Regierungstatthalteramt die Rekurschrift samt Beilagen der Steuerverwaltung zur Einsichtnahme und Beantwortung zu. Die Steuerverwaltung hat die Akten mit ihren allfälligen Gegenbemerkungen dem Präsidenten der Rekurskommission zu übermachen, welcher für die Ueberweisung an die zuständige vorberatende Kammer sorgt.

§ 10. Rekuriert die Steuerverwaltung, so gibt das Regierungsstatthalteramt dem Steuerpflichtigen hievon Kenntnis, unter Mitteilung der in der Rekurschrift enthaltenen Begründung und Ansetzung einer Frist von vierzehn Tagen zur Einreichung allfälliger Gegenbemerkungen.

Während der angesetzten Frist kann der Steuerpflichtige auf dem Regierungsstatthalteramt die Akten einsehen. Die Einreichung der Gegenbemerkungen nebst allfälligen Beweisurkunden (§ 7, Al. 2) hat ebenfalls bei dieser Amtsstelle zu geschehen, welche die Akten dem Präsidenten der Rekurskommission übermittlelt.

Nichteinhaltung der gesetzten Frist gilt als Verzicht auf die Anbringung von Gegenbemerkungen, und es hat in diesem Falle die Rekurskommission auf Grund der vorhandenen Akten zu entscheiden.

Eine Verlängerung der Frist oder eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung derselben ist ausgeschlossen.

§ 11. Erfolgt die Rekuserklärung der Steuerverwaltung im Anschlusse an einen vom Steuerpflichtigen seinerseits eingereichten Rekurs, so findet weder eine Kenntnissgabe, noch auch eine Fristansetzung zur Anbringung von Gegenbemerkungen statt.

§ 12. Sowohl das Regierungsstatthalteramt, als auch die Steuerverwaltung und die Rekurskommission haben über Eingang und Aushändigung der Akten genaue Kontrollen zu führen.

§ 13. Die Rekurskommission, beziehungsweise die mit der Vorbereitung des Entscheides betraute Kammer, ordnet von Amtes wegen die erforderlichen Untersuchungsmassnahmen an.

Sie ist dabei an die Beweisangebote der Parteien nicht gebunden, sofern es sich nicht um die in §§ 13, Al. 1, und 15, Al. 1, dieses Dekretes vorgesehenen Massnahmen handelt.

Die Steuerorgane des Staates und der Gemeinden haben ihr auf Verlangen unentgeltlich jede notwendige Auskunft zu erteilen und jede geforderte Nachschlagung zu besorgen.

§ 14. Ist der in Betracht kommende Steuerpflichtige im Handelsregister eingetragen und zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet, so ist die Rekurskommission berechtigt, eine Untersuchung der Bücher durch einen Sachverständigen anzuordnen. Eine solche Bücheruntersuchung soll angeordnet werden, wenn ein Steuerpflichtiger sich zur Vorlage seiner Geschäftsbücher bereit erklärt.

Als Sachverständiger amtiert ein vom Regierungsrat jeweilen auf eine Amtsperiode von vier Jahren zu wählender Beamter, welcher der Kantonsbuchhalterei zugeteilt wird. Hinsichtlich seiner Tätigkeit als Sachverständiger untersteht er ausschliesslich den Weisungen der Rekurskommission und ihres Präsidenten.

§ 15. Die Verweigerung der Büchervorlegung seitens eines Steuerpflichtigen ist als Verweigerung des geforderten Beweises auszulegen.

§ 16. Die Rekurskommission ist in jedem Falle berechtigt, eine mündliche oder schriftliche Einvernahme des Steuerpflichtigen anzuordnen.

Nichterscheinen des Vorgeladenen vor der Behörde oder Verweigerung der verlangten Aufschlüsse wird als Verweigerung des geforderten Beweises ausgelegt.

§ 17. Der Beweis durch Zeugen darf nur ausnahmsweise zur Erwahrung bestimmter von der Rekurskommission oder der vorberatenden Kammer als erheblich erachteter Tatsachen, niemals aber zur Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens selbst stattfinden. Die Zeugenabklärung wird durch den Vorsitzenden oder ein delegiertes Mitglied der betreffenden Kammer vorgenommen, welchem hiebei die durch die einschlägigen Bestimmungen des Zivilprozesses vorgesehenen Zwangsmittel zur Verfügung stehen.

Eine Eidesablegung oder eine Gelübderstattung darf weder seitens der Parteien, noch der Zeugen stattfinden.

§ 18. Nach Abschluss der amtlichen Untersuchung fällt die Rekurskommission ihren Entscheid, wobei ihr der Vorsitzende oder ein Mitglied der vorberatenden Kammer Bericht erstattet. Eine Parteiverhandlung findet nicht statt.

Den Beweiswert aller Untersuchungsmassnahmen würdigt die Rekurskommission nach freiem Ermessen.

§ 19. Der gefällte Entscheid samt summarischer Begründung ist den Parteien durch das Sekretariat der Rekurskommission mittels eingeschriebenen Briefes zu eröffnen.

Binnen vierzehn Tagen seit dem Datum der Eröffnung kann die in Art. 11, Ziff. 6, Al. 2 des Gesetzes vorgesehene Beschwerde an das Verwaltungsgericht ergriffen werden.

§ 20. Die unterliegende Partei hat die ergangenen amtlichen Kosten und Auslagen und überdies eine Spruchgebühr von 1 bis 5 Fr. zu bezahlen. Für die Bücheruntersuchung ist eine feste Gebühr von 5 bis 100 Fr. zu berechnen.

Gebühren, Kosten und Auslagen werden im Entscheid der Rekurskommission festgestellt. Wird ein Rekurs nur teilweise gutgeheissen, so kann die Kostenpflicht in angemessener Weise auf beide Parteien verteilt werden. Parteikosten dürfen in keinem Falle gesprochen werden.

Der Bezug der endgültig festgestellten Gebühren und Kosten erfolgt durch die Amtsschaffnerei desjenigen Amtsbezirkes, in welchem der Zahlungspflichtige sein Steuerdomizil hat, beziehungsweise gegenüber der Steuerverwaltung, durch die Amtsschaffnerei Bern. Der Regierungsratsbeschluss vom 8. November 1882 betreffend den Gebührenbezug ist analog anwendbar.

III. Entschädigung der Rekurskommission.

§ 21. Der Präsident und die Vizepräsidenten der Rekurskommission beziehen für jeden Sitzungstag, an welchem sie den Vorsitz in der Kommission, beziehungsweise in einer ihrer Kammern führen, ein Taggeld von 25 Fr.

Die Mitglieder und Ersatzmänner beziehen für jeden Sitzungstag ein Taggeld von 20 Fr.

In den Taggeldern ist auch die Vergütung für allfälliges Aktenstudium inbegriffen. Dagegen werden auswärts wohnenden Mitgliedern und Ersatzmännern ihre Barauslagen für die Teilnahme an den Sitzungen vergütet.

Im Verhältnis der soeben genannten Beträge sind Präsident, Vizepräsidenten und Mitglieder auch für die Vornahme allfälliger ihnen übertragenen Untersuchungshandlungen zu entschädigen. Der Präsident hat hierüber eine genaue Kontrolle zu führen.

§ 22. Die Vergütung der Barauslagen gemäss § 21 und die Entschädigung der Sekretäre für ihre Arbeiten werden durch ein Regulativ des Regierungsrates festgesetzt.

Der in § 14, Al. 2, genannte Beamte bezieht eine Besoldung von Fr. 4000 bis 5500.

IV. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§ 23. Das vorliegende Dekret tritt sofort in Kraft.

§ 24. Der Rekurs an die kantonale Rekurskommission kann erstmals gegen die pro 1910 ergangenen Steuereinschätzungen ergriffen werden.

Bern, den 25./26. Januar 1910.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Könitzer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Bühler.

Offiziersbeförderungen.

(Februar 1910.)

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die nachgenannten Hauptleute zu Majoren der Infanterie (Füsiliere) zu befördern (Brevetdatum 2. Februar 1910):

Rudolf Lüdi, geboren 1873, letztes Brevet 15.6.04, von Heimiswil, in Zürich (für Bat. 37).

Hermann Blaser, geboren 1873, letztes Brevet 17.12.04, von Lauperswil, in Bern (für Bat. 32).

Anton Berger, geboren 1873, letztes Brevet 17.12.04, von Innerbirrmoos, in Biel (für Bat. 38).

Arnold Bohren, geboren 1875, letztes Brevet 17.12.04, von Grindelwald, in Bern (für Bat. 21).

Albert Lüscher, geboren 1876, letztes Brevet 17.12.04, von und in Bern (für Bat. 29).

Strafnachlassgesuche.

(Januar 1910.)

1. Bailly, Viktor, geboren 1884, von Courtedoux, vormals Eisenbahnangestellter, in Muriaux, wurde am 24. August 1909 vom korrekzionellen Gericht von Freibergen wegen Diebstahls zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 102 Fr. Zivilentschädigung und 98 Fr. Staatskosten verurteilt. Bailly war auf der Station Saignelégier als Weichensteller angestellt. Sonntags den 4. Juli 1909, gegen 9 Uhr abends, wurde er von einem Nebenangestellten betroffen, wie er im Güterschopf der Station im Begriffe stand, aus einer eröffneten Kiste Schuhwaren hervorzunehmen. Bailly gab an, die Kiste sei gestürzt, habe sich dabei geöffnet und er wolle nun einige der Schuhe probieren, da er beabsichtige, solche auf dem Markte zu kaufen. Am nächsten Tage erklärte der Adressat, die Kiste müsse geöffnet worden sein, da solche vernagelt und ausserdem mit Schnüren zugebunden war; es wurde auch das Fehlen verschiedener Paar Schuhe konstatiert. Bailly wurde darauf in Haft genommen und dessen Wohnung einer Durchsuchung unterzogen, wobei die gestohlenen Schuhe in einem Verstecke gefunden wurden. Bailly musste den Diebstahl zugeben, berief sich indes auf Trunkenheit; er wollte die Schuhe Sonntag abends in der Trunkenheit heimgenommen und am nächsten Morgen in der Küche seiner Wohnung gefunden und erst dann versteckt haben. Gegen diese Darstellung sprach die Deposition seiner Ehefrau, wonach sich letztere am selben Morgen, wie gewöhnlich, zuerst erhoben und keineswegs das Vorhandensein der Schuhe in der Küche bemerkt hatte. Zudem war abends vorher auf der Station konstatiert worden, dass Bailly wohl ein Glas getrunken hatte, aber doch nicht etwa in einem Zustand war, dass er nicht sehr wohl seinen Dienst hätte versehen können. Der Wert der entwendeten Schuhe belief sich nach der Schätzung auf zirka 50 Fr. Die Bahn hatte sich mit dem Adressaten um 102 Fr. abgefunden. Bailly ist im Jahr 1902 wegen Unterschlagung mit 2 Tagen Gefängnis vorbestraft; sonst genoss er keinen üblen Leumund. Heute stellt seine Ehefrau das Gesuch um Erlass der Strafe. Sie glaubt, die Strafe sei zu hoch ausgefallen, das Gericht hätte sie zudem bedingt erlassen können, will neuerdings geltend machen, Bailly habe die Tat in einem Momente sinnloser Betrunktheit begangen und beruft sich im weitem auf Verdienst- und Familienverhältnisse. Der Regierungsschatthalter empfiehlt das Gesuch mit Rücksicht auf die Familie des Bailly. Der Regierungsrat kann indes einem Nachlasse nicht

zustimmen. Bailly ist mit dem Minimum der auf einfachen Diebstahl an Sachen im Wert von über 30 Fr. gesetzten Strafe belegt und damit nach der Auffassung des Regierungsrates sehr milde behandelt worden. Das Delikt weist eine Reihe erschwerender Umstände auf, wie namentlich die Stellung Baillys als Angestellter der Bahn, die im Verein mit der erlittenen Vorstrafe eine höhere Strafe sehr wohl hätten rechtfertigen können. Das Gericht hat denn auch von einem bedingten Straferlasse Umgang genommen. Um so weniger kann heute von einer gänzlichen Begnadigung Baillys die Rede sein. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

2. **Flückiger, Gottfried**, geboren 1877, von Ausswil, Handlanger in Pruntrut, wurde am 24. Juni, 29. Juli und 3. September 1909 vom korrekzionellen Richter von Pruntrut wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 5, 20 und 20 Tagen Gefängnis, sowie zu 15 Fr. 80, 38 Fr. 80 und 28 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Flückiger war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern seit 1906 mit Wirtshausverbot belegt. Im Mai, Juni und August übertrat er das Verbot zu drei Malen, was ihm die 3 Strafen zuzog. Den einen Anzeigefall gab er ohne weiteres zu, in den beiden andern suchte er zu leugnen und liess sich erst zum Geständnis herbei, als er sich überwiesen sah. Flückiger ist wegen Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes und wegen Wirtshausverbotsübertretung im Jahre 1909 mit Gefängnis vorbestraft. Im vorliegenden Gesuche um Erlass der Gefängnisstrafen macht er im wesentlichen geltend, er habe vor einigen Jahren infolge eines Unfalles den einen Fuss amputieren lassen müssen und sei daher nicht völlig erwerbsfähig; von daher sei er denn auch finanziell in Rückstand gekommen und habe er Mühe, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Aerztlich wird bescheinigt, dass Flückiger einen künstlichen Fuss besitzt und deshalb nicht über eine normale Arbeitskraft verfügt. Nach dem Zeugnis des Gemeinderates von Pruntrut arbeitet Flückiger zurzeit als Handlanger in einer Mühle daselbst. Seine Aufführung ist keine einwandfreie, da er nicht immer regelmässig

arbeitet und sich hin und wieder dem Trunke ergibt; er hat weder die rückständigen Gemeindesteuern noch die Staatskosten bezahlt. Angesichts dieses Berichtes und der Vorstrafen, die Petent erlitten hat, sowie dessen Verhalten während der Strafuntersuchungen, kann von einem gänzlichen Erlass der Gefängnisstrafen nicht die Rede sein. Dagegen mag mit Rücksicht auf die Invalidität desselben eine wesentliche Reduktion am Platze sein. Der Regierungsrat beantragt, solche auf 8 Tage herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion auf 8 Tage Gefängnis.

3. **Meyer, Friedrich**, geboren 1878, von Attiswil, vormals Wirt in Bern, wurde am 12. und 29. März und 13. April 1909 vom Polizeirichter von Bern wegen zweier Widerhandlungen gegen das Wirtschaftspolizeidekret und wegen Widerhandlung gegen die Verordnung der Gemeinde Bern betreffend Reinhaltung des öffentlichen Bodens zu Bussen von 3, 15 und 12 Fr., 10 Fr. Patentgebühr und insgesamt 10 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Samstags den 20. März 1909 veranstaltete Meyer, damals Wirt an der Gerechtigkeitsgasse in Bern, in seiner Wirtschaft eine Musikbelustigung, zu der er, ohne im Besitze einer Bewilligung zu sein, öffentlich einlud; in der Nacht vom 3./4. April missachtete er die Polizeistunde, indem er bis 12³/₄ Uhr überwirtete; es zog ihm dies zwei Anzeigen zu, deren Richtigkeit er ohne weiteres anerkannte. Ferner machte er sich zugestandenemassen der Widerhandlung gegen die genannte Lokalpolizeiverordnung schuldig. Heute stellt er nunmehr, unter Berufung auf Vermögenslosigkeit und Familienverhältnisse, das Gesuch um Erlass der Bussen. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion musste Meyer im Jahr 1909 nicht weniger als viermal wegen Uebertretung der Vorschriften betreffend das Wirtschaftswesen bestraft werden. Die von ihm betriebene Wirtschaft wurde zu folgedessen polizeilich geschlossen. Zurzeit sei Meyer stellenlos und lebe mit seiner Frau und 4 Kindern in dürftigen Verhältnissen vom Erwerb, den die Ehefrau aus einem kleinen Verkaufsgeschäft von Unterkleidern ziehe. Die Bussen und Kosten vermöchte Meyer nicht zu bestreiten. Das Gesuch wird von daher und vom Regierungsschatthalter empfohlen. Dagegen kann die Direktion des Innern mit Rücksicht auf die Wirtschaftsführung Meyers einer Begnadigung nicht zustimmen. Der Regierungsrat kann aus dem gleichen Grunde einem gänzlichen Erlasse der Bussen nicht beipflichten. Im Hinblick indes auf die prekäre finanzielle Lage, die Familienverhältnisse und den sonst nicht ungünstigen Leumund des Petenten beantragt er, solche auf ein Minimum zu reduzieren und auf 5 Fr. festzusetzen. Für Meyer bedeutete jedenfalls der Entzug des Wirtschaftspatentes keine unerhebliche Einbusse, so dass seine Widerhandlungen auch ohne hohe Busse geahndet sein dürften.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf 5 Fr. insgesamt.

4. **Zimmermann, Gottfried**, geboren 1884, von Luterkofen, Handlanger, vormals in Hofstetten bei Thun, zurzeit in Goldiwil, wurde am 13. Oktober 1909 vom korrekionellen Richter von Thun wegen Diebstahls zu 1 Tag Gefängnis und 30 Fr. Staatskosten verurteilt. Zimmermann war früher bei Bauunternehmer G. in Thun in Arbeit; er hatte die Erlaubnis, auf dem Arbeitsplatze Abfallholz zu sammeln und nach Hause zu nehmen; als sein Arbeitgeber bemerkte, dass Zimmermann und seine Frau mit der Bewilligung Missbrauch trieben, entzog er ihnen dieselbe, musste aber bald erfahren, dass Zimmermann nun in diebischer Weise sich Holz aneignete. Am 4. September 1909 ertappte er ihn mit Zeugen in flagranti, als er aus einem Neubau einen Sack mit Holz wegtrug; er veranlasste nun Strafanzeige und Zimmermann musste diesen Fall ohne weiteres zugeben; einen zweiten bestritt er und es konnte diesbezüglich ein gesetzlicher Beweis nicht erbracht werden, da nur ein Zeuge vorhanden war. Heute stellt Zimmermann das Gesuch um Erlass der Strafe, indem er sich darauf beruft, dass er nicht vorbestraft und mittellos sei und seine Familie durch den Vollzug der Strafe in bittere Not geraten werde. Die Berufung Zimmermanns auf bisherige Unbescholtenheit trifft nicht ganz zu, da er im Jahr 1907 wegen Unsittlichkeiten mit jungen Leuten vorbestraft ist. Im weitern ist nicht einzusehen, wie der Vollzug der eintägigen Gefängnisstrafe einen Einfluss auf die ökonomischen Verhältnisse des Petenten ausüben sollte; Petent kann solche an einem Feiertage absitzen. Das Gesuch kann denn auch vom Polizeinspektor von Thun und vom Regierungsschatthalter nicht empfohlen werden. Der Regierungsrat beantragt, es als unbegründet abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

5. **Jan, Louis Jules**, geboren 1860, Reisender, von Châtillens, wohnhaft gewesen in Chaux-de-Fonds, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 18. Februar 1909 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Fälschung solcher Rechte eines andern, die keine bestimmte Schatzung zulassen, nach Abzug von 3 Monaten Untersuchungshaft, zu 15 Monaten Korrekionshaus und 644 Fr. 35 Staatskosten verurteilt. Jan, ursprünglich Geschäftsreisender, betrieb in Chaux-de-Fonds einen ziemlich ausgedehnten Wein- und Pferdehandel. Er unterhielt einen ziemlich grossen Wechselverkehr und liess sich seine Kundenwechsel häufig durch Bankhäuser diskontieren. Am 16. September 1908 präsentierte er am Schalter der Schweizerischen Volksbank in St. Immer einen Wechsel lautend auf die Summe von 450 Fr., der ihm diskontiert wurde. Die Bank zog dann beim Wechselschuldner sofort Informationen ein und es stellte sich heraus, dass dieser das Billet nur für 50 Fr. unterschrieben hatte. Jan konnte noch auf dem Bahnhofe angehalten und zur Rückgabe des Geldes veranlasst werden. In der folgenden Strafuntersuchung zeigte es sich, dass Jan in den Monaten Juni, Juli, August und September nicht weniger als 17 gefälschte Wechsel bei bernischen Banken in St. Immer, Saignelégier, Tramelan, Noirmont sich hatte diskontieren lassen. Bei den Fälschungen, die

in Chaux-de-Fonds begangen wurden, war er so zu Werke gegangen, dass er die Wechselsummen erhöhte durch Vorsetzen der gewollten Zahlen und Worte. Bisweilen machte er in raffinierter Weise von Javelwasser Gebrauch, um Zahlen und Schrifttypen auszulöschen. Er betrieb die Fälschungen schliesslich derart systematisch, dass er seine Kunden veranlasste, ihm schuldige Summen in mehreren kleineren Raten anzuweisen; es kam auch vor, dass er Barzahlung nicht annahm, um in Besitz von Wechseln zu kommen, deren er zu seinen Machinationen benötigte. Die Gesamtsumme der durch die Fälschungen erfolgten Erhöhung der Wechselbeträge belief sich auf 9200 Fr. Jan musste die sämtlichen Fälschungen ohne weiteres zugeben. Wohin er mit dem Gelde kam, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Die missbrauchten Banken wurden in letzter Stunde durch einen Dritten, Jacques Bloch in Yverdon, durch entsprechende Sendungen von Wein für ihre Forderungen gedeckt. Die Geschwornen nahmen wohl mit Rücksicht hierauf an, dass der beabsichtigte Schaden eine bestimmte Schätzung nicht zulasse und erklärten Jan lediglich schuldig im Sinne des Art. 112 des Strafgesetzbuches. Dagegen verwarfen sie die Frage nach mildernden Umständen. Jan ist wegen Widerhandlung gegen das Lebensmittelgesetz mit 1 Tag Gefängnis vorbestraft, genoss aber, abgesehen hievon, einen günstigen Leumund. Der Gerichtshof erklärte sein Vorgehen als objektiv und subjektiv gravierend und sah sich demnach auch zur Ausfällung einer Strafe veranlasst, die das Minimum ganz erheblich überschritt. Heute stellt Jan nun das Gesuch um Erlass des Restes derselben. Zur Begründung verweist er darauf, dass sein Vergehen auch mit blosser Gefängnisstrafe hätte geahndet werden können, findet die Strafe mit Rücksicht auf sein Vorleben, den sonst guten Leumund und die ausgestandene Untersuchungshaft übersetzt, indem er sich noch speziell darauf beruft, allerdings irrtümlicherweise, dass ihm die Geschwornen mildernde Umstände zugebilligt hätten. Schliesslich nimmt er Bezug auf ein Leiden, das er bereits vor Antritt der Strafe besass und seine gute Aufführung in der Strafanstalt. In der Strafanstalt hat sich Jan nach dem Berichte der Direktion gut aufgeführt; sein Gesundheitszustand hat sich dagegen seit Beginn der Strafe wesentlich gebessert. Der Regierungsrat findet die Strafe keineswegs übersetzt; die Begründung derselben in den Motiven des Urteils zeigt, dass sie eine wohlerwogene ist; die Untersuchungshaft ist Jan zum guten Teile angerechnet worden; auch das Vorleben und die sonst etwa zugunsten des Petenten sprechenden Umstände sind soweit möglich zu dessen Gunsten in Erwägung gezogen worden, so dass besondere Gründe für eine Verkürzung der Strafzeit nicht vorliegen. Andererseits hat Jan durch die grosse Zahl der begangenen Vergehen und die Systematik, mit der er dabei zu Werke ging, gezeigt, dass man es mit einem Menschen zu tun hat, der gegebenenfalls über einen intensiven deliktischen Willen verfügt, dem gegenüber eine energische Repression am Platze ist. Der Regierungsrat beantragt in Erwägung des Angebrachten, mangels vorhandener Begnadigungsgründe, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

6. **Badertscher**, Gottlieb, geboren 1851, von Laperswil, Weinhändler in Trubschachen, wurde am 13. Oktober 1909 vom Polizeirichter von Signau wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse, 40 Fr. Patentgebühr und 3 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Badertscher verkaufte am 21. und 22. September 1909 in Ortbach bei Trubschachen an das dort kantonierte Militär Wein in Flaschen, ohne im Besitze eines hierzu erforderlichen Patentes zu sein. Er wurde verzeigt und musste sich der Anzeige unterziehen. Heute stellt er ein Begnadigungsgesuch. In der Begründung des Gesuches nimmt er unter anderem Bezug auf Umstände, die dartun sollen, dass er sich ohne Bewusstsein der Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise gegen das Gesetz vergangen habe. Die bezüglich geltend gemachten Tatsachen sind indes nicht aktenkundig und können daher einer Prüfung nicht unterzogen werden. Dagegen ist festgestellt, dass Badertscher Inhaber eines Patentes für Qualitätsspirituosen ist und daher in Sachen des Verkaufs geistiger Getränke nicht ganz unerfahren sein kann. Der Gemeinderat von Trubschachen empfiehlt das Gesuch mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, unter denen das Delikt begangen wurde und den tadellosen Leumund des Petenten; im selben Sinne äussert sich der urteilende Richter, der dem Gesuche ebenfalls beipflichten kann. Der Regierungstatthalter und die Direktion des Innern beantragen Herabsetzung der Busse auf 20 Fr. Badertscher hat bis dahin Bestrafungen nicht erlitten. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass von einem zu weit gehenden Nachlasse nicht die Rede sein kann. Badertscher macht nicht geltend, dass er die Busse nicht zu bezahlen vermöchte; es muss daher angenommen werden, dass er hiezu wohl fähig wäre; im übrigen ist das gesetzliche Minimum der Strafe ausgesprochen worden, das vom Gesetzgeber absichtlich etwas hoch gehalten worden ist, um damit eine wirksame Bekämpfung der keineswegs leicht zu verfolgenden Widerhandlungen gegen die Vorschriften über den Handel mit geistigen Getränken eintreten zu lassen. Immerhin lässt sich in casu mit Rücksicht auf die besonderen Verumständen des Deliktes und die vorliegenden Empfehlungen eine etwelche Reduktion der Busse rechtfertigen. Der Regierungsrat beantragt Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.

7. **Bourgnon**, Alfred, geboren 1879, Maler, von und zu Bonfol, wurde am 26. Juni 1909 von der Polizeikammer wegen Widerhandlung gegen das Strassenpolizeigesetz vom 10. Juni 1906 zu 2 Fr. Busse und 113 Fr. 25 Staatskosten verurteilt. Im Juli 1908 machte Oberwegmeister P. in Bonfol die Beobachtung, dass Bourgnon die längs der kantonalen Strasse bestehenden Abflüsse der Strassengosse, soweit sie auf sein Grundstück ausliefen, durch Anhäufung von Erde und Steinen längs der Grenze des letztern abgedämmt hatte, so dass das Regenwasser auf der Strasse verblieb. Eine an Bourgnon gerichtete Aufforderung, die fraglichen Abzugsgräben wieder frei zu legen, blieb frucht-

los, worauf denn gegen ihn auf Grund von § 11, Al. 2, des Strassenpolizeigesetzes Anzeige eingereicht wurde. Bourgnon vertrat nun bis vor die obere Instanz die Auffassung, er sei befugt, auf seinem Grund und Boden die gutscheinenden Anlagen zu erstellen, soweit er nicht durch förmlich errichtete oder ersessene Servituten eingeschränkt sei. Der Staat habe aber für jene Abzugsgräben ihm gegenüber nie eine Servitut erworben. Erwiesen und nicht bestritten war, dass die Abzugsgräben schon seit einer Reihe von Jahren bestanden. Die Polizeikammer entschied, wie den Motiven des Urteils zu entnehmen ist, dass der zitierte Artikel des Strassenpolizeigesetzes das Recht des Staates statuiert, das Abwasser der Strassen auf die benachbarten Grundstücke abzuleiten und andererseits das Verstopfen der Abzugsgräben strikte verbietet. Bourgnon wurde dementsprechend zu einer Busse verfällt. Das Delikt Bourgnons konnte allerdings als ein einigermaßen entschuldbares bezeichnet und die Busse auf ein Minimum beschränkt werden. Heute stellt Bourgnon nun das Gesuch um Erlass der Busse und Staatskosten, indem er zu dessen Begründung seinen Standpunkt weiter verfehlt. Anderweitige Begnadigungsgründe werden nicht geltend gemacht. Es mag zugegeben werden, dass sich Petent bei der Begehung der Uebertretung im Recht glaubte; indes ist diesem Umstande durch das Gericht bei der Strafaussmessung jedenfalls in vollem Umfange Rechnung getragen worden. Auf eine Kritik des Urteils kann nicht eingetreten werden, sondern es muss diesbezüglich auf den obergerichtlichen Entscheid abgestellt werden. Der Regierungsrat findet demnach, es seien Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Auf das Kostennachlassgesuch kann der Grosse Rat schon mit Rücksicht auf die Vorschrift des Art. 565 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen nicht eintreten.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

8. **Maire, Jules Gustav**, geboren 1881, Handlanger, von Tramelan, in Bern, wurde am 18. Oktober 1909 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen Betruges zu 4 Monaten Korrekzionshaus, 2 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, 33 Fr. Staatskosten und 34 Fr. 80 Entschädigung an die Zivilpartei verurteilt. Am 21. Juli 1909 verfügte sich Maire, der in jenen Tagen für das Baugeschäft S. in Bern in einem Hause an der Könizstrasse mit andern Arbeiten ausführte, in das Geschäft der Speziererin A. daselbst und liess sich 11 Liter Wein und 5 Büchsen Thon zum Preise von 4 Fr. 80 verabfolgen unter der Vorgabe, er beziehe diese Sachen für sich und seine Nebenarbeiter und werde das Geld dafür bei jenen einziehen und alsbald bringen. Kurze Zeit darauf sprach er nochmals und schliesslich ein drittes Mal vor und liess sich unter schwindelhaften Angaben 2 Beträge von 3 und 27 Fr. leihen. Was speziell den letztern Betrag anbelangt, so gab er vor, er und seine Mitarbeiter hätten Holz, das ihnen zur Verarbeitung von der Bauleitung geliefert worden sei, verpfuscht und wenn der Geschäftsführer dies merke, so würden sie alle entlassen; sie bedürften nun sofort eines Betrages von 27 Fr., um das Holz neu zu beschaffen,

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910.

trügen aber alle momentan kein Geld bei sich. Eine halbe Stunde später musste die Speziererin erfahren, dass Maire schon am vorigen Tage aus dem Geschäft S. entlassen und alle seine Angaben erlogen waren; sie verfügte sich in dessen Wohnung, um das Geld zurückzuverlangen, wurde aber von Maire mit dem Bemerkten, er sei nichts schuldig, barsch abgewiesen. In der folgenden Strafuntersuchung gab Maire die Anzeige unumwunden zu. Es stellte sich heraus, dass er das betrügerischerweise erhobene Geld mit einer leichtfertigen Frauensperson verjubelt hatte, während sich daheim seine Frau und Kinder im Elend befanden. Maire ist in den Jahren 1902—1908 nicht weniger als 14 Mal, darunter 5 Mal mit Korrekzionshaus, vorbestraft und ist schlecht beleumdet. Im vorliegenden Strafnachlassgesuche macht er im wesentlichen geltend, er befinde sich nunmehr auf dem Wege der Besserung und beruft sich darauf, dass seine Familie neuerdings in Not geraten müsste. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter können das Gesuch nicht empfehlen; dagegen liegt eine Empfehlung des Präsidenten des korrekzionellen Gerichts vor. Angesichts der Vorstrafen und des ganz schlechten Leumundes, sowie der äusserst frechen Begehungsart und bemühenden Verumständungen des Deliktes kann von einer Begnadigung des Maire nicht die Rede sein. Solcher ist einer Begnadigung gänzlich unwürdig. Sollte seine Familie während der Zeit des Strafvollzuges der Unterstützung bedürfen, so wird es Pflicht und Aufgabe der Ortsbehörden sein, dafür besorgt zu sein. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

9. **Hoffmann, Andreas Friedrich**, geboren 1873, von Weingartsreuth, Bayern, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 14. Juni 1909 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen Betruges und Betrugsversuches, sowie wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden, nach Abzug von 2 Monaten Untersuchungshaft, zu 10 Monaten Korrekzionshaus, 50 Fr. Busse, 20 Jahren Kantonsverweisung und 375 Fr. Staatskosten verurteilt. Hoffmann, von Beruf Bildhauer, kam im Sommer 1908 mit seiner Familie über Zürich nach Bern, nachdem ihm in seinem Heimatlande Deutschland offenbar der Boden unter den Füßen zu heiss geworden war. Er mietete sich in Belpberg ein und bekundete die Absicht, eine dort zur Verfügung stehende Pension zu übernehmen. Inzwischen errichtete er an der Spitalgasse in Bern ein Scheinbureau und verlegte sich darauf, Unvorsichtige planmässig um ihr Geld zu betrügen. Er gab sich den Anschein, als ob er einen grossen Kohlen- und Holzhandel betreibe, veranlasste durch Inserate jüngere, kautionsfähige Leute, bei ihm als Depothalter einzutreten und verhielt sie zur Leistung von Kautionen im Betrag von 500—800 Fr. als Sicherheit für das ihnen anvertraute Material. Hier und dort in der Stadt und auch in Ostermundigen mietete er Buden, die er mit etwas Kohlen und Holz versah und seinen Depothaltern überwies. So gelang es ihm, fünf jüngere Männer, die ihm Vertrauen schen-

8*

ten, um Beträge in der angegebenen Höhe zu beschwindeln. Ein sechster fasste rechtzeitig Verdacht, es möchte sich um unreele Machinationen handeln, zog Erkundigungen ein und überwies Hoffmann, als es sich herausstellte, dass dessen Angaben falsch waren, der Polizei. Im Verlaufe der Strafuntersuchung zeigte es sich, dass Hoffmann auch seinem Holzlieferanten falsche Angaben über die Natur seines Geschäftes und seine Vermögensverhältnisse gemacht, solchen zur Kreditierung eines Betrages von 1675 Fr. veranlasst und hierum betrogen hatte. Sodann musste Hoffmann noch acht weitere Betrugsfälle zugeben. Er war nämlich Vertreter des Verlagsgeschäftes B. & S. in Berlin und als solcher berechtigt, Bestellungen für Abonnemente von Fachzeitschriften aufzunehmen, dagegen war er nicht befugt, Zahlung der Abonnementsgebühren anzunehmen, was auf den Bestellscheinen am Fusse ausdrücklich vermerkt war. Hoffmann riss nun die betreffende Stelle der Bestellscheine ab und veranlasste die Abonnenten, an ihn Zahlung zu leisten; das Geld behielt er für sich. Während in den erstgenannten Betrugsfällen die Wertsommen 300 Fr. überstiegen, blieben sie hier unter 30 Fr. Sein Verhalten in den letztgenannten Betrugsfällen involvierte gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Patenttaxen der Handelsreisenden, da er nicht im Besitze eines Patentbesitzes war. Hoffmann ist im Kanton Bern nicht vorbestraft. Er scheint indes den Betrug gewerbsmässig zu betreiben; von Zürich aus, wo er sich, bevor er nach Bern kam, kürzere Zeit aufhielt, ist seine Auslieferung verlangt worden und er ist daselbst wegen Betruges zu einer Freiheitsstrafe, getilgt erklärt durch die ausgestandene Untersuchungshaft, verurteilt worden. Nach Absolvierung seiner Strafe in Witzwil wird er nach Bayern ausgeliefert werden, woselbst er vom Landgericht Nürnberg wegen mehrfachen Diebstahls, Betruges, Betrugsversuches, sowie wegen Unterschlagung und Urkundenfälschung verfolgt wird. Seine Ehefrau stellt nun in seinem Einverständnis von Eschenbach (Bayern) aus, unter Berufung auf die prekäre Lage, in die sie mit ihren Kindern durch die Inhaftierung ihres Ehemannes geraten ist, das Gesuch, es möchte dem letztern ein Teil der Strafe erlassen werden. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass Hoffmann, der bereits zum Gewohnheitsverbrecher herabgesunken ist, einer Begnadigung nicht würdig ist, und dass eine Besserung jedenfalls nur noch durch Strenge möglich ist. Die Lage seiner Familie, die wohl keine beneidenswerte sein mag, kann neben der absoluten Notwendigkeit, den Strafzweck mit aller Konsequenz zu verfolgen, nicht für eine Abkürzung der Strafe sprechen. Uebrigens wird es seinerzeit Sache der deutschen Behörden sein, an die Hoffmann zur weitem Strafverfolgung ausgeliefert werden muss, die Frage zu ermitteln, wieweit die Familienverhältnisse desselben, sowie die hierseits erfolgte Bestrafung bei der dort stattfindenden Strafmessung in Betracht zu ziehen sind. In Erwägung des Angebrachten beantragte der Regierungsrat Abweisung des vorliegenden Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

10. **Dysli, Jakob**, geboren 1856, Landarbeiter, von Wynigen, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 13. Juni 1908 von der Kriminalkammer des Obergerichts wegen Bigamie und bösslicher Verlassung zu 2 $\frac{1}{4}$ Jahren Zuchthaus, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft, und 170 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Dysli, damals Landarbeiter in Safnern, verheiratete sich im Jahr 1881 vor Zivilstandsamt Gottstatt mit Elisabeth Antenen, Landarbeiterin von Orpund. Aus der Ehe entspross ein Kind. Im August des Jahres 1882 ging Dysli als Tagelöhner nach Breuleux in den sogenannten welschen Heuet. Hier liess er sich von einigen Burschen, die beabsichtigten als Melker nach Frankreich zu gehen, unter Hinweis auf die hohen Löhne, die in Frankreich bezahlt würden, bestimmen, mitzulaufen; seine Familie liess er nachrichtenlos im Stiche. Nachdem Dysli an verschiedenen Orten in Frankreich gearbeitet hatte, liess er sich schliesslich in Lamarche-sur-Saône bei Dijon dauernd nieder, verheiratete sich dort im Jahr 1890 mit der Französin Françoise Menelon und nach deren Absterben im Jahr 1893 im gleichen Jahre neuerdings mit Justine Darmigny. Mit der letztern erzeugte er 7 Kinder. Im Frühjahr 1908 wurde er durch das schweizerische Konsulat, da er gänzlich mittellos geworden war, mit der Familie nach seinem Heimort Wynigen transportiert. Bei der Ermittlung seiner Personalien in Wynigen stellte es sich dann heraus, dass seine erste Frau mit drei Kindern — zwei hatte sie inzwischen geboren — noch am Leben war. Da solche gegen ihren Mann Strafantrag wegen Bigamie stellte, musste das Verfahren gegen ihn aufgenommen werden. Das Delikt der Bigamie war allerdings in Frankreich, wo es begangen worden war, verjährt, dagegen nicht im Kanton Bern, wo es als Verbrechen erst einer 20jährigen Verjährung unterliegt. Im weitem war auch das Delikt der bösslichen Verlassung im Momente der Rückkehr Dyslis verfolgbar, da es ein sogenanntes Dauerdelikt ist, bei dem die Verjährung erst mit dem Aufhören des deliktischen Verhaltens des Täters zu laufen beginnt. Dysli gab die begangenen Delikte ohne weiteres zu; er hatte offenbar geglaubt, durch sein Verbleiben in Frankreich ganz mit der Vergangenheit abschliessen zu können. Seine erste Frau hatte sich übrigens mit der Situation ebenfalls mehr oder weniger abgefunden, musste sie doch zugeben, dass die nach dem Wegzuge ihres Gatten geborenen zwei Kinder nicht von diesem stammten. Heute stellt Dysli das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Er macht geltend, er beabsichtige, sich mit seiner letzten Frau und deren Kinder wieder zu vereinigen und seine erste Ehe trennen zu lassen; im weitem verweist er darauf, dass das nunmehr so streng bestrafte Delikt der Bigamie in Frankreich bereits verjährt war. Das Gesuch wird von allen Mitgliedern der Kriminalkammer, die bei der Beurteilung des Falles gesessen sind, unterstützt, unter Hinweis darauf, dass die Strafe, wenn sie auch die gesetzliche war, bei den besonderen Verumständen als zu hart erscheinen müsse. Es wird darauf Bezug genommen, dass bereits bei der Ausfällung derselben übereinstimmend die Meinung obwaltete, es müsse solche seinerzeit durch die Begnadigungsinstanz korrigiert werden. Die Direktion der Strafanstalt kann die Freilassung Dyslis gegen das Frühjahr hin empfehlen. Gestützt auf die vorliegenden Empfehlungen und in Ansehung der besondern Verumstände des Falles, denen gegenüber die inkri-

minierten Handlungen Dyslis durch die verbüsste, mit Einrechnung der Untersuchungshaft nahezu 2 Jahre betragende Freiheitsstrafe in der Tat als gesühnt betrachtet werden müssen, beantragt der Regierungsrat, dem Dysli den Rest der Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes.

11. **Lüthi, Ernst**, geboren 1882, von Rüderswil, Handlanger in Bern, wurde am 11. Juni 1909 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend die Hundetaxe zu 40 Fr. Busse, Nachbezahlung der Hundetaxe mit 20 Fr. und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Lüthi war bis am 15. September 1908 Besitzer eines vierjährigen Bernhardinerhundes. In diesem Zeitpunkte verkaufte er ihn weiter, ohne dass er oder der neue Besitzer die verfallene Taxe bezahlt hätte. Es zog dies Lüthi das erwähnte Bussurteil zu, dem er sich ohne weiteres unterwarf. Im vorliegenden Gesuch um Erlass der Busse wird geltend gemacht, der Erwerber des fraglichen Hundes hätte verabredungsgemäss die Hundetaxe bezahlen sollen, habe dies indes vertragswidrigerweise unterlassen; im weiteren beruft sich der Gesuchsteller auf die Unmöglichkeit, die Busse zu bezahlen. Diese Ausführungen werden von der städtischen Polizeidirektion als richtig bestätigt. Petent befindet sich in der Tat finanziell in bedrängter Lage; da er immerhin die verfallene Taxe nachträglich bezahlt hat, wird sein Gesuch empfohlen. Mit Rücksicht auf die Umstände des Falles und die empfehlenden Berichte der Gemeindebehörden und des Regierungsstatthalters kann der Regierungsrat dem Erlass der Busse beipflichten.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

12. **Rémy, Xavier**, geboren 1874, Tagelöhner, von und zu Cœuve, wurde am 19. Juni 1909 vom korrekzionellen Gericht von Pruntrut wegen Misshandlung zu 20 Tagen Gefängnis, 100 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei und 93 Fr. 95 Staatskosten verurteilt. Sonntags den 2. Mai 1909 befand sich Rémy mit seinem Stiefvater J. R., ebenfalls Tagelöhner in Cœuve, in der Wirtschaft M. in Cœuve. Gegen Mitternacht verliessen beide die Wirtschaft; unterwegs setzten sie einen Disput, den sie bereits in der Wirtschaft um die Teilung der Hinterlassenschaft der kürzlich verstorbenen Frau R. und Mutter Rémys fort; in einem gegebenen Momente kam es zu Tötlichkeiten. Nach der Darstellung des J. R. hätte Rémy plötzlich und ohne Veranlassung damit begonnen, indem er ihn mit Steinen bewarf, zu Fall brachte und sodann am Boden mit einem Steine bearbeitete; der Auftritt wurde durch intervenierende Bürger beendet. Nach der Schilderung Rémys hätte J. R. mit Tötlichkeiten zuerst angefangen, indem er mit einem Steine nach ihm geworfen, ihn allerdings gefehlt und alsdann die Flucht ergriffen habe; hiebei sei er gestürzt und am Boden habe er, Rémy, in der Wut über

den erfolgten Angriff, seinem Gegner mit einem Steine einige Hiebe auf den Kopf versetzt. Bei diesem Geständnisse musste Rémy behaftet werden. R. wies eine ganze Reihe von Wunden und Quetschungen an den behaarten Stellen des Kopfes und im Gesicht auf, die zum Teil bis auf den Knochen gingen und blieb während 15 Tagen gänzlich arbeitsunfähig. Ein bleibender Nachteil trat dagegen nicht ein. Rémy ist im Jahr 1903 wegen Nichtbezahlung der Militärsteuer mit 3 Tagen Polizeiarrest vorbestraft; sonst genoss er keinen ungünstigen Leumund. Im vorliegenden Strafnachlassgesuche hält er an seiner Darstellung des Vorfalles fest und will, wie bereits anlässlich des Strafverfahrens, daraus den Schluss ziehen, er habe sich in Notwehr befunden. Nachdem bereits das Gericht diesen Einwand verworfen, ist auch heute zu bemerken, dass auch unter Zugrundelegung der eigenen Darstellung Rémys die äusserst brutale Misshandlung des nahezu 60jährigen J. R. in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Es kann auch trotz des sonst nicht ungünstigen Leumundes des Petenten nicht gesagt werden, dass die Strafe zu hoch ausgefallen wäre. Nachdem das Gericht Rémy zudem des bedingten Straferlasses offenbar nicht für würdig erachtet hat, kann von einer gänzlichen Begnadigung nicht die Rede sein. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

13. **Buchs, Jakob**, geboren 1873, von Lenk, wohnhaft zu Thal, Gemeinde Erlenbach, wurde am 23. Dezember 1908 vom Polizeirichter von Niedersimmenthal wegen Sonntagsjagd und Jagd zur geschlossenen Zeit zu Bussen von 50 und 80 Fr. und 9 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Sonntags den 6. Dezember 1908 erlegte Buchs auf dem Nakisberg, Gemeinde Erlenbach, einen Gamsbock; er wurde dabei ertappt und erkannt; das geschossene Tier konnte beschlagnahmt werden. Der Polizeirichter erblickte im Verhalten des Buchs eine doppelte Uebertretung des Gesetzes und verurteilte ihn demgemäss zu zwei Bussen; mit Rücksicht auf seine bisherige Straflosigkeit und seine prekäre Lage billigte ihm der erstinstanzliche Richter den bedingten Straferlass zu; hiegegen ergriff indes der Staatsanwalt die Appellation und die Polizeikammer erkannte denn auch, dass der Zusppruch des bedingten Straferlasses nicht angängig sei, weil die Strafe gestützt auf ein eidgenössisches Gesetz ausgefällt wurde; gleichzeitig stellte sie fest, dass nur eine Busse hätte ausgesprochen werden sollen, da das Delikt der Jagd zur geschlossenen Zeit in jenem der Sonntagsjagd aufgehe; immerhin war sie nicht in der Lage, das Urteil zu rektifizieren, weil in diesem Punkte nicht appelliert war. Heute stellt nun Buchs das Gesuch um Erlass der Bussen. Er macht geltend, er habe sich aus Not zu der deliktischen Tat hinreissen lassen. Seine sämtlichen Angehörigen seien von der Tuberkulose befallen, Mutter, Schwester und Bruder liegen im Spital darnieder, ein Bruder sei letzten Herbst und der Vater bereits früher an dieser Krankheit verstorben; zur Zeit der Tat befanden sich noch vier Familienglieder zu Hause; um ihnen kräftige Nahrung zu beschaffen, habe er zur Jagdflinte gegriffen; er selbst sei ebenfalls häufig krank

und besitze einen geringen Verdienst. Diese Verhältnisse werden vom Gemeinderat von Erlenbach und vom Hausarzt bestätigt und das Gesuch angelegentlich empfohlen. Die Staatskosten sind bezahlt. Die kantonale Begnadigungsinstanz ist zur Behandlung des Gesuches soweit kompetent, als es die wegen Sonntagsjagd ausgesprochene Busse von 50 Fr. betrifft. Die Forstdirektion kann einen Nachlass mit Rücksicht auf die grosse Zahl der vorkommenden Jagdfrevel und die grossen Schwierigkeiten, mit denen die Bekämpfung desselben zu rechnen hat, nicht befürworten; es steht zudem zu gewärtigen, dass die Bundesbehörden Buchs die zweite zu Unrecht ausgesprochene Busse gänzlich erlassen werden. Der Regierungsrat kann dieser Auffassung der Dinge im wesentlichen beipflichten; indes hält er doch dafür, es lasse sich eine etwaliche Reduktion auch der Busse von 50 Fr. im Hinblick auf die tragischen Verhältnisse der Familie Buchs und die ökonomisch ungünstige Lage des Petenten speziell rechtfertigen; er beantragt, solche auf 30 Fr. herabzusetzen, im übrigen dagegen auf das Gesuch nicht einzutreten.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse von 50 Fr. auf 30 Fr.

14. **Kleinertz, Elisabeth**, geboren 1890, von Kreefeld, Preussen, ledig, Artistin, in Bern, wurde am 1. September 1909 vom Polizeirichter von Bern wegen Konkubinales zu 2 Tagen Gefangenschaft und solidarisch mit ihrem Mitschuldigen zu 5 Fr. Staatskosten verurteilt. Elisabeth Kleinertz lebte mit dem Pianisten K., der seine Ehefrau in Saarburg (Deutschland) im Stiche gelassen hatte, im Konkubinat. Seit 2. August hatten die beiden in der Länggasse in Bern gemeinschaftlich ein Zimmer inne und gaben sich als Eheleute aus. Beide waren im Hotel C. engagiert. Zufolge eines Briefes der verlassenen Ehefrau K. an die Polizei in Bern wurde eine Strafanzeige wegen Konkubinales gegen sie veranlasst, der sich beide ohne weiteres unterzogen. Heute stellt Elisabeth Kleinertz nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Sie beruft sich auf ihr jugendliches Alter, ihre Unerfahrenheit und den Umstand, dass sie für ein kleines Kind zu sorgen hat. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion hat K. die Gesuchstellerin, nachdem sie von ihm ein Kind bekam, verlassen. Letztere befindet sich immer noch im Hotel C. als Artistin engagiert. Ueber ihre Aufführung ist weiter etwas Nacheiliges nicht bekannt, weshalb ihr Gesuch empfohlen wird. Der Regierungstatthalter empfiehlt dasselbe ebenfalls. Der Regierungsrat beantragt, im Hinblick auf die vorliegenden Empfehlungen, das jugendliche Alter und die sonstigen Verhältnisse der Petentin, sowie die Umstände des Falles, Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

15. **Petko, Georg**, geboren 1877, Coiffeur, von Wien, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 19. März 1909 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Fälschung einer Privaturkunde und Betruges, nach Abzug von zwei Monaten Untersuchungshaft, zu 16 Monaten Korrekthaus, 20 Jahren Kantonsverweisung, 325 Fr. 25 Staatskosten und 170 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei verurteilt. Im Sommer 1908 war Petko zunächst in Oberhofen und sodann in Bern als Coiffeurgehilfe in Stellung. Die Stelle in Bern hatte er durch ein Inserat im «Bund» erhalten, worin er in Aussicht stellte, er beabsichtige, eventuell ein Coiffeurgeschäft käuflich zu übernehmen. Als sich nach einiger Zeit zeigte, dass es Petko hiermit nicht ernst gewesen war, wurde er anfangs Oktober von seinem Arbeitgeber, Coiffeur V. in Bern, entlassen und war alsdann längere Zeit stellenlos. Am 22. September hatte er auf der Spar- und Leihkasse in Bern 100 Fr. auf ein Sparbüchlein angelegt, indes diesen Betrag zu verschiedenen Malen bis auf 1 Fr. zurückerhoben. Dieses Sparheft veränderte er nun in der Weise durch Raduren und Ergänzungen, dass es statt auf restanzlich 1 Fr. auf 5001 Fr. lautete und benutzte es alsdann, um von verschiedenen Personen Geldbeträge zu erschwindeln oder sich kreditieren zu lassen. So liess er, unter Berufung auf sein Sparheft, bei Wirt S. in Bern 60 Fr., die er später auf Drängen des Gläubigers allerdings zurückzahlte; mit zwei neuen Begehren wurde er von S. abgewiesen. Von der Kellnerin P. D. in der Wirtschaft B. in Bern liess er sich, ebenfalls unter Bezugnahme und Verweisung seines Sparheftes, für Konsumationen kreditieren und blieb ihr von daher 17 Fr. 80 schuldig. In gleicher Weise erhob er von einem Herrschaftsdieners, dessen Bekanntschaft er in Oberhofen gemacht hatte und den er in Bern aufsuchte, zwei Beträge von 25 und 15 Fr. Schliesslich wandte er sich auch an seinen frühern Arbeitgeber V. und erhielt von ihm unter zwei Malen 110 und 60 Fr. Dem letztern übergab er das Sparheft sogar als Pfand; um die Entdeckung hinauszuschieben, legte er es unter Verschluss. V. schöpfte nach einiger Zeit Verdacht und zog auf der Bank Informationen ein, wobei sich die Fälschung herausstellte. Im folgenden Strafverfahren musste Petko das ihm zur Last gelegte Delikt der Fälschung zugeben; es stellte sich heraus, dass er ausserdem bei Wirt L. unter der falschen Vorgabe, er besitze ein Sparguthaben von 5000 Fr., unter drei Malen insgesamt 70 Fr. erschwindelte. Das auf unrechtmässige Weise erworbene Geld verbrauchte er zum guten Teile in liederlicher Gesellschaft. Petko ist im Kanton Bern und, soweit ermittelt, auch im Auslande nicht vorbestraft. Bis im August 1908 war er in Wien wohnhaft, wo er aufgewachsen ist. Im vorliegenden Strafnachlassgesuche beruft sich Petko auf sein Vorleben, seine gute Aufführung in der Strafanstalt und macht geltend, er besitze in Oesterreich eine Frau und zwei Kinder, mit denen er sich möglichst bald wieder vereinigen möchte. Die Direktion der Strafanstalt schildert den Gesuchsteller als einen fleissigen Arbeiter und kann ihm in jeder Beziehung ein gutes Zeugnis ausstellen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, es könne Petko mit Rücksicht auf seine bisherige Straflosigkeit und die vorliegende Empfehlung der Anstaltsdirektion ein Nachlass gewährt werden. Dagegen würde der Erlass des Restes zu weit gehen. Petko hat seine deliktischen Handlungen mit nicht ganz gewöhnlichem Raffinement betrieben und durch die Art und Weise, wie er das er-

schwindelte Geld ausgab, gezeigt, dass ihm die Anlagen zu grosser Leichtfertigkeit innewohnen. Eine zu weitgehende Abkürzung der Strafe ist weder im Interesse Petkos selbst, noch der Gesellschaft geboten. Der Regierungsrat beantragt, Petko 3 Monate der Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates Erlass von 3 Monaten.

16. **Grünig, Albert**, geboren 1893, Buchbinderlehrling, von Burgistein, in Bern, wurde am 19. Oktober 1909 vom Polizeirichter von Bern wegen Schulunfleisses zu 10 Fr. Busse und 2 Fr. Staatskosten verurteilt. Grünig fehlte während des Sommers 1909 von 119 Stunden des für ihn obligatorischen Unterrichtes der Handwerker- und Kunstgewerbeschule 59 Stunden unentschuldigterweise, indem er nur ein, statt wie vorgeschrieben, auch ein zweites Fach besuchte. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Er macht geltend, er habe immer beabsichtigt, die versäumten Stunden im nächsten Sommersemester nachzuholen; im weitem beruft er sich auf Unvermögen, die Busse zu bezahlen und die prekäre Lage seiner Mutter, die Witwe ist und für 5 unerzogene Kinder zu sorgen hat. Die städtische Polizeidirektion bestätigt diese letztern Ausführungen und empfiehlt das Gesuch. Die Mutter Grünig, die für den Unterhalt der Familie nicht allein aufzukommen vermag, muss aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden; der Regierungsrat und die Unterrichtsdirektion können der Empfehlung beipflichten. Gestützt auf die vorliegenden Berichte und Empfehlungen beantragt der Regierungsrat Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

Tatortes aufgefunden. Bergundthal und Steiner sind wegen Diebstahls vorbestraft, jener im Jahr 1893, dieser im Jahr 1900. Ersterer scheint die Anregung zum Delikte gegeben zu haben und hat sich an dessen Ausführung hervorragend beteiligt, indem er es war, der die nötige Waldsäge beibrachte; er wurde denn auch etwas höher bestraft als die übrigen, die sämtliche das Minimum der angedrohten Strafe erhielten und von denen zwei überdies, angesichts ihrer bisherigen Unbescholtenheit, der bedingte Straferlass gewährt wurde. Heute stellen nun Bergundthal und Steiner das Gesuch um Erlass der Strafen, indem sie sich auf missliche Familienverhältnisse und prekäre finanzielle Lage berufen. Der Gemeinderat von Lyss bestätigt die Vermögenslosigkeit der Petenten, sowie auch die Richtigkeit der Ausführungen des Gesuches, soweit sie sich auf die Familienverhältnisse beziehen und empfiehlt die Gesuchsteller zum teilweisen Strafnachlasse. Der Regierungsrat kann einem gänzlichen Erlass der Strafe mit Rücksicht auf die Vorstrafen und die Verumständungen des Deliktes nicht beipflichten. Dagegen mag eine Herabsetzung der Strafe, wie sie der Gemeinderat von Lyss empfiehlt, angesichts der tatsächlich schwierigen Lage, in der sich Petenten mit ihren Familien befinden, zu rechtfertigen sein; es kann überdies darauf verwiesen werden, dass die Vorstrafen beider Gesuchsteller ziemlich weit zurückliegen und dass das Gericht durch gesetzliche Schranken nicht gehindert gewesen wäre, auch ihnen, wie den beiden andern Mittätern, den bedingten Straferlass zuzuerkennen. Namentlich gilt letzteres für Steiner, der, abgesehen von der Vorstrafe, gut beleumdet war. In Erwägung des Angebrachten und aller Verhältnisse beantragt der Regierungsrat, Bergundthal einen Drittel und Steiner die Hälfte zu erlassen und zudem die Strafe in Gefängnisstrafe umzuwandeln.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Strafe für Bergundthal auf 30 Tage Gefängnis, für Steiner auf 15 Tage Gefängnis.

17 u. 18. **Bergundthal, Friedrich**, geboren 1866, von Schüpfen, Grubenarbeiter, und **Steiner, Albert**, geboren 1883, von Schüpfen, Giessereiarbeiter, beide in Lyss wohnhaft, wurden am 2. September 1909 vom korrekzionellen Gericht von Aarberg wegen Diebstahls an stehendem Holz, ersterer zu 3 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, letzterer zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, beide solidarisch mit zwei Mitschuldigen zu 50 Fr. Zivilentschädigung und 51 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Sonntags den 13. Juni 1909 fällten Bergundthal, Steiner und zwei andere Einwohner von Lyss im sogenannten Richhartsholz eine Dähle von 48 cm. Stockdurchmesser im Werte von 31 Fr., zersägten sie in mehrere Stücke und führten das Holz per Wagen ab. Der Wald war an jenem Sonntag einer Schiessübung wegen verboten und diese Gelegenheit benützten die Täter, um den Frevel auszuführen. Der Diebstahl wurde indes rechtzeitig entdeckt und es konnte das gefrevelte Holz beschlagnahmt werden. Ein Stammstück wurde unweit des

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910.

19. **Hänggi, Paul**, geboren 1868, Landwirt, von Zullwil, in Laufen, wurde am 10. August 1909 vom korrekzionellen Gericht von Laufen wegen Diebstahls an Sachen im Werte von unter 30 Fr. zu 2 Tagen Gefangenschaft und solidarisch mit einem Mittätigen zu 72 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Hänggi entwendete am 1. Juni 1909 gemeinschaftlich mit Tagelöhner S. in Laufen 2 Säcke mit Runkelrübensetzlingen, die der Gemüsehändler K. nach Schluss des Marktes auf dem Rathausplatze vor der Wirtschafft hatte liegen lassen mit der Absicht, sie des Nachts für den am nächsten Tage in Delsberg stattfindenden Markt abzuholen. Da die beiden beim Diebstahl beobachtet worden waren und dies wussten, gab Hänggi dem Mittäter S. die Weisung, die Säcke wieder an Ort und Stelle zu tragen. S. kam der Weisung dann erst am nächsten Morgen nach, so dass Gemüsehändler K. die Setzlinge nicht mehr nach Delsberg nehmen konnte und dadurch um den Wert derselben (zirka 20 Fr.) zu Schaden kam. Hänggi fand sich nachträglich mit K. ab, indem er ihm

durch S. den Betrag von 20 Fr. übermitteln liess. Während des Strafverfahrens suchte er seine Beteiligung an der Tat abzustreiten, allerdings ohne Erfolg. Mit Rücksicht auf die sonstige Unbescholtenheit Hänggis, den geringen Wert des Gestohlenen und den Umstand, dass der Schaden sofort ersetzt worden war, konnte das Gericht eine minimale Strafe aussprechen. Dagegen befand es die Täter des bedingten Straflasses nicht für würdig, da dieselben nicht etwa aus Not, sondern aus reiner Gewinnsucht gestohlen hatten. Heute stellt Hänggi das Gesuch um Erlass der Strafe. Er macht neuerdings geltend, er habe keinerlei strafbare Handlung begangen und beruft sich zu seiner «Rechtfertigung» auf ein Leumundszeugnis des Gemeinderates von Laufen vom 23. August 1909, worin festgestellt wird, dass Hänggi als strebsamer, solider und arbeitsamer Mann bekannt und hinsichtlich seines Leumundes nichts Nachteiliges bekannt sei. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat kann indes diesen Empfehlungen nicht beipflichten. Hänggi hat trotz evidenter Beweise während des Strafverfahrens seine Schuld hartnäckig bestritten; schon die damit an den Tag gelegte Verstocktheit lässt ihn nicht gerade im günstigsten Lichte erscheinen. Im vorliegenden Begnadigungsgesuche pocht er neuerdings auf seine Unschuld und nimmt die Gnade des Grossen Rates geradezu als ein gutes Recht für sich in Anspruch, nachdem doch nach der Aktenlage kein Zweifel darüber möglich ist, dass er bei dem fraglichen Diebstahl beteiligt war. Es kann dieses Gebahren nicht als geeignet erscheinen, ihm die gewünschte Vergünstigung wirklich zuzuwenden, obschon das Delikt an sich nicht gerade als ein gravierendes bezeichnet werden kann. Das Verhalten des Petenten macht übrigens einen um so ungünstigeren Eindruck, als er es offenbar nicht gewagt hat, das Rechtsmittel der Appellation, das ihm zugestanden wäre, zu ergreifen. In Erwägung des Angebrachten beantragt der Regierungsrat, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

20. Tröhler, Friedrich, geboren 1858, Schreiner, von Mühleberg, in Bern, wurde am 21. Juli 1909 von der ersten Strafkammer des Obergerichts wegen Missethandlung, begangen mittelst eines gefährlichen Instruments in Ueberschreitung berechtigter Notwehr, zu 10 Tagen Gefangenschaft und 72 Fr. Staatskosten verurteilt. Tröhler hatte dem Handlanger J. B. während einiger Zeit eine Schlafstelle in seiner Werkstatt vermietet. Sonntags den 8. März 1908 des Nachmittags ungefähr um 5 Uhr trat J. B. in die Wohnstube Tröhlers, wo sich dieser auf dem Ofen sitzend befand und verlangte den Schlüssel zur Werkstatt. Tröhler, der den B. offenbar als Schlafgänger nicht mehr wünschte, verweigerte solchen, worauf B. ohne weiteres auf ihn zutrat, ihn am Rockkragen packte, würgte und ihm dabei auf beiden Seiten des Halses Kratzwunden beibrachte; Tröhler seinerseits setzte sich zur Wehre und bediente sich dazu eines Schnitzers, den er zur Hand hatte. Er brachte seinem Gegner auf der linken Gesichtshälfte 5 Schnitt- und Stichwunden bei, die zum

Teil tief gingen und eine völlige Arbeitsunfähigkeit des B. von 32 Tagen zur Folge hatten; ein bleibender Nachteil konnte durch das gerichtsärztliche Gutachten ausgeschlossen werden, obschon während längerer Zeit die Gefahr einer Lähmung der linken Gesichtsmuskulatur bestand. Im Gegensatz zum erstinstanzlichen Gerichte, das die Frage nach Notwehr Tröhlers verneinte und bloss Provokation annahm, gelangte die Strafkammer des Obergerichts zu deren Bejahung, immerhin nahm sie an, Tröhler sei über das erlaubte Mass hinausgegangen. Sie weist zur Motivierung ihres Spruches namentlich darauf hin, dass J. B. ein mehrfach vorbestraftes, als gewalttätig bekanntes, schlecht beleumdetes Individuum war, das zudem dem über 50 Jahre alten Tröhler an Kraft bedeutend überlegen war. Tröhler, der überrascht wurde und sich mit zwei wehrlosen Frauenzimmern allein in der Stube befand, durfte sich demnach entschieden zur Wehre setzen; indes fand der Gerichtshof, ein paar Stiche oder Hiebe weniger hätten zur Abwehr auch genügt. Tröhler ist wegen Diebstahls, Holzfrevels, Nachtlärms und Nichterfüllung der Unterstützungspflicht vorbestraft. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch gibt er eine Schilderung des Tatbestandes, die nicht in allen Punkten nachgeprüft werden kann, jedenfalls aber im wesentlichen bereits durch das Gericht gewürdigt worden ist, da sie sich mit den Ausführungen eines Memorials, das Tröhler dem Gerichte vor seiner Verurteilung einreichte, grösstenteils decken. Es muss demnach heute auf das Urteil abgestellt werden. Die städtische Polizeidirektion, sowie auch der Regierungsstatthalter können das Gesuch nicht empfehlen. Tröhler ist nicht gut beleumdet und deshalb keine empfehlenswerte Persönlichkeit; seit Jahren behellige er die Behörden mit Eingaben, Beschwerden, Rekursen; daneben arbeite er fleissig auf seinem Berufe. Der Regierungsrat ist mit Rücksicht auf die Vorstrafen und den ungünstigen Leumund Tröhlers ebenfalls nicht in der Lage, sein Gesuch zu befürworten, sondern beantragt Abweisung desselben. Die Strafe ist nicht hoch ausgefallen und jedenfalls auch angesichts der besonderen Umstände des Falles eine erträgliche.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

21. Doyon, Emil Simon, geboren 1866, Uhrmacher, von Vendlincourt, in Pruntrut wohnhaft gewesen, wurde am 26. März 1891 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Raubmordes zu lebenslänglichem Zuchthaus und 1213 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Doyon erdrosselte am 1. Dezember 1890 des Nachmittags gegen 4 Uhr auf seinem Zimmer zu Pruntrut den 17jährigen Bankangestellten Thoma, den er unter der Vorgabe, er wolle ihm eine Uhr zum Verkaufe vorzeigen, dorthin lockte und von dem er wusste, dass er eine grössere Summe Geldes auf sich trug. Der Täter wurde sozusagen in flagranti ertappt. Bewohner des Hauses hörten Lärm, der auf einen Kampf schliessen liess, und glaubten, Doyon malträtiere seine Mutter, holten deren Ehemann, seinen Stiefvater, in der Eile herbei, der sofort herzu eilte und seine Wohnung betrat. Er fand das Zimmer Doyons verschlossen

und erhielt trotz der Drohung, er werde die Türe aufbrechen, keinen Einlass; Doyon schützte Kopfschmerzen vor. Jener holte nun die Polizei herbei, währenddem der Ausgang des Hauses bewacht wurde. Diesen Moment benutzte nun Doyon, um das Zimmer zu verlassen, wo er die grässliche Tat vollbracht und nachdem er die Leiche des Jünglings auf das Bett plaziert hatte. Er fand jedoch den Ausgang des Hauses gesperrt und verkroch sich in einen Winkel des Hauses, wo er von den Polizeiagenten entdeckt und samt der Summe von 4402 Fr., die Thoma in einem Sacke bei sich getragen hatte, und dem Portefeuille, sowie einem Kalender desselben aufgehoben wurde. Vor Gericht leugnete er trotz des erdrückendsten Beweismaterials die Tat und erfand eine von vornherein unglaubliche Geschichte von einem «gros rouge», welcher dieselbe begangen haben sollte. Die ärztliche Expertise stellte fest, dass Thoma vermittelst einer Schnur und mit den Händen erdrosselt worden war und die Tat sehr wohl von einem einzelnen hatte begangen werden können; nach dem Zustande der Leiche war das Opfer überrascht worden und hatte nur ganz kurzen Widerstand geleistet. Doyon war nicht vorbestraft. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch vermag er die Tat nicht mehr in Abrede zu stellen, obschon er immer noch behauptet, einen Komplizen gehabt zu haben. Er befindet sich seit 11 Jahren in der Infirmerie der Strafanstalt und ist infolge eines unheilbaren Leberleidens völlig arbeitsunfähig. Der Grosse Rat hatte bereits im Mai 1908 ein Gesuch Doyons zu behandeln, solches indes als verfrüht abgewiesen. Auch heute ist nach der Auffassung des Regierungsrates der Zeitpunkt noch nicht gekommen, wo Doyon entlassen werden könnte, nachdem er noch nicht einmal die zeitliche Zuchthausstrafe abgesessen hat. Es macht denn auch nicht gerade den günstigsten Eindruck, dass Petent heute noch seine Schuld nicht unumwunden zugeben vermag und immer noch die durchaus haltlose Version, einen Mitäter gehabt zu haben, vertritt. Als gemeingefährlich kann Doyon allerdings nach der langen Enthaltungszeit und bei der völlig geschwächten Gesundheit kaum mehr angesehen werden. Der Regierungsrat beantragt, in Erwägung des Angebrachten, das Gesuch zurzeit nochmals abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

22—24. **Enderli**, Hans, geboren 1888, von Illnau, Kanton Zürich, Telegraphenarbeiter, **Gerber**, Fritz, geboren 1892, Elektromonteur, von Oberlangenegg, und **Rieben**, Robert, geboren 1888, Instrumentenmacher, von Lenk, sämtliche in Bern wohnhaft, wurden am 2. Juni 1909 von der Polizeikammer die beiden ersten wegen gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit, Hausfriedensbruchs und Arrestationsverhinderung, der letztere wegen Arrestationsverhinderung verurteilt, Enderli und Gerber zu je 80 Tagen Korrektionshaus, umgewandelt in 40 Tage Einzelhaft, Rieben zu 5 Tagen Gefangenschaft, Enderli überdies solidarisch mit einem Mitschuldigen Namens Schmalz zu 50 Fr. Zivilentschädigung und 20 Fr. Interventionskosten, Enderli und Gerber solidarisch mit Schmalz zu 89 Fr. 10 erst-

instanzlicher Staatskosten, Rieben, Enderli und Gerber solidarisch zu 29 Fr. 70 erstinstanzlicher Staatskosten und schliesslich sämtliche Beteiligten zu je 8 Fr. Rekurskosten unter solidarischer Haftbarkeit. Sonntag den 18. Oktober 1908, des Nachmittags, hielt der Pontonierfahrverein von Bern nach Abschluss der Sommerarbeit in der Wirtschaft H. an der Kesslergasse einen «gemütlichen Bierhock» ab, an dem auch die genannten Enderli, Gerber, Rieben und Schmalz teilnahmen. Gegen 3 Uhr nachmittags verliessen letztere die Wirtschaft. Vor dem Hause Nr. 20 sass eine Dienstmagd M. und las in einem Buche. Die Burschen traten auf sie zu und einer fragte sie, was sie lese. Die Magd erwiderte, es gehe sie dies nichts an, klappte das Buch zu und retirierte in den Ausgang. Die Burschen, die sich nicht in ganz nüchternem Zustande befanden, verfolgten sie; alle, bis an Rieben, drangen in den Ausgang, holten sie bei der Treppe ein und hielten sie fest; nachdem die Gangstüre zugemacht worden war, wurde das Mädchen rücklings auf die Treppe gedrückt und während Enderli und Gerber sie festhielten — nach der Behauptung des Mädchens ihr sogar den Mund verhielten, um sie am schreien zu hindern — griff ihr Schmalz unter den Rock und betastete ihr die Geschlechtsteile. In diesem Momente kam der Dienstherr T. der Magd, auf das entstandene Geräusch hin, die Treppe hinunter und traf die Magd noch am Boden liegend und die Burschen in einem Knäuel über ihr her. Auf sein Erscheinen konnte sich das Mädchen erheben und die Treppe hinauf zurückziehen. T. forderte die Burschen auf, den Gang sofort zu verlassen. Nach seinen Angaben nahmen sie indes eine drohende Haltung ein und machten Miene, das Feld nicht ohne weiteres zu räumen. Er eilte hierauf an das Telephon und wandte sich an die Polizei; nach seiner Rückkehr in den Ausgang hatten sich jene verzogen; unter der Haustüre habe ihn alsdann Schmalz neuerdings angerempelt und in den Gang bis zur Treppe zurückgetrieben; erst durch das Herannahen der Polizei sei der Szene endgültig ein Ende gemacht worden, indem sich die Burschen in die Wirtschaft H. zurückzogen. Schmalz wurde von der Polizei verfolgt und konnte im Estrich der Wirtschaft H., wohin er geflüchtet war, dingfest gemacht werden. Auf der Strasse wurden dann aber die zwei Polizisten, die ihn abführten, von Enderli, Gerber und Rieben dermassen beschäftigt, dass Schmalz schliesslich ausreissen und dessen Verhaftung verhindert werden konnte. Im folgenden Strafverfahren suchten die Angeschuldigten den Sachverhalt und die ihnen zur Last gelegten Delikte im wesentlichen zu bestreiten; indes gelangte das Gericht zu deren Verurteilung, indem es den Tatbestand, wie er in den Hauptpunkten hievor skizziert ist, als erwiesen erachtete und zwar erfolgte der oberinstanzliche Spruch, soweit Enderli, Gerber und Rieben angehend, im Strafpunkte in Uebereinstimmung mit der ersten Instanz. Die drei Verurteilten sind sämtliche nicht mit Freiheitsstrafen vorbestraft und genossen einen guten Leumund. Alle drei stellen heute Begnadigungsgesuche. Die Ausführungen sämtlicher drei Gesuche gelangen, von einer andern Würdigung des Beweismaterials ausgehend, im Strafpunkte zu andern Schlüssen, als sie das Gericht in seinem Urteile niedergelegt hat. Der Regierungsrat sieht sich nicht veranlasst, auf sie des nähern einzutreten, soweit sie eine Kritik des Urteils enthalten. Im weitem ma-

chen die Petenten ihre bisherige Unbescholtenheit, ihre guten Arbeitszeugnisse, Enderli und Gerber mangelhafte Erziehung, letzterer speziell seine grosse Jugend und Rieben den Umstand geltend, dass er Familienvater ist. Alle berufen sich zudem auf die gravierenden Folgen, die der Vollzug der Strafe für ihr Fortkommen haben müsste. Die städtische Polizeidirektion empfiehlt die Gesuche Enderlis und Gerbers zur teilweisen Berücksichtigung, dagegen kann sie dem Gesuche Rieben's nicht beipflichten; sie weist hinsichtlich des letztern darauf hin, dass Petent wegen Skandals mit 6 Fr. Busse vorbestraft und wiederholt bei Skandalmachern anzutreffen sei. Der Regierungstatthalter schliesst sich ihren Anträgen an. Aus einer Beilage des Gesuches Gerber geht hervor, dass die Mitglieder und Ersatzmänner der Polizeikammer, die an der Ausfällung des Urteils mitgewirkt haben, einer teilweisen Begnadigung Gerbers beistimmen können. Das Gericht hat auf den Antrag der Verteidigung die Frage nach der Gewährung des bedingten Straferlasses eingehend erwogen, ist indes zur Verneinung derselben allen Delinquenten gegenüber gelangt. In den Motiven wird besonders ausgeführt, dass Gerber trotz seiner grossen Jugend, nach der nicht untergeordneten Rolle, die er bei der Begehung der deliktischen Handlungen gespielt habe, diesbezüglich nicht anders behandelt werden könne, als die übrigen. Nach diesem Erkenntnis kann denn auch von einer gänzlichen Begnadigung eines oder aller Gesuchsteller nicht die Rede sein. Auch eine zu weitgehende Reduktion der Strafen Enderli und Gerber gegenüber, deren Gesuche empfohlen sind, kann der Regierungsrat nicht befürworten; es ist nicht ausser Acht zu lassen, dass Petenten noch heute ihre Schuld im wesentlichen bestreiten, was durchaus keinen günstigen Eindruck erweckt, zumal nach der Aktenlage, die durch die Begnadigungsinstanz eher freier gewürdigt werden kann als durch das an die formelle Beweistheorie gebundene Gericht, ein Zweifel in dieser Richtung nicht zulässig ist. Immerhin mögen die vorliegenden Empfehlungen einigermassen berücksichtigt werden. Es rechtfertigt sich dabei, Gerber angesichts seiner grossen Jugend zur Zeit der Tat etwas milder zu behandeln, als den bedeutend ältern Enderli. Der Regierungsrat beantragt, die Strafe Gerbers auf 20, diejenige Enderlis auf 25 Tage Gefängnis herabzusetzen. Dagegen ist ein Nachlass Rieben gegenüber nicht geboten, da sein Gesuch nicht empfohlen und zudem die Strafe von kurzer Dauer ist.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Strafe Enderlis auf 25 Tage, Gerbers auf 20 Tage Gefängnis. Abweisung des Gesuches Rieben.

25. **Charpilloz, Henri Lucien**, geboren 1885, Uhrmacher, von Bévillard, in Malleray wohnhaft gewesen, zurzeit in Sorvilier, wurde am 21. Oktober 1909 vom Polizeirichter von Moutier wegen Nichtbezahlung der Hundetaxe zu 30 Fr. Busse, zur Bezahlung von 15 Fr. Taxe und zu 22 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Durch

den mit dem Bezug der Hundetaxe betrauten Funktionär der Gemeinde Malleray wurde konstatiert, dass Charpilloz im Besitze eines Jagdhundes war; er verfügte sich zur Zeit des Bezuges der Taxe zu wiederholten Malen zu Charpilloz, ohne indes Zahlung erlangen zu können. Nach Ablauf der Bezugsfrist eröffnete der Gemeinderat von Malleray dem säumigen Hundebesitzer eine Busse. Charpilloz nahm indes die Verfügung nicht an. Vor dem Richter, wo die Sache nun hängig wurde, vertrat er den Standpunkt, er habe seinen Hund im März 1909 anlässlich einer Mobiliensteigerung seiner Mutter veräussert, sei daher nicht mehr taxpflichtig. Durch Beweis wurde indes ermittelt, dass sich Charpilloz noch im September 1909 im Besitze eines Jagdhundes befunden hatte, indem er zu Beginn dieses Monats einen solchen an einen Jäger veräusserte. Heute stellt Charpilloz das Gesuch um Erlass der Busse; er beruft sich auf prekäre finanzielle Verhältnisse und hält im übrigen an seiner Darstellung des Falles fest. Es kann nicht Sache der Begnadigungsbehörde sein, die gerichtlich durchgeführte Untersuchung zu revidieren, sondern es ist dieselbe genötigt, auf das Urteil abzustellen. Das Gericht führt in den Motiven desselben aus, Charpilloz habe mit seinen leeren Ausflüchten lediglich bezweckt, das Gesetz zu umgehen und sich der Bezahlung der Taxe zu entziehen. Es macht denn einen durchaus ungünstigen Eindruck, wenn Charpilloz heute neuerdings mit seinen nichtigen Behauptungen aufrückt. Da sein Gesuch zudem von keiner Seite empfohlen wird, beantragt der Regierungsrat es abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

26. **Delémont, Pierre Joseph**, geboren 1874, von Les Bois, Tagelöhner, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 16. Februar 1909 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Diebstahls, Widersetzlichkeit und Drohungen, nach Abzug von 3 Monaten Untersuchungshaft, zu 15 Monaten Zuchthaus, 20 Fr. Busse und 435 Fr. 35 Staatskosten verurteilt. Delémont, der meistens ein vagabondierendes Leben führte und sonst kein bestimmtes Domizil besass, hielt sich im Herbst 1908 während einiger Zeit bei Landwirt J. J. in Chaux d'Abel auf, der ihm mehr oder weniger aus Erbarmen unter seinem Dache Unterkunft gewährte. J. sah sich in seinem Vertrauen bald getäuscht. Am 1. Oktober abends, nachdem sämtliche Hausbewohner sich zur Ruhe begeben hatten, nahm Delémont die wertvolle, auf 1100 Fr. geschätzte Stute des J. J. aus dem Stalle, sattelte sie und ritt damit davon. Der Zufall wollte es, dass in der Nähe von Les Bois sich der Landjäger C. auf der Strasse befand. Delémont, der ihm als übelberüchtigtes Individuum bekannt war, wurde über Ziel und Zweck der Reise und die Herkunft der Stute befragt und als er widersprechende und unglauwbwürdige Angaben machte, zum Absteigen genötigt. Die Stute wurde durch Landjäger C. ihrem Eigentümer zugeführt, wobei sich denn herausstellte, dass Delémont solche ohne Auftrag und Vorwissen des Dienstherrn, in der offenbaren Absicht sie zu stehlen, dem Stalle entnommen hatte. Delémont, der sich nach

der missglückten Fahrt auf dem Hofe wieder einfand, wurde ins Verhör genommen und durch Landjäger C. als verhaftet erklärt; er widersetzte sich der Verhaftung aufs äusserste und konnte nur mit Hülfe von Landwirt J. überwältigt werden; er machte sich dabei der tätlichen Bedrohung schuldig, indem er mit einer Tasse nach Landjäger C. warf und ihn mit einer Flasche niederzuschlagen drohte. Delémont ist wegen Vagantität, Bettels, Diebstahls, Unterschlagung, Eigentumsbeschädigung, Tötlichkeiten in den Jahren 1895—1907 im In- und Auslande vorbestraft und genoss einen schlechten Leumund. Er hatte eine schlechte Erziehung und seitens seiner Eltern ein böses Beispiel genossen; schon zur Schulzeit musste er in die Zwangserziehungsanstalt verbracht werden. Er war dem Trunke ergeben und machte, wie das Gericht in den Motiven des Urteils feststellt, nicht den Eindruck eines ganz normalen Menschen. Alle diese Umstände hat indes das Gericht bei der Strafaussmessung gebührend in Berücksichtigung gezogen. Heute stellt er das Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe. In der Anstalt hat er sich nicht gerade am besten aufgeführt. Der Regierungsrat kann mit Rücksicht hierauf und des Vorleben, sowie die bedenklichen Charakteranlagen des Gesuchstellers dem Gesuche nicht beipflichten, sondern ist im Falle, auf Abweisung anzutragen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

27. **Geissbühler, Friedrich**, geboren 1865, Eisen dreher, von Sumiswald, zuletzt wohnhaft gewesen im Badhaus, Gemeinde Bolligen, dormalen in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 16. Januar 1903 von den Assisen des II. Geschwornenbezirkes wegen Brandstiftung zu 9 Jahren Zuchthaus und 442 Fr. 55 Staatskosten, sowie zu 30,090 Fr. Zivilentschädigung an die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern verurteilt. Geissbühler arbeitete seit Jahren in der Feuerspritzenfabrik in Worblafen und wohnte mit seiner Familie seit 11. November 1901 im sogenannten Badhaus, Gemeinde Bolligen. Er genoss den Ruf eines fleissigen und sparsamen Arbeiters, der für seine Angehörigen, das heisst seine Ehefrau und 2 Kinder aus erster Ehe, sorgte. Indes kam er mit der Ehefrau nicht gut fort, da sie ihm zu viel ausgab, hinter seinem Rücken Schulden machte, wie es scheint dem Alkohol nicht ganz abhold war und die Kinder erster Ehe unfreundlich behandelte. Er sah sich finanziellen Schwierigkeiten zutreiben und beklagte sich Drittpersonen gegenüber über das Benehmen seiner Frau. Indes sah er ein, dass ein Scheidungsbegehren offenbar nicht zum Ziele führen würde; wenigstens wies er bezügliche Ratschläge von der Hand. Schliesslich geriet er auf die Idee, das Badhaus anzuzünden, um dann nach dem Brande, mit Benützung der eintretenden Obdachlosigkeit, die Kinder zu verkostgelden und sich von der Ehefrau zu trennen. Sonntags den 6. Oktober 1902 verfügte er sich unter der Vorgabe, er wolle seine Mutter besuchen, mit den 2 Kindern nach Wasen. Seiner Ehefrau bemerkte er, er werde erst Montags zurückkehren. Sonntag abends entfernte er sich in Wasen unter einem glaubwürdigen Vorwande, kehrte

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910.

unter Benützung eines Abendzuges nach Zollikofen und von dort zu Fuss nach dem Badhaus zurück. Nach Mitternacht zündete er alsdann, nach seinen Angaben mittelst seiner Zigarre, auf dem Estrich leicht brennbares Material an und überliess das Haus mit seinen im Schlafe befindlichen zahlreichen Bewohnern, worunter auch seine Ehefrau, seinem Schicksal. Dasselbe brannte denn auch bis auf den Grund nieder. Die meisten Inwohner konnten nicht viel mehr als das nackte Leben retten. Es blieb niemand in den Flammen; dagegen gab es bei den Rettungsarbeiten eine Reihe von zum Teil ernstesten Verletzungen. Der Versicherungswert der verbrannten Mobilien belief sich auf über 14,000 Fr. Da aber nicht alles versichert war, stellte sich der Schaden noch höher. Das Haus war mit zirka 30,000 Fr. versichert. Geissbühler war nach der Tat und noch während der Nacht zu Fuss nach Burgdorf und von da nach Wasen zurückgekehrt. Da er indes in Zollikofen gesehen und erkannt worden war, fiel bald der Verdacht der Täterschaft auf ihn. Er wurde eingezogen, verwickelte sich gleich zu Beginn der Untersuchung in Widersprüche und sah sich veranlasst, ein Geständnis abzulegen. Im Laufe der Untersuchung suchte er solches dann sukzessive zurückzunehmen, um schliesslich in der Hauptverhandlung neuerdings unumwunden zu bekennen. Als Motiv der Tat gab er wiederholt an, er habe gehofft, sich nach dem Brande von seiner Frau trennen und aus den unglücklichen Verhältnissen herauskommen zu können. Ein anderes einigermassen plausibles Motiv lag allerdings nicht vor. Die Geschwornen billigten ihm mildernde Umstände zu. Die Tat charakterisierte sich angesichts des Zeitpunktes der Begehung, des Umstandes, dass das Haus voll schlafender Menschen war, des eingetretenen grossen Schadens und der vorgekommenen Verletzungen als eine sehr schwere. Es musste demnach über das Minimum der angedrohten Strafe wesentlich hinausgegangen werden. Nachdem Geissbühler im Mai 1908 mit einem Begnadigungsgesuche abgewiesen worden ist, erneuert er solches heute. In der Strafanstalt hat er zu Klagen nicht Anlass gegeben. Mit Rücksicht hierauf und den Umstand, dass er nicht vorbestraft ist, kann ihm seinerzeit der letzte Zwölftel der Strafe, das heisst 9 Monate, erlassen werden. Dagegen ist der Regierungsrat nicht in der Lage, das vorliegende Gesuch zu befürworten; gegenteils beantragt er mit Rücksicht auf die Natur des Deliktes an sich und die besondern gravierenden Verumstaltungen desselben, das Gesuch Geissbühlers abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

28—71. **Rahmen, Christian**, geboren 1840, von Wahlern, **Zehnder, Lisette**, geborene Kräuter, geboren 1854, von Wahlern, **Zehnder, Christian**, geboren 1882, von Wahlern, **Zehnder, Friedrich**, geboren 1887, von Wahlern, **Kräuter, Rudolf**, geboren 1873, von Wahlern, **Affolter, Johann**, geboren 1872, von Lyss, **Rahmen, Alfred**, geboren 1870, von Wahlern, **Dubach, Alfred**, geboren 1867, von Wahlern, **Beyeler, Rudolf**, geboren 1860, von Wahlern, **Stalder, Christian**, ge-

boren 1864, von Lützelflüh, **Mäder**, Albrecht, geboren 1865, von Albligen, **Krenger**, Hermann, geboren 1879, von Rütli, **Krenger**, Ida, geborene Trachsel, geboren 1881, **Rahmen**, Eduard, geboren 1889, von Wahlern, **Rahmen**, Anna, geborene Hostettler, geboren 1859, **Zahnd**, Albert, geboren 1874, von Wahlern, **Nydegger**, Johann, geboren 1845, von Wahlern, **Beyeler**, Albrecht, geboren 1872, von Wahlern, **Riesen**, Albrecht, geboren 1865, von Wahlern, **Riesen**, Rosina, geborene Schneider, geboren 1867, **Pfister**, Friedrich, geboren 1852, von Wahlern, **Pfister**, Margaritha, geborene Kurz, geboren 1843, **Kisslig**, Rudolf, geboren 1876, von Wahlern, **Gerber**, Samuel, geboren 1867, von Röthenbach, **Gerber**, Elisabeth, geborene Gartwil, geboren 1869, **Gerber**, Anna, geboren 1891, **Mischler**, Ulrich, geboren 1858, von Wahlern, **Mischler**, Elise, geborene Zimmermann, geboren 1859, **Hostettler**, Anna, geborene Harnisch, geboren 1841, von Wahlern, **Hostettler**, Ernst, geboren 1892, von Wahlern, **Portner**, Rudolf, geboren 1874, von Wahlern, **Hostettler**, Johann, geboren 1858, von Wahlern, **Binggeli**, Johann, geboren 1863, von Wahlern, **Binggeli**, Ida, geboren 1886, **Binggeli**, Emma, geboren 1890, **Binggeli**, Albert, geboren 1892, **Wüthrich**, Friedrich, geboren 1861, von Trub, **Reber**, Gottlieb, geboren 1865, von Schangnau, **Harnisch**, Elise, geboren 1857, von Wahlern, **Zahnd**, Arnold, geboren 1876, von Wahlern, **Weber**, Gottfried, geboren 1882, von Wahlern, **Zahnd**, Elisabeth, geborene Stöckli, geboren 1878, von Wahlern, **Wenger**, Alfred, geboren 1866, von Wahlern und **Harnisch**, Bertha, geboren 1885, von Wahlern, sämtliche in oder bei Schwarzenburg wohnhaft, wurden am 8. November 1909 vom Polizeirichter von Schwarzenburg wegen Widerhandlung gegen das Stempelgesetz vom 2. Mai 1880 verurteilt Lisette Zehnder, Alfred Dubach, Eduard Rahmen, Anna Rahmen, Margaritha Pfister, Johann Binggeli, Emma Binggeli zu je 10 Fr., Friedrich Zehnder, Samuel Gerber, Elise Gerber, Anna Gerber, Elise Mischler, Anna Hostettler, Rudolf Portner, Johann Hostettler, Albert Binggeli, Arnold Zahnd, Gottfried Weber zu je 2×10 Fr., Ida Krenger, Johann Nydegger, Rosina Riesen, Ernst Hostettler, Ida Binggeli, Elisabeth Zahnd, Bertha Harnisch zu je 3×10 Fr., Christian Zehnder, Hermann Krenger, Albrecht Riesen, Friedrich Pfister zu je 4×10 Fr., Albrecht Beyeler, Ulrich Mischler zu je 5×10 Fr., Johann Affolter, Alfred Rahmen, Albrecht Mäder, Gottlieb Reber, Alfred Wenger zu je 6×10 Fr., Christian Rahmen, Rudolf Beyeler, Albert Zahnd, Friedrich Wüthrich, Elise Harnisch zu je 7×10 Fr., Christian Stalder, Rudolf Kisslig zu je 8×10 Fr. und Rudolf Kräuter zu 9×10 Fr. Busse, sämtliche überdies zur Bezahlung der gesetzlichen Extrastempelgebühr und solidarisch zur Bezahlung der auf 135 Fr. festgesetzten Staatskosten.

Unterm 27. Juli 1909 reichte die Stempelverwaltung gegen 97 Milchlieferanten der Käsereigesellschaft Schwarzenburg beim Regierungsstatthalteramt Schwarzenburg Strafklage ein wegen Widerhandlung gegen das Stempelgesetz vom 2. Mai 1880. Es war nämlich konstatiert, dass diese Lieferanten auf den vom Käser der Gesellschaft geführten Abrechnungsbogen zusammen für 547 Gulden im Betrage von je über 50 Fr. Empfangsbescheinigungen ausgestellt hatten, ohne der Stempelpflicht zu genügen. Nach einigen Präliminarien unterzogen sich 67 Lieferanten der regierungsstatthalterlichen Bussverfügung; diesen gegenüber setzte die Finanzdirektion, auf gestelltes Gesuch hin, die Busse

auf den Minimalbetrag von je 10 Fr. herab. Die übrigen zogen vor, die Sache zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen. Sie wurden denn auch verurteilt; in das Verfahren mussten auch die Familienglieder derselben, die bisweilen vertretungsweise quittiert hatten, einbezogen werden; gegen 5 wurde die Untersuchung aus verschiedenen Gründen aufgehoben. Insgesamt wurden 45 Personen verurteilt. Die 44 Obgenannten stellen nun das Gesuch um Erlass der Bussen. Sie machen geltend, in Unkenntnis des Gesetzes sich verfehlt zu haben; nach ihrer Auffassung wäre es Sache des Käfers gewesen, für die Stempelung der Abrechnungsbogen zu sorgen. Sie hätten übrigens geglaubt, es handle sich vorliegend um ein Hausbuch des Käfers, wo die Stempelpflicht überhaupt weg falle; jedenfalls sollte in solchen Fällen der Formatstempel analog zur Anwendung gebracht werden können; im übrigen beschwerten sich Petenten über ungleiche Behandlung, empfinden die ausgefallten Bussen unter den obwaltenden Umständen als unbillig. Selbst das von der Finanzdirektion denjenigen gegenüber, die sich der administrativen Busseröffnung unterworfen haben, angewandte Minimum erscheint ihnen als zu hoch, zumal durch die Reduktion der Bussen auf diesen Betrag einzelne nicht berührt, andere ungenügend berücksichtigt würden, letzteres in den Fällen, wo mehrere Glieder einer Familie bestraft wurden. Dagegen wird von keiner Seite geltend gemacht, dass man die Busse nicht zu bezahlen vermöchte. Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch. Soweit in den Ausführungen der Gesuchsteller eine Kritik des Urteils oder des Gesetzes begründet ist, wird darauf nicht eingetreten. Die Petenten selbst sind es gewesen, die auf einen gerichtlichen Entscheid gedrungen haben. Es kann denn auch von einem gänzlichen Erlasse der Bussen ihnen gegenüber nicht die Rede sein, nachdem diejenigen, die sich der administrativen Verfügung unterworfen haben, die ihnen auffallenden Bussen bereits bezahlt haben. Es ist nicht angängig, dass die heutigen Gesuchsteller sich in dieser Sache günstiger stellen als jene. Immerhin mögen gewisse Billigkeitsrücksichten für die Herabsetzung der Bussen sprechen, soweit sie höhere Beträge ausmachen. Der Regierungsrat ist indes mit der Finanzdirektion der Auffassung, dass sie auf keinen Fall unter das Minimum von 10 Fr. jedem Einzelnen gegenüber herabgesetzt werden dürfen. In Erwägung dieser Ausführungen und unter Berücksichtigung aller Verhältnisse beantragt der Regierungsrat demnach, die Busse sämtlichen Gesuchstellern gegenüber auf je 10 Fr. festzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Festsetzung der Bussen sämtlichen Gesuchstellern gegenüber auf je 10 Fr.

72. **Ackermann**, Rosina, geborene Stämpfli, geboren 1882, von Mels, Kanton St. Gallen, in Bern, wurde am 29. November 1909 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen Betruges zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 28 Fr. 40 Staatskosten und zu 80 Fr. Zivilentschädigung

verurteilt. Mitte April 1909 sprach Rosina Ackermann bei dem Paten eines ihrer Kinder, dem 53jährigen Wagner G. in Bern vor, gab an, ihr Ehemann sei im Spital verstorben, sie befinde sich in der Not und ersuchte ihn um Unterstützung; sie versprach ihm ausserdem, ihn zu heiraten. G. kam ihrem Begehren damals und später wiederholt nach und verabfolgte ihr nach und nach Beträge von insgesamt 80 Fr. Schliesslich erfuhr G., dass der Ehemann Ackermann lebte und seine Geliebte ihn beschwindelt hatte. Letztere änderte nun ihre Taktik und versprach G., die Ehescheidung zu betreiben. Unter der Voraussetzung, es sei ihr hiermit ernst, will ihr G. noch Zuschüsse bis auf 900 Fr. gemacht haben. Als er endlich einsah, dass es auch nach der Scheidung nichts war, erhob er Strafklage. Das Gericht nahm an, der Betrugstatbestand sei erfüllt bis zu dem Momente, wo G. erfuhr, dass die Ackermann nicht Witwe, sondern verheiratet war. Letztere gab denn auch zu, dass die bis zu diesem Zeitpunkte von G. erschwindelten Gelder den Gesamtbetrag von 80 Fr. erreichten. Die weiteren Beträge hatte G. in Kenntnis der Sachlage verabfolgt. Rosina Ackermann ist im Jahr 1901 wegen Unterschlagung mit 30 Tagen Gefängnis vorbestraft und geniesst nicht den besten Leumund. Im vorliegenden Gesuche macht sie geltend, sie habe G. für seine Barvorschüsse verschiedene Pfandscheine als Sicherheit eingesetzt, indes vergessen, dieses Umstandes vor Gericht zu erwähnen; um Betrug ihrerseits habe es sich keinesfalls handeln können. Im weitem beruft sie sich darauf, dass sie Mutter verschiedener noch kleiner Kinder sei, und auf ihren angeblich tadellosen Leumund. Die städtische Polizeidirektion kann das Gesuch nicht empfehlen; abgesehen von der Strafe wegen Unterschlagung sei die Petentin in letzter Zeit unter zwei Malen wegen Skandals und Aergernisses gebüsst worden und geniesse in sittlicher Hinsicht einen ungünstigen Ruf. Der Regierungstatthalter schliesst sich dieser Ansichtsausserung an. Unter diesen Umständen kann der Regierungsrat das Gesuch ebenfalls nicht befürworten. Die heutigen tatbeständlichen Anbringen der Gesuchstellerin erscheinen als durchaus unglaubwürdig und zudem als belanglos. Die Strafe ist übrigens keineswegs etwa zu hoch ausgefallen, indem sie das Minimum nicht übersteigt. Es wird demnach Abweisung beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

73. **Lüthi, Friedrich**, geboren 1893, von Innerbirrmoos, in Bümpliz, wurde am 29. Dezember 1908 vom Polizeirichter von Bern wegen Sonntagsjagd zu 50 Fr. Busse und 4 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Lüthi schoss Sonntags den 25. Oktober 1908 im Garten des Pfarrhauses in Bümpliz mittelst eines Flobertgewehres auf Spatzen. Eine Kugel flog einem auf der Strasse vorbeigehenden Herrn nahe am Kopfe vorbei. Es wurde dem Landjäger des Ortes von dem Vorfalle Mitteilung gemacht und es reichte solcher gestützt auf das in den jagdlichen Vorschriften enthaltene Verbot der Sonntagsjagd Strafanzeige ein. Lüthi anerkannte die Richtigkeit der Anzeige und unterzog sich dem Urteil ohne weiteres. Heute stellt nun sein Vater für ihn das

Gesuch um Erlass der Busse, indem er im wesentlichen auf das jugendliche Alter des Delinquenten und die Höhe der Busse hinweist. Die ausgefallte Busse mag allerdings, wenn sie auch dem Minimum entspricht, als in casu etwas hart empfunden werden und es lässt sich eine Reduktion derselben mit Rücksicht auf das jugendliche Alter des Bestraften und die vorliegenden Empfehlungen der Gemeindebehörden und des Regierungstatthalters rechtfertigen. Dagegen ist aus Gründen der Konsequenz von einem gänzlichen Erlasse Umgang zu nehmen. Einmal wäre Petent sehr wohl in der Lage, die Busse zu bezahlen, ein Erlass von daher an und für sich nicht geboten. Sodann ist Bezug zu nehmen auf einen Passus der Anzeige, worin das die Anzeige veranlassende Polizeiorgan darauf hinweist, dass die Unsitte der Flobertschiesserei in der Nähe bewohnter Häuser in letzter Zeit überhandnehme und vom Publikum Abhilfe verlangt worden sei. Ein gänzlicher Erlass der Busse dürfte dem Bestreben der Polizei, den bestehenden Vorschriften Nachachtung zu verschaffen, kaum förderlich sein. Der Regierungsrat beantragt in Erwägung des Angebrachten, die Busse auf 20 Fr. zu reduzieren.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 20 Fr.

74. **Grandsire, Valentine**, geboren 1852, von Mont St. Aignan (Frankreich), in Pruntrut, wurde am 25. September 1909 von der ersten Strafkammer des Obergerichts wegen Tierquälerei zu 5 Tagen Gefängnis, 20 Fr. Geldbusse und 68 Fr. 95 Staatskosten verurteilt. Es wurde seit längerer Zeit konstatiert, dass Valentine Grandsire ihren Schweinen nicht die nötige Pflege und Nahrung zukommen liess. Bereits im Dezember 1908 erliess der Polizeirichter von Pruntrut eine Bussverfügung gegen sie. Im März 1909 sah sich die Polizei neuerdings veranlasst, einzuschreiten. Durch gerichtliche Expertise wurde erwiesen, dass die fünf Schweine der Grandsire sich in einem ganz erbärmlichen Zustande befanden. In einem Bretterverschlag, ungenügend gegen die Einflüsse der Witterung geschützt, waren sie zu Skeletten abgemagert. Eines hatte einen erfrorenen Fuss, ein anderes war am Schwanz und in der Gegend des Rückgrates vollständig von Ratten zerfressen. Das Verhalten der Grandsire hatte das öffentliche Aufsehen herausgefordert und bis über die Grenzen der Ortschaft hinaus Skandal verursacht. Heute stellt sie das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe; sie hält dafür, die Strafe sei übertrieben. Nach der Ansicht des Regierungsrates kann mit Rücksicht auf den gravierenden Tatbestand und den Umstand, dass Petentin des gleichen Deliktes halber vorbestraft ist, von einem auch nur teilweisen Nachlasse nicht die Rede sein. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

75 u. 76. **Spring, Jakob**, geboren 1871, Bahnarbeiter, von Belp, vormals in Mülönen, und **Heimann, Marie**, geboren 1887, von Reichenbach, vormals daselbst wohnhaft, nunmehrige Ehefrau des ersteren, beide zurzeit in Bern, wurden am 4. November 1909 vom korrekzionellen Richter von Frutigen wegen Konkubines zu je 8 Tagen Gefängnis und solidarisch zu 10 Fr. Staatskosten verurteilt. Jakob Spring und Marie Heimann waren seit längerer Zeit verlobt und beabsichtigten zu heiraten; die Trauung fand indes trotz erfolgter Verkündung eines nichtigen Umstandes wegen nicht statt. Seit einiger Zeit lebten die beiden in der Folge im Konkubinat, indem sie im Hause der Mutter Heimann das gleiche Zimmer bewohnten. Marie Heimann wurde denn auch schwanger und schliesslich sah sich die Polizei veranlasst, Anzeige einzureichen. Beide Angeschuldigten mussten den Sachverhalt zugeben. Heute stellen sie nun das Gesuch um Erlass der Strafe, in dem sie geltend machen, dass die Heirat nunmehr vollzogen ist. In der Tat sind sie die Ehe 3 Tage nach dem Urteile eingegangen. Petenten haben auch die Staatskosten bezahlt. Mit Rücksicht auf diese Tatsachen kann der Regierungsrat dem Erlasse der Strafe zustimmen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

77. **Gafner, Christian**, geboren 1883, von St. Beatenberg, Landarbeiter, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 7. November 1908 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Einbruchsdiebstahls zu 20 Monaten Zuchthaus und 429 Fr. Staatskosten verurteilt. Am 7. Juli 1908, zwischen 3 bis 5 Uhr nachmittags, drang Gafner, in der Absicht zu stehlen, in das Haus seines Verwandten, des Gemeinderates G. in Beatenberg ein, während dieser mit seinen Leuten am Heuen war. Die Haustüre öffnete er mit dem rechten Schlüssel, den er aus seinem Verstecke hervorholte. Im Wohnzimmer erbrach er mittelst eines Handbeiles einen Schrank und entnahm daraus eine Summe Geld im Betrage von 135 Fr. Mit diesem Gelde beabsichtigte er ins Ausland zu fliehen. Er hatte bereits früher die Absicht gehabt, auszuwandern; eben aus einer Stelle als Knecht gelaufen, versuchte er nun diesen Plan auszuführen. Der Diebstahl wurde bald nach Begehung entdeckt; man verfiel sofort auf die richtige Spur der Täterschaft und Gafner konnte noch in Merligen samt dem Gelde, mit Ausnahme eines kleineren Betrages, den er verwendet hatte, aufgehoben werden. Gafner ist einmal in Deutschland und zweimal im Kanton Bern wegen Diebstahls vorbestraft und genoss einen ungünstigen Leumund. Einige äussere Momente veranlassten die Gerichtsbehörde, ihn einer psychiatrischen Expertise zu unterwerfen, die bei ihm einen erheblichen Grad moralischer Schwäche zufolge konstitutionell abnormer Veranlagung und verminderte Willensfreiheit feststellte. Die Geschwornen verneinten indes die Frage nach verminderter Zurechnungsfähigkeit und sprachen ihm auch die mildernden Umstände ab. Der Gerichtshof sah sich denn auch veranlasst, eine dementsprechende Strafe auszusprechen. Heute stellt Gafner ein Strafnachlassgesuch. In der

Strafanstalt ist er nie disziplinarisch bestraft worden. Die Direktion schildert ihn indes als aufgeregten, jähzornigen Menschen. Der Regierungsrat kann mit Rücksicht auf die unglückliche Veranlagung des Petenten die diesen zu einem gemeingefährlichen Individuum stempelt, einer Abkürzung der Strafe, die in casu vor allen andern den Sicherungszweck verfolgt, nicht beipflichten. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

78. **Zahnd, Friedrich**, geboren 1860, von Rüschegg, wohnhaft im Längmoos daselbst, wurde am 18. Oktober 1909 vom Polizeirichter von Schwarzenburg wegen Widerhandlung gegen die Jagdvorschriften zu 100 Fr. Busse und 3 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Zahnd wurde am 27. September 1909 vom Jagdaufseher im Bannbezirk Stockhornkette auf der Jagd betroffen; er hatte einen 12 Jahre alten Knaben bei sich, der ihm Treiberdienste leistete. Dass er ein Wild erlegt hätte, konnte nicht konstatiert werden. Zahnd war im Besitze eines Niederjagdpatentes. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Busse. Er will geltend machen, er habe damals auf der Heimkehr von der Jagd aus dem Kanton Freiburg die Unvorsichtigkeit begangen, im Bannbezirk Stockhornkette zur Erprobung seiner Treffsicherheit auf einen Flecken in der Wand einer Sennhütte zu schiessen; im weitem verweist er zur Unterstützung seines Gesuches auf seine zahlreiche Familie und seinen geringen Verdienst. Die letztern Ausführungen werden vom Gemeinderat von Rüschegg bestätigt und das Gesuch empfohlen. Dagegen kann der Regierungsratthaler solches nicht empfehlen. Auch die Forstdirektion kann ihm nicht beipflichten. Von der heutigen Darstellung des Falles, die Zahnd den Begnadigungsbehörden unterbreitet, ist in den Akten nichts enthalten; gegenteils hat er sich seinerzeit der Anzeige ohne weiteres unterworfen und solche dadurch als richtig anerkannt. Es macht einen durchaus ungünstigen Eindruck, wenn er nunmehr die Begnadigungsbehörde mit Erfindungen abspesen will. Sein Delikt ist um so gravierender, als er patentierter Jäger war. Uebrigens ist der Richter über das Minimum der angedrohten Strafe nicht hinausgegangen und es kann solche nicht als eine zu harte bezeichnet werden. Der Regierungsrat beantragt, in Würdigung aller Verhältnisse, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

79. **Pagliero, Giuseppe**, geboren 1881, Mineur, von Rocca Canavese, Provinz Turin, Italien, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 24. April 1909 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Totschlagsversuchs und Misshandlung, nach Abzug von 5 Monaten Untersuchungshaft, zu 15 Monaten Zuchthaus, 20 Jahren

Kantonsverweisung und 733 Fr. 95 Staatskosten verurteilt. Am 15. September 1908 abends geriet Pagliero mit seinem Landsmanne T. in der Cantine F. in Bütschels bei Kandersteg ohne eigentliche Veranlassung in Wortwechsel. Die Beiden, wie auch die übrigen Gäste, wurden vom Cantinier aus dem Lokal gewiesen und letzteres geschlossen. Vor der Cantine kam es hierauf zwischen Pagliero und T. zu Tätlichkeiten. T., der stark betrunken war, wurde von Pagliero zu Boden geworfen und mit Fäusten geschlagen, bis er blutete. Zwei Arbeiter hoben ihn vom Boden auf und verbrachten ihn nach seiner Wohnung. Bald nachher erschien T. wiederum, und zwar mit einem Beile bewaffnet, auf dem Platze. Als er auf Pagliero stiess, suchte er mit dem Beil nach ihm zu schlagen. Dieser wich indes vor dem auf ihn Eindringenden zurück; in einem gegebenen Momente versetzte er ihm von hinten 2 Messerstiche in den Leib, womit die Szene ein Ende fand. Einer der Stiche war mit grosser Wucht geführt worden und liess eine 20 cm. tiefe in die Lunge reichende Wunde zurück. Wunderbarerweise heilte die lebensgefährliche Verletzung aus, ohne einen konstatierbaren bleibenden Nachteil zu hinterlassen. Pagliero berief sich vor Gericht auf Notwehr; die Geschwornen verwarfen indes eine bezügliche Frage und erkannten lediglich auf Provokation. T. seinerseits wurde der tätlichen Bedrohung schuldig befunden und zu 40 Tagen Gefängnis, getilgt durch die ausgestandene Untersuchungshaft, verurteilt. T. hatte eine mehrwöchentliche Arbeitsunfähigkeit erlitten. Pagliero wie auch T. genossen keinen ungünstigen Leumund. Im vorliegenden Gesuche wünscht er, es möchten ihm 2½ Monate der Strafe erlassen werden; er weist darauf hin, dass ihm von der ausgestandenen mehr als siebenmonatigen Untersuchungshaft nur 5 Monate angerechnet wurden, nimmt auf die besonderen Umstände, unter denen die Tat begangen wurde, Bezug und beruft sich auf seine gute Aufführung in der Strafanstalt. Die Direktion schildert ihn als fleissigen Menschen und stellt ihm hinsichtlich seiner Aufführung ein gutes Zeugnis aus. Der Regierungsrat beantragt, mit Rücksicht hierauf, den Umstand, dass Petent im Kanton Bern nicht vorbestraft ist und auch sonst einen guten Leumund genossen hat, demselben 2 Monate der Strafe zu erlassen. Ein weitergehender Nachlass lässt sich angesichts der gravierenden Natur der Tat nicht rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von 2 Monaten.

80. **Schweizer**, Hermann, geboren 1874, von Krauchthal, Metzger, in der Thörishaus-Au, wurde am 17. Juni 1909 von den Assisen des IV. Geschwornenbezirktes wegen Diebstahls, nach Abzug von 3 Monaten Untersuchungshaft, zu 15 Monaten Zuchthaus, solidarisch mit einem Mitschuldigen zu 882 Fr. 05 Staatskosten und 150 Fr. Zivilentschädigung und Interventionskosten verurteilt. In der Nacht vom 7./8. Oktober 1908 wurde dem Landwirte H. in Obermettlen bei Ueberstorf (Kanton Freiburg) aus dem in seinem Wohnhause unter der Laube eingebauten Schafstalle ein dem Pächter B. in Ueberstorf gehörender englischer

Zuchtwidder, im Wert von 180—200 Fr., gestohlen. Es wurde bekannt, dass Schweizer und ein gewisser Ellenberger, beides ungünstig beleumdete Individuen, zur kritischen Zeit in jener Gegend sich auf der Jagd befanden. Sie wurden beide in Haft genommen, leugneten aber die Tat trotz der sich immer mehr häufenden Beweise bis zum Schlusse der von den bernischen Gerichtsbehörden geführten Untersuchung. Es blieb indes an ihrer Schuld kein Zweifel, da nachgewiesen werden konnte, dass Schweizer den Widder geschlachtet und mit Umgehung der Fleischkontrolle das Fleisch in Bern stückweise verkauft hatte. Schweizer ist im Jahr 1907 wegen Betruges vorbestraft. Trotz der misslichsten Vermögensverhältnisse führte er einen müssiggängerischen Lebenswandel, trieb sich tagelang auf der Jagd herum, vernachlässigte seine Familie und galt als verwegener Bursche. Im vorliegenden Strafnachlassgesuche macht er geltend, er sei unschuldig verurteilt worden und ficht das Strafverfahren in verschiedenen Punkten an, auf die an dieser Stelle nicht eingetreten werden kann. Der Regierungsrat hält dafür, es seien Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Der begangene Diebstahl muss als ein überaus frecher bezeichnet werden und es kann die Strafe im Hinblick auf das Vorleben und die Vorstrafe, sowie die von Schweizer an den Tag gelegte Verstocktheit nicht als eine zu hohe bezeichnet werden. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

81 u. 82. **Althaus**, Hans, geboren 1882, von Laperswil, Schlosser, und **Clavadetscher**, abgeschiedene Wettach, geborene Schranz, Adele, geboren 1875, von Küblis, Haushälterin, beide in Einigen, wurden am 28. Dezember 1909 vom korrekzionellen Gericht von Niderrsimmenthal ersterer wegen Diebstahls, nach Abzug eines Monates Untersuchungshaft, zu 3 Monaten Korrekzionshaus, 2 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, letztere wegen Anstiftung und Gehülfenschaft zu 6 Monaten Korrekzionshaus, 5 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und beide solidarisch zu 102 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Althaus und die Clavadetscher hatten seit einiger Zeit gemeinschaftlich eine Wohnung in Einigen inne. Letztere unterhielt Beziehungen zu einer Frau M., in der Kumm, Gemeinde Spiez, deren Ehemann seit einigen Wochen im Spital lag, und die mit ihrem Töchterchen allein wohnte. Es hiess nun, das Töchterchen M. solle behördlich anderwärts untergebracht werden und auch Frau M. werde versorgt werden. Mit Rücksicht auf dieses Gerücht fasste Frau Clavadetscher den Plan, die Gelegenheit zu benützen, um sich auf Kosten jener zu bereichern und zwar hatte sie es vor allem auf deren Wäsche abgesehen. Sie wusste Althaus zu bestimmen, den Diebstahl auszuführen. Am Nachmittag des 27. November 1909 war sie der Frau M. in deren Haushalt behülflich gewesen; am Abend nahm sie deren Töchterchen mit sich nach Hause. Als Frau M. solches später holen ging, wurde sie zum Abendsitz eingeladen und längere Zeit zurückgehalten. Unter dessen verfügte sich Althaus mit einem Sacke zum

Hause der Frau M., öffnete das Küchenfenster durch ein bereits bestehendes Loch in der Fensterscheibe, das er zu diesem Zwecke vergrößerte, drang in die zu ebener Erde befindliche Wohnung ein und plünderte sie regelrecht aus; er behändigte namentlich Bettwäsche, aber auch eine Reihe weiterer Haushaltsgegenstände und Bedarfsartikel. Der amtliche Schätzungswert der Sachen betrug 35 Fr. Am nächsten Morgen reklamierte Frau M., die sich den Zusammenhang der Geschehnisse richtig erklärte, die Gegenstände bei Althaus, wurde indes abgewiesen. Sie nahm die Polizei zu Hilfe, der es denn auch gelang, den Sack mit den gestohlenen Sachen, der auf der Heubühne des Hausbesitzers versteckt worden war, zur Stelle zu schaffen. Vor Gericht belasteten die beiden Angeschuldigten einander gegenseitig und legten schliesslich beide, nach anfänglichem Leugnen seitens der Clavadetscher, ziemlich übereinstimmende Geständnisse ab. Es wurde ihnen ausser dem Diebstahle auch der Tatbestand des Konkubinates zur Last gelegt; sie leugneten indes den Geschlechtsverkehr und ein bezüglicher Beweis war nicht zu erbringen, so dass sie in diesem Punkte freigesprochen werden mussten. Althaus ist in Basel wegen Diebstahls mit 2 Wochen Gefängnis vorbestraft, Frau Clavadetscher ist seit 1902 im Kanton Bern wegen Konkubinats, Unterschlagung und Diebstahls vorbestraft und geniesst einen schlechten Leumund. Sie stellt heute das Gesuch um Erlass der Hälfte der Strafe. Desgleichen wird Althaus, der die Strafe angetreten hat, mit einem Begnadigungsgesuche vorstellig. Er macht namentlich geltend, er sei von Frau Clavadetscher, die er als ehrbare Person betrachtet habe und die er habe heiraten wollen, auf Abwege gebracht und besonders zu der inkriminierten Handlung verleitet worden. Mit diesen Ausführungen mag es einige Richtigkeit haben, obschon Althaus, wie bemerkt, wegen Diebstahls vorbestraft ist; indes hat das Gericht die verschiedenen Schuldgrade bei der Strafzumessung zum Ausdrucke gebracht und es ist Althaus bedeutend geringer bestraft worden. Der Regierungsrat hält denn auch dafür, es liegen Begnadigungsgründe nicht vor. Der begangene Diebstahl, der an einer armen verlassenen Frau mit grosser Raffiniertheit ausgeführt wurde, charakterisiert sich als ein derart perfider, dass die ausgesprochenen Strafen eher als zu milde denn als zu hart erscheinen. Im übrigen lassen die Vorstrafen beide Gesuchsteller nicht gerade als empfehlenswerte Individuen erscheinen. Der Regierungsrat beantragt Abweisung beider Gesuche.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

83. **Urban** geb. Meier, Hedwig, Friedrichs Ehefrau, von Inkwil, geboren 1884, in Bern, wurde am 17. November 1909 von der I. Strafkammer des Obergerichts wegen Widerhandlung gegen die stadtbernische Verordnung betreffend das Herumstreichen liederlicher Weibspersonen zu 1 Tag Gefängnis und 15 Fr. 27 Staatskosten verurteilt. Die Verurteilung erfolgte gestützt auf die Anzeige zweier Polizisten, die gemeinsam konstatiert hatten, dass sich die Urban am 7. Juli 1909, abends, in Gesellschaft einer zweiten bereits wegen

gewerbsmässiger Unzucht bestraften Person in auffälliger Weise an der Spitalgasse in Bern herumtrieben und durch ihr Benehmen Herren anzulocken suchten. Beide Frauenspersonen waren bereits früher wegen Strichgangs polizeilich verwarnt worden und genossen in sittlicher Beziehung einen schlechten Leumund. Vor dem Richter bestritten sie den Tatbestand. Heute stellt Frau Urban das Gesuch um Erlass der Strafe, indem sie neuerdings behauptet, sie sei unschuldig. Sie kann indes weder von der städtischen Polizeidirektion, noch vom Regierungsstatthalter empfohlen werden. Mit Rücksicht hierauf, den ungünstigen Leumund der Petentin und die Natur des Deliktes an sich, beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

84. **Allenbach**, Johann Ernst, geboren 1890, Schlosser, von Frutigen, in Bern, wurde am 14. September 1909 vom Polizeirichter von Bern wegen Betruges zu 2 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen, und 5 Fr. Staatskosten, am 11. November 1909 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen Betruges zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und 27 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Allenbach, der wegen liederlicher Aufführung von seinem Vater aus dem Hause gewiesen worden war, mietete im März 1909 an der Kramgasse in Bern ein Zimmer unter der falschen Vorgabe, er sei Heizer bei den Schweizerischen Bundesbahnen und eben von Olten nach Bern versetzt worden. Der Mietpreis wurde auf 25 Fr. festgesetzt. Am 4. April daraufhin entfernte sich Allenbach ohne Bezahlung der Miete, unter Mitnahme seiner Effekten, heimlich. Den Zimmerschlüssel liess er im Briefkasten zurück. Die betrogene Logisgeberin erhob Strafklage und es musste Allenbach, der den Tatbestand nicht in Abrede zu stellen vermochte, wegen Betruges verurteilt werden; da er erstmals bestraft wurde, konnte ihm die Strafe unter Auflage einer Probezeit von 3 Jahren bedingt erlassen werden. Allenbach wusste sich der ihm zuteil gewordenen Milde nicht besser würdig zu zeigen, als dass er sich alsbald neuerdings betrügerische Handlungen zuschulden kommen liess. Am 27. September 1909 trat er bei Schneidermeister R. in Bern in Pension mit der Vorgabe, er befinde sich im Sanitätsgeschäft S. in Anstellung, habe jeden Samstag Zahltag und werde die Pension alle Wochen bezahlen. Am 2. Oktober machte er sodann geltend, er könne nicht bezahlen, weil er seiner Schwester habe Geld schicken müssen; am 9. Oktober gab er an, er habe nicht Zahltag gehabt. Alle diese Angaben erwiesen sich als falsch. Obschon diesmal wohl Anlass zu einer exemplarischen Bestrafung vorgelegen wäre, liess das Gericht nochmals Milde walten; immerhin musste auf Korrekzionshaus erkannt werden, da der verursachte Schaden den Betrag von 30 Fr., wenn auch unwesentlich, überstieg. Zur Milde sah sich das Gericht mit Rücksicht darauf bewogen, dass der junge Missetäter durch schlechte Gesellschaft zu seinem unregelmässigen Lebenswandel verführt worden war, im Momente der Verurteilung eine günstige Stelle innehatte, in der er seine guten Vorsätze verwirklichen konnte und Zei-

chen tatsächlicher Reue an den Tag legte. Heute sucht Allenbach nun um gänzlichen Erlass der beiden Strafen nach. Er beruft sich im wesentlichen auf seine seitherige einwandfreie Lebensführung und macht geltend, durch den Vollzug der Strafe würde er seine sonst bleibende Anstellung als Schlosser der Maschinenbauanstalt G. in Bern verlieren. Letztere stellt ihm ein günstiges Zeugnis aus. Der Regierungsstatthalter kann mit der städtischen Polizeidirektion das Gesuch zur teilweisen Berücksichtigung empfehlen. Nach Ansicht des Regierungsrates besteht kein Grund dafür, den Erlass der ersten Strafe in Erwägung zu ziehen, da der

bedingte Erlass nicht widerrufen worden ist. Dagegen kann er einer Reduktion der zweiten Strafe im Hinblick auf die vorliegenden Empfehlungen, das jugendliche Alter und namentlich auf das Fortkommen des Delinquenten beipflichten. Er beantragt, in Würdigung aller Verhältnisse, die Einzelhaftstrafe auf 3 Tage Gefängnis herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Einzelhaftstrafe auf 3 Tage Gefängnis.

Strafnachlassgesuch.

(Nachtrag.)

(Januar 1910.)

85. **Thedy** geborene Bohler, Margaritha, geboren 1881, von Cressony, Provinz Turin, Italien, Kellnerin, wurde am 10. Dezember 1909 vom korrekzionellen Gericht von Thun wegen Unterschlagung eines Geldbetrages von über 30 Fr. zu 3 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, und 90 Fr. Staatskosten verurteilt. Margaritha Thedy war seit 9. Juli 1909 bei Wirt M. in Thun als Kellnerin angestellt. Gegen Ende des Monats Juli machte eine zweite Angestellte, die mit der Thedy das Zimmer teilte, die Beobachtung, dass die Barschaft der letztern, die bei Antritt 40 Fr. betrug, sich bedeutend vermehrt hatte. Wirt M. wurde avisirt und nachdem er selbst konstatiert hatte, dass die Barschaft der Thedy täglich zunahm, stellte er diese in Gegenwart eines Landjägers und der Denunziantin am 1. August zur Rede. Nach den übereinstimmenden Aussagen dieser Personen hatte die Thedy damals zugegeben, dem Wirt M. im ganzen einen Betrag von 100 Fr. in der Weise entwendet zu haben, dass sie des Abends jeweilen von den tagsüber einkassierten Geldern kleinere Beträge behändigte. Diesen Betrag von 100 Fr. restituierte sie denn auch sofort an Wirt M. und unterschrieb ausserdem eine Erklärung, worin sie zugab, dass sie Wirt M. seit 9. Juli bis 1. August 1909 täglich Geld von der Kasse genommen habe von zirka 100 Fr. Dagegen verpflichtete sich Wirt M., keine Strafanzeige einzureichen. Das zugezogene Polizeiorgan veranlasste indes von Amteswegen Anzeige. Vor Gericht bestritt Margaritha Thedy, sich eines Deliktes schuldig gemacht zu haben. Sie behauptete, sie habe die sämtlichen Trinkgelder, die

sie erhielt, zu den Tageseinnahmen gelegt und alsdann jeweilen abends den Betrag, den sie ausmachten, mit 4—5 Fr. von den letztern erhoben. Sie habe auch in ihren frühern Stellen in dieser Höhe Trinkgelder eingenommen und sich für berechtigt gehalten, sie auch hier zu beziehen. Wenn sie damals, als sie zur Rede gestellt wurde, schliesslich zugegeben habe, sie habe die Beträge entwendet und die fragliche Erklärung ausstellte, so habe sie dies aus Angst und in Uebereilung getan, weil man ihr mit dem gerichtlichen Verfahren drohte. Eine Zahlkontrolle sei in der Wirtschaft nicht geführt worden, die Kellnerinnen hätten den Erlös aus ihrem Service einfach des Abends abgeliefert. Das Gericht befand sie der Unterschlagung für schuldig. Nach den Motiven des Urteils wurde für den Schuldbeweis in erster Linie auf das aussergerichtliche Geständnis abgestellt. Daneben wird darauf verwiesen, dass, abgesehen hievon, auch das Vorgehen der Angeschuldigten, die zugestandenermassen eigenmächtig ohne die Dienstherrschaft zu verständigen, vom Wirtschaftserlös Beträge zu ihren Händen bezogen habe, für ihre Schuld spreche. Sie hätte ihre Trinkgelder entweder aussondern oder dann sich mit der Wirtschaftsleitung über die Art und Weise des Bezuges derselben vereinbaren müssen. Margaritha Thedy ist nicht vorbestraft und war sonst gut beleumdet. Ursprünglich Bernerin hatte sie sich mit einem Italiener verheiratet, von dem sie indes getrennt lebte. 2 Kinder befanden sich bei den mütterlichen Grosseltern in Frutigen. Heute stellt sie nun das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe, die sie seit dem 19.

Januar in Thun verbüsst. Sie hält an ihrer frühern Darstellung fest und zieht daraus den Schluss, sie habe sich der Unterschlagung nicht schuldig gemacht, da sie ja nur die ihr zukommenden Trinkgelder bezogen habe. Das dabei eingeschlagene Verfahren könnte höchstens als eine Ungehörigkeit, aber nicht als Delikt qualifiziert werden. Abgesehen hievon hätte Petentin sehr wohl straflos gelassen werden können, indem sie den Betrag auf erste Aufforderung hin ersetzte. Zum mindesten hätte mit Rücksicht auf das günstige Vorleben der Delinquentin und die Umstände der Tat der bedingte Straferlass ausgesprochen werden sollen. Frau Thedy sei in ihrer Verteidigung, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich ausserordentlich verkürzt gewesen, da sie zufolge Verlegung ihres Domizils nach Zürich weder von der Ediktalladung zur Hauptverhandlung noch von der ediktalites erfolgten Urteilsnotifikation Kenntnis erhalten habe und so jedes Rechtsbeistandes bar gewesen sei. Schliesslich verweist sie auf ihre unglücklichen Familienverhältnisse. Soweit in den Ausführungen der Petentin eine Kritik des Urteils begründet ist, kann des nähern nicht darauf eingetreten werden. Es soll diesbezüglich nur bemerkt werden, dass die Würdigung des Deliktstatbestandes durch den Umstand entschieden erschwert ist, dass die Akten über die Frage, ob die Thedy zum Bezug von Trinkgeldern überhaupt berechtigt war und die mutmassliche Höhe derselben gar nichts mitteilen, ebenso

wenig darüber, ob Frau Thedy die ihr allenfalls zukommenden Trinkgelder noch über die fraglichen Beträge hinaus bezogen hat. Der Richter hat es allem nach unterlassen, hierüber den Wirt oder das Personal der Wirtschaft abzuhören. Es ist nun aber klar, dass, falls in dem von der Delinquentin unbefugt behändigten Betrag von 100 Fr. ein beträchtlicher Teil oder sogar das Ganze auf eingegangene Trinkgelder entfiel, die Tat in etwas anderem Lichte erscheinen müsste, als wenn der Betrag schlechtweg unterschlagen wurde. Ueber die Frage der Straflosigkeit gemäss Art. 221 des Strafgesetzbuches und die Frage des bedingten Erlasses der Strafe spricht sich das Urteil nicht aus. Dagegen ist aus den Akten ersichtlich, dass Petentin in contumaciam verurteilt worden ist. Der Regierungsrat kann einem wesentlichen Straferlasse beipflichten, dies vor allem mit Rücksicht auf das Vorleben der Gesuchstellerin und die besonderen Umstände des Deliktes. Ein Schaden ist aus dem letztern nicht erwachsen, indem sofort voller Ersatz geleistet worden ist. Schliesslich sprechen auch die Familienverhältnisse der Frau Thedy, die für 2 Kinder zu sorgen hat, einigermassen zu ihren Gunsten. In Würdigung aller Verhältnisse des Falles beantragt der Regierungsrat Erlass des Restes der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes.



Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

betreffend

Aufnahme eines Staatsanleihe von Fr. 30,000,000.

(März 1910.)

Unterm 9. Februar 1910 hat der Grosse Rat einstimmig folgende von Grossrat Freiburghaus namens der Staatswirtschaftskommission eingereichte Motion erheblich erklärt:

«*Motion.* Der Regierungsrat wird eingeladen, mit «möglichster Beförderung die Frage zu prüfen und «dem Grossen Rat Bericht und Antrag einzureichen, «ob nicht dem Begehren der Staatswirtschaftskommission in ihrem letztjährigen Bericht zur Staatsrechnung — es sei dem Bernervolk neuerdings ein «Beschlussesentwurf betreffend die Aufnahme eines «neuen Staatsanleihe vorzulegen — zu entsprechen sei.»

Infolgedessen beehren wir uns, Ihnen zuhänden des Grossen Rates den Antrag zu stellen, es sei der Motion zu entsprechen und es sei dem Bernervolk neuerdings ein Beschluss betreffend Aufnahme eines Staatsanleihe von 30,000,000 Fr. zu unterbreiten.

Zur nähern Begründung dieses Antrages erlauben wir uns folgendes anzuführen:

Nachdem in der Volksabstimmung vom 27. Juni 1909 der Beschluss des Grossen Rates betreffend die Aufnahme eines Staatsanleihe von 30,000,000 Fr. vom Bernervolk mit 16,959 gegen 14,937 Stimmen verworfen worden ist, ist zunächst die Frage zu prüfen, ob es opportun sei, neuerdings mit einer Vorlage betreffend Kontrahierung eines Anleihe vor das Volk zu treten. In der Begründung der Motion wurde hervorgehoben, dass die verwerfende Mehrheit von 2022 Stimmen in der Volksabstimmung vom 27. Juni 1909 eine Zufallsmehrheit war, welche einerseits darauf zurückzuführen ist, dass sich keine offene Opposition gegen den Beschluss geltend machte, und dass es infolgedessen sorgloserweise an der nötigen Aufklärung des Volkes gefehlt hat, dass andererseits der Abstimmungstag auf eine ungünstige Zeit fiel, was eine ganz schwache Beteiligung an der Abstimmung zur Folge

hatte. Unter solchen Umständen kann, wie bei der Begründung der Motion zutreffend hervorgehoben wurde, die minime verwerfende Mehrheit nicht als Ausdruck des gesamten Volkswillens und nicht als Weigerung des Volkes aufgefasst werden, dem Staate die für eine gedeihliche Entwicklung des Kantons unbedingt notwendigen Mittel zu bewilligen.

Die in der Anleihevorlage vom 4. Mai 1909 geltend gemachten Gründe bestehen auch heute noch in uneingeschränkter Weise fort.

Der *Hypothekarkasse* liegt die Aufgabe ob, der Volkswirtschaft durch Gewährung von zu billigem Zinsfuss verzinlichen Darlehen an die geldsuchenden Landwirte, Gewerbetreibenden, an das geldsuchende Publikum überhaupt, wertvolle Dienste zu erweisen. Dieser Aufgabe kann aber die Hypothekarkasse nur gerecht werden, wenn ihr selbst nicht zu teures Geld zur Verfügung gestellt wird. Gegenwärtig ist sie, da ihre aus frühern Anleihen herrührenden Barmittel nahezu erschöpft sind, für die Beschaffung von weitem Mitteln auf die Ausgabe von 4% Kassascheinen angewiesen. Ganz abgesehen davon, dass diese Quelle auf die Dauer den Bedürfnissen der Hypothekarkasse niemals genügen könnte, kommt dieses Geld das Institut zu hoch zu stehen, als dass es bei den gegenwärtigen Aktivzinsbedingungen auch fürderhin eine auch nur bescheidene Rendite für den Staat abwerfen könnte. Die in Ansehung der gegenwärtigen Verhältnisse des Geldmarktes günstigen Darlehnsbedingungen der Hypothekarkasse können nur aufrechterhalten werden, und kann die Hypothekarkasse ihrer Aufgabe nur gerecht werden, wenn ihr vom Staate billiges Geld zur Verfügung gestellt wird, was aber nur durch Aufnahme eines Staatsanleihe möglich ist. — Wie schon vor einem Jahre besteht auch heute noch die Absicht, der Hypothekarkasse aus dem aufzunehmenden Staatsanleihen eine Summe von 10,000,000 Fr. zu Original-

bedingungen zur Verfügung zu stellen, was ihr ermöglichen würde, auch in Zukunft an das geldsuchende Publikum, namentlich an die kleinen Landwirte, billiges Geld abzugeben.

Der *Kantonalbank* wird, wie wir ebenfalls schon in unserer früheren Botschaft auszuführen Gelegenheit hatten, durch den Uebergang des Emissionsrechtes von Banknoten an die Schweizerische Nationalbank, die Summe von 12,000,000 Fr. an disponibeln Mitteln entzogen; mit Ende Juni 1910 wird sie auch den Rest ihrer Notenemission zurückziehen müssen. Wie dies bereits in einer Reihe von andern Kantonen der Fall war, muss auch der Staat Bern dafür besorgt sein, seiner Kantonalbank die ihr durch diesen Notenrückzug entzogenen Betriebsmittel zu ersetzen, wenn sie auch fernerhin ihre Aufgabe — dem Handel, dem Gewerbe und der Landwirtschaft zu dienen — erfüllen soll. Dieser Ersatz kann aber nur dann geschehen, wenn der Staat selbst die hiezu erforderlichen Mittel hat. Dieser kann sich solche aber nur auf dem Wege des Anleihebeschaffens.

Wie für die Hypothekarkasse, so sind deshalb auch für die Kantonalbank 10,000,000 Fr. des in Frage stehenden Anleihe — ebenfalls zu Originalbedingungen — bestimmt. Wenn auch durch diese Zuwendung der Kantonalbank nicht der ganze Ausfall an Betriebsmitteln ersetzt wird, den sie aus dem Rückzug der Notenemission erleidet, so wird sie sich mit diesem Betrag begnügen können, indem im weitem vorgesehen ist, dass ihr der Staat aus dem der Staatskasse zufließenden Teil des Anleihe einen Teil ihrer Beteiligung an den Bernischen Kraftwerken abnehme.

Zwei Drittel des Anleihe sind demnach für die beiden Staatsanstalten, Hypothekarkasse und Kantonalbank, bestimmt. Dadurch, dass diesen die nötigen Betriebsmittel zugewendet werden, kommt das Anleihen auch der gesamten Bevölkerung zugut; denn nicht nur werden diese Anstalten dadurch in die Lage gesetzt, ihre bisherigen günstigen Bedingungen beizubehalten, sondern sie wirken dadurch auch auf die Gestaltung unseres Geldmarktes überhaupt in wesentlichem Masse ein.

Was die *Staatskasse* anbetrifft, so hat sich ihre Situation seit unserm Bericht vom 4. Mai 1909 insoweit verändert, als ihre Mittel heute total erschöpft sind, jedoch die Ansprüche an sie, deren in diesem Berichte gedacht ist, weiter bestehen. Von den damals 9,700,000 Franken betragenden Verbindlichkeiten wurden seither 4,273,800 Fr., alles für Eisenbahnsubventionen, getilgt, überdies die Aktienbeteiligung des Kantons Bern bei den von den Schweizerkantonen ins Leben gerufenen Vereinigten schweizerischen Rheinsalinen mit 370,000 Franken geleistet. Hierdurch sind die auf 1. Januar 1909 vorhandenen, 4,567,156 Fr. ausmachenden flüssigen Mittel gänzlich verbraucht worden und es fehlen somit die Mittel für die Erfüllung der verbleibenden Verpflichtungen von rund 5,400,000 Fr.

Die Staatskasse besitzt freilich ein Wertschriftenportefeuille von 10 Millionen. Davon eignen sich aber höchstens 2,200,000 Fr. zum Verkauf, da der übrige Teil in Eisenbahnen, in Aktien der Bernischen Kraftwerke und der Schweizerischen Nationalbank angelegt ist und ohne Preisgabe wichtiger staatlicher Interessen nicht realisiert werden kann.

Die angegebene Summe der 5,400,000 Fr. stellt indessen nicht den vollen Bedarf der Staatskasse an Mitteln dar. Wie bekannt, gehen derselben die meisten

und erheblichsten Einnahmen — wie die direkten Steuern — erst gegen Ende des Jahres ein, so dass sie in den Fall kommt, der laufenden Verwaltung bis zum Eingang dieser Einnahmen Vorschüsse zu machen. Diese können gegen Ende des Jahres bis 5,000,000 Fr. erreichen. Es gebricht demnach der Staatskasse an den nötigen disponibeln Mitteln nicht nur für eingegangene ausserordentliche Verpflichtungen, sondern auch für ihren ordentlichen Betrieb, ausserdem aber auch für weitere in Sicht stehende Aufgaben, worunter nur genannt seien die Erweiterung der Irrenpflege, die Errichtung einer Anstalt für Bösartige, die Verlegung der Strafanstalt Thorberg und so weiter.

Wohl steht der Staatskasse für Vorschüsse die Kantonalbank zur Verfügung; es ist aber klar, dass diese Vorschüsse nicht einen grössern Umfang annehmen und nicht bleibend sein dürfen, ohne die Kantonalbank, die selber einer Vermehrung ihrer Mittel bedarf, in ihrem Betrieb und ihrer Aufgabe zu beengen, ganz abgesehen davon, dass diese Vorschussgewährung rückichtlich des hohen Zinsfusses, der dafür zur Anwendung kommen muss, für den Staat nachteilig ist.

Wie für die Hypothekarkasse und die Kantonalbank empfiehlt sich nach dem Gesagten auch für die Staatskasse die Mittelbeschaffung durch ein Staatsanleihen, in der Weise, dass ihr von letzterem ein Betrag von 10 Millionen Franken zur Verfügung zu stellen wäre.

Wie schon in unserm Vortrag vom 4. Mai 1909 hervorgehoben, tritt durch die Aufnahme des beantragten Anleihe eine Vermehrung der Staatsschulden eigentlich nur ein für denjenigen Teil von 10 Millionen Franken, welcher für die Staatskasse bestimmt ist, da den übrigen 20 Millionen, welche der Hypothekarkasse und der Kantonalbank zu Originalbedingungen zur Verfügung gestellt werden sollen, produktive Werte gegenüberstehen werden. Aber auch für den für die Staatskasse bestimmten Anteil ist dies teilweise der Fall.

Modalitäten. Auch heute sind wir aus naheliegenden Gründen nicht im Falle, die Modalitäten des aufzunehmenden Anleihe anzugeben. Wie vor einem Jahr ist auch heute als Typus ein $3\frac{1}{2}\%$ Anleihen in Aussicht genommen. Wir können uns aus verschiedenen Gründen nicht zu einem andern Typus entschliessen, namentlich aber mit Rücksicht auf die vielen Kassainstitute unseres Kantons; denn würde der Staat sich zu einem 4% Anleihen entschliessen, so würde er damit unzweifelhaft vielen dieser Bankinstitute ganz wesentliche Summen an Depositen entziehen. Zahlreiche Banken und Ersparniskassen zahlen zur Stunde auf ihren Depositen weniger als 4% Zinsen; dort wo der Zinsfuss aber noch diese Höhe behauptet, sind die Depositen jederzeit kündbar und es kann kaum zweifelhaft sein, dass viele Einleger die Gelegenheit wahrnehmen, ihre Depositen aufkünden und dafür Anleihenstitel des Staates ankaufen würden. Den betreffenden Bankinstituten würden dadurch bedeutende Mittel entzogen, was aber keineswegs im Interesse des allgemeinen Wohles wäre.

Auf Grund unserer Erfahrungen haben wir bis jetzt davon abgesehen, für die Unterbringung des Anleihe Unterhandlungen anzuknüpfen. Die Erfahrung lehrt, dass sich die Kreise, die hiefür in Betracht kommen können, nur ungern für längere Zeit an Bedingungen binden, und jedenfalls nur dann, wenn dieselben im Verhältnis zu den momentanen Verhältnissen des Geldmarktes für den Geldbedürftigen ungünstig sind. Bei derartigen langfristigen Verpflichtungen sind naturge-

mäss die Chancen stets auf Seite der Finanzleute. Trotzdem in der letzten Abstimmungskampagne dieser Umstand von der Opposition nach Möglichkeit zu Ungunsten der Vorlage ausgeschlachtet wurde, können wir uns also auch diesmal nicht dazu entschliessen, einen fertigen Anleihevertrag vorzulegen. Dies wird uns seinerzeit ermöglichen, auf den günstigen Moment zu warten für einen Vertragsabschluss. Nur so ist eine Ausnutzung der günstigen Konjunkturen möglich. Da der Anleihevertrag noch dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten ist, sind alle wünschbaren Garantien geschaffen.

Gestützt auf diese Ausführungen empfehlen wir Ihnen den nachfolgenden Beschlussesentwurf bestens zur Genehmigung.

Beschlusses-Entwurf:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Der Grosse Rat wird ermächtigt, zum Zwecke der Vermehrung der Betriebsmittel der Hypothekarkasse, der Kantonalbank und der Staatskasse ein zu $3\frac{1}{2}\%$ verzinliches und bis spätestens zum Jahre 1970 in Annuitäten rückzahlbares Staatsanleihen im Betrage

von 30 Millionen Franken aufzunehmen und einen dahierigen Vertrag endgültig zu genehmigen.

2. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.

Bern, den 1. März 1910.

Der Finanzdirektor:

Kunz.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 1. März 1910.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Könitzer,

der Staatsschreiber

Kistler.

Dekret

über

die Errichtung von Einigungsämtern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 23. Februar 1908
betreffend Errichtung von Einigungsämtern und Mass-
nahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst :

I. Organisation.

§ 1. Zur gütlichen Erledigung von Kollektivstreitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern über Lohn und Anstellungsverhältnisse, über die Dauer der täglichen Arbeitszeit und ähnliches entstehen, werden nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen Einigungsämter aufgestellt. Als Kollektivstreitigkeit im Sinne dieser Bestimmung gilt jede Streitigkeit, bei welcher auf Seite der Arbeiter mindestens 5 Personen beteiligt sind.

§ 2. In jedem Assisenbezirk wird ein Einigungsamt errichtet, das aus einem Obmann, zwei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern besteht, welche sämtlich im Bezirk wohnhaft, Schweizerbürger und im Besitz der bürgerlichen Ehrenfähigkeit sein müssen.

Ausserdem werden für den Obmann und jedes der ständigen Mitglieder je zwei Ersatzmänner gewählt, welche die nämlichen obgenannten Eigenschaften haben sollen.

Die Amtsdauer des Obmanns, der ständigen Mitglieder und der Ersatzmänner beträgt 4 Jahre.

§ 3. Der Obmann, die ständigen Mitglieder, sowie die Ersatzmänner der Einigungsämter werden durch den Regierungsrat gewählt nach folgenden Grundsätzen :

a. Der Obmann und seine Ersatzmänner sollen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein.

... durch das Obergericht gewählt ...

Abänderungsanträge.

- b. Eines der ständigen Mitglieder soll aus der Zahl der Arbeitgeber, das andere aus der Zahl der Arbeiter des Bezirks gewählt werden.
 - c. Die Arbeitgeber und die Arbeiter eines Bezirkes reichen dem Regierungsrat Doppelvorschläge ein und zwar
 - je 2 Vorschläge für ein ständiges Mitglied,
 - je 4 Vorschläge für zwei Ersatzmänner der ständigen Mitglieder.
 - d. Die Aufstellung der Vorschläge geschieht in öffentlichen Versammlungen der beiden Interessengruppen. Zu diesen Versammlungen sind die Interessenten durch öffentliche Publikation einzuladen. Die Abstimmung ist geheim.
 - e. Werden die Vorschläge nicht rechtzeitig eingebracht oder entsprechen sie den aufgestellten Erfordernissen nicht, so soll der Regierungsrat die Wahlen von sich aus treffen.
- ... reichen dem Obergericht Doppelvorschläge ...
- ... soll das Obergericht die Wahlen ...

§ 4. Die nichtständigen Mitglieder werden in jedem vor dem Einigungsamt zur Verhandlung kommenden Fall durch die streitenden Parteien in der Weise gewählt, dass jede Partei ein solches Mitglied bezeichnet, das wie die ständigen Mitglieder des Einigungsamtes darin Sitz und Stimme hat.

Weigert sich eine Partei, das ihr zukommende nichtständige Mitglied im Einigungsamt zu bezeichnen, so werden die betreffenden Wahlen durch die drei ständigen Mitglieder des Einigungsamtes vorgenommen.

Auf Antrag der Vertreter einer Partei oder von Amtes wegen hat sich das Einigungsamt in besonderen Fällen aus der Zahl der Ersatzmänner der Arbeitgeber und der Arbeiter auf 7 Mitglieder zu ergänzen.

§ 5. Die Ersatzmänner haben abwechselnd das betreffende Mitglied im Verhinderungsfalle zu vertreten.

Eine Ersatzwahl findet in der Regel statt, wenn im Laufe der vierjährigen Amtsperiode der Obmann oder seine beiden Ersatzmänner oder die zwei ständigen Mitglieder oder zwei Ersatzmänner derselben weggefallen sind. Die Gewählten haben die Amtsdauer der weggefallenen Mitglieder oder Ersatzmänner zu vollenden.

Mitglieder und Ersatzmänner sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

§ 6. Die Annahme der Wahl kann nur verweigert werden, wenn der Gewählte das Alter von sechzig Jahren erreicht hat, oder wenn sein Gesundheitszustand oder seine sonstigen persönlichen Verhältnisse ihn an der Ausübung der Pflichten dieses Amtes verhindern. Wer das Amt eines ständigen Mitgliedes des Einigungsamtes vier Jahre versehen hat, ist zur Ablehnung der Wahl als Mitglied oder Ersatzmann für die nächsten vier Jahre befugt.

An die unbegründete Weigerung, das Amt zu übernehmen, knüpfen sich die in § 36 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 bestimmten Folgen. Ueber die Ablehnungsgründe entscheidet der Regierungsrat.

... entscheidet das Obergericht.

§ 7. Die Eigenschaft eines Mitgliedes oder Ersatzmannes des Einigungsamtes verliert:

1. wer aus der Stellung eines Arbeitgebers in diejenige eines Arbeiters übertritt und umgekehrt;
2. wer die Requisite der Wählbarkeit verliert;
3. wer den Assisenbezirk dauernd verlässt.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910.

Abänderungsanträge.

Die Amtsentsetzung eines Mitgliedes oder Ersatzmannes des Einigungsamtes kann in Fällen von grober Pflichtverletzung, bei Unfähigkeit und Unwürdigkeit gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Abberufung der Behörden und Beamten vom 20. Februar 1851 verfügt werden.

§ 8. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Einigungsamtes haben sich, jeder vor dem Regierungstatthalter seines Wohnortes, durch Ablegung eines Gelübdes zur treuen Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes zu verpflichten.

§ 9. Der Regierungsrat wählt den Sekretär des Einigungsamtes und dessen Stellvertreter. Wahlfähig als Sekretär ist jede Person, welche zum Mitglied des Einigungsamtes gewählt werden kann.

§ 10. Mitglieder, welche ohne genügende rechtzeitige Entschuldigung von den Sitzungen fernbleiben oder sich nicht rechtzeitig dazu einfinden, können durch den Obmann zu einer Busse von 2—20 Fr. verfällt werden. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verfügung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

II. Verfahren.

§ 11. Das Einigungsamt tritt, wenn ein Konflikt zwischen Arbeitgebern und Arbeitern eines oder mehrerer Gewerbe im Assisenbezirk ausbricht oder ausbrechen droht, auf Verlangen einer der beiden Parteien oder von Amtes wegen in Funktion.

§ 12. Ein ständiges Mitglied des Einigungsamtes darf als solches nicht amtieren in einer Streitsache, an welcher es direkt als Arbeitgeber oder Arbeiter oder indirekt als Angestellter oder Organ eines beteiligten Berufsverbandes interessiert ist.

Die Pflicht zur Rekusation kann von den Parteien geltend gemacht werden, falls das betreffende Mitglied nicht freiwillig seinen Austritt nimmt. Nötigenfalls entscheidet darüber das Einigungsamt selbst.

Ist infolge von Rekusationen oder aus sonstigen Gründen nicht mehr die nötige Zahl von ständigen Mitgliedern beziehungsweise Ersatzmännern vorhanden, so

§ 9. Das Obergericht wählt . . .

Anträge Schneeberger vom 30. März 1909.

zu §§ 11, 15 und 16.

§ 11. Das Einigungsamt tritt, wenn ein Konflikt im Sinne des § 1 des Dekretes ausbricht oder ausbrechen droht, nach erfolgter Anzeige oder von Amtes wegen in Funktion.

Jede Partei ist verpflichtet, vom Bestehen einer Kollektivstreitigkeit dem Vorsitzenden des Einigungsamtes schriftliche Mitteilung zu machen und zwar:

bei Kündigung oder Niederlegung der Arbeit (Streik) durch die Arbeiter oder bei Kündigung oder Aussperung von Arbeitern durch einen oder mehrere Unternehmer, sofort nach Eintritt einer dieser Tatsachen.

Sind an der Streitigkeit Berufsvereine beteiligt, so haben in erster Linie deren Vorstände die Anzeigepflicht zu erfüllen, in den übrigen Fällen liegt die Anzeigepflicht den von der Partei mit der Leitung ihrer Angelegenheiten direkt Beauftragten oder mangels solcher Beauftragter jedem einzelnen Beteiligten ob. Für die Erfüllung dieser Pflicht ist jedes Mitglied eines Berufsvereines oder jeder einzelne Beauftragte, beziehungsweise jeder einzelne Beteiligte persönlich verantwortlich. Wer die vorgeschriebene Anzeigepflicht nicht erfüllt, wird vom Obmann des Einigungsamtes in eine Ordnungsbusse von 3—20 Fr., im Wiederholungsfalle bis 50 Fr., verfallen erklärt.

soll der Regierungsrat die fehlende Zahl durch Mitglieder eines andern Einigungsamtes oder sonst in entsprechender Weise ergänzen.

§ 13. Werden durch den Konflikt mehrere Assisenbezirke betroffen, so besteht das Einigungsamt aus sämtlichen von den Arbeitgebern und Arbeitern gewählten Mitgliedern der Einigungsämter der einzelnen Assisenbezirke und einem Obmann, welcher vom Regierungsrat aus den von ihm gewählten Obmännern der einzelnen Bezirke gewählt wird. In diesem Falle bezeichnet der Regierungsrat auch den Sekretär des Einigungsamtes, der in der Sache zu amtieren hat.

§ 14. Das Einigungsamt ladet jede am Konflikte beteiligte Partei ein, an einer unter seiner Leitung abzuhaltenden Einigungskonferenz zu erscheinen. Diese Einladungen sind vom Obmann oder vom Sekretär zu unterzeichnen und durch eingeschriebenen Brief an die Partei oder einen Vertreter derselben zu adressieren.

Die Einladungen müssen dreimal vierundzwanzig Stunden vor Beginn der Konferenz auf die Post gegeben werden. Sie müssen gleichzeitig die Zahl der beidseitig zur Verhandlung abzuordnenden Parteivertreter bezeichnen.

§ 15. Lässt sich eine Partei bei der Einigungskonferenz ohne Entschuldigung nicht vertreten, so gilt dies als förmliche Weigerung, an der Konferenz teilzunehmen.

§ 16. Kommt aber die Einigungskonferenz zustande, so werden die Verhandlungen an derselben nach folgenden Grundsätzen abgehalten:

1. Das Verfahren ist rein mündlich und öffentlich. Das Einigungsamt hat aber die Befugnis, wenn zur Konferenz nicht vorgeladene Personen das Verfahren wiederholt stören, die Verhandlungen abubrechen, um sie später wieder aufzunehmen. Wiederholen sich alsdann die Ruhestörungen, so ist das Einigungsamt befugt, die Öffentlichkeit der Verhandlung auszuschliessen.

2. Die Vertretung oder Verbeiständung einer Partei durch einen Anwalt ist ausgeschlossen.

3. Nachdem beide Parteien zum Wort gekommen sind, formuliert das Einigungsamt, falls es sich hierzu nach den vorausgegangenen Verhandlungen imstande glaubt, seinen Vermittlungsvorschlag und legt ihn den Parteien zur Annahme vor.

Abänderungsanträge.

... soll das Obergericht die fehlende Zahl ...

... vom Obergericht aus den ...

... bezeichnet das Obergericht auch ...

§ 15. Die Pflicht zur Bezeichnung der Parteivertreter liegt bei Beteiligung von Berufsvereinen ihren Vorständen, in den übrigen Fällen den von der Partei mit der Leitung ihrer Angelegenheiten direkt Beauftragten und mangels solcher Beauftragter sämtlichen Beteiligten ob. Für die Erfüllung dieser Pflicht ist jedes Mitglied eines Berufsvereinsvorstandes oder jeder einzelne Beauftragte, beziehungsweise jeder einzelne Beteiligte persönlich verantwortlich.

Die Parteivertreter sind verpflichtet, allen Verhandlungen vor dem Einigungsamte, zu denen sie einberufen werden, beizuwohnen.

Wer die Bezeichnung der Parteivertreter unterlässt oder wer als Parteivertreter ohne zwingende Entschuldigungsgründe den Verhandlungen fern bleibt, wird vom Obmann des Einigungsamtes in eine Ordnungsbusse von 3—20 Fr., im Wiederholungsfalle bis 50 Fr., verurteilt.

§ 16. Das Einigungsamt hat die Aufgabe:

1. bei Kollektivstreitigkeiten den Sachverhalt klarzustellen und wenn immer möglich zwischen den Parteien einen Vergleich herbeizuführen oder, falls der Vermittlungsversuch misslungen ist, die Streitsache durch Schiedsspruch zu entscheiden;
2. über die Einhaltung der vor dem Einigungsamt abgeschlossenen Vereinbarungen und der von ihm erlassenen Schiedssprüche, soweit als möglich, zu machen.

Es leitet die Verhandlungen nach folgenden Grundsätzen: (§ 16, Ziff. 1, 2, 3).

§ 17. Hält das Einigungsamt vor Formulierung seines Vermittlungsvorschlages ein weiteres Verfahren für notwendig, so setzt es die Verhandlungen nach Schluss der Parteienbringen aus und veranstaltet in der Zwischenzeit die ihm erforderlich erscheinenden Erhebungen. Es kann zu diesem Zwecke einen Augenschein vornehmen, Zeugen abhören, von Sachverständigen Befinden einholen und sich Urkunden edieren lassen, wenn dieselben mit dem Streitfall in direkter Beziehung stehen. Zur Vermeidung von Missbräuchen hat der Obmann allein das Recht, von den vorgelegten Urkunden Einsicht zu nehmen und er wird hierüber dem Einigungsamt die nötigen Mitteilungen machen. Zur Vornahme eines Augenscheines, zur Einvernahme von Zeugen und zur Ernennung der Sachverständigen und Entgegennahme ihres Befindens sind beide Parteien vorzuladen. Gegenüber Sachverständigen und Zeugen, sowie hinsichtlich des Editionsverfahrens für Urkunden stehen dem Einigungsamt und den Parteien die im Zivilprozessverfahren vorgesehenen Zwangsmittel zu.

Nach Schluss des Beweisverfahrens werden die Verhandlungen zwecks Formulierung des Vermittlungsvorschlages wieder aufgenommen. Die zweite Verhandlung soll spätestens 14 Tage nach der ersten stattfinden. Eine nochmalige Aussetzung der Verhandlung findet nicht statt.

§ 18. Die Parteien können den Vermittlungsvorschlag sofort annehmen oder ablehnen oder zur Abgabe ihrer endgültigen Erklärung eine Frist von höchstens 4 Tagen, von der Eröffnung des Vorschlages an gerechnet, verlangen. Nichtablehnung innerhalb dieser Frist gilt als Annahme.

§ 19. Lehnt eine Partei den Vermittlungsvorschlag ab, so konstituiert sich das Einigungsamt, wenn beide Parteien es verlangen, unter Zuziehung von je einem Ersatzmann der Arbeitgeber und der Arbeiter, als Schiedsgericht.

Auf das Verfahren vor dem Einigungsamt als Schiedsgericht finden die Vorschriften der §§ 14—17 hievor ebenfalls Anwendung, unter Vorbehalt des § 20.

§ 20. Das Einigungsamt als Schiedsgericht fällt nach Schluss der Verhandlungen seinen Entscheid über die streitigen Punkte. Es setzt demgemäss die Höhe des Lohnes, wo dieselbe im Streit liegt, fest, bestimmt, gegebenenfalls, die Dauer der täglichen Arbeitszeit und so weiter. Der Entscheid wird den Parteien, wenn sie anwesend sind, sofort mündlich eröffnet; an eine im Entscheidungskategorie nicht vertretene Partei wird der Entscheid innerhalb vierundzwanzig Stunden schriftlich eröffnet.

§ 21. Ueber die Verhandlungen vor dem Einigungsamt wird ein Protokoll geführt, in welches die Besetzung des Einigungsamtes, die Begehren beider Parteien, der Vermittlungsvorschlag und gegebenenfalls der Entscheid des Einigungsamtes aufzunehmen sind. Jeder Partei, sowie den Regierungsstatthaltern der betreffenden Amtsbezirke und den Gemeinderäten der betreffenden Gemeinden wird je eine Ausfertigung des Vermittlungsvorschlages, sowie, gegebenenfalls, des schiedsgerichtlichen Entscheides zugestellt.

Die Protokolle werden vom Sekretär des Einigungsamtes sorgfältig verwahrt. Drei Jahre nach Erledigung einer Streitsache werden die betreffenden Akten der Direktion des Innern zur Aufbewahrung übergeben.

§ 22. Die Weigerung einer Partei, an den Einigungsverhandlungen teilzunehmen, den Vermittlungsvorschlag anzunehmen oder sich dem getroffenen Schiedsgerichtsentscheid zu unterziehen, sowie der Vermittlungsvorschlag und der Entscheid des Schiedsgerichts sind im Amtsblatt, sowie im amtlichen Anzeigeblatt des betreffenden Amtsbezirks kostenlos zu publizieren. Erfolgt die Weigerung unter Angabe von Gründen, so sind dieselben ebenfalls zu publizieren.

§ 23. Das Verfahren vor dem Einigungsamt und dem Schiedsgericht ist für die Parteien kostenlos.

Die Mitglieder und Ersatzmänner und der Sekretär des Einigungsamtes beziehen für jede Sitzung, an welcher sie teilnehmen, vom Staate ein Taggeld von 10 Fr. Müssen sie sich, um der Sitzung beizuwohnen, von ihrem Wohnort entfernen, so werden ihnen die ihnen dadurch erwachsenden effektiven Auslagen vergütet.

§ 24. Zeugen, die vor dem Einigungsamt auf Ladung hin erscheinen, erhalten je nach Zeitversäumnis 2 bis 5 Fr. Zeugengeld und Vergütung der ihnen allenfalls erwachsenden effektiven Reiseauslagen.

Experten, die vom Einigungsamt berufen werden, erhalten ausser der Vergütung von Auslagen eine Entschädigung, welche je nach der Schwierigkeit ihrer Aufgabe auf 2—20 Franken anzusetzen ist.

Die Zeugengelder und Expertenentschädigungen, sowie die Bureaustkosten des Einigungsamtes zahlt der Staat.

III. Schlussbestimmung.

§ 25. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Die Einigungsämter sollen bis 1. Januar 1910 konstituiert sein.

Die in einzelnen Organisationen bereits bestehenden oder noch zu bildenden Einigungsämter werden durch dieses Dekret nicht berührt.

Bern, den 4. März 1910.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Könitzer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 4. März 1910.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Wyss.

Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

über

das Dekret über die Organisation der Gewerbegerichte und das Verfahren vor denselben.

(Februar 1910.)

Durch das Gesetz betreffend Vereinfachung und Abkürzung des Zivilprozessverfahrens vom Jahr 1883 wurde das Institut der Gewerbegerichte im Kanton Bern in der Weise eingeführt, dass den Ortschaften oder Bezirken die Möglichkeit geschaffen wurde, solche Gerichte behufs gütlicher Schlichtung, eventuell sachverständiger Beurteilung von Streitigkeiten zwischen Fabrikanten und Handwerksmeistern einerseits und ihren Arbeitern, Gesellen, Angestellten und Lehrlingen anderseits einzusetzen. Von dieser Möglichkeit haben eine gewisse Anzahl von Ortschaften des Kantons Gebrauch gemacht, indem sie Gewerbegerichte einführten, nachdem durch den Grossen Rat im Jahr 1894 ein Dekret über die Organisation der Gewerbegerichte erlassen worden war. Durch dieses Dekret vom 1. Februar 1894 wurde der Wahlmodus für die Gewerbegerichte und das Verfahren vor denselben geordnet.

Durch das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 erhielten die Gewerbegerichte ihren Platz neben den übrigen Gerichtsbehörden des Kantons in unserer Gerichtsorganisation. Dasselbe ordnet die Frage der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der Gewerbegerichte und hat die sachliche Kompetenz der Gewerbegerichte erheblich erweitert.

Während nach den Bestimmungen des erwähnten Zivilprozessgesetzes vom Jahr 1883 nur Arbeitgeber und Arbeiter etc., die eine Fabrik oder ein Handwerk betreiben, beziehungsweise in einem solchen Betrieb beschäftigt waren, für Streitigkeiten aus Dienst-, Werk- oder Lehrvertrag dem Gewerbegerichte unterstellt wa-

ren, sind nach dem neuen Gerichtsorganisationsgesetz die Streitigkeiten zwischen allen Arbeitgebern und ihren Arbeitern, Gesellen, Angestellten und Lehrlingen aus Lehr-, Dienst- oder Werkvertrag, aber überdies noch diejenigen aus Fabrikhaftpflicht, insofern der Streitwert die amtsgerichtliche Kompetenz (zurzeit 400 Franken) nicht übersteigt, den Gewerbegerichten, wo solche bestehen, unterstellt, wobei jedoch für Streitigkeiten zwischen Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern anderseits die ordentlichen Gerichte vorbehalten sind.

Das Gerichtsorganisationsgesetz enthält auch verbindliche Vorschriften über die Zusammensetzung der Gewerbegerichte, die Amtsdauer der Beisitzer, Obmänner, Zentralsekretäre und deren Stellvertreter, die Gründe der Wahablehnung, die Folgen der unbegründeten Weigerung das Amt anzunehmen, die Zusammensetzung des Gerichts je nach der Höhe des Streitbetrages, sowie die Verteilung der Kostenlast der Gewerbegerichte auf Staat und Gemeinde.

Im übrigen bestimmt das Gesetz, dass der Grosse Rat in einem Dekret die nötigen Ausführungsbestimmungen erlassen und das Verfahren vor den Gewerbegerichten regeln soll.

In Ausführung dieser Gesetzesbestimmung legen wir Ihnen heute einen Dekretsentwurf vor, in welchem bezüglich Organisation und Verfahren auf das bisher geltende Organisationsdekret vom Jahre 1894 abgestellt wurde, insoweit als sich dessen Bestimmungen in der Praxis bewährt haben.

I. Errichtung und Zusammensetzung der Gewerbegerichte.

Der Beschluss, Gewerbegerichte zu bilden, ist in der Regel von der Einwohnergemeinde zu fassen (Art. 57, Abs. 1, des Gerichtsorganisationsgesetzes), wenn aber ein Gesuch um die Errichtung von Gewerbegerichten, das von einem wesentlichen Teil der Bevölkerung gestellt ist, innerhalb 6 Monaten von der Gemeinde nicht behandelt oder abgelehnt ist, so kann es beim Regierungsrat angebracht werden, welcher nach Untersuchung der gewerblichen Verhältnisse der Ortschaft die Gemeinde zur Einführung der Gewerbegerichte anhalten kann (Art. 2 und 3 des Dekrets).

Mehrere Gemeinden können sich zur Bildung von Gewerbegerichten vereinigen (Art. 57, Abs. 2, des Gerichtsorganisationsgesetzes). In diesem Falle hat eine Delegation der Gemeinderäte Wahlausschüsse zu ernennen und Wahllokale zu bestimmen. Es finden demnach Wahlen in dem ganzen durch die Vereinigung geschaffenen Gewerbegerichtskreis statt (Art. 10 des Dekretes). Oft findet aber eine Gemeinde, wie die bisherige Praxis ergeben hat, es für angezeigt, auf eigene Wahlen zu verzichten und ihre Gewerbegerichtsstreitigkeiten einem bereits bestehenden Gewerbegericht zu unterstellen. Diese Möglichkeit, die viel zur Vereinfachung der Einführung der Gewerbegerichte beiträgt, ist in Art. 2, Abs. 3, des Dekretes gegeben.

Die Organisation der Gewerbegerichte macht sich in der Weise, dass durch ein Gemeindereglement Gruppen von Berufsgattungen gebildet werden und zwar in der Höchstzahl von acht. Die Erfahrung hat gelehrt, dass jeder Beruf sich in eine der acht Hauptgruppen einreihen lässt. In einzelnen Ortschaften wird man vielleicht mit weniger als acht Gruppen ausreichen (Art. 4, Abs. 1, des Dekretes).

Neue Berufsarten, die erst nach Aufstellung des Gemeindereglementes über die Gewerbegerichte entstehen, werden durch den Gemeinderat in die bestehenden Gruppen eingereiht unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat (Art. 4, Abs. 2, des Dekretes).

Das Organisationsgesetz macht die Annahme der Wahl als Beisitzer zu einer Bürgerpflicht, deren Verweigerung die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf so lange bis die Weigerung zurückgezogen wird, zur Folge hat (Art. 8, Abs. 1 und 2, des Dekretes).

Aber nicht nur den Beisitzern darf unter Strafandrohung die Uebernahme des Amtes für eine vierjährige Periode zugemutet werden, sondern auch gegenüber Fürsprechern, Notaren und gewesenen Amtsrichtern, welche die Annahme einer Wahl als Obmann, beziehungsweise Stellvertreter verweigern, rechtfertige sich eine Strafandrohung, die bei den patentierten Personen in Patentenzug, bei den gewesenen Amtsrichtern in Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit besteht (Art. 8, Abs. 3, des Dekretes).

Bezüglich Anfertigung der Stimmregister, der Ernennung von Wahlausschüssen, des Verlustes der Eigenschaft als Beisitzer, der Ergänzungswahlen bei Verminderung der Zahl der Beisitzer, Wahl des Obmannes, des Zentralsekretärs und ihrer Stellvertreter durch die Plenumsversammlung der Beisitzer bleiben die Bestimmungen des bisherigen Dekretes erhalten.

Bezüglich der Aufgaben des Zentralsekretärs hat sich die Notwendigkeit der Erweiterung seines Tätigkeitskreises ergeben. Zunächst soll er nicht nur Streit-

sachen entgegennehmen und dem Obmann unterbreiten, sondern er soll auch in den Fragen, welche in die Kompetenz des Gewerbegerichtes einschlagen, unentgeltlich Auskunft und Rat erteilen (Art. 17, Abs. 1, des Dekretes) und er soll, besonders in dringlichen Fällen, das Recht haben, eine gütliche Verständigung der Parteien herbeizuführen, bevor die Angelegenheit dem Obmann unterbreitet, beziehungsweise beim Gericht anhängig gemacht ist (Art. 26, Abs. 1, des Dekretes).

Bezüglich der Zusammensetzung des Gewerbegerichtes im einzelnen Fall hat schon das Organisationsgesetz die Bestimmung aufgestellt, dass Streitigkeiten bis zu 200 Fr. (bis dahin 100 Fr.) durch 2 Beisitzer und den Obmann beurteilt werden.

II. Zuständigkeit der Gewerbegerichte.

Dieser Titel handelt von der örtlichen Zuständigkeit der Gewerbegerichte. Es kommt oft vor, dass der Wohnort der Arbeitgeber in einem andern Bezirk als demjenigen, in welchem er seine Arbeiter anstellte und auslöhen soll, liegt. In diesem Fall kann er auch in demjenigen Bezirk belangt werden, in welchem er seine Verpflichtung zu erfüllen hatte (Art. 55 des Gerichtsorganisationsgesetzes und 21 des Dekretes).

Die bestehenden Gewerbegerichte können von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die in einer Gemeinde wohnen, in welcher ein Gewerbegericht nicht besteht, als Schiedsgericht angerufen werden (Art. 56 des Gerichtsorganisationsgesetzes und 22, Abs. 4, des Dekretes).

III. Verfahren.

Die Sitzungen der Gewerbegerichte sind öffentlich mit Ausnahme der Sühneveruche, und finden zu einer Tageszeit statt, welche der beruflichen Tätigkeit der Parteien am wenigsten hinderlich ist (Art. 24 des Dekretes). Das Verfahren ist durchaus mündlich. Es kann jedoch der Kläger sein Begehren schriftlich oder mündlich beim Zentralsekretär anbringen (Art. 26 des Dekretes).

Die Ladungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches die Schlüsse der Parteien, die Beweissätze, die Beweisergebnisse und das Urteil enthalten soll.

Die Parteien sollen persönlich vor Gewerbegericht erscheinen und ihre Sache mündlich vorbringen. Von dieser Regel müssen, wie der Art. 62, Abs. 1, des Gerichtsorganisationsgesetzes es erlaubt, verschiedene Ausnahmen gemacht werden. Zunächst kann in Fällen von Krankheit, Gebrechen, Abwesenheit oder sonstiger bescheinigter Verhinderung eine Verbeiständung oder Vertretung durch Familienangehörige oder Berufsgenossen stattfinden (Art. 29, Abs. 2, des Dekretes).

Dann können minderjährige Parteien, deren gesetzlicher Vormund oder Vogt nicht im Gewerbegerichtsbezirk wohnt oder sich nach ergangener Ladung nicht zum Termin einfindet, ebenfalls durch Familienangehörige oder Berufsgenossen verbeiständet werden (Art. 29, Abs. 3, des Dekretes). Diese Neuerung hat sich in der Praxis der Gewerbegerichte als dringend notwendig erwiesen, indem oft die Klagen von minderjährigen Arbeitern oder Lehrlingen oder solche gegen Minder-

jährige deshalb nicht behandelt werden konnten, weil der elterliche oder bestellte Vormund im Ausland wohnte oder sich sonstwie der Sache einfach nicht annahm. Da nun eine bedeutende Anzahl von männlichen und weiblichen Personen schon vor dem Majoritätsalter selbständig erwerben und auf eigenen Füßen stehen, so muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass Ansprüche, die mit diesem selbständigen Erwerb zusammenhängen, nötigenfalls auch ohne Mitwirkung der gesetzlichen Vertreter gültig vor Gewerbegericht behandelt werden können.

Eine weitere Möglichkeit der Verbeiständung, beziehungsweise Vertretung wurde durch die Ausdehnung der Kompetenzen der Gewerbegerichte auf Fabrikhaftpflichtsachen notwendig, indem die meisten haftpflichtigen Betriebe für ihr Haftpflichtrisiko bei Versicherungsgesellschaften versichert sind, wobei diese Letzteren sich das Recht vorbehalten, allfällige Prozesse selbst zu führen, das heisst durch einen von ihnen bestimmten Anwalt führen zu lassen. Nach den Bestimmungen der meisten Haftpflichtversicherungsverträge geht der Versicherte seines Regresses gegen die Versicherungsgesellschaft verlustig, wenn er sich selbständig auf einen Prozess einlässt. Da nun die Vertretung durch Anwälte vor Gewerbegericht ausgeschlossen ist, muss den beklagten haftpflichtigen Unternehmern die Möglichkeit geboten sein, sich durch die Versicherungsgesellschaft, beziehungsweise ihren Vertreter vertreten zu lassen (Art. 29, Abs. 4, des Dekretes).

Endlich kann auch die Ehefrau, die selbst ein Geschäft führt oder im Geschäft ihres Mannes tätig ist, ihren Mann vertreten (Art. 29, Abs. 5, des Dekretes). Es rechtfertigt sich dies damit, dass sie oft einzig über die der Streitsache zugrunde liegenden Tatsachen orientiert ist.

Das Ausbleiben des Klägers oder des Beklagten im Termin bewirkt Abweisung der Klage, beziehungsweise Zuspruch derselben (Art. 32 des Dekretes), wobei jedoch eine Wiedereinsetzung und nochmalige Verhandlung gestattet ist, insofern das Ausbleiben genügend entschuldigt wird (Art. 33 des Dekretes).

Erscheinen die Parteien im Termin, so soll das Gewerbegericht zunächst auf gütliche Erledigung dringen (Art. 34 des Dekretes).

Die Art. 36—39 des Dekretes regeln das Verfahren in den Fällen, in denen die Kompetenz des Gewerbegerichtes bestritten wird.

In der Regel sollen die Klagen vor Gewerbegericht in einem Termin erledigt werden und soll ein zweiter Termin nur ausnahmsweise angesetzt werden (Art. 40 des Dekretes). Die Beweisführung findet in gleicher

Weise wie im gewöhnlichen Verfahren durch Urkunden, Zeugen, Sachverständige, Eideszuschiebung und Schlussfolgerungen statt (Art. 41—47 des Dekretes).

Art. 51 sorgt dafür, dass die Urteile alles dasjenige enthalten, was ordentlicherweise in jedem Zivilurteil enthalten sein soll. Art. 52 gibt dem Gericht die Möglichkeit, die Sitzungsdisziplin mittelst Verweis oder Busse aufrecht zu halten.

IV. Rechtsmittel und Urteilsvollziehung.

Eine Appellation gegen die Urteile des Gewerbegerichts, also eine materielle Ueberprüfung durch eine höhere Instanz gibt es nicht. Dagegen kann jede Partei in gewissen Fällen (Art. 53 des Dekretes) das Urteil nichtig erklären lassen, oder wenn sie neue Tatsachen, die zur Beurteilung der Sache erheblich wären oder neue Beweismittel entdeckt, das neue Recht verlangen (Art. 55 des Dekretes).

Die Urteile des Gewerbegerichts werden schon 3 Tage nach ihrer Eröffnung vollziehbar (Art. 57 des Dekretes).

V. Vergütungen und Gebühren.

Die Gemeindereglemente setzen die Vergütungen an Obmänner, Zentralsekretär, deren Stellvertreter, die Beisitzer und allfälliges Kanzleipersonal fest (Art. 58 des Dekretes).

Für die Verhandlungen vor Gewerbegericht wird eine Gebühr bezogen, je nach der Wichtigkeit, von 1—30 Fr. (Art. 59 des Dekretes).

Durch die Unterstellung von Haftpflichtsachen in die Kompetenz der Gewerbegerichte wurde es notwendig, um mit der einschlägigen Bundesgesetzgebung in Einschlag zu kommen, auch die Erteilung des Armenrechts an bedürftige Haftpflichtkläger zu ermöglichen (Art. 61 des Dekretes).

Wir empfehlen Ihnen, auf die Beratung des vorliegenden Entwurfes einzutreten.

Bern, den 21. Februar 1910.

Der Justizdirektor:
Simonin.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission

vom 12./14. März 1910.

Dekret

über

die Organisation der Gewerbegerichte und das Verfahren vor denselben.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 64, Absatz 1, des Gesetzes
über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31.
Januar 1909;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Errichtung und Zusammensetzung der Gewerbegerichte.

§ 1. Zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern (Gesellen, Angestellten und Lehrlingen) oder Personen, welche im eigenen Namen für Dritte einen Lehrvertrag abgeschlossen haben, aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen, sowie aus Fabrikhaftpflicht, können Gewerbegerichte eingesetzt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes vom 19. Mai 1905 (vergleiche namentlich §§ 4 und 33c).

Die Gewerbegerichte entscheiden alle Streitigkeiten genannter Art, sofern der Wert die endliche Kompetenz der Amtsgerichte nicht übersteigt und zwar endgültig.

Auf Streitigkeiten zwischen häuslichen Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits finden die Bestimmungen über die Gewerbegerichte keine Anwendung (Art. 54 des Gesetzes).

§ 2. Der Beschluss, Gewerbegerichte zu bilden, erfolgt durch die Einwohnergemeindeversammlung.

Es können sich mehrere Einwohnergemeinden, selbst wenn sie in verschiedenen Amtsbezirken liegen, zur Bildung von Gewerbegerichten vereinigen (Art. 57 des Gesetzes).

Es steht einer Einwohnergemeinde im Fall der Vereinigung frei, auf die selbständige Wahl von Beisitzern zu verzichten und das Gewerbegericht, an das sie sich anschliesst, in seiner jeweiligen Zusammensetzung anzuerkennen.

In diesem Falle ist § 62, Absatz 2 dieses Dekretes entsprechend anzuwenden.

Die in diesem Artikel erwähnten Beschlüsse der Einwohnergemeinden unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 3. (Fällt weg.)

§ 4. Zum Zwecke der Aufstellung von Gewerbegerichten sind durch Gemeindereglement Gruppen der in Betracht fallenden Berufsgattungen zu bilden, deren Zahl jedoch nicht über acht hinausgehen darf.

Neuentstehende Berufsgattungen werden jeweilen durch Beschluss des Gemeinderates oder der Delegation der Gemeinderäte (§ 2, Absatz 2), unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat, in die bestehenden Gruppen eingereiht.

§ 5. Für jede der nach § 4 gebildeten Gruppen wird die durch das Gemeindereglement bestimmte Anzahl Beisitzer des Gewerbegerichtes gewählt.

Die Beisitzer werden auf die Dauer von 4 Jahren zu gleichen Teilen und gesondert von den Arbeitgebern und von den Arbeitern derselben Gruppe aus ihrer Mitte gewählt (Art. 58, Absatz 2 des Gesetzes); es darf die Gesamtzahl für eine Gruppe 20 nicht übersteigen.

§ 6. Die Gewerbegerichte bestehen aus dem Obmann, den Beisitzern und dem Zentralsekretär.

Die Beisitzer der verschiedenen Gruppen wählen gemeinsam auf die gleiche Dauer die Obmänner, den Zentralsekretär und deren Stellvertreter (Art. 58, Absatz 1 und 3 des Gesetzes).

§ 7. Wahlberechtigt und wählbar als Beisitzer sind alle im Gewerbegerichtsbezirk domizilierten, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Arbeitgeber und Arbeiter, welche das 25. Altersjahr zurückgelegt haben.

Die Obmänner und ihre Stellvertreter sollen ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen oder während wenigstens einer Amtsperiode die Funktionen eines Amtsrichters versehen haben (Art. 59 und 102, Absatz 1 des Gesetzes).

§ 8. Die Annahme der Wahl als Beisitzer kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung einer Gemeindebeamtung berechtigen. Wer das Amt eines Beisitzers vier Jahre lang versehen hat, ist zur Ablehnung für die nächsten vier Jahre befugt.

Die unbegründete Weigerung, das Amt eines Beisitzers zu übernehmen, zieht die in § 36 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 bestimmten Folgen nach sich. Ueber die Ablehnungsgründe entscheidet der Gemeinderat oder, wenn mehrere Gemeinden zu einem Gewerbegerichtskreise vereinigt sind, eine Delegation der betreffenden Gemeinderäte. Vorbehalten bleibt in beiden Fällen der Rekurs nach § 35 des genannten Gesetzes (Art. 60 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden).

§ 9. Den Einwohnergemeinderäten, oder im Falle der Vereinigung mehrerer Gemeinden einer Delegation der Gemeinderäte, liegt die Anfertigung von Stimmregistern ob, welche nach Gruppen für die Arbeitgeber und Arbeiter getrennt zu führen sind.

Den Arbeitgebern stehen die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter gleich, welche einen Jahreslohn von wenigstens 2000 Fr. erhalten.

Niemand kann mehr als einer Gruppe angehören.

Das Stimmregister ist acht Tage vor den Wahlen öffentlich aufzulegen. Ueber die Zuteilung eines Wählers zu einer der Gruppen, sowie über die Auftragung auf das Stimmregister der Arbeitgeber oder der Arbeiter entscheidet der Gemeinderat oder die Delegation, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat.

§ 10. Die Einwohnergemeinderäte (oder deren Delegation) ernennen die Wahlausschüsse und bezeichnen die Wahllokale, und zwar getrennt für die Arbeitgeber und Arbeiter. Werden für mehrere Gruppen die gleichen Ausschüsse und Lokale bezeichnet, so sind für jede Gruppe besondere Kontroll- und Wahlurnen aufzustellen und Wahlzettel von verschiedener Farbe auszugeben.

Im übrigen finden auf diese Wahlen die Bestimmungen des Dekretes vom 22. November 1904 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen entsprechende Anwendung.

§ 11. Sind die Wahlen einer Gruppe oder der Abteilung einer Gruppe wiederholt nicht zustande gekommen oder wiederholt ungültig erklärt worden, so können die Wahlen für die nächste Amtsperiode durch den Gemeinderat oder, im Falle der Vereinigung mehrerer Gemeinden, durch die Delegation der Gemeinderäte vorgenommen werden.

§ 12. Die Eigenschaft eines Beisitzers des Gewerbegerichtes verliert:

1. wer seinen Beruf während eines Jahres nicht ausübt;
2. wer aus der Stellung des Arbeitgebers in diejenige eines Arbeiters übertritt und umgekehrt;
3. wer die Requisite der Wählbarkeit verliert;
4. wer den Bezirk des Gewerbegerichtes bleibend verlässt.

Die Amtsentsetzung eines Beisitzers der Gewerbegerichte kann eintreten in Fällen grober Pflichtverletzung, bei Unfähigkeit und Unwürdigkeit, und zwar nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Abberufung der Behörden und Beamten vom 20. Februar 1851.

§ 13. Hat sich die Zahl der Beisitzer einer Gruppe um den vierten Teil oder einer Abteilung einer Gruppe um die Hälfte vermindert, so sind Ergänzungswahlen anzuordnen gemäss § 11.

§ 14. Die Obmänner der Gewerbegerichte, ihre Stellvertreter und die Beisitzer, sowie der Zentralsekretär und seine Stellvertreter werden durch den Regierungsratthalter beeidigt (Art. 101, Absatz 7 des Gesetzes).

§ 15. Nach erfolgter Wahl und Beeidigung der Beisitzer der verschiedenen Gruppen werden dieselben vom Gemeinderat oder der Delegation der Gemeinderäte zu einer Plenumsversammlung einberufen, in welcher von ihnen in geheimer Abstimmung durch absolutes Mehr zu wählen sind:

1. der Obmann der Gewerbegerichte und seine Stellvertreter.

In grösseren Kreisen kann das Gemeindereglement die Wahl mehrerer Obmänner und Stellvertreter anordnen.

Die Obmänner und ihre Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein;

2. der Zentralsekretär und seine Stellvertreter.

Die Versammlung wird von einem Mitglied des Gemeinderates (oder der Delegation) geleitet. Ein von der Versammlung zu bezeichnender Sekretär führt das Protokoll.

§ 16. Der Obmann hat sowohl die etwa notwendig werdenden Plenumsversammlungen als die Sitzungen der einzelnen Gruppengerichte zu leiten. In Verhinderungsfällen oder wenn mehrere Gruppengerichte gleichzeitig Sitzung halten, hat ein Stellvertreter ihn zu vertreten. Sind mehrere Obmänner und Stellvertreter gewählt, so teilen sich dieselben in die Aufgabe. Das Gemeindereglement hat hierüber die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 17. Der Zentralsekretär hat jeden Wochentag während der durch die Plenumsversammlung bestimmten und öffentlich bekannt zu machenden Stunden in allen in den Kompetenzkreis der Gewerbegerichte fallenden Fragen unentgeltlich Rat und Auskunft zu erteilen, die Begehren der Rechtssuchenden entgegenzunehmen und dem Obmann zu unterbreiten.

Er erlässt die Einladungen zu den verschiedenen Sitzungen und die Ladungen an die Parteien, führt die Protokolle der Plenums- und Gruppensitzungen und besorgt alle erforderlichen Ausfertigungen und Mitteilungen.

Ihm liegt im fernern der Einzug der Gebühren, Busen etc. und die Buchführung darüber, sowie die Besorgung des Archivs ob.

Ist er verhindert oder finden mehrere Sitzungen gleichzeitig statt, so wird er durch einen der Stellvertreter ersetzt.

§ 18. Das Gewerbegericht jeder Gruppe verhandelt und entscheidet:

- a. wenn der Streitwert (ohne Zusammenrechnung von Klage und Widerklage) nicht über 200 Fr. beträgt, in der Besetzung von drei Mitgliedern, mit Einschluss des Obmannes;
- b. wenn der Streitwert mehr als 200 Fr. beträgt, in der Besetzung von fünf Mitgliedern, mit Einschluss des Obmannes.

In den Fällen unter a ist ausser dem Vorsitzenden je ein Mitglied aus der Abteilung der Arbeitgeber und der Arbeiter, in den Fällen unter b sind je zwei Mitglieder aus jeder Abteilung beizuziehen.

Wird ein Urteil gefällt, so muss die Mehrzahl der Richter an allen für das Urteil wesentlichen Prozessverhandlungen teilgenommen haben (Art. 61 des Gesetzes).

§ 19. Beisitzer, welche ohne genügende rechtzeitige Entschuldigung von den Sitzungen ausbleiben oder sich nicht rechtzeitig dazu einfinden, können durch den Obmann zu einer Busse von 2 bis 20 Fr. und zu den Kosten verurteilt werden. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

§ 20. Die Gewerbegerichte stehen unter der Aufsicht des Appellationshofes und haben demselben alljährlich einen Bericht und eine tabellarische Uebersicht über ihre Verrichtungen einzugeben (Art. 7 und 11, Absatz 2 des Gesetzes).

II. Zuständigkeit der Gewerbegerichte.

§ 21. In die Kompetenz der Gewerbegerichte fallen alle in § 1 angeführten Streitigkeiten.

Zuständig ist ein Gewerbegericht dann, wenn der Beklagte in dessen Bezirk wohnt oder die streitige Verpflichtung in demselben zu erfüllen ist. Unter mehreren zuständigen Gewerbegerichten hat der Kläger die Wahl (Art. 55 des Gesetzes).

§ 22. Durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes wird diejenige der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Hat sich der Beklagte vor einem unzuständigen ordentlichen oder Gewerbegerichte eingelassen und hat dieses seine Kompetenz auch nicht von Amtes wegen abgelehnt, so wird das Gericht zur Beurteilung kompetent, sofern der Streitgegenstand dem willkürlichen Verfügungsrecht der Parteien zusteht.

Die Uebertragung an Schiedsrichter bleibt den Parteien auch gegenüber den Gewerbegerichten vorbehalten (Art. 56 des Gesetzes).

Arbeitgeber und Arbeiter, welche in Gemeinden wohnen, in welchen ein Gewerbegericht nicht besteht, können in Streitigkeiten der in § 1 bezeichneten Art eines der bestehenden Gewerbegerichte als Schiedsgericht anrufen.

§ 23. Gesuche um Rechtshilfe sind von den Gewerbegerichten an die Gerichtspräsidenten zu richten, und es ist ihnen von denselben Folge zu geben.

III. Verfahren.

§ 24. Die Sitzungen der Gewerbegerichte sind öffentlich, mit Ausnahme der Aussöhnungsversuche.

Sie sollen auf eine Tageszeit verlegt werden, welche der beruflichen Tätigkeit der Richter und der Parteien am wenigsten hinderlich ist.

Die Gemeinden haben geeignete Lokale zur Abhaltung dieser Sitzungen zur Verfügung zu stellen.

§ 25. Jedes Gewerbegericht stellt ein Reglement auf, in welchem die Audienztage und Audienztunden und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder einzuberufen sind, bestimmt werden.

Durch das Reglement kann dem Obmann das Recht eingeräumt werden, für einzelne Fälle die Reihenfolge abzuändern und, sofern es notwendig erscheint, Mitglieder einzuberufen, welche bestimmten Berufen oder Berufszweigen angehören.

Das Reglement ist im Audienzzimmer und im Bureau des Zentralsekretärs anzuschlagen.

§ 26. Wer eine Sache vor die Gewerbegerichte zu bringen wünscht, hat sein Begehren schriftlich oder mündlich beim Zentralsekretär anzubringen. Der letztere ist befugt, besonders in dringenden Fällen, eine aussergerichtliche, gütliche Verständigung anzustreben. Wird die gerichtliche Erledigung des Streites notwendig, so teilt er dem Kläger Tag, Stunde und Ort der Sitzung des Gewerbegerichtes mit und erlässt an den Beklagten eine Ladung durch eingeschriebenen Brief, welcher ausser diesen Angaben das Klagebegehren und die Androhung enthalten soll, dass im Falle des Ausbleibens die vorgesehenen Folgen eintreten werden.

Je nach der Dringlichkeit der Sache kann die Verhandlung auf einen näheren oder entfernteren Termin angesetzt werden.

In der Regel soll die briefliche Ladung dem Beklagten spätestens am Tage vor dem Termine zukommen.

In Haftpflichtfällen ist die Ladung wenigstens fünf Tage vor dem Termine dem Beklagten zuzustellen.

§ 27. Die Parteien können an den ordentlichen Sitzungstagen auch freiwillig und ohne Ladung und Terminbestimmung vor dem Gewerbegericht erscheinen.

§ 28. Die Zustellung der brieflichen Ladung hat gleiche Wirkungen wie die gerichtliche Vorladung.

§ 29. Die Parteien sollen persönlich erscheinen und ihre Sache mündlich vorbringen.

Kommerzielle und industrielle Unternehmungen können sich durch ihre Geschäftsführer, Prokuristen oder Werkführer vertreten lassen.

In Fällen von Krankheit, Gebrechen, Abwesenheit oder sonstiger bescheinigter Verhinderung darf eine Verbeiständung oder Vertretung durch Familienangehörige oder Berufsgenossen stattfinden.

Minderjährige Parteien, deren gesetzlicher Vormund oder Vogt nicht im Gewerbegerichtskreis wohnt oder sich nach ergangener Ladung nicht zum Termin einfindet, können ebenfalls durch mehrjährige Familienangehörige oder Berufsgenossen gültig verbeiständet werden.

In Haftpflichtstreitigkeiten kann der beklagte Arbeitgeber durch den Vertreter der Unfallversicherungsgesellschaft, bei der er für die Folgen der durch seine Arbeiter erlittenen Unfälle versichert ist, und der Arbeiter durch einen Berufsgenossen verbeiständet oder vertreten werden.

Betreibt eine verheiratete Frau selbst ein Geschäft, oder ist sie im Geschäft ihres Mannes aktiv tätig, so kann sie bei Streitigkeiten denselben vor Gewerbegericht gültig vertreten.

In den jurassischen Amtsbezirken kann das Gewerbegericht die als Partei auftretende Ehefrau ermächtigen, vor Gericht zu verhandeln, falls der Ehemann ihr die Einwilligung dazu nicht gibt (Art. 215 und 218 des französischen Zivilgesetzbuches).

Die Verbeiständung der Parteien durch Anwälte ist untersagt (Art. 62 des Gesetzes).

§ 30. Ein Mitglied des Gewerbegerichtes soll an der Verhandlung und Beurteilung einer Rechtssache nicht teilnehmen, wenn es sich in einem der in § 8 des Gesetzes über das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten aufgezählten Fälle befindet oder zu einer der streitenden Parteien im Verhältnis eines Arbeitgebers oder Arbeiters steht.

Ueber Gesuche wegen Ablehnung von Gerichtsmitgliedern entscheidet das Gewerbegericht, unter Austritt des betreffenden Mitgliedes.

Diese Bestimmung findet auch auf den Obmann, dessen Stellvertreter und den Sekretär des Gewerbegerichtes Anwendung.

§ 31. (*Fällt weg.*)

§ 32. Erscheint der Kläger im festgesetzten Termine nicht, so ist auf den Antrag des Beklagten die Klage abzuweisen.

Erscheint der Beklagte nicht, so ist auf Antrag des Klägers das Klagebegehren zuzusprechen.

Bleiben beide Parteien aus, so ruht das Verfahren, bis die Ansetzung eines neuen Verhandlungstermines beim Zentralsekretär verlangt wird.

§ 33. Die nach Mitgabe des § 32 ausgefallten Urteile sollen der ausgebliebenen Partei innerhalb drei Tagen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Dieselbe kann innerhalb drei Tagen, von der Mitteilung an, beim Zentralsekretär zu Protokoll erklären, dass sie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlange. In diesem Falle ladet der Zentralsekretär die Parteien auf einen neuen Termin vor das Gewerbegericht.

In dem neuen Termin wird dem Begehren um Wiedereinsetzung entsprochen, sofern die Kosten des frühern Termines und der neuen Ladung bezahlt sind und das Ausbleiben vom ersten Termin genügend entschuldigt wird.

Die Wiedereinsetzung gegen die Folgen des Ausbleibens findet in der gleichen Streitsache nur einmal statt.

§ 34. Erscheinen die Parteien in dem Termin, so hat das Gewerbegericht tunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreites hinzuwirken.

§ 35. Kommt ein Vergleich zustande, so ist derselbe in das Protokoll aufzunehmen und vom Obmann und den Parteien zu unterzeichnen. Ebenso sind Anerkennungen und Abstandserklärungen vor dem Gewerbegerichte zu protokollieren und zu unterzeichnen.

Solche Vergleiche, Anerkennungen und Abstandserklärungen stehen den rechtskräftigen Urteilen der Gewerbegerichte gleich.

§ 36. Wird in einer Streitsache vor dem Gewerbegericht rechtzeitig, das heisst vor der Einlassung auf die Klage, die Einrede erhoben, dasselbe sei sachlich oder örtlich nicht zuständig, oder die Sache gehöre vor ein vertraglich bestimmtes Schiedsgericht, so hat das Gewerbegericht das weitere Verfahren einzustellen und, nach Anhörung der Parteien und Klar-

stellung der in Betracht fallenden etwa noch zweifelhaften Punkte, selbst über die erhobene Kompetenzeinrede zu urteilen.

§ 37. Betrifft der Entscheid die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte, so kann der Rekurs an den Appellationshof stattfinden. Die Rekuserklärung ist unmittelbar nach der Eröffnung des Entscheides abzugeben.

Nach erfolgter Rekuserklärung hat der Sekretär einen Protokollauszug auszufertigen und an den Appellationshof einzusenden. Aus diesem Auszug sollen ersichtlich sein:

1. die in § 51 unter Ziff. 1 und 2 verlangten Angaben;
2. die Natur des erhobenen Anspruchs;
3. der Entscheid des Gewerbegerichtes nebst den Entscheidungsgründen.

Appellationsgebühren sind nicht zu entrichten.

§ 38. In Sachen von nicht über zweihundert Franken Wert kann das Gewerbegericht, welches seine Zuständigkeit bejaht hat, auch im Falle der Rekuserklärung zur weiteren Verhandlung und Beurteilung der Streitsache schreiten, soweit es im gleichen Termine stattfinden kann.

Die Rechtskraft des Urteils tritt in diesem Falle erst ein, wenn die Rekuserklärung zurückgezogen oder der Kompetenzentscheid durch die obere Instanz bestätigt wird.

§ 39. Der Appellationshof entscheidet oberinstanzlich in dem für Justizsachen üblichen Verfahren über die Kompetenzeinrede und teilt seinen Entscheid dem Gewerbegerichte in einfacher Ausfertigung mit.

Der Zentralsekretär teilt den Entscheid den Parteien brieflich mit. Ist die Kompetenzeinrede abgewiesen worden, so werden die Parteien gleichzeitig mit der Mitteilung zur neuen Verhandlung vorgeladen, falls die Streitsache nicht schon gemäss § 38, Absatz 1, beurteilt worden ist.

§ 40. Bleibt der Sühneversuch fruchtlos und sind die allfälligen Vorfragen erledigt, so fällt das Gericht, nach Anhörung der Parteien, sogleich sein Urteil oder bezeichnet, sofern wesentliche Anbringen bestritten sind, die Tatsachen, über welche die Parteien Beweise zu erbringen haben. Nur ausnahmsweise, und wo solches notwendig erscheint, ist hierfür ein zweiter Termin zu bestimmen. Den Parteien ist derselbe sofort bekannt zu geben und sie haben in dem neuen Termin ohne weitere Ladung zu erscheinen.

Zulässig sind die in § 165 Z. P. aufgezählten Beweismittel.

§ 41. Die Parteien haben die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie sich berufen wollen, mitzubringen.

Die §§ 203 bis und mit 205 des Gesetzes über das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten finden auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten entsprechende Anwendung.

§ 42. Beschliesst das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, so sind dieselben,

falls sie nicht von den Parteien zur Stelle gebracht werden, durch eingeschriebenen Brief des Zentralsekretärs zu laden. Von der Ladung der Sachverständigen kann abgesehen werden, wenn schriftliche Begutachtung angeordnet wird.

Zur Vornahme von Augenscheinen kann das Gericht den Obmann oder eines seiner Mitglieder abordnen.

§ 43. Die §§ 216, 217, 235 und 244 des Gesetzes über das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten finden auf den Beweis durch Zeugen vor den Gewerbegerichten Anwendung.

§ 44. Die Sachverständigen haben, falls sie nicht bereits als solche beeidigt sind, auf Verlangen einer Partei eidlich zu versichern, dass sie den ihnen von dem Richter aufgegebenen Auftrag gewissenhaft und nach ihrer besten Ueberzeugung erfüllen wollen.

§ 45. Die an die Zeugen und Sachverständigen zu entrichtenden Vergütungen werden durch das Gewerbegericht nach dem Grundsatz möglicher Billigkeit bestimmt.

Dieselben sind durch den Beweisführer zu entrichten, welcher zur Leistung eines Vorschusses angehalten werden kann.

§ 46. Wenn ein gehörig geladener Sachverständiger oder Zeuge nicht erscheint, so kann er in eine Busse bis auf zehn Franken und in die Termins- und Ladungskosten verurteilt werden.

§ 47. Erscheint eine schwurpflichtige Partei in dem zur Leistung des Eides bestimmten Termine nicht, so ist der Eid als verweigert anzusehen.

Im übrigen sind die §§ 243—247, 251—256 und 258—259 Z. P. entsprechend anzuwenden.

§ 48. Sofort nach Schluss der Verhandlung ist zur Beratung und Ausfällung des Urteils zu schreiten. Die Beratung und Abstimmung erfolgt öffentlich.

Der Obmann leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht.

§ 49. Kein Richter darf die Stimmabgabe über eine Frage verweigern, auch dann nicht, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergehende Frage in Minderheit geblieben ist.

Die Entscheidungen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Das Urteil wird den Parteien sofort mündlich eröffnet. Auf Verlangen, und auf ihre Kosten, wird denselben vom Zentralsekretär eine schriftliche Ausfertigung zugestellt.

§ 50. Ueber die Verhandlung vor dem Gewerbegericht ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Schlüsse der Parteien, die Beweissätze, die Beweisergebnisse und das Urteil enthalten soll. Dasselbe ist von dem Obmann und dem Sekretär zu unterzeichnen.

§ 51. Aus jedem Urteile müssen ersichtlich sein:

1. die Mitglieder des Gerichts, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
2. die Parteien;
3. das Sach- und Streitverhältnis in gedrängter Darstellung;
4. der Spruch des Gerichts in der Hauptsache und in betreff der Kosten. Der Betrag der Kosten soll im Urteil festgesetzt werden.

Das Urteil ist vom Obmann und dem Sekretär zu unterzeichnen.

§ 52. Die Verletzung der dem Gerichte schuldigen Achtung während den Verhandlungen kann von demselben mit Verweis oder mit Geldstrafe bis auf hundert Franken bestraft werden.

Artet die Achtungsverletzung in ein bedeutenderes Vergehen oder in ein Verbrechen aus, so ist der Vorfall zu Protokoll zu nehmen und die Sache dem Strafrichter zu überweisen.

IV. Rechtsmittel und Urteilsvollziehung.

§ 53. Gegen die Urteile der Gewerbegerichte kann in folgenden Fällen innerhalb drei Tagen, von der Eröffnung an, die Nichtigkeitsklage eingereicht werden:

1. wenn der Urteilstermin dem Nichtigkeitskläger nicht bekannt gemacht worden und er sich dazu auch nicht eingefunden hat;
2. wenn das Gewerbegericht nicht vorschriftsgemäss besetzt war;
3. wenn dem Nichtigkeitskläger das rechtliche Gehör verweigert worden ist;
4. wenn die unterlegene Partei nicht handlungsfähig war und keinen gesetzlichen Vertreter hatte;
5. wenn einer Partei mehr zugesprochen wurde, als sie verlangt hat.

Die Nichtigkeitsklage ist dem Zentralsekretär einzureichen, welcher davon der Gegenpartei schriftlich Kenntnis gibt. Die letztere kann innerhalb drei Tagen Gegenbemerkungen einreichen. Nach Ablauf dieser Frist sendet der Zentralsekretär die Akten dem Appellationshof zur Beurteilung ein.

§ 54. Findet der Appellationshof die Beschwerde begründet, so verfügt er, dass die Sache noch einmal vor das Gewerbegericht komme, wobei diejenigen Richter, welche beim ersten Entscheid mitgewirkt haben, im Ausstandsfalle sich befinden.

§ 55. Innerhalb eines Jahres, von dem Urteil an, kann die unterlegene Partei bei dem Gewerbegericht, welches über die Sache gesprochen hat, das neue Recht verlangen:

- a. wenn ihr seit der Beurteilung der Sache neue erhebliche Tatsachen bekannt geworden sind;
- b. wenn sie Beweismittel, welche zur Erhaltung erheblicher Tatsachen dienen, erst seit der Ausfällung des Urteils entdeckt oder zur Hand gebracht hat.

§ 56. Das Gericht urteilt nach Anhörung der Parteien zuerst über die Frage, ob genugsam neue Gründe ins Recht gebracht worden seien, um auf die Aenderung des frühern Urteils einzutreten.

Wird diese Frage verneint, so hat es bei dem früheren Urteil sein Bewenden.

Wird die Frage bejaht, so urteilt das Gericht, nach Prüfung der beigebrachten Beweismittel, noch einmal über die Sache ab.

§ 57. Die Urteile der Gewerbegerichte, gegen welche eine Nichtigkeitsklage nicht eingereicht worden ist, werden drei Tage nach der Eröffnung vollziehbar. Die Vollziehung derselben und der ihnen durch § 35 gleichgestellten Vergleiche, Anerkennungen und Abstandserklärungen findet nach den nämlichen Vorschriften statt, wie die Vollziehung der Urteile der ordentlichen Zivilgerichte.

V. Vergütungen und Gebühren.

§ 58. Durch Gemeindereglement werden festgesetzt:

- a. die Besoldungen der Obmänner und des Zentralsekretärs, sowie ihrer Stellvertreter;
- b. die Sitzungsgelder der Beisitzer;
- c. die Entschädigung für Kanzleipersonal.

§ 59. Für die Verhandlung der Rechtssache vor den Gewerbegerichten wird eine einmalige Gebühr im Betrage von 1 Fr. bis 30 Fr., je nach der Wichtigkeit der Sache, erhoben.

Wird der Rechtsstreit durch Vergleich, Anerkennung oder Abstandserklärung vor der kontradiktorischen Verhandlung erledigt, so wird nur die Hälfte der gewöhnlichen Gebühren bezogen. Vergleiche gemäss § 26 sind gebührenfrei.

Für die briefliche Mitteilung des Urteils oder für eine Urteilsausfertigung ist zu entrichten 1 Fr. bis 5 Fr.

§ 60. Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch das Urteil die Kosten auferlegt sind, sonst aber derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat.

§ 61. In Haftpflichtsachen hat das Gewerbegericht dem Kläger, dessen Bedürftigkeit durch ein dem § 54 Z. P. entsprechendes Zeugnis nachgewiesen ist, das Armenrecht zu erteilen. Das bezügliche Gesuch ist im Termin selbst anzubringen und die Erteilung des Armenrechts befreit den Kläger von der Bezahlung der ihm auffallenden Gebühren, Experten-Kosten und Zeugengelder, welche von der Staatskasse übernommen werden.

Wenn der Kläger, welcher zum Armenrecht zugelassen wird, ein obsiegendes Urteil erhält, hat das Gewerbegericht im Urteil den Betrag festzusetzen, den der Beklagte zuhanden des Staates an Auslagen zu bezahlen hat, und das Zentralsekretariat ist verpflichtet, den Betrag zuhanden des Staates einzukassieren und wenn nötig auf dem Rechtswege einzutreiben.

§ 62. Soweit die vom Zentralsekretär einzuziehenden Gebühren und Bussen zur Deckung der Kosten des Gewerbegerichtes nicht hinreichen, sind die letzteren zur Hälfte vom Staate, zur Hälfte von den betreffenden Gemeinden zu tragen.

Vereinigen sich mehrere Gemeinden zur Bildung von Gewerbegerichten, so werden die ihnen auffallen-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910.

den Kosten nach dem Verhältnis der in den Stimmregistern für die Wahl der Gewerberichter eingetragenen Arbeitgeber und Arbeiter auf dieselben verteilt (Art. 63 des Gesetzes).

VI. Schluss- und Uebergangsbestimmung.

§ 63. Dieses Dekret tritt sechs Monate nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Dasselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen (Art. 106, Ziff. 5 des Gesetzes).

Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

§ 64. Die gegenwärtigen Beisitzer, Obmänner, Zentralsekretär und ihre Stellvertreter bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode in Funktion.

§ 65. Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes ist das Dekret über die Organisation der Gewerbegerichte und das Verfahren vor denselben vom 1. Februar 1894 aufgehoben.

Bern, den 12./14. März 1910.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Könitzer,

der Staatsschreiber

Kistler.

Im Namen der grossrätlichen Kommission

deren Präsident

Grieb.

Strafnachlassgesuche.

(März 1910.)

1. **Thierstein** geb. Sollberger, verwitwete Schaffer, Maria, Christians Ehefrau, geboren 1869, von Bowil, in Bern, wurde am 2. Dezember 1909 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen Diebstahls zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 24 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Frau Thierstein wurde am 12. November 1909, abends um 6 Uhr, durch einen Polizisten dabei ertappt, wie sie bei einem Neubau an der Murtenstrasse in Bern einen Gerüstladen von 3 m. Länge und 40 cm. Breite entwendete und nach ihrer nahe gelegenen Wohnung trug. Sie wurde verhalten, den Laden sofort an Ort und Stelle zurückzubringen; zudem musste von Amtes wegen Strafanzeige wegen Diebstahls eingereicht werden. Vor Gericht gab Frau Thierstein den Sachverhalt zu und deponierte, sie habe sich ohne Holz befunden, absolut Wäsche machen müssen, und deshalb den Laden genommen. Da sie bereits zweimal wegen Diebstahls bestraft worden war, musste sie zu der angegebenen Strafe im Minimum verurteilt werden. Das Gericht schenkte indes ihren Angaben, wonach sie sich in bitterer Not befunden habe, Glauben und beschloss, dem Grossen Rat von Amtes wegen die Begnadigung zu beantragen. In den Motiven des Urteils wird darauf hingewiesen, dass auch ohnedies das Minimum der angedrohten Strafe in casu als viel zu hart erscheine. Es liegt denn auch heute ein vom urteilenden Gericht gestelltes Gesuch vor. Aus dem Mitberichte der städtischen Polizeidirektion geht hervor, dass die Gesuchstellerin sich tatsächlich dauernd in Not befindet wie auch ihr Ehemann, aber nicht unverschuldeterweise. Die Eheleute arbeiteten sozusagen nichts und lebten meistens vom Bettel; der geringe Verdienst werde in Branntwein umgewandelt; von 8 vorhandenen Kindern befinde sich nur das jüngste, einjährige, bei den Eltern; bezüglich der andern sei den Eltern die Gewalt entzogen. Ein gänzlicher Straferlass kann nicht empfohlen werden. Der Regierungstatthalter spricht sich für eine Reduktion der Strafe auf einige Tage Gefängnis aus und das korrekzionelle Gericht kann sich nach Kenntnisnahme des Berichtes der städtischen Polizeidirektion diesem Antrage anschliessen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, von einem gänzlichen Erlasse der Strafe sei angesichts der Vorstrafen und des ungünstigen Leumundes der Gesuchstellerin abzusehen. Dagegen muss allerdings die Strafe im Vergleich zum deliktischen Tatbestand doch als übersetzt bezeichnet werden und

ist eine wesentliche Reduktion am Platze. In Würdigung aller Verhältnisse des Falles beantragt der Regierungsrat, solche auf 3 Tage Gefängnis herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion auf 3 Tage Gefängnis.

2. **Fischer** geb. Imdorf, Katharina, Johanns Ehefrau, von Meiringen, auf dem Sand daselbst wohnhaft, wurde am 22. Oktober 1909 vom Polizeirichter von Oberhasle wegen Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz zu 12 und 12 Fr. Busse und insgesamt 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Der schulpflichtige Knabe J. Fischer fehlte in den Monaten August, September und Oktober die Schule während 67 Stunden unentschuldigterweise. Es zog dies seiner Mutter verschiedene Anzeigen zu, denen sie sich ohne weiteres unterwarf. Im vorliegenden Gesuch bittet sie um Erlass der hievorigen genannten zwei Bussen. Sie macht geltend, sie habe allein für ihre vier Kinder, von denen noch keines erwerbsfähig ist, zu sorgen. Den Knaben J. habe sie im Sommer auf einen Berg gegeben, wo er als Aushilfe des Sennen beschäftigt und dafür frei gehalten wurde. Sie habe sich zuvor über den Betrag der Busse, die sie erleiden werde, erkundigt; man habe ihr gesagt, sie werde 6 Fr. betragen. Diesen Betrag sei sie bereit zu entrichten, mehr vermöge sie zurzeit nicht zu bezahlen. Der Gemeinderat und der Regierungstatthalter empfehlen das Gesuch. Letzterer führt aus, der Ehemann Fischer habe die Familie vor 2 Jahren verlassen und sei nach Amerika ausgewandert. Die Ehefrau habe sich seither redlich bemüht, die Familie durchzubringen, und es sei ihr dies bis dahin ohne Unterstützung der Behörden gelungen, trotzdem sie völlig vermögenslos sei. Der Knabe Fischer sei kränklich und habe auf ärztliches Zeugnis hin bereits einmal den ganzen Sommer auf einer Alp zugebracht. Die Kinder Fischer würden sonst fleissig in die Schule geschickt. Die erste Busse von 4 Fr., zu der Frau Fischer verurteilt wurde, habe sie samt 2 Fr. Staatskosten bezahlt. Sie scheine mit bezug auf die Höhe

der Busse in der Tat unrichtig informiert worden zu sein, ansonst sie den unerlaubten Schritt sicher unterlassen hätte. Mit Rücksicht auf die vorliegenden Berichte und Empfehlungen beantragt der Regierungsrat, in Uebereinstimmung mit der Direktion des Unterrichts wesens, dem Gesuche zu entsprechen. Frau Fischer wird immerhin noch die Staatskosten zu bezahlen haben.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.

3. **Schär** geb. Stettler, Anna Elisabeth, Jakobs Witwe, von Zauggenried, geboren 1858, Wirtin in Bern, wurde am 2. August 1909 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften über das Wirtschaftswesen zu 50 Fr. Busse, Nachbezahlung von 10 Fr. Patentgebühr und 5 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Frau Schär beabsichtigte, im Hause Nr. 1 an der Grabenpromenade in Bern eine alkoholfreie Wirtschaft zu betreiben. Das Lokal war bereits als Restaurant benützt worden, entsprach indes in einem Punkte den feuerpolizeilichen Vorschriften nicht mehr; als sich Frau Schär im Juni 1909 um ein Patent bewarb, wurde ihr daher solches zunächst vorenthalten. Sie liess nun den Mangel beseitigen und eröffnete dann, ohne die Ausstellung des Patentes abzuwarten, die Wirtschaft. Es zog ihr dies eine Anzeige zu, die sie ohne weiteres anerkennen musste. Heute stellt sie nun das Gesuch um Erlass der Busse. Sie weist zu dessen Begründung auf den Sachverhalt und den Umstand hin, dass sie nicht gefehlt habe. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion befindet sich die Geschwisterin keineswegs in glänzenden Verhältnissen, sondern ist neben der Wirtschaft noch auf anderweitigen Verdienst angewiesen. Ihr Gesuch wird von daher und vom Regierungsratshalter zur teilweisen Berücksichtigung empfohlen. Der Regierungsrat kann, in Uebereinstimmung mit der Direktion des Innern, angesichts des nicht gerade gravierenden Tatbestandes und der finanziellen Lage der Petentin einer Reduktion der Busse ebenfalls beipflichten und beantragt, sie auf 20 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 20 Fr.

4. **Jaussi**, Jakob, geboren 1853, von Wattenwil, Wagner in Reudlen, Gemeinde Reichenbach, wurde am 16. Dezember 1909 vom Polizeirichter von Frutigen wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse, Nachbezahlung von 20 Fr. Patentgebühr und 15 Fr. Gerichtskosten verurteilt. Im November 1909 wurde gegen Jaussi durch die Polizei Strafanzeige veranlasst des Inhalts, er verabfolge den in seiner Behausung einquartierten, am Umbau der Bahnlinie beschäftigten Arbeitern geistige Getränke, ohne im Besitze eines Wirtschaftspatentes zu sein. Vor dem Richter deponierte Jaussi, er habe in der Tat für

die fraglichen Arbeiter Bier besorgt, das er in Mülinen zum Preise von 30 Cts. per Liter kaufte und sodann für 35 Cts. abgab. Das Bier sei ihm jeweilen am Zahltag gemeinschaftlich bezahlt worden; er habe nicht gewusst, dass er sich damit einer strafbaren Handlung schuldig mache. Gestützt auf diese Aussage und die Erklärung, dass er sich dem Urteil unterziehe, verfallte ihn der Richter wegen unbefugten Wirtens zu der erwähnten Busse. Im vorliegenden Gesuche macht er nun geltend, er habe das Bier lediglich im Auftrage der Arbeiter herbeigeführt und die 5 Cts. per Liter als Fuhrlohn bezogen. Im weitem beruft er sich auf Familienverhältnisse; die Busse könnte er nur mit grosser Mühe erschwigen. Nach dem Berichte des Gemeinderates von Reichenbach ist er finanziell nicht gerade glänzend bestellt; immerhin wird nicht bescheitigt, dass er die Busse nicht zu bezahlen vermöchte. Jaussi ist gut beleumdet und nicht vorbestraft. Die Direktion des Innern kann sich mit einem teilweisen Erlasse der Busse einverstanden erklären. Der Regierungsrat beantragt, in Berücksichtigung der besonderen Verumständungen des Falles, die Busse auf die Hälfte herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf die Hälfte.

5. **Dennler**, Johann, geboren 1869, Handlanger, von Heiligenschwendi, vormals in der Gemeinde Goldwil, nun in Gstaad wohnhaft, wurde am 11. Juni 1909 vom korrekionellen Gericht von Thun wegen Diebstahlsversuchs und Skandals zu 20 Tagen Gefangenschaft, 10 Fr. Geldbusse und 56 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Am 17. März 1909 abends verfügte sich Dennler in etwas angetrunkenem Zustande in den Laden des Uhrmachers Sch. in Thun und liess sich Uhren zum Kaufe vorlegen. Dem Begehren wurde entsprochen; indes stellte sich nach den Verkaufsverhandlungen heraus, dass Dennler nicht Geld zur Bezahlung besass; es wurde ihm daher bedeutet, er möchte wiederkommen, wenn er nüchtern und im Besitze von Geld sei. Dennler schickte sich hierauf an, zu gehen, als seitens der Uhrmacherseheleute Sch. bemerkt wurde, dass eine Uhr fehlte, beziehungsweise dass Dennler eine solche eingesteckt hatte. Dieser wurde aufgefordert, sie zurückzugeben, leugnete indes zuerst deren Besitz ab und gab sie erst nach einigem Zögern hervor. Uhrmacher Sch. avisierte die Polizei und es wurden die Personalien Dennlers festgestellt, Dennler selbst, da Sch. nicht als Kläger auftreten wollte, laufen gelassen. Eine Stunde später kam alsdann Dennler in völlig betrunkenem Zustande vor die Wohnung Sch., stiess Drohungen aus und machte Skandal. Anderntags wurde von der Polizei von Amtes wegen Anzeige wegen Diebstahlsversuchs und Skandals eingereicht. Dennler bestritt beide ihm zur Last gelegten Delikte. Er stellte die Geschichte mit der Uhr so dar, als hätte er eine Uhr ausgelesen und eingesteckt, alsdann erst bemerkt, dass er zu wenig Geld habe und sodann die Uhr ohne weiteres restituiert. Gestützt auf die übereinstimmenden Aussagen der Eheleute Sch. wurde er indes wegen Diebstahlsversuchs verurteilt. Dennler ist in den Jahren 1893 und 1894 zweimal wegen Diebstahls mit Ge-

fängnis bestraft, sonst aber nicht vorbestraft. Die Uhr hatte einen Wert von unter 30 Fr. Heute stellt Dennler das Gesuch um Erlass der Strafe. Er bestreitet heute noch, die Absicht gehabt zu haben, die Uhr zu stehlen und beruft sich im weitem auf ökonomische und gesundheitliche ungünstige Verhältnisse. Es wird ärztlich bescheinigt, dass er sich wegen Rheumatismus der linken Brustseite behandeln lassen musste. In den Gemeinden Saanen und Goldwil, wo er in letzter Zeit gearbeitet hat, hat seine Aufführung nicht Anlass zu Klagen gegeben. Der Regierungsstatthalter von Thun hält dafür, es dürfte mit Rücksicht auf diese Berichte dem Gesuche entsprochen werden. Nach der Auffassung des Regierungsrates sind indes genügende Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Wenn die Vorstrafen Dennlers auch etwas weit zurückliegen, so können sie für die Begnadigungsinstanz doch nicht gänzlich ausser Betracht fallen. Die diebische Absicht des Täters ist nicht in Zweifel zu ziehen; es machen daher seine fortgesetzten Bestreitungen durchaus keinen günstigen Eindruck. Im weitem ist in keiner Weise bescheinigt, dass er die Strafe ohne Gefährdung seiner Gesundheit nicht abzusitzen vermöchte; auch die Ausführungen, seine ökonomischen Verhältnisse betreffend, sind nicht belegt. Der Regierungsrat beantragt demnach, in Würdigung aller Umstände, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

6. **Feller**, Gottfried, geboren 1865, Gipser, von Noflen, in Bern, wurde am 7. September 1909 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz zu zweimal 3 Fr. Busse und 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Zwei Kinder Fellers fehlten in der Zensurperiode vom 14. Juni bis 14. August 1909 von 99 Schulstunden 22 unentschuldigterweise. Es zog dies Feller die 2 Strafen zu, denen er sich im Urteilsstermin ohne weiteres unterwarf. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Bussen. Er macht geltend, die Kinder seien vom Lehrer aus der Schule heimgeschickt worden, ohne dass ihm Mitteilung gemacht worden sei und hätten in der Folge die Schule ohne sein Wissen geschwänzt; im weitem beruft er sich darauf, dass er sich im ersten Fehler befinde, nicht dagegen auf Unvermögen, die Busse zu bezahlen. Die städtische Polizeidirektion empfiehlt das Gesuch mit Rücksicht auf die familiären Verhältnisse des Petenten. Der Regierungsstatthalter schliesst sich der Empfehlung an. Nach dem Berichte der Schulbehörden ist Feller die Wegweisung seiner Kinder aus der Schule, die wegen Unreinlichkeit (Ungeziefer) erfolgte, brieflich mitgeteilt worden, so dass die Behauptung, er habe davon nichts erfahren, kaum glaubwürdig ist; zudem ist festgestellt, dass die Kinder Feller die Schule nicht nur bei jenem Anlasse, sondern auch später wieder fehlten. Es liegen nach der Auffassung des Regierungsrates überhaupt genügende Begnadigungsgründe nicht vor. Namentlich kann auch die Höhe der Busse nicht etwa zu einem Erlasse veranlassen. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

7 u. 8. **Corrado** geb. Pfarrer, Anna, geboren 1860, von Cotrone, Italien, vormals Wirtin an der Aarberggasse in Bern, und **Corrado**, Ida, geboren 1886, Tochter der vorigen, vormals Wirtin am selben Orte, wurden wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften über das Wirtschaftswesen verurteilt erstere am 8. Juli 1908 von der Polizeikammer zu zwei Bussen von 80 und 70 Fr., zur Nachbezahlung einer Gebühr von 5 Fr., zu 3 Fr. 50 Staatskosten, am 1. Mai 1908 vom Polizeirichter von Bern zu 30 Fr. Busse, Nachbezahlung einer Gebühr von 5 Fr. und 3 Fr. 50 Staatskosten, letztere am 19. September 1908 vom Polizeirichter von Bern zu 80 Fr. Busse, Nachbezahlung von 5 Fr. Gebühr und 13 Fr. 25 Staatskosten, am 14. Oktober 1908 von der Polizeikammer zu fünf Bussen von 20, 20, 80, 40, 40 Fr., zur Nachbezahlung von zweimal 5 Fr. Gebühr und insgesamt 14 Fr. Staatskosten. Anna und Ida Corrado waren nacheinander Inhaberinnen der Wirtschaft zum Biergarten in Bern. Als solche wurden sie wegen Ueberwirthens und Tanzenlassen ohne Bewilligung zu den erwähnten Bussen verurteilt. Sämtliche Widerhandlungen sind im Jahr 1908 begangen worden. Im Oktober 1908 hat Ida Corrado das Wirtschaftspatent, das sie im Jahr vorher von ihrer Mutter übernommen, aufgegeben. Beide stellen heute das Gesuch um Erlass der Bussen. Frau Corrado macht geltend, sie habe ihr ganzes Vermögen bei einer unglücklichen Unternehmung eingebüsst; im April letzten Jahres sei zudem ihr Ehemann nach langen Leiden verstorben, so dass sie heute mit ihren Kindern völlig mittellos dastehe und auf die Hilfe von Verwandten angewiesen sei. Die städtische Polizeidirektion bescheinigt, dass die Gesuchstellerinnen, abgesehen von den erfolgten Verurteilungen, zu keinerlei Aussetzungen Anlass gegeben haben und empfiehlt das Gesuch mit Rücksicht auf die von Frau Corrado tatsächlich erlittenen Schicksalsschläge. Im gleichen Sinne äussert sich der Regierungsstatthalter. Es scheint, dass die Frauen Corrado auch nach der Uebernahme der Wirtschaft durch die Tochter solche gemeinschaftlich betrieben haben; es mag sich daher erklären, dass Frau Corrado für einzelne Widerhandlungen, die unter der Verantwortlichkeit der Tochter vorgekommen sind, eingestanden und verurteilt worden ist. Der Regierungsrat hält in Uebereinstimmung mit der Direktion des Innern dafür, es sollten die Bussen, die in ihrer Gesamtheit einen ziemlich hohen Betrag ausmachen, mit Rücksicht auf die prekären ökonomischen Verhältnisse der Petentinnen ermässigt werden. Dagegen kann von einem gänzlichen Erlasse angesichts der wiederholten intensiven Widerhandlungen und aus Gründen der Konsequenz nicht die Rede sein. Der Regierungsrat beantragt, die Bussen beiden Gesuchstellerinnen gegenüber auf je 50 Fr. insgesamt herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf je 50 Fr.

9. **Jaussi**, Arnold Oskar, geboren 1883, von Wattenwil, Zahntechniker, in Bern wohnhaft gewesen, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 17. August 1909 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Beihilfe zu Abtreibung der Leibesfrucht, nach Abzug von 10

Tagen Untersuchungshaft, zu 11 Monaten und 20 Tagen Korrektionshaus und 99 Fr. 94 Staatskosten verurteilt. Im Frühjahr 1908 kam Landwirt S. in Herzwil, der mit seiner eigenen Tochter geschlechtlich verkehrt hatte, zu Zahnarzt S. in Bern und teilte ihm mit, dass bei seiner Tochter die Regeln ausgeblieben seien und fragte um Rat, was zu machen sei. Zahnarzt S. riet vorerst zu Fussbädern; als dann Landwirt S. mit dem Bericht neuerdings vorsprach, die Fussbäder hätten keine Wirkung getan, wies ihn S. ab mit dem Bemerkten, er wolle mit der Sache nichts mehr zu tun haben. Landwirt S. wandte sich nun an den Assistenten, Zahntechniker Jaussi. Dieser riet ihm zum Gebrauch von Safranblüthen- und vermittelte ihm selbst aus einer Apotheke ein Päckchen. Später kam Landwirt S. wieder mit der Meldung, der Thee fruchte nichts. Jaussi geleitete nun die Tochter S. zu der Hebamme H., deren Adresse ihm Zahnarzt S. angegeben hatte und diese nahm an ihr einige nach ihrer Darstellung ganz harmlose Manipulationen vor, um sie alsdann heimzuschicken. Bald nachher hatte die Tochter S. einen Abortus. Die Nachgeburt wurde ärztlich entfernt und es musste, da eine Infektion eingetreten war, eine längere Nachbehandlung eintreten. Die gerichtlichen Experten bezeichneten Safranblüthen- und unter Umständen zur Herbeiführung eines Abortus geeignetes Mittel; überdies konstatierten sie bei der Tochter S. eine abnorme Lage der Gebärmutter, die eine Frühgeburt ausserordentlich begünstigte. Jaussi wurde von den Geschwornen der Beihilfe bei Abtreibung schuldig erklärt; dagegen sprachen sie die Hebamme H., die bei ihrer Darstellung verblieb und der darüber hinausgehende belastende Tatsachen nicht nachgewiesen waren, frei. Jaussi ist nicht vorbestraft und genoss einen guten Leumund. Er stellt nun an den Grossen Rat das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Er gibt der Ueberzeugung Ausdruck, dass die von der Tochter S. vorgenommene Abtreibung nicht durch den Genuss von Safranblüthen bewirkt und er demnach unschuldig verurteilt worden sei; im übrigen empfindet er die allerdings dem gesetzlichen Minimum entsprechende Strafe als eine übertriebene und beruft sich auf sein Vorleben und seinen sonst guten Leumund. Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion, welche die Strafe mit dem Gesuchsteller als viel zu hoch bezeichnet, unterstützt; desgleichen vom Regierungsstatthalter. Auf die Kritik des Urteils beziehungsweise des Geschwornenverdicts kann an dieser Stelle nicht eingetreten werden. Dagegen erscheint allerdings die Strafe bei den besondern Verumständungen des Falles als ausserordentlich scharf und es kann der Regierungsrat angesichts der sonstigen Unbescholtenheit des Petenten einer wesentlichen Reduktion zustimmen. Er beantragt demnach, dem Gesuchsteller den Rest der Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes.

10 u. 11. **Bechtel**, Josef Alfred, geboren 1880, Coiffeur, von Epiquez, in Bern, und **Rosasco**, Maria, geboren 1882, von Genua, Corsetschneiderin in Bern, wurden verurteilt letztere am 11. März 1909 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Konkubinats zu

10 Tagen Gefangenschaft, solidarisch mit Bechtel zu 119 Fr. 60 Staatskosten, ersterer am 7. Juli 1909 von der ersten Strafkammer des Obergerichts wegen Nichterfüllung der Unterstützungspflicht, Fälschung eines Bankpapiers und Konkubinats zu 5 Monaten Korrektionshaus, 1 Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, solidarisch mit Maria Rosasco zu 119 Fr. 60 und allein zu 40 Fr. Staatskosten verurteilt. Am 17. September 1908 erhob die Ehefrau Bechtels gegen letztern Strafklage wegen Familienvernachlässigung, indem sie geltend machte, ihr Mann habe sie mit ihren 5 Kindern seit 2½ Monaten verlassen, völlig ohne Unterstützung gelassen und sie dadurch in die bitterste Verlegenheit versetzt. Sie gab der Polizei gleichzeitig davon Kenntnis, dass Bechtel mit der Corsetschneiderin Rosasco in einem unerlaubten Verhältnis zusammenlebte und sich überdies der Wechselfälschung schuldig gemacht habe. Vor Gericht gab Bechtel zu, seine Familie im Stiche gelassen, ferner auf einem Wechsel vom 30. Juni 1908 im Betrag von 80 Fr. an die Ordre einer Bank in Bern die Unterschrift der drei Bürgen gefälscht zu haben. Den Wechsel löste er vor Verfall wieder ein; das Geld dazu erhielt er von der Rosasco. Sowohl er wie die Rosasco bestritten, in einem Konkubinatsverhältnisse zusammenzuleben. Beide machten geltend, Bechtel erlerne bei der Rosasco die Corsetschneiderei und habe zu diesem Behufe bei ihr ein Zimmer gemietet. Eine Reihe von Indizien wiesen indes daraufhin, dass sie in der Tat wie Mann und Frau zusammenlebten. Das Gericht gelangte in allen Punkten zu einem verurteilenden Erkenntnis. Beide ergriffen das Rechtsmittel der Appellation gegen das erstinstanzliche Urteil; bezüglich des Deliktes des Konkubinats wurde ihnen indes das Forum Mangels Appellabilität verschlossen. Soweit die Fälschung angehend, liess Bechtel in oberer Instanz die Appellation fallen, so dass das Obergericht nur mehr die Beurteilung wegen Nichterfüllung der Unterstützungspflicht zu überprüfen hatte. Es gelangte denn auch in diesem Punkte, wie auch mit bezug auf die Strafaussmessung und die Frage der Anwendung des bedingten Straferlasses zur vollen Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils. Die Motive des letztern weisen daraufhin, dass in concreto das von Bechtel begangene Delikt der Nichterfüllung der Unterstützungspflicht schwerer wiege als das der Fälschung, von dem zwar, als dem nach Gesetz am schwersten qualifizierten, für die Strafaussmessung ausgegangen werden müsse. Der Antrag auf bedingten Straferlass wurde abgewiesen, indem die Delinquenten einer solchen Vergünstigung unwürdig erschienen, zumal sie während der ganzen Dauer des Strafverfahrens keinerlei Anstalten trafen, ihr unerlaubtes Verhältnis zu lösen. Die Ehefrau Bechtel sah sich gezwungen, samt den Kindern zu Verwandten nach Pruntrut zu ziehen. Maria Rosasco ist nicht vorbestraft, Bechtel lediglich mit einer Busse wegen Skandals. Beide stellen heute das Gesuch um Erlass der Strafe. Sie empfinden beide die ausgesprochenen Strafen als zu hart. Im weitern wird das Urteil nach verschiedenen Richtungen kritisiert; so wird die Schlüssigkeit des Beweises mit bezug auf das Delikt des Konkubinats angefochten und ausgeführt, Bechtel hätte von der Anschuldigung auf Fälschung mangels jeder Absicht zu schädigen, freigesprochen werden sollen. Es kann auf diese Ausführungen des nähern nicht eingetreten werden, sondern es muss auf das Urteil abgestellt werden. Es soll

nur darauf hingewiesen werden, dass Bechtel die Appellation hinsichtlich des Deliktes der Fälschung selbst fallen liess und zudem das Gericht das Delikt der Nichterfüllung der Unterstützungspflicht als das schwerwiegendere bezeichnete. Wenn namentlich auch die Höhe der wegen des Konkubinatsdeliktes gegenüber der Rosasco ausgesprochenen Strafe bemängelt wird, so kann dem in keiner Weise beigegeben werden, denn die Rosasco wusste genau, dass Bechtel verheiratet war, machte sich demnach nicht nur des Konkubinats schuldig, sondern auch, allerdings nach bernischem Strafgesetze nicht sträflicher Weise, des von Bechtel begangenen Ehebruchs mitschuldig. Der Konkubinatsstatbestand muss jedenfalls als ein gravierender bezeichnet werden und es ist wohl zu begreifen, dass das Gericht über das Minimum der Strafe herausgegangen ist. Ebensovohl verständlich ist die Verwerfung des bedingten Straferlasses. Die städtische Polizeidirektion kann das Gesuch nicht empfehlen. Bechtel lebe noch heute getrennt von seiner Familie und unterstütze sie in durchaus ungenügender Weise, so dass die Armenbehörden beabsichtigten, neuerdings Schritte gegen ihn einzuleiten. Der Regierungsstatthalter spricht sich ebenfalls für Abweisung aus. Der Regierungsrat kommt im Hinblick auf diese Berichte und in Würdigung der Akten zum selben Schlusse. Wenn Delinquenten des bedingten Straferlasses nicht für würdig befunden worden sind, trotzdem sonst die Voraussetzungen dazu vorhanden gewesen wären, so kann um so weniger von einer Begnadigung die Rede sein. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

12. **Guyot** geb. Courvoisier, Milca, geboren 1873, Witwe des Numa Guyot, von Bondevilier, Polisseuse in Tramelan-dessus, wurde am 28. Dezember 1909 vom Polizeirichter von Courtelary wegen Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz zu Bussen von dreimal 6 Fr. und 5 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Die 14jährige Tochter der Witwe Guyot fehlte in den Monaten September, Oktober und November 1909 209 Schulstunden unentschuldigterweise. Es zog dies ihrer Mutter drei Anzeigen zu, denen sie sich ohne weiteres unterwarf. Heute stellt sie das Gesuch um Erlass der Bussen. Sie beruft sich darauf, dass sie zum Unterhalt für sich und ihre zwei Kinder, von denen das eine krank sei, auf ihrer Hände Arbeit angewiesen. Die Bussen vermöge sie nicht wohl zu bezahlen. Ihre Tochter besuche nun fleissig die Schule. Seinerzeit habe sie die Schule gefehlt, um ihre Mutter unterstützen zu können. Die Gesuchstellerin ist im Juli 1909 des gleichen Deliktes halber bereits einmal zu zwei Bussen verurteilt worden; sonst ist nichts Nachteiliges über sie bekannt geworden. Die Armenbehörde und der Gemeinderat von Tramelan-dessus wie auch der Regierungsstatthalter von Courtelary empfehlen das Gesuch. Mit Rücksicht auf diese übereinstimmenden Empfehlungen und die ökonomisch ungünstige Lage der Petentin beantragt der Regierungsrat, die Bussen auf den Betrag von insgesamt 5 Fr. zu reduzieren. Ein gänzlicher Erlass kann im Hinblick auf

die frühere Bestrafung und aus Gründen der Konsequenz nicht wohl befürwortet werden.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf 5 Fr.

13. **Schär** geb. Zaugg, Anna, geboren 1878, von Jegenstorf, Johannis Ehefrau, in Bern, wurde am 1. Dezember 1909 von der ersten Strafkammer des Obergerichts wegen gewerbmässiger Unzucht zu 12 Tagen Gefangenschaft und 44 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Frau Schär hatte im Sommer 1909 an der Spitalgasse ein Zimmer gemietet. Von den Hausbewohnern wurde nun bemerkt, dass bei ihr den Tag über und des Nachts Zuzug von Männern stattfand; es wurde denn auch öfters bei der Polizei Klage geführt. Am 24. August des Nachmittags konstatierte der Hauseigentümer, dass sich eine Mannsperson auf dem Zimmer der Schär befand; er avisierte die Polizei und es wurde auf dem fraglichen Zimmer Nachschau gehalten. Nach den Depositionen der anwesenden Mannsperson hatte soeben ein Beischlaf gegen Bezahlung stattgefunden und es wies denn auch das Bett der Schär noch frische Spuren eines solchen auf. Vor Gericht leugnete Frau Schär, wurde indes gestützt auf das überzeugende Beweismaterial verurteilt. Sie ist im Jahr 1908 wegen desselben Deliktes bereits einmal bestraft worden und genoss einen ungünstigen Leumund. Heute stellt sie das Gesuch um Erlass der Strafe, will das Delikt immer noch bestreiten und behauptet, sie sei erstmals bestraft; überdies findet sie die Strafe zu hoch. Das Gesuch wird weder von der städtischen Polizei direktions noch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat beantragt, es mit Rücksicht auf die Natur des Deliktes an sich, die Vorstrafe und den Leumund der Gesuchstellerin abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

14. **Graf** geb. Graber, Elise, geboren 1871, von Müntschemier, in Lützelflüh, wurde am 30. September 1909 vom Polizeirichter von Trachselwald wegen fahrlässiger Verursachung eines Brandes und wegen Widerhandlung gegen die Feuerordnung zu Geldbussen von 70 und 10 Fr. und 31 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Der Ehemann Graf besitzt in Lützelflüh ein Spenglergeschäft und betreibt zugleich eine Eisen- und Glaswarenhandlung. Am 30. Juli 1909 abends fanden sich im Verkaufsgeschäft Kunden ein, um Feuerwerkartikel, die auf den 1. August hin auf Lager gehalten wurden, zu kaufen. Probeweise zündete ihnen nun Frau Graf, die Bescheid gab, im Laden einen Schwärmer an; sie musste solchen dann fallen lassen, wobei sich das übrige Feuerwerk, das sich in einer Kiste befand, entzündete und explodierte. Wegen fahrlässiger Brandstiftung und Widerhandlung gegen die Feuerordnung in Untersuchung gezogen, deponierte Frau Graf, sie habe die Kiste mit dem brennenden Inhalt

sofort ins Freie tragen und so weitem Schaden verhüten können. Lediglich das Glas eines Portraits sei zersprungen und die zur Decke emporschlagende Flamme und der Rauch hätten dort den Anstrich etwas verdorben; etwas weiteres mit bezug auf den Umfang des entstandenen Feuers und Schadens ist nach den Akten nicht erwiesen. Immerhin erklärte der Richter Frau Graf im Sinne der Anzeige für schuldig. Frau Graf ist nicht vorbestraft und gut beleumdet. Im vorliegenden Gesuche um Erlass der Bussen, das vom Ehemanne gestellt wird, macht dieser geltend, anlässlich jenes Vorfalles seien durch das entstandene Wirrwarr für etwa 400 Fr. Glas und Geschirrwaren zerstört worden, woran die Mobiliarversicherung nur eine Vergütung von 160 Fr. geleistet habe. Durch den von daher resultierenden Schaden und die bereits bezahlten Staatskosten sei er, beziehungsweise seine Ehefrau, schon zur Genüge bestraft. Das Gesuch wird vom Gemeinderate, vom urteilenden Richter und vom Regierungsstatthalter zur Berücksichtigung empfohlen. Nach ihren Berichten besitzt Graf eine zahlreiche Familie und scheint sich nicht in überaus glänzenden Vermögensverhältnissen zu befinden; im Gesuche selbst allerdings wird nicht geltend gemacht, dass Graf die Bussen nicht zu bezahlen vermöchte. Der Regierungsrat kann denn auch einem gänzlichen Erlasse der Bussen nicht beipflichten. Die Handlungsweise der Frau Graf charakterisierte sich als eine sehr unvorsichtige, zumal sie nach den Akten noch von einem der Kunden auf das Gefährliche derselben aufmerksam gemacht wurde. Andererseits ist dagegen zuzugeben, dass ein eigentlicher Brandausbruch nicht erfolgte, da, abgesehen von der Feuerwerkkiste, ein anderes Objekt, speziell das Gebäude, nicht Feuer fing, der Fall somit objektiv als geringfügiger bezeichnet werden darf. Der Regierungsrat hält dafür, es sollte die Busse, die für die Widerhandlung gegen die Feuerordnung ausgesprochen worden ist, belassen werden, dagegen die andere von 70 Fr. wesentlich herabgesetzt werden. Frau Graf wird durch die übrige erlittene finanzielle Einbusse immerhin einen gebührenden Denkkettel davontragen. Er beantragt demnach Herabsetzung der Busse von 70 Fr. auf 20 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse von
70 Fr. auf 20 Fr.

15. **Imhof**, Arnold, geboren 1887, von Iffwil, vormals in Bümpliz, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 6. September 1909 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen Diebstahls und Betrugsversuchs zu 10 Monaten Korrekzionshaus, 2 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 116 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Imhof stahl am 18. Juli 1909 anlässlich eines Waldfestes an der Neubrückstrasse ein gemäss der amtlichen Schatzung auf 140 Fr. gewertetes Velo, verfügte sich damit nach Bümpliz und verkaufte es daselbst noch gleichen Tags in einer Wirtschaft um den Preis von 50 Fr. Es gelang, die Spur des entwendeten Vehikels aufzufinden. Imhof sah sich in Untersuchung gezogen; er erfand nun die Geschichte von einem Italiener, von dem er das Velo gekauft haben wollte und versuchte, zwei Burschen dazu an-

zustiften, vor Gericht ihre Anwesenheit bei dem fraglichen Kaufgeschäfte zu bezeugen. Die beiden lehnten indes das Ansinnen ab. Vor Gericht machte Imhof alsdann widersprechende Aussagen; schliesslich liess er sich zu dem Zugeständnisse herbei, im Momente des Kaufes gewusst zu haben, dass jener Italiener das Velo gestohlen hatte. Das Gericht verurteilte ihn wegen Diebstahls; in der versuchten Anstiftung zu den beabsichtigten falschen Aussagen erblickte es den Tatbestand des Betrugsversuches. Imhof ist in den Jahren 1908 und 1909 bereits wegen Diebstahls vorbestraft. Heute stellt er nun das Gesuch um Abkürzung der Strafe, die er zu hoch findet. Der Regierungsrat kann indes das Gesuch mit Rücksicht auf die Vorstrafen des Petenten und dessen Verhalten während der Untersuchung nicht empfehlen, beantragt demnach Abweisung desselben.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

16 u. 17. **Ryf**, Ernst, geboren 1881, von Attiswil, Elektrotechniker, früher in Frutigen, nun in Basel, und dessen Ehefrau **Ryf** geb. Walser, Marie, geboren 1877, wurden verurteilt, letztere am 3. Februar 1909 vom korrekzionellen Gericht von Frutigen wegen Betruges, Unterschlagung und Widersetzlichkeit zu 3 Monaten Korrekzionshaus und solidarisch mit ihrem Ehemanne zu 85 Fr. 10 Staatskosten, ersterer am 4. August 1909 von der ersten Strafkammer des Obergerichts wegen Betruges zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, solidarisch mit seiner Ehefrau zu 85 Fr. 10 Staatskosten und allein zu 25 Fr. Staatskosten. Seit Beginn des Jahres 1908 hielt sich Ryf mit seiner Ehefrau in Frutigen auf, wo sie sich bei Landwirt B. in Miete befanden. Währenddem die Ehefrau für einige Zeit auf dem Bureau der Lötschbergunternehmung arbeitete, war der Ehemann stellenlos. Trotz der spärlichen Einkünfte lebten die beiden nicht ohne Aufwand und machten in der Folge links und rechts Schulden. Der Ehemann gab sich als Ingenieur aus und fand wohl mit Rücksicht hierauf einigen Kredit; bald begannen indes die Betreibungen und schliesslich veranlassten die geprellten Gläubiger Strafklage gegen beide Eheleute. Nach Schluss der Voruntersuchung wurden beide wegen Betruges und Betrugsversuchs, die Ehefrau überdies wegen Unterschlagung und Nichtangabe pfändbarer Vermögensobjekte dem urteilenden Gerichte überwiesen. Anlässlich der Hauptverhandlung waren die Angeschuldigten nicht anwesend, da sie Frutigen inzwischen verlassen hatten. Das Gericht verurteilte sie in contumaciam, den Ehemann wegen Betruges in drei Fällen und wegen Pfändungsbetruges die Ehefrau wegen Betruges in vier Fällen und überdies wegen Unterschlagung und Widersetzlichkeit. Gegen das Urteil ergriff der Ehemann rechtzeitig, die Frau einen Tag zu spät, die Appellation. Das Obergericht sprach den Ehemann von der einen Anschuldigung auf Betrug frei, ebenso von der Anschuldigung auf Pfändungsbetrug, dagegen befand es ihn schuldig des Betruges in zwei Fällen; die Strafe wurde auf das Minimum herabgesetzt. Die deliktischen Handlungen des Ehemannes bestanden darin, dass er sich von Bäcker R. in Frutigen unter der

Vorgabe, er sei Ingenieur, für 154 Fr. 20 Waren kreditieren liess und den stellvertretenden Arzt E. unter der gleichen Vorgabe und der weitem Vorspiegelung, er habe väterliches Vermögen zu gewärtigen, zu einem Darlehen, dessen Betrag prozessual nicht festgestellt war, demnach auf unter 30 Fr. bestimmt werden musste, bewegen konnte. Hinsichtlich der Verurteilung der Ehefrau konnte die obere Instanz eine Ueberprüfung nicht vornehmen, immerhin rügt sie es in den Motiven aufs schärfste, dass die Ehefrau Ryf eines Deliktes wegen verurteilt wurde, dessentwegen sie weder überwiesen noch jemals abgehört worden war (Widersetzlichkeit). In einem Betrugsfalle kann zudem mit aller Sicherheit angenommen werden, dass in oberer Instanz ein Freispruch erfolgt wäre, indem der Ehemann desselben Tatbestandes wegen freigesprochen wurde. Es brauchen demnach heute nur noch die übrigen Delikthandlungen gewürdigt zu werden. Zwei Betrugsfälle sind identisch mit denjenigen des Ehemannes; die Ehefrau fällt demnach hier als Mittäterin in Betracht. In einem weitem Falle hat sich Frau Ryf nach dem erstinstanzlichen Urteile des Betrugers schuldig gemacht dadurch, dass sie bei Negotiant Th. Waren bezog unter der Vorgabe, sie werde sofort bezahlen, welchem Versprechen sie alsdann bei Erhalt der Waren nicht nachkam. Die Waren im Wert von zirka 25 Fr. wurden ihr nach der Deposition des Negotianten Th. durch seine Tochter überbracht. Wie aus den Akten ersichtlich ist, wurde Frau Ryf hier trotz der Bestreitung ihrer Schuld lediglich auf die Aussagen des Klägers hin verurteilt. Die Unterschlagung endlich bestund darin, dass Frau Ryf sich von der Tuchhändlerin S. drei Tappis im Wert von zirka 10 Fr. zur Auswahl ins Haus schicken liess, ohne sie alsdann zu restituieren oder zu bezahlen. Auch hier erfolgte die Verurteilung lediglich auf die Aussage der Klägerin hin. Die Eheleute Ryf sind nicht vorbestraft. Ein Antrag auf die Erteilung des bedingten Straferlasses wurde indes von der ersten Strafkammer dem Ehemanne gegenüber unter Hinweis auf den Charakter der begangenen Delikte abgewiesen. Heute stellen nun beide das Gesuch an den Grossen Rat um gänzlichen Erlass der Strafe. Sie berufen sich auf die Mängel des Verfahrens und sodann namentlich auf gesundheitlich ungünstige Verhältnisse, denen sie die Schuld an ihrer finanziellen schlechten Lage und mittelbar an ihrem Konflikte mit dem Strafgesetze beimessen. Es wird ärztlich bescheinigt, dass Frau Ryf an Asthma und der Ehemann an allerdings heilbarer Nervenschwäche leiden. Was die Mängel des Verfahrens anbelangt, so kann sich der Ehemann nicht darauf berufen, da seine Verurteilung durch die obere Instanz unanfechtbar ist. Auch im übrigen kann auf diesen Punkt nicht allzuviel Gewicht gelegt werden, indem die Begnadigungsinstanz nicht die Funktionen einer Appellationsinstanz zu erfüllen hat. Immerhin muss zugegeben werden, dass gegenüber der Ehefrau Ryf doch etwas summarisch verfahren worden ist und das Urteil in oberer Instanz zweifellos in mehreren Punkten einer Ueberprüfung nicht standgehalten hätte. Das erstinstanzliche Urteil führt allerdings aus, dass die Ehefrau bei den verübten Schwindeleien den tätigeren Anteil genommen habe als der Ehemann und dieser dem schlechten Einflusse seiner Frau zugänglich war. Es mag dieser Eindruck den Wahrnehmungen des Gerichts entsprechen; indes ist auf der andern Seite doch darauf hinzuweisen, dass immerhin die Ehefrau es war, die eine Zeit-

lang noch verdiente, währenddem der Ehemann von ihr lebte und jedenfalls die erschwerten Sachen brüderlich mit ihr teilte. Der Regierungsrat kommt nach Würdigung der sämtlichen Akten zum Schlusse, es sollten die Eheleute Ryf gleich gehalten werden. Eine Herabsetzung der Strafe gegenüber dem Ehemanne ist dabei nicht angezeigt, indem die Strafmessung wie auch die Verweigerung des bedingten Straferlasses wohl begründet erscheint und genügende Begnadigungsgründe nicht vorliegen. Dagegen kann er nach dem Gesagten die Reduktion und Umwandlung der Strafe der Ehefrau empfehlen und beantragt, solche auf 30 Tage Einzelhaft festzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung des Gesuches des Ernst Ryf. Reduktion der Strafe der Ehefrau Ryf auf 30 Tage Einzelhaft.

18. **Zürrer**, Rudolf, geboren 1850, von Schönenberg, Kanton Zürich, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 6. November 1890 von den Assisen des III. Bezirkes wegen Raubmordes zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe und 419 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Am 22. Juni des Jahres 1890 kehrte der 67jährige J. Krähenbühl, von Signau, der in Rechterswil im Solothurnbiet als Heuer in Arbeit gestanden war, nach seinem Wohnorte Oeschbach bei Ursenbach zurück. Den Lohn mit 28 Fr. trug er auf sich. Unterwegs, das heisst in der Nähe von Eziken, stiess er auf Zürrer, der sich vagabundierend in der Gegend herumtrieb. Die beiden gerieten mit einander ins Gespräch und wanderten schliesslich gemeinsam auf der Hauptstrasse in der Richtung nach Aeschi, Oenz und Bollo dingen weiter, nachdem Krähenbühl zuvor in der Wirtschaft zu Eziken noch sein Schnapsfläschchen hatte füllen lassen. Zürrer wusste, dass Krähenbühl Geld auf sich trug und lief deshalb mit, trotzdem er eigentlich beabsichtigte, sich Solothurn zuzuwenden. Gegen Abend langten sie in der Gegend von Bettenhausen an und begaben sich in den sogenannten Löliwald, um etwas auszuruhen. Wie es scheint, schiefen sie alsdann daselbst ein. Während der Nacht fasste nun Zürrer den Plan, seinen Reisegefährten des Geldes zu berauben. Des Morgens früh behändigte er einen grossen Stein und versetzte jenem, der noch schlief, damit einige Schläge auf den Kopf. Krähenbühl erwachte, und, obwohl halb betäubt, scheint er sich zur Wehre gesetzt zu haben, worauf Zürrer zum Messer griff und ihm eine tiefe Wunde am Halse beibrachte. Durch den Schnitt wurde die Schlagader getroffen und Krähenbühl fand in der Folge den Tod durch Verbluten. Zürrer beraubte ihn seines Geldes und ergriff damit die Flucht. In Willisau im Kanton Luzern fiel er durch verdächtiges Benehmen auf, wurde verhaftet und legte alsdann ein umfassendes Geständnis ab. Zürrer war wegen Diebstahl und Betrug mehrfach, zum Teil schwer vorbestraft und führte seit Jahren ein unstätes, müssiggängerisches Leben. Nach seinen Angaben hatte er sich in den letzten 10 Jahren fechtend und vagabundierend in aller Herren Länder herumgetrieben. Er stammte aus einer Hausiererfamilie, war ursprünglich

Tapezierer und Landarbeiter, hielt sich bald hier, bald dort für kurze Zeit in Stellen auf und war von jeher dem Müssiggange ergeben. Heute hat er nahezu 19½ Jahre Zuchthaus verbüsst und stellt nun das Gesuch um Begnadigung. In der Strafanstalt hat er zu keinerlei Klagen Anlass gegeben. Zürrer hat bereits im März 1908 das Gesuch um Begnadigung gestellt, wurde indes vom Grossen Rat abgewiesen. Der Regierungsrat hat damals darauf hingewiesen, dass er einen Antrag auf Begnadigung keinesfalls stellen könne, bevor Zürrer zum mindesten die zeitliche Zuchthausstrafe zurückgelegt habe. Dieser Zeitpunkt rückt nun in der Tat heran. Zürrer ist nunmehr 60 Jahre alt; während der langen Strafzeit hat er sich einwandfrei aufgeführt, so dass zu erwarten steht, dass er sich in der Freiheit nunmehr gut halten wird. Für seine vorläufige Unterbringung ist nach einem vorliegenden Zeugnisse gesorgt. Mit Rücksicht auf diese Tatsachen hält der Regierungsrat dafür, es sollte auf das Gesuch Zürrers heute eingetreten werden und beantragt, denselben auf den Zeitpunkt, wo er das 20. Strafjahr verbüsst haben wird, das heisst den 6. November 1910, zu begnadigen.

Antrag des Regierungsrates: Begnadigung auf den 6. November 1910.

19. **Kocher, Rudolf**, geboren 1865, Landwirt, von und in Ipsach, wurde am 4. August 1909 von der ersten Strafkammer des Obergerichts wegen zweimaliger Widerhandlung gegen die superprovisorische Verfügung des Gerichtspräsidenten von Nidau zu 10 Tagen Gefängnis, zu 3 Bussen von zweimal 75 und 20 Fr., zu 254 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei und 194 Fr. 80 Staatskosten, am 4. Dezember 1909 vom korrekzionellen Gericht von Nidau wegen Widerhandlung gegen die nämliche superprovisorische Verfügung zu 1 Jahr Korrekzionshaus, 66 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei und 132 Fr. Staatskosten verurteilt. Im Jahr 1903 veräusserte Kocher seinem Schwager ein an das von ihm selbst bewohnte Heimwesen angrenzendes Grundstück samt Wohnhaus; dabei wurde zugunsten des Verkaufsobjektes ein Brunnenrecht geschaffen, so nämlich, dass der Käufer berechtigt sein sollte, Brunnenwasser aus der auf dem Grundstück des Verkäufers gelegenen Brunnstube zu beziehen. Bei Wassernot oder Verschwendung des Wassers durch den Käufer sollte Kocher das Recht haben, den Wasserabfluss zeitweilig abzustellen. Einige Jahre nach dem Verkaufsabschlusse gerieten die Kontrahenten in Zwistigkeiten, zu denen, wie es scheint, Kocher Anlass gab. J. K. sah sich schliesslich veranlasst, gegen seinen Schwager, der ihm nach seiner Darstellung wiederholt und in schikanöser Weise das Wasser abgestellt hatte, den Rechtsweg zu betreten. Am 11. Juli 1907 erliess der Gerichtspräsident von Nidau, auf das Gesuch des J. K. hin, eine superprovisorische Verfügung, wonach die fragliche Wasserleitung amtlich zu öffnen und dem Kocher unter Androhung der gesetzlichen Strafen (Busse von 75 Fr. für die erste, überdies Gefängnisstrafe von 10—20 Tagen für die zweite und einjährige Korrekzionshausstrafe für die dritte Widerhandlung,

§ 390 C. P.) im Widerhandlungsfalle verboten war, neue störende Veränderungen vorzunehmen. Kocher, der im Verfahren betreffend die Herausnahme der provisorischen Verfügung jegliche störende Handlung in Abrede stellte, hielt sich trotz genauer Kenntnis der Folgen seines Verhaltens nicht an die richterliche Verfügung, sondern entzog dem J. K. unter drei Malen das Wasser gänzlich, nämlich im August oder September 1907, im November gleichen Jahres und sodann nochmals im Mai 1909. Zwei Male wurde der frühere Zustand gerichtlich wieder hergestellt; das letzte Mal lag alsdann ein Urteil betreffend die provisorische Verfügung zuungunsten des J. K. vor. Kocher, der bei seinen störenden Handlungen in verschiedener, zum Teil raffinierter Weise vorgegangen war, konnte in allen drei Fällen, trotzdem er teilweise hartnäckig leugnete, überwiesen werden und wurde denn auch zu den gesetzlichen Strafen verurteilt. Er hatte sich ausserdem noch wegen Eigentumsbeschädigung zu verantworten, indem er am 8. September 1907 dem J. K. auf dessen Grundstück unbefugterweise einen Zwetschgenbaum umgehauen hatte. Auch in diesem Punkte wurde er schuldig befunden und verurteilt. Ueber den Grund der Animosität, die Kocher gegenüber seinem Schwager an den Tag legte, besteht nach den Akten die Vermutung, Kocher habe durch sein auch durch anderweitige Betätigung bekundetes schikanöses Verhalten dem letztern sein Heimwesen beziehungsweise Wohnhaus in Ipsach, das er hatte in Stand stellen und baulich verbessern lassen, um es als Sommersitz zu benutzen, verleiden wollen, in der Hoffnung, es dann in Ausübung seines Vorkaufsrechtes billig an sich ziehen zu können. Kocher ist nicht nur bestraft und genoss sonst keinen ungünstigen Leumund. Er stellt nun das Gesuch an den Grossen Rat, es möchten ihm die Freiheitsstrafen erlassen werden. Die Bussen und Kosten sind bezahlt. Für die Begründung des Gesuches weist er hauptsächlich auf die Tatsache hin, dass J. K. mit seinem Begehren um Bewilligung einer provisorischen Verfügung abgewiesen worden ist. Der bezügliche oberinstanzliche Entscheid des Appellationshofes datiert vom 7. August 1909. Im weitem macht er geltend, durch den Vollzug der Strafe würde eine im allseitigen Interesse liegende Beilegung des Verwandtenstreites erschwert, wenn nicht verunmöglicht. Schliesslich verweist er auf seine bisherige Unbescholtenheit. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Ipsach und vom Regierungsratthalter empfohlen. Ersterer weist darauf hin, dass Kocher das volle Vertrauen seiner Mitbürger noch besitze, da ihn solche am 8. Januar 1910 zum Gemeindepräsidenten gewählt haben. Das Amtsgericht von Nidau spricht sich für eine teilweise Begnadigung aus. Nach Ansicht des Regierungsrates kann von einem gänzlichen Straferlasse nicht die Rede sein. Kocher hat in bewusster Weise und unter voller Kenntnis der eventuellen Folgen dem Gesetze zuwidergehandelt und der behördlichen, speziell der gerichtlichen Autorität ins Gesicht geschlagen. Es hiesse die letztere untergraben, wenn nicht vernichten, wenn er nun durch einen Erlass der in seinen Augen und denjenigen der Oeffentlichkeit allein empfindlichen Straffolgen völlig enthoben würde. Neben dieser Erwägung, die gegen eine zu weitgehende Milde spricht, vermögen Rücksichten auf die persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers nicht aufzukommen. Wenn letzterer daher heute namentlich darauf verweist, dass die provisorische Verfügung schliesslich nicht zuge-

lassen und somit auch die superprovisorische materiell nicht fundiert war, so ist hierauf kein grosses Gewicht zu legen. Aus dem Entscheide des Appellhofes geht zudem hervor, dass die provisorische Verfügung lediglich deshalb abgeschlagen worden ist, weil der prozessuale Beweis für die Störung gegenüber Kocher nicht erbracht werden konnte. Damit ist der Begnadigungsinstanz aber noch keineswegs die Ueberzeugung beigebracht, dass letzterer sich vor der superprovisorischen Verfügung überhaupt jeder störenden Handlung enthalten hätte; nach der gesamten Aktenlage drängt sich diese Ueberzeugung nicht im mindesten auf. Gegen einen zu weit gehenden Erlass spricht im weiteren gerade die persönliche Qualifikation des Petenten als Gemeindebeamter, welche Eigenschaft ihm bereits im Momente der Begehung der inkriminierten Handlungen zukam. Als öffentlicher Funktionär hätte er sich doppelt hüten sollen, in dieser herausfordernden Weise gegen die staatliche Autorität aufzutreten. Der Regierungsrat hält, in Erwägung des Angebrachten, dafür, es solle einmal an der ausgesprochenen Gefängnisstrafe festgehalten werden; dagegen kann er eine wesentliche Reduktion der Korrekthausstrafe und Umwandlung in Gefängnisstrafe mit Rücksicht auf die sonstige Unbescholtenheit des Gesuchstellers befürworten. Er beantragt demnach Reduktion der Korrekthausstrafe auf 30 Tage Gefängnis.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Korrekthausstrafe auf 30 Tage Gefängnis.

20. **Honsperger**, Karl, geboren 1890, Einleger, von Eggiwil, in Bern, wurde am 19. Oktober 1909 vom Polizeirichter von Bern wegen Schulunfleisses zu 10 Fr. Busse und 2 Fr. Staatskosten verurteilt. Honsperger fehlte im Sommersemester 1909 von 119 Stunden der Handwerker- und Kunstgewerbeschule 59 unentschuldigt. Es brachte ihm dies die erwähnte Busse ein, der er sich ohne weiteres unterzogen hat. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Busse, indem er geltend macht, er vermöchte sie nicht zu bezahlen. Die städtische Polizeidirektion hält dafür, es wäre dem Petenten bei gutem Willen möglich, die Busse zu bezahlen und beantragt Abweisung; desgleichen der Regierungstatthalter. Anderweitige Begnadigungsgründe werden nicht geltend gemacht. Das Gesuch erscheint somit nicht als begründet. Der Regierungsrat beantragt, es abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

21 u. 22. **Weissenbach**, Christian, geboren 1839, von Guggisberg, Landarbeiter, wohnhaft auf dem Thron, Gemeinde Wattenwil, und **Trachsel**, Gottlieb, geboren 1853, von Wattenwil, Schreiner daselbst, wurden am 7. beziehungsweise am 11. Dezember 1909 vom Polizeirichter von Seftigen wegen Widerhandlung gegen das

Gesetz über die Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht vom 17. Mai 1908 ersterer zu $14 \times 4 = 56$ Fr., letzterer zu $12 \times 4 = 48$ Fr. Busse und beide zu je 2 Fr. Staatskosten verurteilt. Weissenbach und Trachsel verwendeten ihre Ziegenböcke zur öffentlichen Zucht, ohne dass solche prämiert oder anerkannt worden wären. Sie verstiessen hiermit gegen Art. 37 des genannten Gesetzes und mussten verzeigt werden, und zwar hatten 14 Ziegenhalter ihre Ziegen bei Weissenbach decken lassen, 12 bei Trachsel. Nach Gesetz musste jeder derselben zu je 2 Fr. Busse im Minimum, Trachsel und Weissenbach zu den erwähnten Bussen verurteilt werden. Beide stellen heute das Gesuch um Erlass der Bussen, indem sie sich auf völlige Unkenntnis des Gesetzes und Mittellosigkeit berufen. Der Gemeinderat von Wattenwil bescheinigt, dass Weissenbach vermögenslos, überdies augenleidend und als Tagelöhner nur beschränkt arbeitsfähig ist; dagegen ist das auf 7160 Fr. geschätzte Heimwesen Trachsels nur mit 4300 Fr. Schulden belastet, so dass hier reines Vermögen vorhanden ist; indes sei die Ehefrau seit vielen Jahren gänzlich blind und bettlägerig, wodurch Trachsel finanziell stark belastet sei. Das Gesuch wird vom Gemeinderat und vom Regierungstatthalter empfohlen. Die Staatskosten sind bezahlt. Die Landwirtschaftsdirektion kann dagegen einem gänzlichen Straferlasse nicht beipflichten. Sie bezweifelt, dass den Petenten die Gesetzesvorschrift nicht bekannt gewesen wäre, da dieselbe den Interessenten durch wiederholte Publikationen in Erinnerung gerufen worden ist. Der Regierungsrat hält denn auch mit Rücksicht auf die letztere Äusserung dafür, von einem gänzlichen Straferlasse könne nicht die Rede sein. Dagegen beantragt er, die Bussen mit Rücksicht auf die finanziell ungünstigen Verhältnisse der Gesuchsteller und die vorliegenden Empfehlungen einigermaßen zu reduzieren und auf je 20 Fr. festzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf je 20 Fr.

23. **Sorri**, Mario, geboren 1877, von Signa, Provinz Florenz, Italien, Mineur, vormals in Kandersteg, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 22. April 1909 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Totschlagsversuchs und Widerhandlung gegen das Verbot des Waffentragens zu 15 Monaten Zuchthaus, 30 Fr. Geldbusse, 20 Jahren Kantonsverweisung und 604 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Sorri, der an der Lötschbergunternehmung arbeitete, befand sich mit einem gewissen Lenzi und andern Italienern bei der Witwe R. in Kandersteg in Pension. Die beiden standen aus Gründen, die nach den Akten nicht ganz klargelegt sind, auf gespanntem Fusse miteinander und es erlaubte sich Lenzi Sorri gegenüber zu wiederholten Malen Tätlichkeiten, auf die dieser vorerst nicht weiter reagierte; indes hielt er sich doch für bedroht und führte seinen geladenen Revolver mit sich. Sonntags den 7. Februar 1909 war im Restaurant S. in Kandersteg Theatervorstellung. Im Wirtschaftslokal fanden sich auch eine Reihe von Italienern, unter ihnen Sorri und daraufhin auch Lenzi ein. Es kam zwischen die-

sen bald wieder zum Wortwechsel und schliesslich, trotz der Ermahnungen des Wirtes und des bei der Theatervorstellung stationierten Landjägers, zu Tätlichkeiten und zwar war Lenzi der aggressive Teil, der immer wieder auf Sorri eindrang. Schliesslich, in einem gegebenen Momente, zog Sorri seinen Revolver und feuerte einen Schuss auf Lenzi ab, der diesen in die Brust traf. Die Kugel drang bis in die Lunge ein und konnte nicht entfernt werden; indes konnte Lenzi nach 4—5 Wochen Arbeitsunfähigkeit aus der ärztlichen Behandlung als geheilt entlassen werden. Ein bleibender Nachteil konnte, wenn er sich auch nicht als wahrscheinlich erwies, für später nicht ganz ausgeschlossen werden. Sorri berief sich darauf, Lenzi sei mit dem offenen Messer auf ihn eingedrungen. Die Augenzeugen, mit Ausnahme eines einzigen, wollten das Messer nicht gesehen haben, deponierten indes übereinstimmend, Lenzi habe die Hand in der Tasche gehalten, wie wenn er dort ein Instrument verborgen hielte. Die Geschwornen verneinten die Frage nach Notwehr, nahmen indes Provokation an und billigten Sorri überdies mildernde Umstände zu. Letzterer hatte sich überdies der Widerhandlung gegen das für die am Lötschberg beschäftigten Arbeiter erlassene Verbot des Waffentragens schuldig gemacht. Der Gerichtshof erklärte den Fall als einen gravierenden und sah sich veranlasst, immerhin unter Berücksichtigung der vorhandenen mildernden Umstände, auf eine das Minimum wesentlich übersteigende Strafe zu erkennen. Sorri ist im Kanton Bern und in Italien nicht vorbestraft, hat dagegen in Aigle eine Strafe von 20 Tagen Gefängnis wegen Drohungen erlitten. Er stellt heute das Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe. In der Anstalt hat er sich gut aufgeführt. Der Regierungsrat kann mit Rücksicht hierauf und die Umstände des Falles einem etwelchen Nachlasse zustimmen. Wie aus den Akten hervorgeht, genoss Sorri in Kandersteg sonst den Ruf eines nüchternen und friedfertigen Arbeiters und es scheint doch nur der wiederholten und unbegründeten Provokation seitens des Lenzi zuzuschreiben zu sein, wenn er sich schliesslich zu der inkriminierten Handlung hinreissen liess. Durch eine 12monatliche Zuchthausstrafe dürfte sein Vergehen als gesühnt zu betrachten sein. Es beantragt der Regierungsrat demnach, ihm 3 Monate der Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von 3 Monaten.

24. **Rüefli, Arnold**, geboren 1874, Schneidermeister und Negotiant, von und in Lengnau, wurde am 7. August 1907 von der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes wegen unzüchtiger Handlungen mit einem Kinde unter 16 Jahren zu 30 Tagen Gefangenschaft und 116 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Die verwaiste Rosina A. wurde von der Gemeinde D. bei Pfarrer D. in Lengnau verkostgeldet. Im Auftrage der Haushälterin des letztern hatte sie hin und wieder Kommissionen zu besorgen, unter anderem auch im Krämerladen des Rüefli. Bei solchen Gelegenheiten suchte nun der verheiratete Rüefli mit dem gross ge-

wachsenen und stark entwickelten Mädchen anzubäueln. Als sich die beiden im August 1906 einmal allein im Laden befanden, betastete er ihr unter den Kleidern die Geschlechtsteile und auch die Brüste. Das Mädchen erzählte alsdann dies der Haushälterin des Pfarrers D. und wurde eine Zeitlang nicht mehr in den Laden geschickt. Letztere avisierte auch die Mutter Rüeflis mit dem Ersuchen, Rüefli zur Ordnung zu weisen. Diese teilte ihr dann mit, sie dürfe das Mädchen nun wieder schicken. Rüefli vermochte sich indes nicht zu halten. Im November gleichen Jahres, abends gegen 8 Uhr, kam Rosina A. wieder in den Laden. Rüefli schickte seine anwesende Frau zum Essen, bediente die A. und wies sie dann an, an einer bestimmten Stelle des Heimweges, der um das Haus Rüeflis führte, zu warten; er werde ihr dann Chocolate geben. Alsdann schloss er den Laden, verfügte sich dann durch das Haus hindurch an jenen Ort und zog das nicht allzusehr widerstehende Mädchen in den Garten hinein, legte sie dort nach kurzen Präliminarien auf den Boden, schlug ihr Rock und Hemd zurück, entblösste sein Glied und schickte sich an, den Beischlaf zu vollziehen. Nach den Angaben des Mädchens hätte er bei diesem Vorgange einige wenn auch nicht gerade wesentliche Gewalt angewendet. Er wurde alsdann durch aus dem Hause tretende Personen beunruhigt, sah sich in Gefahr, in flagrante ertappt zu werden, und liess schliesslich von seinem Vorhaben ab. Nach seinen Angaben wäre ihm auch, als er das Schulkind vor sich liegen sah, das Gewissen aufgewacht. In Untersuchung genommen, musste er den Tatbestand im wesentlichen zugeben. Er behauptete, er habe sich beide Male in angetrunkenem Zustande befunden, ohne dass hierüber etwas erwiesen worden wäre. Mit den Vertretern des Mädchens fand er sich im Zivilpunkte gütlich ab. Das erstinstanzliche Gericht verurteilte ihn zu 10 Tagen Gefangenschaft; das Obergericht sah sich mit Rücksicht auf die gravierende Natur der deliktischen Handlungen veranlasst, die Strafe zu erhöhen. Rüefli ist nicht vorbestraft und genoss sonst keinen ungünstigen Leumund. Durch die Säumnis des frühern Regierungstatthalters wurde die Strafe bis heute nicht vollzogen. Nun stellt Rüefli das Gesuch um Herabsetzung derselben auf 10 Tage Gefängnis. Er beruft sich auf die Tatumstände, macht geltend, das Mädchen sei mit seinen Handlungen einverstanden gewesen, habe einen Schaden nicht erlitten, beruft sich auf die geleistete zivile Sühne, sein sonst unbescholtenes Vorleben und hält dafür, es wäre ihm jedenfalls die Rechtswohltat des bedingten Straferlasses zuteil geworden, falls damals das Gesetz bereits zu Kraft bestanden hätte. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Lengnau empfohlen. Der Regierungsrat hält dafür, es seien genügende Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Vielmehr charakterisiert sich der Fall als ein durchaus gravierender. Rüefli wusste nach seinem Eingeständnisse genau, dass er es mit einem Schulkinde zu tun hatte. Als verheirateter, über 30jähriger Mann konnte er sich in keiner Weise darauf berufen, dass das Mädchen seinen Verführungshandlungen nicht allzu grossen Widerstand entgegengesetzte und auch seine heutige Berufung hierauf ist nicht am Platze. Rüefli ist denn auch nicht wegen gewaltsamer Unzüchtigkeiten verurteilt worden. Die übrigen mildernden zugunsten Rüeflis etwa vorliegenden Umstände sind durch das Gericht bei der Strafaussmessung gewürdigt worden. Es besteht demnach heute kein Grund zu einer Herabsetzung der

Strafe. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

25. **Flück, Peter**, geboren 1849, Schiffer, von und in Brienz, wurde am 21. August 1909 von der ersten Strafkammer des Obergerichts und am 21. Oktober 1909 vom Polizeirichter von Interlaken wegen Widerhandlung gegen das Polizeireglement betreffend die Schifffahrt und Flösserei vom 4. Mai 1898 zu zwei Bussen von je 30 Fr. und zwei Bussen von je 40 Fr., unter solidarischer Haftbarkeit mit Johann Flück zur Hälfte von 24 Fr. erstinstanzlicher, 24 Fr. oberinstanzlicher Staatskosten des ersten Verfahrens und allein zu 39 Fr. 40 Staatskosten des zweiten Verfahrens verurteilt. Peter Flück liess sein Motorschiff im März und September 1909 zu 4 Malen innerhalb den die Dampfschiffplände in Brienz abgrenzenden Pfählen stationieren. Auf den Rapport der Schiffskapitäne der Dampfschiffgesellschaft Thuner- und Brienzersee wurde er von der letztern wegen Widerhandlung gegen das zitierte Polizeireglement verzeigt und da er den objektiven Tatbestand nicht zu bestreiten vermochte, auch gerichtlich verurteilt. Er machte zwar geltend, dass die fragliche Stelle des Brienzersees früher seitens der Ruderschiffe immer zum Anlegen benutzt worden war, musste aber andererseits zugeben, dass er das durch das erwähnte Polizeireglement für die kleineren Schiffe aufgestellte Verbot, an den Dampfschiffpländen zu landen, gekannt hatte. Da er der gleichen Widerhandlung wegen bestraft worden war, charakterisierte sich sein Verhalten als ein böswilliges; die Bussbeträge konnten daher nicht ganz niedrig gehalten werden. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Bussen und macht zu dessen Begründung Krankheit und Mittellosigkeit geltend. Der ungünstige Gesundheitszustand wird ärztlich bescheinigt und nach dem Berichte des Gemeinderates von Brienz ist Flück vermögenslos und in bedrängten finanziellen Verhältnissen. Das Gesuch wird von der letztern Behörde und vom Regierungsstatthalter zur Entsprechung empfohlen. Die Baudirektion kann einem Straferlasse im Hinblick auf die finanzielle Lage Flücks beistimmen; es möge auch einigermaßen in Betracht gezogen werden, dass die Gemeinde Brienz das im Polizeireglement vom 4. Mai 1898 vorgesehene Gemeindereglement, durch welches die Landungsplätze der kleinern Motor-, Segel- und Ruderschiffe genau bezeichnet werden sollen, bisher nicht erlassen hat, obschon hiedurch an der Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit des Verhaltens des Flück nichts geändert werde. Der Regierungsrat kann diesen Ausführungen beipflichten und beantragt, die Bussen auf 40 Fr. insgesamt herabzusetzen. Ein weitergehender Erlass lässt sich angesichts der seitens des Petenten an den Tag gelegten Böswilligkeit und der Mehrzahl der Widerhandlungen nicht rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf 40 Fr. insgesamt.

26. **Aegerter, Gottlieb**, geboren 1889, Handlanger, von Langnau, wohnhaft gewesen in der Papiermühle,

Gemeinde Bolligen, wurde am 9. März 1908 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen Diebstahls zu 4 Monaten Korrekzionshaus und 109 Fr. 05 Staatskosten verurteilt. Die Strafe wurde ihm unter Auflage einer vierjährigen Probezeit bedingt erlassen. In den ersten Monaten 1908 entwendete Aegerter dem Privatier J., der im gleichen Hause und auf dem gleichen Boden wie die Familie Aegerter wohnte, aus einem Trögli unter zwei Malen Geldbeträge von zirka 190 Fr.; das eine Mal war dieses Tröglein unverschlossen, das andere Mal öffnete es Aegerter mit dem zugehörigen Schlüssel, dessen Versteck er sich gelegentlich, bei Anlass eines kleinen ihm von J. gewährten Darlehens, hatte merken können. Das gestohlene Geld verwendete er zur Deckung von Schulden, zum Ankauf von Kleidungsstücken, zum Teil wurde es verjubelt. Sein Geldverbrauch und sein unsolider Lebenswandel lenkte den Verdacht der Täterschaft auf ihn und in Untersuchung gezogen musste er gestehen. Mit Rücksicht auf seine Jugend, seine bisherige Unbescholtenheit und den Umstand, dass der Schaden durch den Vater Aegerter gedeckt worden war, erkannte ihm das Gericht die Wohlthat des bedingten Straferlasses zu. Aegerter vermochte sich indes nicht zu halten. Nachdem er eben aus einer Strafuntersuchung wegen Diebstahls in Trachselwald mangels genügender Schuldbeweise hatte entlassen werden müssen, beging er in der Nacht vom 7./8. Juli 1909 im Stationsgebäude Zollikofen einen Einbruchdiebstahl, bei dem ihm allerdings nur ein ganz geringer Betrag in die Hände fiel. Er wurde hiefür am 6. August 1909 vom korrekzionellen Gericht von Fraubrunnen zu 3 Monaten Korrekzionshaus und Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verurteilt; diese Korrekzionshausstrafe hat er sofort angetreten und verbüsst. In der Folge wurde auch der bedingte Straferlass des frühern Urteils revoziert und es hat Aegerter die bezügliche Strafe am 18. Januar 1910 angetreten. Er stellt nun das Gesuch, es möchte ihm der Rest der Strafe erlassen werden; zur Begründung des Gesuches wird namentlich geltend gemacht, Aegerter könnte sofort nach Entlassung bei einem Landwirte eine Stelle, die er vor seiner Einziehung zur Verbüsung seiner frühern Strafe innehatte, wieder besetzen. Wenn er aber die ganze Strafe verbüssen müsse, so laufe er Gefahr, sie zu verlieren, indem der fragliche Landwirt im Hinblick auf die Frühlingsarbeiten gezwungen sein werde, sie anderweitig zu vergeben. In der Strafanstalt hat sich Petent bis dahin gut aufgeführt. Seitens der Gemeindebehörden von Bolligen wird das Gesuch empfohlen. Der Regierungsstatthalter beantragt, den Rest der Strafe in 30 Tage Einzelhaft umzuwandeln. An und für sich hat Aegerter einen Nachlass kaum verdient, und von einer weitgehenden Berücksichtigung des Gesuches kann im Hinblick auf die Schwere der begangenen Delikte und die Art und Weise, wie er das in ihn gesetzte Vertrauen getäuscht hat, nicht die Rede sein. Angesichts seiner Jugend indes und um ihm den Wiederantritt der fraglichen Stelle, die ihm durch die Organe der Schutzaufsicht vermittelt worden ist, zu ermöglichen, kann der Regierungsrat dem Vorschlage des Regierungsstatthalters beipflichten. Er beantragt demnach, den Rest der Strafe in 30 Tage Einzelhaft umzuwandeln.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung des Restes der Strafe in 30 Tage Einzelhaft.

Strafnachlassgesuche.

(Nachtrag.)

(März 1910.)

27. **Walther**, Jakob, geboren 1869, von Kirchlin-
dach, Landwirt und Fuhrmann in Büren, wurde am
14. Dezember 1906 vom korrekzionellen Richter von
Büren wegen Anstiftung zu Diebstahl und Begünsti-
gung zu 3 Tagen Gefängnis und solidarisch mit dem
Mitschuldigen J. zu 28 Fr. 40 Staatskosten verurteilt.
Walther stiftete den Lehrling J. des Metzgermeisters
B. in Büren an, ihm aus der Metzgerei des letztern hie
und da etwas zuzustecken. J., der mit Walther freund-
schaftlich verkehrte, kam der Aufforderung nach und
überbrachte diesem zu wiederholten Malen Würstchen,
die er entwendet hatte. Metzgermeister B. wurde
schliesslich auf die Sache aufmerksam und es gelang
ihm, J. in flagranti zu ertappen, wie er drei grössere
Zungenwürste im Wert von 3 Fr. insgesamt behän-
digte und Walther in dessen nahe gelegene Scheune
brachte. Zur Rede gestellt musste J. die Sache zu-
geben und auch Walther sah sich in der Strafunter-
suchung genötigt, den ihm zur Last gelegten Tatbe-
stand im wesentlichen zuzugeben. Der Gesamtwert der
entwendeten Würste belief sich, soweit dies nach den
vorliegenden Geständnissen abgeschätzt werden konnte,
auf 6 Fr. Sowohl Walther als J. waren nicht vorbestraft
und genossen sonst einen guten Leumund. J. hat die
Strafe abgesessen; dagegen blieb das Urteil durch die
Säumnis des frühern Regierungsstatthalters gegenüber
Walther bis heute unvollzogen. Letzterer stellt nun
das Gesuch um Erlass von 2 Tagen der Strafe; er
macht zur Begründung im wesentlichen geltend, er
könne nicht wohl 3 Tage von seinem Wirtschaftsbe-
triebe abwesend sein, da er niemanden besitze, der
ihm die Lebware besorge. Im weitem beruft er sich
auf seine frühere Unbescholtenheit und seine schwere
Familienlast. Das Gesuch wird weder vom Regierungs-
statthalter noch vom Gemeinderat empfohlen. Es lie-
gen in der Tat Begnadigungsgründe nicht vor. Walther
ist in dieser Strafsache entschieden schwerer belastet
als der 17jährige Lehrling, den er durch seine Anstif-
tung vor den Strafrichter gebracht hat; trotzdem wurde
er nicht schwerer bestraft als dieser. Es wäre nun
entschieden unbillig, wenn ihm noch ein Teil der Strafe
abgenommen würde, nachdem J. sie abgesessen hat.
Die von Walther vorgebrachten Gründe können für
einen Straferlass angesichts der kurzen Dauer der

Strafe nicht in Betracht fallen. Der Regierungsrat be-
antragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

28. **Allenbach**, Jules, geboren 1872, Graveur, von
Adelboden, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde
am 1. Juli 1907 von der Kriminalkammer wegen Brand-
stiftung und Brandstiftungsversuchs zu 4 Jahren Zucht-
haus, 417 Fr. 90 Staatskosten und 5734 Fr. Entschädi-
gung samt Zins à 5 % vom 27. September 1892 hin-
weg verurteilt. In der Nacht vom 26./27. September
1892 brannte in Pruntrut die für 5700 Fr. brandver-
sicherte Scheune der Erben S. bis auf den Grund
nieder. Die darin befindlichen Vorräte, Heu, Frucht
und Stroh, sowie die landwirtschaftlichen Gerätschaf-
ten im Gesamtwert von zirka 11,000 Fr. wurden eben-
falls ein Raub der Flammen. Nach den gemachten Be-
obachtungen über den Feuerherd musste der Brand
gestiftet worden sein. Verdächtig war Jules Allenbach,
der sich in selber Nacht auffallend benommen hatte.
Die angehobene Strafuntersuchung musste indes man-
gels genügender Schuldindizien aufgehoben werden.
Im Jahr 1905 wandte sich Allenbach von Witzwil aus,
woselbst er sich zur Verbüssung einer einjährigen
Arbeitshausstrafe befand, schriftlich an den Unter-
suchungsrichter von Pruntrut und bekannte sich als
Urheber jenes Brandes. Die Untersuchung wurde zu-
folge Beschlusses der Anklagekammer aufgenommen;
im Verhör behauptete Allenbach indes, er habe die
Selbstdenunziation nur veranlasst, um für einige Zeit
von Witzwil wegzukommen. Die Untersuchung wurde
daraufhin wieder eingestellt. Am 9. Januar 1907 de-
nunzierte sich Allenbach ein zweites Mal und blieb in
der Folge bei seinem Geständnisse bis zu seiner Ver-
urteilung. Seine Angaben stimmten mit den anläss-
lich des Brandes gemachten Beobachtungen und den
Feststellungen der ersten Untersuchung derart überein,
dass ein Zweifel an seiner Schuld nicht mehr möglich

war. Allenbach, der in jener Nacht obdachlos war, hatte, wie er vor Gericht ausführte, anfänglich versucht, in das Wohnhaus S. einzudringen und als ihm dies nicht gelang, unter dem Eingang zur Tenne Feuer gelegt; letzteres schlug indes nicht in Flammen aus; da Allenbach keine Zündhölzchen mehr besass, verfügte er sich zu seiner in der Nähe wohnenden Mutter, klopfte solche heraus und liess sich von ihr Zündhölzchen verabreichen; erst hierauf steckte er alsdann die freistehende Scheune in Brand, die denn auch niederbrannte. Allenbach hatte sich in jener Nacht skandalisierend im betreffenden Quartier bis spät herumgetrieben. Da er kein Geld besass, fand er schliesslich nicht mehr Unterkunft; von seinem Onkel, wo er um solches nachsuchte, wurde er abgewiesen, im Hause, wo seine Mutter wohnte, hatte er keinen Zutritt, da ihm solches durch den Hauseigentümer verboten war. Im Unmut über seine Lage scheint er schliesslich den Brand gelegt zu haben; ein anderes plausibles Motiv konnte er nicht angeben. Allenbach war wegen Ruhestörung und Wirtshaussskandals vorbestraft. Seit dem Jahr 1892 hat er zudem wegen Diebstahls, Unterschlagung, Vagantität, Familienvernachlässigung, Drohung, Wirtshausverbotsübertretung, Nichtbezahlung der Militärsteuer nicht weniger als 18 Bestrafungen erlitten. Nachdem er bereits im September 1909 vom Grossen Rat abgewiesen worden ist, stellt er heute neuerdings ein Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe. Er behauptet nunmehr wieder, er sei unschuldig verurteilt worden. Seine Ausführungen können indes nicht ernsthaft in Betracht fallen, da sie offensichtlich lediglich auf die Erlangung einer Strafverkürzung zugeschnitten sind. Im übrigen ist Allenbach im Hinblick auf seine zahlreichen Vorstrafen kein empfehlenswertes Individuum und der Begnadigung nicht würdig. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

29. **Scheidegger**, Fritz, geboren 1884, von Lützelflüh, Käserknecht, vormals im Thal, Gemeinde Trachselwald, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 15. Mai 1909 von den Assisen des III. Bezirkes wegen Eigentumsbeschädigung und Entweichung, nach Abzug von 4 Monaten Untersuchungshaft, zu 14 Monaten Zuchthaus, 20 Tagen Gefängnis und 1066 Fr. 23 Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom 11./12. August 1908 beschädigte Scheidegger, der als Käserknecht

in der Käserei im Thal, Dürrgraben, Gemeinde Trachselwald, angestellt war, von einem Mulchen von 72 Stück grosser, fetter Emmenthalerkäse 64 Stück, indem er aus jedem Laibe ein Stück von 1—2 kg. herausschnitt. An den Ofen des Speichers, in welchem die Käse lagerten, schrieb er mit Kreide die Worte: «Ihr Grossköpfe, das ist gut», und auf einen Käsedeckel: «Wir wollen Muster». Die Ausschnitte blieben am Tatorte zurück. Durch die vandalistische Tat wurde ein Schaden von 3652 Fr. verursacht, indem die Käse nach der amtlichen Schätzung um diesen Betrag entwertet waren. Die Käse waren 2 Tage vorher von der Käseereigesellschaft an eine Firma in T. verkauft worden. Zufolge der Tat wurden nicht weniger als sechs Personen in Untersuchung gezogen und verschiedene Verhaftungen vorgenommen. Schliesslich mehrten sich die Indizien gegenüber Scheidegger in einer Art und Weise, dass an seiner Schuld ein Zweifel nicht mehr bestehen konnte. Scheidegger gab solche in der Voruntersuchung wiederholt zu; später widerrief er das Geständnis, um in der Hauptverhandlung definitiv zu leugnen, allerdings ohne die Zurücknahme des Geständnisses plausibel machen zu können. Ein Motiv seiner Handlungsweise vermochte die Untersuchung nicht aufzudecken. Die Geschwornen befanden ihn schuldig, billigten ihm indes wohl mit Rücksicht auf seine sonstige Unbescholtenheit mildernde Umstände zu. Scheidegger hatte sich überdies wegen Entweichung aus der Untersuchungshaft zu verantworten und wurde auch in diesem Punkte verurteilt. 4 Häftlinge hatten den Ausbruch aus dem Gefängnis auf Schloss Trachselwald gemeinschaftlich ausgeführt und dabei für zirka 200 Fr. Materialschaden angerichtet. Scheidegger hat sich in der Strafanstalt gut aufgeführt. Er stellt nun das Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe, beruft sich auf sein günstiges Vorleben und die gute Aufführung in der Strafanstalt. Der Verfasser des Gesuches will ausserdem geltend machen, man müsse aus dem Fehlen jedes glaubhaften Motives der Tat auf einen momentanen pathologischen Zustand des Täters bei deren Begehung schliessen. Hiefür finden sich indes in der Strafuntersuchung keinerlei Anhaltspunkte. Die gute Aufführung in der Anstalt und die frühere Unbescholtenheit Scheideggers vermögen es seinerzeit vielleicht zu rechtfertigen, ihm einen Zwölftel der Strafe zu erlassen; einen weitergehenden Nachlass vermögen sie nicht zu begründen. Gegen einen solchen sprechen aber die Ruchlosigkeit der Tat, der grosse verursachte Schaden, die schweren Folgen der Strafuntersuchung unbeteiligten Drittpersonen gegenüber und das Verhalten des Petenten während derselben. Der Regierungsrat beantragt demnach Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.



Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

das Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

(Dezember 1909.)

Nachdem das grosse Werk des schweizerischen Zivilgesetzbuches durch den am 20. März 1908 erfolgten Ablauf der nicht benützten Referendumsfrist die stillschweigende Sanktion des Volkes enthalten hat, tritt an die Kantone die dringende Aufgabe heran, die zur Einführung desselben und zur Anwendung des neuen schweizerischen Rechts notwendigen Anordnungen zu treffen.

Sofort nach Ablauf der erwähnten Frist ergriff die Justizdirektion die erforderlichen Massnahmen, um sich für die Erstellung des Entwurfes eines bernischen Einführungsgesetzes die Mitwirkung hervorragender Kräfte zu sichern, indem sie am 21. März eine besondere Kommission bestellte, bestehend aus dem Redaktor des Zivilgesetzbuches Herrn Prof. Dr. Eug. Huber und den Herren Nationalräten Bühlmann und Prof. Dr. Virgile Rossel, ersterer Präsident und letzterer Mitglied der Kommission des Nationalrates für die Beratung des Zivilgesetzbuches, und dieser den Auftrag erteilte, Vorschläge für die Einführungsbestimmungen aufzustellen. Diesem Auftrage ist die Kommission mit aner kennenswerter Raschheit nachgekommen; denn schon anfangs Juli war sie in der Lage, der Justizdirektion den Entwurf zu einem Einführungsgesetz vorzulegen.

Die Wichtigkeit und die grosse legislatorische Bedeutung der Materie liess es dem Unterzeichneten angezeigt erscheinen, diesen Entwurf, bevor er an die Behörden weitergeleitet wurde, noch einer grösseren ausserparlamentarischen Kommission zu unterbreiten, welcher, ausser den Herren Huber, Bühlmann und Rossel, eine weitere Reihe von Männern der Rechtswissenschaft und der juristischen Praxis angehörte.

Inzwischen erschien ein Memorial des eidgenössischen Justizdepartements, das in sehr einlässlicher und gründlicher Weise den Kantonen für die Aufstellung der Einführungsbestimmungen Wegleitung gab.

Die grosse ausserparlamentarische Kommission hat den Entwurf in mehreren Sitzungen einlässlich durchberaten und ergänzt und am 7. September als Resultat ihrer Beratungen eine neue Redaktion der Justizdirektion zur Verfügung gestellt. Auf Grund dieser Vorarbeiten hatte die Justizdirektion im November 1908 einen Vortrag an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates ausgearbeitet und demselben mit dem Gesetzesentwurf auch die von Herrn Nationalrat Bühlmann verfassten ausführlichen Motive beigefügt.

Wie Sie wissen, wurde dann aber im Laufe dieses Jahres aus hier nicht nochmals zu erörternden Gründen der Abschnitt über die Bereinigung der dinglichen Rechte als notwendige Voraussetzung und dringlichste Vorarbeit für die Einführung des Grundbuches aus dem Entwurfe herausgenommen und in einem Spezialgesetze geordnet, das am 27. Juni 1909 die Sanktion des Volkes erhielt.

Im weitem wurde der Entwurf von seiten des Obergerichtes einer eingehenden Prüfung und Beratung unterstellt, deren Resultat in einem Berichte dieser Behörde vom 4. März 1909 sich niedergelegt findet. Dazu äusserte sich Herr Nationalrat Bühlmann in einlässlicher Weise in einer Eingabe vom 25. Juni 1909. Auch von anderer Seite, namentlich aus Kreisen des Notariats und der Amtsschreiber, sind der Justizdirektion wertvolle neue Anregungen zugegangen und sie entschloss sich deshalb, das gesamte vorliegende

Material einer neuen ausserparlamentarischen Kommission, bestehend aus den Herren Oerrichtern Thor- mann und Reichel, Nationalräten Bühlmann und Schär und Grossrat Schüpbach, Fürsprecher zu nochmaliger Prüfung zu unterbreiten.

Unter dem Vorsitz des Vorstehers der Justizdirektion hat diese Kommission in einer Reihe von Sitzungen dieses Material neuerdings verarbeitet und mit Rücksicht auf die veränderte Situation einen neuen Entwurf ausgearbeitet, den wir Ihnen hiemit übermitteln. Auch die zudienenden Erläuterungen haben infolgedessen eine Umarbeitung erfahren.

Es ist nun im Interesse der Rechtssicherheit dringend wünschbar, dass die Beratungen der parlamentarischen Behörden derart gefördert werden, dass das

bernische Einführungsgesetz im Laufe des nächsten Jahres in Rechtskraft erwachsen kann und damit die Grundlage für die möglichst vollständige Einführung des neuen schweizerischen Zivilrechts in unserem Kanton auf den Zeitpunkt seines Inkrafttretens gesichert wird.

Wir empfehlen Ihnen, auf die Beratung des vorliegenden Entwurfs einzutreten.

Bern, 20. Dezember 1909.

Der Justizdirektor:
Simonin.

Motive

zum

Entwurf des Einführungs-Gesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Bei der Aufstellung des Entwurfes eines Einführungsgesetzes für den Kanton Bern standen zwei Wege offen:

Entweder von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Art. 52 des Schlusstittels des Bundesgesetzes im Interesse einer raschen und sichern Einführung geschaffen hatte.

Dieser Artikel bestimmt:

«Soweit das neue Recht zu seiner Ausführung notwendig der Ergänzung durch kantonale Anordnungen bedarf, sind die Kantone verpflichtet, solche aufzustellen und können sie auf dem Verordnungswege erlassen.»

Man hätte sich also damit begnügen können, diese notwendigen Anordnungen — es sind das in der Hauptsache die Bezeichnung der zuständigen Behörden, die Feststellung des Verfahrens und eine Reihe organisatorischer Bestimmungen namentlich hinsichtlich der Zivilstands-, Vormundschafts- und Grundbuchämter — auf dem Verordnungswege zu regeln, im übrigen aber das kantonale Zivilrecht unberührt zu lassen und es dem Richter anheimzustellen, sich da, wo letzteres noch in Betracht fällt, selbst zurecht zu finden.

Die Wahl dieses Weges lag um so näher, als der Kanton Bern bei früherem Anlasse — bei der Einführung des Betreibungs- und Konkursgesetzes — sehr schlechte Erfahrungen gemacht hatte und als dieser Weg wohl am einfachsten und schnellsten zum Ziele geführt hätte. Zu der bezüglichen Verordnung wäre kraft Bundesgesetzes der Grosse Rat ohne weiteres kompetent, die Klippen des Referendums würden umschifft und es wäre damit die Möglichkeit geschaffen, allfällig nötig werdende Revisionen dieser Einführungsverordnung in rascher und leichter Weise durchzuführen.

Wenn die vorberatenden Kommissionen gleichwohl diesen Weg nicht eingeschlagen haben, so geschah es in der Erwägung, dass damit die Arbeit nur zur Hälfte getan sei, dass angesichts der vollständigen Umwälzung, die die ganze Zivilrechtsmaterie durch das neue schweizerische Recht erleidet, angesichts der besondern Schwierigkeiten und Komplikationen in unserm Staatswesen mit seinen zwei Zivilgesetzen und angesichts des Wirrwarrs hinsichtlich der Geltungsgebiete unserer Gesetzgebung ein absolutes Bedürfnis bestehe, auch hinsichtlich derjenigen Teile des kanto-

naln Rechtes, die unter der Herrschaft des neuen schweizerischen Rechtes noch ihre Bedeutung behalten und zur Anwendung gelangen müssen, in einem möglichst erschöpfenden Codex zusammenzufassen, dabei das verschiedene Recht innerhalb des Kantons tunlichst zu unifizieren und so ein legislatorisches Werk zu schaffen, das für die Rechtssicherheit, für den Gedanken der Einheit des Kantons und für das Rechtsbewusstsein des Volkes von der grössten Bedeutung ist.

Sie haben dabei auf den gesunden Sinn unseres Volkes vertraut, auf die Tatsache, dass der Kanton Bern die Bestrebungen für die Unifikation des Rechtes von jeher mit Begeisterung gefördert und am Werden des neuen schweizerischen Rechtes in vorderster Linie teilgenommen hat und sie sind überzeugt, dass das Bernervolk, nachdem einmal der grosse Wurf gelungen ist, den verhältnismässig unwesentlichen Erlassen zu seiner Durchführung seine Sanktion nicht versagen werde.

Es entstand sodann im weitem die Frage, wie weit die Arbeit zu gehen habe. Wie Sie wissen, behält das Zivilgesetzbuch in Art. 6 die *öffentlich-rechtlichen Befugnisse der Kantone* ausdrücklich vor und gibt letzteren die Kompetenz, innert den Schranken ihrer Hoheit den Verkehr mit gewissen Arten von Sachen zu beschränken oder zu untersagen oder die Rechtsgeschäfte über solche Sachen als ungültig zu bezeichnen. Es verweist im weitem bei einer Reihe von Rechtsgebieten auf dieses öffentliche Recht der Kantone, so hinsichtlich der Heimat und des Bürgerrechtes (Art. 22), der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Art. 52), der Familien- und kirchlichen Stiftungen (Art. 87), der Versorgung der Kinder (Art. 284 und 289), der Eigentumsbeschränkungen öffentlich-rechtlichen Charakters (Art. 680), der Grundlasten (Art. 782), der gesetzlichen Pfandrechte (Art. 836), und des Retentionsrechts (Art. 896). Sollen die in Betracht fallenden Bestimmungen des öffentlichen Rechts der Vollständigkeit wegen mit in diesen Codex aufgenommen werden? Die Frage wurde verneint, um solchen nicht gar zu umfangreich werden zu lassen, man hat sich damit begnügt, als Anhang in einer besondern Uebersicht die wichtigeren das Zivilrecht betreffenden gesetzgeberischen Erlasse des kantonalen öffentlichen Rechtes zusammenzustellen, um so dem Praktiker und Richter die Orientierung zu erleichtern.

Einige Schwierigkeiten machte sodann die *Anordnung des Stoffes*. Der Entwurf der kleinen Redaktionskommission hatte in einem besondern Titel alle diejenigen Bestimmungen vereinigt, die zur Anwendung des neuen Rechtes *notwendig* sind:

Die Zuständigkeit der Behörden und Verfahren;
Die organisatorischen Bestimmungen:
Oeffentliche Beurkundung,
Veröffentlichung,
Zivilstandsamt,
Vormundschaftsordnung,
Grundbuchamt.

Ein zweiter Titel umfasste das bleibende kantonale Zivilrecht und ein dritter die Uebergangsbestimmungen.

Diese Anordnung hätte den Vorteil, dass bei einer allfälligen Verwerfung des Gesetzes durch das Volk der erste und dritte Titel ohne weiteres auf dem Verordnungswege hätten in Kraft erklärt werden und dass auch eine Revision der Bestimmungen dieser besonders ausgeschiedenen Titel auf dem Verordnungswege hätte geschehen können.

Eine eingehendere Prüfung ergab aber, dass einzelne Materien, namentlich die Vormundschaftsordnung und das Grundbuchwesen nur schwer derart zu zerlegen seien und eine materielle Vereinigung der bezüglichlichen Rechtsgebiete den Vorzug verdiene. Es wurde infolgedessen die im Memorial des Justizdepartementes vorgeschlagene Gruppierung des Stoffes angenommen, nach welcher das Gesetz in *drei Titel* zerfällt:

- I. Zuständigkeit der Behörden und Verfahren.
- II. Organisatorische Bestimmungen und kantonales Zivilrecht.
- III. Uebergangsbestimmungen.

Hinsichtlich der Sprache und Anordnung des Entwurfes wurden die Grundsätze, die dem Zivilgesetzbuche zu Grunde liegen, zur Anwendung gebracht. Es musste daher auch der Text des bestehenden kantonalen Rechts diesen Grundsätzen angepasst und redaktionell bereinigt werden.

Ebenso sind den einzelnen Artikeln Marginalien beigelegt, die als Bestandteil des Gesetzestextes gedacht sind, also nicht nur zur Erleichterung der Orientierung, sondern namentlich auch zur Ergänzung des Textes dienen sollen.

Und endlich machen wir darauf aufmerksam, dass im Schlussartikel hinsichtlich der Revision des Gesetzes im Sinne der schon erwähnten Ermächtigung des Art. 52 des Bundesgesetzes der Satz Aufnahme fand, dass die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die zuständigen Behörden und das Verfahren, sowie die organisatorischen Vorschriften durch Dekret des Grossen Rates abgeändert oder ergänzt werden können.

Zur Erläuterung der materiellen Bestimmungen des Entwurfes übergehend, ordnet der

I. Titel.

Die zuständigen Behörden und das Verfahren.

Bekanntlich weist Art. 54 des Bundesgesetzes die Bezeichnung der Zuständigkeit der Behörden in der Weise der kantonalen Ordnung zu, dass, wo das Ge-

setz nicht ausdrücklich vom Richter oder einer Verwaltungsbehörde, sondern nur von der zuständigen Behörde spricht, die Kantone nach ihrem Ermessen die Kompetenz einer gerichtlichen oder einer administrativen Behörde zuteilen können.

Für den Kanton Bern mit seiner strengen Durchführung des verfassungsmässigen Grundsatzes der Gewaltentrennung war der einzuschlagende Weg von vorneherein gegeben. Was nicht seiner ganzen Natur nach sich als Verwaltungsangelegenheit qualifiziert, wird der Entscheidung des Richters überwiesen.

Immerhin liegen eine Anzahl Fälle vor, in denen die Unterscheidung nicht von vorneherein gegeben war. Ich verweise auf die verschiedenen Fälle der Sicherstellung, so

der Ehefrau für ihr eingebrachtes Gut (205),
des Eigentümers bei Nutzniessung (760),
des Gläubigers bei Wertverminderung des Grundpfandes (810),
beim Pfandrechte der Handwerker (839),

auf die Mitwirkung der Behörde bei Erbteilung, handle es sich um die Bildung der Lose (611) oder die Anordnung der Versteigerung (612), auf die Veräusserung oder die Zuweisung besonderer Gegenstände bei Erbteilung (633), auf die Zuweisung, Veräusserung oder Teilung eines landwirtschaftlichen Gewerbes (621 und 625), auf die Aufnahme eines öffentlichen Inventars bei Nutzniessung, auf die Bestellung der Vertretung einer Erbengemeinschaft (602). Entsprechend der legislatorischen Praxis wurde auch in diesen zweifelhaften Fällen die Kompetenz des Richters anerkannt mit einziger Ausnahme des letzten Falles, für den aus naheliegenden Gründen die Zuständigkeit des Regierungsrates statuiert wird.

Bei der Frage der *Zuständigkeit der Gerichtsbehörden* sind zwei Gruppen von Fällen zu unterscheiden:

Fälle, in denen der Richter auf *einseitiges Begehren* einer Person eingreift und solche, in denen der richterlichen Entscheidung eine *kontradiktorische Verhandlung* zwischen den Parteien vorangeht.

Für die erstere Gruppe war die Analogie mit den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht gegeben.

Es betrifft das namentlich ausser den erwähnten Fällen:

die Verschollenerklärungen (35),
die Abkürzung der Wartefrist bei Ehescheidung (103 und 104),
die Aufforderung bei böswilligen Verlassung eines Ehegatten (140),
die Aufhebung der Entziehung der Vertretungsbefugnis der Ehefrau im ehelichen Haushalt (165),
die Ermächtigung der Ehefrau zur Berufsausübung (167),
den Schutz der ehelichen Gemeinschaft (169, 170, 171 und 172),
die Gütertrennung auf Begehren eines Gläubigers (185),
die Aufhebung der festgesetzten Gütergemeinschaft zwischen den überlebenden Ehegatten und den Kindern auf Begehren eines Gläubigers (234),
die Fristansetzung bei Geschäften Bevormundeter (410),
die Protokollierung mündlicher letztwilliger Verfügungen (507),
die vorübergehende Verschiebung der Erbteilung (604),
die Auskündung und Eintragungsverfügung bei ausserordentlichen Erbsitzung (662),

den Erlass von Verboten (699 und Art. 99—101 des Entwurfes),
die Sicherung des Grundpfandgläubigers (808, 809, 810 und 811),
die Stellvertretung des Gläubigers bei Schuldbrief und Gült (860),
die Hinterlegung der Zahlung bei Schuldbrief und Gült (861),
die Kraftloserklärung von Grundpfandtiteln (870 und 871 [864]),
die Anordnung von Vormerkungen im Grundbuch (961),
die vorläufigen Eintragungen im Grundbuch (966).

Bei der zweiten Gruppe von Fällen, bei denen der Entscheidung des Richters eine *kontradiktorische Verhandlung* voranzugehen hat, wo es sich also um *eigentliche Zivilrechtsstreitigkeiten* auf Grund des neuen Rechts handelt, genügt grundsätzlich der Verweis auf die Zivilprozessordnung mit ihren Kompetenzausscheidungen. Doch zeigte sich, wie bei der Einführung des Obligationenrechts und des Betreibungs- und Konkursgesetzes, die Notwendigkeit, eine Reihe von Fällen aus dem ordentlichen Prozessverfahren auszuscheiden und entweder dem Verfahren vor dem Einzelrichter oder vor dem Amtsgerichte zuzuweisen, sei es, weil die Natur der Sache eine möglichst *rasche Erledigung* erfordert, sei es, weil der ausnahmsweise Gerichtsstand *nach den Grundsätzen der bisherigen Gesetzgebung* begründet erscheint.

Zu der ersteren Kategorie von Fällen gehören:
die Anfechtung von Vereinsbeschlüssen (75),
die Beitragsleistung bei der Gütertrennung (246),
die Forderungen für Arbeit und Einkünfte der Kinder bei gemeinsamem Haushalt (334),
der Eintritt eines Gemeinders in die Wirtschaft des Uebernehmers bei der Ertragsgemeinschaft (348),
die Sicherstellung des überlebenden Ehegatten und der Miterben (463 und 464),
die Anfechtung der Dienstbarkeitsordnung bei Teilung von Grundstücken (743 und 744),
der Entzug des Nutzniessungsgegenstandes (762),
die Anordnung der Liquidation eines Nutzniessungsvermögens (766),
das Recht auf Abtretung bei Nutzniessung von Forderungen (775),
die Besitzesklagen (927 und 928).

In Analogie zum bestehenden Recht werden dem Einzelrichter zugewiesen Streitigkeiten betreffend:

die Aufhebung des Miteigentums (651),
die Abgrenzungspflicht (669),
die Entwässerungen (690),
die Durchleitungen (691),
die Verlegung von Leitungen (693),
die Einräumung eines Notweges (694),
die Einräumung eines Notbrunnens (710),
die Grabungen, Bauten und Pflanzungen (Art. 67 des Entwurfs),
die Wegrechte (Art. 68 des Entwurfs),
die Einfriedung (Art. 69 des Entwurfs).

In allen diesen Fällen greift das summarische Verfahren vor dem Einzelrichter Platz, während dem Amtsgerichte alle die Ständesrechte, die Ehe, das eheliche Güterrecht zwischen den Ehegatten, die Verhältnisse des ausserehelichen Kindes und die Adoption berührenden Streitigkeiten zugewiesen sind, also:

die Feststellung des Lebens oder Todes einer Person (49),

der Einspruch gegen die Eheschliessung (111),
die Ungültigkeit und Scheidung der Ehe (130—133 und 137—157),

die Anordnung der Gütertrennung (183 und 184),
die Wiederherstellung des frühern Güterstandes (187),
die Auseinandersetzung beim Eintritt der Gütertrennung (189),
die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes (253—256),
die Ehelicherklärung eines ausserehelichen Kindes und deren Anfechtung (260, 261 und 262),
die Aufhebung der Kindesannahme (269),
die Aufhebung und Anfechtung der Anerkennung eines ausserehelichen Kindes (305 und 306),
die Vaterschaftsklage (307—323).

Etwas eigentümlich gestaltet sich die Frage der *Ordnung des gerichtlichen Verfahrens* in allen diesen Ausnahmefällen.

Bekanntlich ist in den Einführungsgesetzen zum Obligationenrecht und Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz das summarische Verfahren vor dem Einzelrichter besonders geordnet. Unterdessen ist aber die Frage der Revision der Zivilprozessordnung ernstlich an die Hand genommen worden; es wird bei dieser Neuordnung den Bedürfnissen des Einführungsgesetzes Rechnung getragen werden müssen und damit nun nicht nach voraussichtlich recht kurzer Zeit die bezüglichlichen Bestimmungen des letztern wieder aufgehoben werden müssen und da es unsicher ist, welche der gesetzgeberischen Arbeiten zuerst in Rechtskraft erwachsen werde, wurde schliesslich die Lösung gefunden, die Sie in Art. 131 des Entwurfs finden.

Das gerichtliche Verfahren soll danach bis zum Inkrafttreten des neuen Zivilprozessgesetzes durch *Dekret des Grossen Rates* geordnet werden.

Diese Lösung ist wohl die einfachste, und dass sie auch konstitutionell zulässig ist, kann angesichts der schon erwähnten Bestimmung des Art. 52 Z. G. B. keinem Zweifel unterliegen.

Die Ordnung der *Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden* und des bezüglichlichen Verfahrens, wie sie die Art. 5—10 des Entwurfs enthalten, bedarf keiner eingehenden Erörterung, sie entspricht der verfassungsmässigen Organisation der Administrativbehörden, und die Zuteilung der Kompetenzen an die einzelnen Instanzen ergibt sich aus der Natur der Sache und der bisherigen legislatorischen Praxis.

Der II. Titel

enthält die organisatorischen Bestimmungen und das kantonale Zivilrecht.

Das Zivilgesetzbuch enthält eine Anzahl von Einrichtungen, die es zwar materiell vollständig ordnet, deren Organisation es aber den Kantonen überlässt, so namentlich die Zivilstandsämter, das Güterregister, die Vormundschaftsordnung und das Grundbuchamt. Es sieht in vielen Fällen die öffentliche Beurkundung vor, überlässt es aber den Kantonen zu bestimmen, in welcher Weise auf ihrem Gebiete diese öffentliche Beurkundung hergestellt wird. Ebenso stellt es über die öffentlichen Bekanntmachungen, Auskündigungen und so weiter keine besondern Vorschriften auf, überlässt also auch hier dem kantonalen Recht die nähere Ordnung.

Im weitem sind die Kantone nach dem Zivilgesetzbuch befugt, gewisse zivilrechtliche Verhältnisse auch nach dem Inkrafttreten des neuen Bundesrechtes materiell zu ordnen, sei es, dass sie das bestehende Recht beibehalten oder dass sie kantonales Recht neu schaffen; ich verweise auf die Bestimmung des Zivilgesetzbuches in

- Art. 158 betreffend den Scheidungsprozess,
 » 310 betreffend den Vaterschaftsprozess,
 » 349 betreffend die Heimstätten,
 » 472 betreffend den Pflichtteilsanspruch der Geschwister und ihrer Nachkommen,
 » 557 betreffend Siegelung der Erbschaft und Inventaraufnahme,
 » 581 betreffend das Verfahren bei Aufnahme des öffentlichen Inventars,
 » 664 betreffend Aneignung herrenloser Sachen und den Gebrauch öffentlicher Sachen,
 » 697 betreffend Pflicht und Art der Einfriedung,
 » 705 betreffend Beschränkung oder Verbot der Fortleitung von Quellen,
 » 740 betreffend den Inhalt der Wegrechte,
 » 828 betreffend die einseitige Ablösung von Pfandrechten, die sogenannte Purgé,
 » 836 betreffend die gesetzlichen Pfandrechte,
 » 843, 844, 848 betreffend die amtliche Schätzung bei Schuldbrief und Gült,
 » 9/15 Schlusstitel betreffend die Bezeichnung der güterrechtlichen Wirkungen hinsichtlich der erbrechtlichen Verhältnisse,
 » 21 Schlusstitel betreffend Eigentumsrechte an Bäumen,
 » 57 Schlusstitel betreffend Sicherung von Sparkasseneinlagen.

Und endlich verweist das Zivilgesetzbuch an vielen Orten auf bestehende Uebung und Ortsgebrauch und bestimmt in Art. 5, dass, solange nicht eine abweichende Uebung nachgewiesen ist, das bisherige kantonale Recht als deren Ausdruck gelte.

Auf diesen Ortsgebrauch verweist beispielsweise: Art. 813 betreffend die Zuweisung einzelner Gegenstände an einzelne Erben,

- » 621 betreffend Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes an einen Erben,
 » 644 betreffend die Zugehör.

Bei Zusammenstellung des gemäss diesen Bestimmungen noch in Kraft bleibenden kantonalen Rechtes traten die Schwierigkeiten in den politischen Verhältnissen unseres Kantons mit seiner zweifachen Zivilgesetzgebung besonders hervor. Man versuchte zuerst, ihnen dadurch zu begegnen, dass man in je einem besondern Abschnitte zusammenfasste, was für den ganzen Kanton, was für den alten Kantonsteil und was für den Jura Geltung habe. Allein bei näherer Prüfung ergab es sich, dass die Verschiedenheiten doch nicht so wichtige seien, dass eine derartige Unterscheidung gerechtfertigt wäre; die jurassischen Mitglieder der grossen Kommission erklärten sich sofort mit einer bezüglichen Unifikation, wo solche möglich ist, einverstanden und so folgt nun der Entwurf schon im Interesse der Einheit des Kantons der Einteilung des Zivilgesetzbuches und fasst das bleibende kantonale Recht in der Weise zusammen, dass im ersten Abschnitt die *allgemeinen Bestimmungen*, in den folgenden diejenigen betreffend *Personenrecht*, *Familienrecht*, *Erbrecht*, *Sachenrecht* und *Obligationenrecht* vereinigt sind.

Hinsichtlich der *öffentlichen Beurkundung*, die im *ersten Abschnitt* behandelt wird, hält der Entwurf selbstverständlich an dem altbewährten Notariatsinstitut des Kantons Bern fest und begnügt sich hinsichtlich der Zuständigkeit, der Amtspflichten und der Formen der Notariatsurkunde mit dem Hinweis auf die bestehenden Gesetze und Dekrete, die, wie Sie wissen, im Laufe dieses Jahres neu erlassen worden sind.

Die Vorschriften hinsichtlich der *Veröffentlichungen*, öffentlichen Bekanntmachungen, Aufforderungen, Auskündigungen und dergleichen decken sich mit dem geltenden Rechte.

Im Abschnitt *Personenrecht* finden sich die Bestimmungen über die *bürgerliche Ehrenfähigkeit*. Es musste hier die Vorschrift der Satz. 17 Aufnahme finden, nach welcher auch die Bevormundung während ihrer Dauer den Verlust der bürgerlichen Rechte und Ehren zur Folge hat, im übrigen genügt der Hinweis auf das öffentliche Recht.

Die Ordnung der Zivilstandsämter wird, wie das schon nach geltendem Rechte der Fall war, einem Dekret des Grossen Rates überlassen, das bestehende Dekret wird also nach Erlass allfälliger neuer Verordnungen des Bundesrates revidiert werden müssen. Zu ordnen ist nur gemäss Art. 43 Z. G. B. das Beschwerdeverfahren, wie es in Art. 17 geschieht.

Hinsichtlich der *juristischen Personen* belässt Art. 59 Z. G. B. die Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften dem kantonalen Recht. Der Kanton Bern kennt eine ganze Reihe solcher wirtschaftlicher Vereinigungen, Rechtsamegemeinden, Alpenossenschaften, Flurgenossenschaften, Brunnen-, Bach-, Schwellen-, Wasser- und Weggenossenschaften, und wenn die Bestimmungen des Entwurfs über die Bodenverbesserungen Rechtskraft erlangen, so wird sich ihre Zahl noch wesentlich vermehren. Es empfiehlt sich, analog den Bestimmungen des geltenden Rechtes für den Beginn der juristischen Persönlichkeit derartiger Körperschaften, die für ihren Bestand absolut notwendig ist, das allgemeine Requisite der Genehmigung der Statuten und Reglemente durch den Regierungsrat aufzustellen. Soweit derartige Körperschaften schon bestehen, wird, um die in der Praxis stets auftauchenden Legitimationsschwierigkeiten zu beseitigen, ihre juristische Persönlichkeit anerkannt, sie haben aber ihre Statuten und Reglemente nachträglich zur Genehmigung vorzulegen.

Zum *dritten Abschnitt, Familienrecht*, übergehend, bedarf das Güterrechtsregister, durch das die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten die für den Verkehr erforderliche Publizität erhalten, etwelcher Ordnung. Die eigentliche Ordnung freilich wird im Anschlusse an die Regelung des Handelsregisters durch bundesrätliche Verordnung erfolgen. Für den Kanton Bern liegt kein Grund vor, von der Regel des Art. 251 Z. G. B. abzuweichen, der die Führung dieses Güterrechtsregisters, wenn die Kantone nichts anderes anordnen, dem Handelsregisterführer überträgt. Es liegt nahe, letzteren auch für die Erklärung der Ehegatten, dass sie die güterrechtlichen Verhältnisse auch unter sich dem neuen Rechte unterstellen, zuständig zu erklären und über diese Erklärungen ein besonderes Register führen zu lassen. Es wird über diese güterrechtlichen Verhältnisse später noch zu reden sein.

Im weitem sind hier die Bestimmungen über das Verfahren, das bei der *Entziehung und Wiederherstellung der elterlichen Gewalt* zu beobachten ist, untergebracht. Das geltende Recht enthält hierüber nur die allgemeine Vorschrift, dass die Vormundschaftsbehörde pflichtvergessene Eltern beim Regierungsstatthalter zu verzeihen habe, und dass letzterer nach Untersuchung der Sache nötigenfalls den Entzug der elterlichen Gewalt verfügen könne. Es empfiehlt sich, das bezügliche Verfahren etwas eingehender und analog dem Bevogtungsprozess zu ordnen.

Das dritte Kapitel umfasst die eigentliche *Vormundschaftsordnung*, also die Organisation und Zuständigkeit der vormundschaftlichen Behörden, das Entmündigungsverfahren und einige besondere Verhältnisse hinsichtlich der Vormundschaft, deren Ordnung durch das Bundesgesetz den Kantonen überlassen wird, so namentlich die nähern Vorschriften hinsichtlich der Rechnungsablage und deren Prüfung. Der Entwurf hält sich auch hier durchgehends an das geltende Recht; einzig im Entmündigungsverfahren ist die Mitwirkung und das Antragsrecht der nächsten Blutsverwandten, beseitigt worden, da beides schon durch die Novelle betreffend die Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege vom 1. Mai 1898, ihre rechtliche Bedeutung verloren hatte. Es bleibt natürlich den Verwandten einer Person, deren Entmündigung notwendig ist, unbenommen, vorkommenden Falls zu intervenieren, die Vormundschaftsbehörde auf die Notwendigkeit der Entmündigung aufmerksam zu machen und nötigenfalls, wenn die Behörde ihrer gesetzlichen Pflicht nicht nachkommt, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde zu führen.

Da sich die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Behörden nur auf die Führung der Vormundschaft bezieht, nicht aber auf die Fälle, wo eine Pflichtversäumnis darin liegt, dass die Behörde die Bevogtung nicht veranlasst, so rechtfertigt sich eine Bestimmung, welche die Verantwortlichkeit auch für diese Fälle festsetzt, um so mehr, weil das Antragsrecht der Verwandten dahingefallen ist (Art. 26, Abs. 2).

Nach Art. 34 des Entwurfs soll das Entmündigungsverfahren Regel machen auch im Falle der blossen Beschränkung der Handlungsfähigkeit (Art. 395), des sogenannten conseil judiciaire des französischen Rechts (das dem bernischen Recht fremd war und nicht ohne Widerstand im Bundesgesetz Aufnahme gefunden hat), also für den Fall, wo nicht eine förmliche Entmündigung, sondern nur eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit in der Weise eintritt, dass für eine Reihe wichtigerer Rechtsgeschäfte die Mitwirkung eines Beistandes erforderlich ist.

Besonderer Erwähnung bedarf die grundsätzliche Gestattung des Rechtes zur Begründung von *Heimstätten*, die das Bundesrecht in Art. 349 in die Befugnis der Kantone stellt, eines Instituts, das zur Folge hat, dass das betreffende Gut oder Haus mit keinen neuen Grundpfändern belegt, dass es weder veräussert, noch vermietet oder verpachtet werden darf und dass die Zwangsvollstreckung gegen die Heimstätte ausgeschlossen ist. Der Entwurf hat von dieser Befugnis Gebrauch gemacht hauptsächlich auf Wünsche hin, die aus landwirtschaftlichen Kreisen sich geltend machten.

Das bezügliche Kreisschreiben des schweizerischen Bauernsekretariates sagt darüber:

«Nachteile irgend welcher Art sind durch die Aufnahme einer solchen Vorschrift nicht zu erwarten. Dagegen ist es doch denkbar, dass von dem Institute gelegentlich Gebrauch gemacht wird, zum Beispiel als Ersatz der nunmehr untersagten Familienfideikommisse. Es kann auch der Fall eintreten, dass ein Verwandter einem bedrängten Landwirte zu helfen bereit ist, unter der Bedingung, dass er sein Gut dem Heimstättenrecht unterstellt. Ein Vater kauft seinem etwas liederlichen Sohne ein Gut, knüpft aber die Bedingung daran, dass eine Heimstätte errichtet werde. Auch bei innerer Kolonisation kann die Heimstätte in Betracht kommen, zum Beispiel für die Errichtung von Heimstätten für die Ansiedlung landwirtschaftlicher Arbeiter, oder für die Abgabe von Gütern auf neu kultiviertem Lande an Bauern (Grosses Moos, Heimstätten für entlassene Sträflinge). — Vielleicht kommt auch in späteren Jahrzehnten die Zeit, da der Staat den überschuldeten Kleinbauern Hilfe bringt, ihnen die Verzinsung und Amortisation der Schulden erleichtert, dafür aber verlangt, dass sie sich der Heimstättengesetzgebung unterstellen. — Mag das auch Zukunftsmusik sein, so schadet es doch nichts, wenn man mindestens die Möglichkeit eröffnet, auf diesem Gebiete Erfahrungen zu sammeln.»

Die nähere Ordnung der bezüglichen Verhältnisse hinsichtlich der Errichtung und namentlich auch hinsichtlich der Zwangsverwaltung der Heimstätten im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Eigentümers wird wohl besser, um das Gesetz nicht zu überlasten, einer regierungsrätlichen Verordnung überlassen (Art. 48 des Entwurfs).

Vierter Abschnitt, Erbrecht. Hier sind es drei Fragen, die besonderer Erörterung bedürfen.

Einmal die Frage der *Pflichtteilsberechtigung der Geschwister und ihrer Nachkommen*.

Die Pflichtteilsberechtigung der Geschwister, die dem bernischen Rechte durchaus fremd ist, hat bei der Beratung des Zivilgesetzbuches weitläufige Erörterungen gerufen. Die Rechtsanschauungen und damit die kantonale Gesetzgebung bewegen sich gerade in dieser Hinsicht in den grundsätzlich verschiedensten Richtungen. Freiheit oder Gebundenheit des Erblassers, Unterscheidung von ererbtem und erworbenem Gut und so weiter führten im Laufe der Zeit zu den verschiedenartigsten Systemen. Es galt also für den Gesetzgeber, zu einer gesunden Ausgleichung zu gelangen. Sie wurde schliesslich, wohl nicht in der befriedigendsten Weise, darin gefunden, dass man auf die Vereinheitlichung des Rechtes derart verzichtete, dass zwar grundsätzlich ein Pflichtteilsrecht der Geschwister von einem Viertel statuiert wird, die Kantone aber ermächtigt werden, für die Bereinigung ihrer Angehörigen, die in ihrem Gebiete den letzten Wohnsitz gehabt haben, diesen Pflichtteilsanspruch entweder aufzuheben oder auf die Nachkommen der Geschwister auszudehnen.

Es entsteht damit auch für uns die Frage, ob wir von einer oder der andern dieser Befugnisse Gebrauch machen wollen.

An eine Ausdehnung der Gebundenheit des Erblassers auf die Nachkommen der Geschwister denkt im Kanton Bern wohl niemand. Dagegen findet die Einführung eines direkten Pflichtteilsrechts der Geschwister trotz Jahrhundert alter Tradition auch bei uns ihre Vertreter.

Wenn der Entwurf am geltenden Rechte festhält, also von der Befugnis der Bundesgesetzgebung, dieses Pflichtteilsrecht aufzuheben, Gebrauch macht, so tut er es in der Erwägung, dass die Dispositionsbefugnis des Erblassers sich schon aus allgemeinen Rechtsgründen ergibt, namentlich da, wo es sich um erworbenes Gut handelt, und dass gerade die Familieninteressen, die man für die Gebundenheit des Erblassers geltend macht, in sehr vielen Fällen für diese Freiheit sprechen. Die Geschwister befinden sich oft in ganz ungleichen Stellungen, die der Erblasser in billige Erwägung ziehen möchte, bei unsern zahlreichen Familien entsteht eine grosse Zersplitterung der Erbschaft, die volkswirtschaftlich nachteilig wirkt, und namentlich spricht die Möglichkeit der Zerstückelung landwirtschaftlichen Erbgutes durchaus gegen diese Gebundenheit des Erblassers. Mit Recht macht das schweizerische Bauernsekretariat auch auf die zahlreichen Fälle der Gemeinderschaft unter einzelnen unverheirateten Geschwistern aufmerksam, die auf dem ererbten Hof zusammenbleiben und solchen gemeinsam bewirtschaften, während die andern Geschwister sich verheiraten und auswärts eine selbständige Stellung finden. Gerade solche Gemeinderschaften müssen durch das Pflichtteilsrecht der Geschwister schwer beeinträchtigt werden.

Sodann das Vorrecht des jüngsten Sohnes. Die Gründe, die den bernischen Gesetzgeber von Alters her veranlasst haben, im bauerlichen Erbrecht am sogenannten Minorat festzuhalten — die Vermeidung allzugrosser Zersplitterung der Erbschaften, soweit sie aus landwirtschaftlichem Besitz bestehen — sind auch und zwar in viel ergiebigerer Weise für das Zivilgesetzbuch massgebend gewesen.

Statt der Bevorzugung eines einzigen Erben, des jüngsten Sohnes, stellt es mit Recht die Eignung zur Uebernahme in den Vordergrund. Derjenige der Erben, der sich kraft seiner Kenntnisse und seiner persönlichen Verhältnisse am besten zur Fortsetzung des bauerlichen Gewerbes qualifiziert, soll berechtigt sein, die Zuweisung zu verlangen, und nur für den Fall, dass ein Erbe Einspruch erhebt, oder mehrere, zur Uebernahme gleich qualifizierte Erben, sich dazu bereit erklären, soll nach Art. 621 der Ortsgebrauch berücksichtigt werden; als Ausdruck des Ortsgebrauches gilt aber, wie schon ausgeführt wurde, das bisherige kantonale Recht, solange nicht eine abweichende Uebung nachgewiesen ist.

Der Entwurf hat daher das geltende Recht unter den erwähnten Voraussetzungen des Zivilgesetzbuches festgehalten und es wird also nach wie vor der jüngste Sohn des Erblassers, insofern er sich zur Uebernahme des elterlichen Hofes eignet, dessen Zuweisung verlangen können.

Für die Bestimmung des Anrechnungswertes ist nach Art. 617 Z. G. B. der Ertragswert massgebend, wobei angenommen wird, dass solcher, wenn er nicht genügend bekannt ist, $\frac{3}{4}$ des Verkehrswertes betrage. Die Ausmittlung dieses Wertes erfolgt nach Art. 65 des Entwurfs durch die gleichen ständigen Kommissionen, die für die Vornahme der amtlichen Schätzung bei Errichtung einer Gült für eine oder mehrere Gemeinden eingesetzt werden und die aus drei Mitgliedern bestehen, von denen zwei durch das zuständige Amtsgericht, das dritte vom Regierungsrat bezeichnet werden. Dass dem Staate hier eine Mitwirkung zustehen muss, ergibt sich aus der Vorschrift in Art. 549, nach der die Kan-

tone dafür haftbar sind, dass diese Schätzungen mit aller erforderlichen Sorgfalt vorgenommen werden.

Und endlich fand in Art. 64 eine *Beschränkung der Zerstückelung von landwirtschaftlichem Grund und Boden* Aufnahme, ungefähr in dem Umfange, wie solche aus landwirtschaftlichen Kreisen verlangt worden war. Weitergehende Vorschriften hinsichtlich der sogenannten *Güterschlächtere* aufzustellen, wie das in Art. 58, § 271^d des Schlusstittels Z. G. B., den Kantonen überlassen bleibt, hat der Entwurf nicht für nötig erachtet. Einmal hat diese Güterschlächtere bei uns bis dahin nicht einen Umfang angenommen, der gesetzliche Massnahmen gerechtfertigt hätte, und dann haben die Erfahrungen anderer Länder, die nach dieser Richtung gesetzgeberisch vorgegangen sind, gezeigt, dass es immer Mittel und Wege gibt, solche Beschränkungen zu umgehen.

Im übrigen entsprechen die Bestimmungen dieses Abschnittes betreffend die Massnahmen für die Sicherung der Erbschaft, — Siegelung und Inventar — betreffend das öffentliche Inventar — unser amtliches Güterverzeichnis — und betreffend die Losbildung mit einigen unwesentlichen Aenderungen dem geltenden Rechte.

Besonderer Begründung bedarf wohl nur die Neuerung, dass für die Durchführung des öffentlichen Inventars nicht mehr der Amtsschreiber, sondern ein vom Regierungsstatthalter zu bezeichnender Notar beizuziehen ist. Aus Notariatskreisen ist mit Recht darauf hingewiesen worden, dass der Amtsschreiber in Zukunft seine ganze Arbeitszeit und Arbeitskraft dem Grundbuch zuzuwenden habe und dass es daher nicht angehe, ihm noch andere Funktionen, wie das Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes und die Durchführung der amtlichen Güterverzeichnisse zuzuweisen. Wenn einmal das neue schweizerische Grundbuch eingerichtet ist, so wird in den meisten Amtsbezirken der Grundbuchführer die Führung des Grundbuches allein besorgen können, für das Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes genügt ein gewöhnlicher Angestellter und die Durchführung der öffentlichen Inventare wird am zweckmässigsten in den Arbeitskreis des Notariates verwiesen. Dabei wird die Entschädigung des Notars für seine daherige Arbeit aus den Gebühren, die der Staat gemäss § 19 des Gesetzes betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878 bezieht, geordnet werden müssen, was wohl am einfachsten in dem in Art. 55, Abs. 3 des Entwurfs vorgesehenen Dekrete geschehen kann.

Soweit die Amtspflichten des Amtsschreibers an der Hand dieser Ausführungen einer Neuordnung bedürfen, verweisen wir auf Art. 106, Abs. 2 des Entwurfs.

Fünfter Abschnitt, Sachenrecht. Im Sachenrecht sind die Fälle, in denen das Bundesgesetz auf ergänzende Bestimmungen des kantonalen Rechtes verweist, wohl am zahlreichsten, sie betreffen die verschiedensten sachenrechtlichen Materien.

Für eine Reihe von Fällen genügt die *einfache Wiedergabe des geltenden Rechtes* oder die Verweisung auf bezügliche *Spezialgesetze* und den *Ortsgebrauch*, so hinsichtlich der Zugehörqualität von Maschinen, Hotelmobiliar und dergleichen, der nachbarrechtlichen Wegrechte, der Einfriedung, der Korrektur von Gewässern und Austrocknung von Mösern, der Fortleitung von Quellen, der Verpfändung von Alpen, der Grundpfandrechte der Hypothekarkasse, der gesetzlichen Grundpfandrechte und des Pfandleihgewerbes.

Auf andern Gebieten ergab sich die Notwendigkeit der Aufstellung *neuen kantonalen Rechtes*.

Das ist der Fall einmal im *Nachbarrecht* hinsichtlich der Abstände bei Grabungen, Bauten und Pflanzungen. Bei den daherigen Detailvorschriften ist der Entwurf zum Teil den Vorschlägen des schweizerischen Bauernsekretariats gefolgt, hat aber auch soweit tunlich Uebereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften hergestellt, welche letztere selbstverständlich vorbehalten bleiben, auch insoweit, als sie, wie das im Gesetz vom 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen etc. der Fall ist, privatrechtliche Bestimmungen enthalten.

Sodann hinsichtlich der *öffentlich-rechtlichen Beschränkungen* des Grundeigentums. Art. 702 gibt dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden das Recht, Beschränkungen des Grundeigentums zum allgemeinen Wohl aufzustellen. Es lag nahe, den Bestrebungen für Erhaltung der Naturschönheiten und für den Heimatschutz bei diesem Anlasse Rechnung zu tragen. Wenn das in Art. 70 nur durch Aufstellung allgemeiner Grundsätze geschehen ist, so lag der Grund darin, dass bei der oft übertriebenen Begehrlichkeit dieser Bestrebungen eine eingehendere Ordnung notwendig erscheint, die die Aufgabe des vorliegenden Gesetzes überschreiten würde, und die daher besser besondern Verordnungen des Regierungsrates überlassen wird.

Auf gleicher gesetzlicher Grundlage beruht die Bestimmung hinsichtlich der *Vermessungszeichen*, insbesondere der Triangulationspunkte (Art. 71).

Ferner für die *Bodenverbesserungen* aller Art. Art. 703 bestimmt hierüber:

«Können Bodenverbesserungen, wie Gewässerkorrekturen, Entwässerungen, Aufforstungen, Weganlagen, Zusammenlegungen von Wald und landwirtschaftlichen Gütern und dergleichen, nur durch ein gemeinschaftliches Unternehmen ausgeführt werden und haben zwei Dritteile der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, dem Unternehmen zugestimmt, so sind die übrigen Grundeigentümer zum Beitritt verpflichtet.

«Die Kantone ordnen das Verfahren.

«Die kantonale Gesetzgebung kann die Durchführung solcher Bodenverbesserungen noch weiter erleichtern und die entsprechenden Vorschriften auf Baugebiet anwenden.»

Die Frage solcher Bodenverbesserungen hat den Kanton Bern schon seit vielen Jahren beschäftigt. Ein Flurgesetz, das die Ausführung derartiger Unternehmungen ermöglichen sollte, wurde am 7. Mai 1882 von der Mehrheit des Volkes verworfen; seither hat sich das Bedürfnis je länger je fühlbarer gemacht und man hat es in den beteiligten Volkskreisen ausserordentlich begrüsst, dass das schweizerische Zivilgesetzbuch durch die zitierte Bestimmung endlich auch bei uns die Grundlage geschaffen hat für die Ausführung von Unternehmungen, die unsere wirtschaftlichen Verhältnisse vielerorts sehr wesentlich verbessern werden.

Der Entwurf hat die grundsätzlichen Bestimmungen jenes vom Grossen Rat sehr einlässlich beratenen Flurgesetzes wieder aufgenommen und den heutigen Bedürfnissen angepasst. Wir verweisen auf die bezügliche Detailordnung in Art. 72—84.

In Art. 90 wird von der Befugnis, die *einseitige Ablösung von Grundpfandrechten*, die sogenannte *Purge* des französischen Rechtes einzuführen, Gebrauch ge-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910.

macht. Wie schon die Erläuterungen zum Zivilgesetzbuch nachweisen, kommt es in einzelnen Landesteilen, namentlich im Jura und Seeland und auch in andern Gegenden des Kantons nicht selten vor, dass Grundstücke mit Hypotheken vom mehrfachen Betrage ihres Wertes belastet sind, so dass ihr Erwerber sich bei Verbesserungen und Wertvermehrungen am Grundstück aufs schwerste gehemmt und beeinträchtigt sieht. Für solche Fälle ist nun die Purgation gegeben, wie sie in Art. 828 Z. G. B. und Art. 90 des Entwurfs näher geordnet ist. Erwirbt demnach jemand ein mit Grundpfandrechten belastetes Grundstück, ohne persönlich für diese Schulden haftbar zu sein, so kann er diese Grundpfandrechte, wenn sie den Wert des Grundstückes übersteigen, dadurch ablösen, dass er den Gläubigern den Erwerbspreis zur Verfügung stellt.

An Stelle der öffentlichen Versteigerung des Grundstückes, die die Gläubiger in diesem Falle verlangen können, tritt die amtliche Schätzung durch die schon erwähnten ständigen Schatzungskommissionen.

Nach Art. 857 Z. G. B. bedürfen *Schuldbrief und Gült* neben der Unterschrift des Grundbuchverwalters auch derjenigen einer durch das kantonale Recht bezeichneten Behörde oder Amtsstelle. Mit Rücksicht auf die bisherige Besiegelung solcher Pfandtitel lag es nahe, diese zweite Unterschrift dem Regierungstatthalter zuzuweisen. Allein das Erfordernis dieser zweiten Unterschrift ist keine blosse Formvorschrift, es ist damit auch eine wirksame Kontrolle gegenüber dem Grundbuchführer verbunden. Die betreffende Amtsstelle soll sich davon überzeugen, dass ein Begehren des Schuldners um Ausfertigung solcher Pfandtitel vorliegt und dass die Titel mit dem Grundbuch übereinstimmen. Zu dieser Kontrolle eignet sich aber der Gerichtspräsident besser, als der Regierungstatthalter (Art. 93).

Ähnliche Gründe führten dazu, auch für die in Art. 882 vorgesehene amtliche Ueberwachung der Auslosungen von Anleihensgütern und der Tilgung der abbezahlten Titel den Gerichtspräsidenten zuständig zu erklären (Art. 95).

Neu ist auch das *gesetzliche Pfandrecht für Spareinlagen* bei Sparkassen und ähnlichen Instituten.

Der Entwurf stellt, indem er von der Befugnis des Art. 57 Schlusstitel Z. G. B. Gebrauch macht, die Ordnung eines solchen gesetzlichen Fahrnispfandrechtes zur Diskussion, immerhin in der Meinung, dass die Diskussion in den Behörden zeigen wird, ob das Vorhandensein eines Bedürfnisses für eine solche Institution wirklich gefühlt wird.

Danach soll für Spareinlagen bei Sparkassen, für die weder Staat noch Gemeinden haften, von Gesetzes wegen und ohne Uebertragung der Urkunden an den Gläubiger ein Pfandrecht an deren Werttiteln bestehen. Die Sparkassen sind zu diesem Zwecke gehalten, diese Werttitel unter besonderem Zwick und Verzeichnis in besondere Verwahrung zu nehmen und dadurch die vom Gesetz verlangte hinreichende Abgrenzung des Pfandobjektes herzustellen. Das Vorhandensein und die Vollständigkeit dieser Deckung soll der staatlichen Kontrolle unterstehen. Wir begnügen uns damit, auf diese Ordnung hinzuweisen.

Im weitem finden sich in diesem Abschnitte die ergänzenden Bestimmungen hinsichtlich des Verschreibungsprotokolls für die *Viehverpfändung* und die nötige Verweisung betreffend das Pfandleihgewerbe (Art. 97 und 98), sowie die Ordnung des strafrechtlichen

Besitzschutzes, entsprechend dem bestehenden Rechte (Art. 99—101).

Endlich enthält der letzte Teil dieses Abschnittes die Vorschriften für das neue *Grundbuch*. Die Anlage desselben soll, wie das schon im Gesetze vom 27. Juni 1909 für das neue kantonale Grundbuch geschehen ist, entsprechend den vorhandenen Vermessungswerken nach Einwohnergemeinden erfolgen; das Grundbuchamt wird hinsichtlich seiner Organisation, der Aufsicht und der Verantwortlichkeit dem geltenden Rechte über die Amtsschreibereien angepasst, wobei für die Einzelvorschriften einem Dekret des Grossen Rates gerufen wird.

In Art. 110 werden Bestimmungen über die Nachführung der Vermessungswerke aufgestellt, die sich mit der Ordnung der Vermessungsfrage durch die Bundesbehörden decken. Das neue Grundbuch hat die fortlaufende Nachführung der Vermessungswerke zur notwendigen Voraussetzung und die bisherigen Erfahrungen haben bewiesen, dass diese am besten und billigsten durch ständig angestellte Bezirksgeometer besorgt wird. Es ist vorgesehen, dass der Bund an die Besoldungen dieser Nachführungsgeometer Beiträge leistet. Alle Einzelheiten betreffend Bezirkseinteilung, Wahl, Besoldung und Obliegenheiten dieser Geometer und namentlich auch hinsichtlich der Gebühren, die gemäss Art. 954 erhoben werden dürfen, werden besser auch hier einem Dekrete des Grossen Rates vorbehalten.

Ein *letzter Abschnitt* ordnet die *öffentliche Versteigerung* nach Massgabe des bestehenden Rechtes mit der einzigen Aenderung, dass von der bis dahin vorgeschriebenen Bewilligung der Steigerungspublikation durch den Regierungstatthalter als einer unnötigen Formvorschrift Umgang genommen wird. Die näheren materiellen Vorschriften über die öffentliche Versteigerung sind im revidierten Obligationenrecht, die Formvorschriften im Notariatsdekret enthalten.

III. Titel.

Uebergangsbestimmungen.

In diesem Titel sind all die mannigfaltigen Bestimmungen zusammengestellt, die für die Zeit des Ueberganges vom alten kantonalen zum neuen Bundesrecht und mit Bezug auf die Fortdauer bisheriger Rechtsverhältnisse auch unter der Herrschaft des neuen Rechtes zur Anwendung gelangen.

In erster Linie behandelt der Entwurf die in Betracht fallenden Verhältnisse des *ehelichen Güterrechts* im alten Kantonsteil; für den Jura mit dem freien Güterrecht des Code sind Uebergangsbestimmungen nicht notwendig.

Nach der allgemeinen Regel, dass die rechtlichen Wirkungen von Tatsachen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes eingetreten sind, auch nachher gemäss den Bestimmungen des kantonalen Rechtes beurteilt werden, das zur Zeit des Eintrittes dieser Tatsachen gegolten hat, sollen die güterrechtlichen Wirkungen einer zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes bereits bestehenden Ehe sich nach dem alten Rechte richten. Nun unterscheidet aber das Zivilgesetzbuch im Interesse des Verkehrs zwischen dem güterrechtlichen Verhältnis der Ehegatten unter sich und demjenigen gegenüber Dritten.

Für die güterrechtlichen Verhältnisse unter sich verbleibt es bei der allgemeinen Regel, dass diese Verhältnisse auch unter der Herrschaft des neuen Rechtes durch das alte kantonale Recht geregelt werden, mit einziger Ausnahme des ausserordentlichen Güterstandes, also der gesetzlichen und gerichtlichen Gütertrennung, des Sondergutes, also des vorbehaltenen Gutes der Ehefrau, und des Ehevertrages, die auch in diesem Falle dem neuen Recht unterstellt werden.

Die Ehegatten können aber durch Einreichung einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung beim Handelsregisterführer ihr Rechtsverhältnis auch unter sich dem neuen Rechte unterstellen, in der Weise, dass sie durch Ehevertrag einen der gesetzlichen Güterstände wählen, oder wenn sie das nicht tun, sich dem ordentlichen Güterstand, der Güterverbindung, unterwerfen.

Für das Verhältnis der Ehegatten gegenüber Dritten dagegen gilt die umgekehrte Regel, dass die Ehegatten unter dem neuen Recht stehen, also den Haftungsbestimmungen der Güterverbindung unterstehen, wenn sie nicht vor dessen Inkrafttreten eine gemeinsame schriftliche Erklärung über die Beibehaltung des bisherigen Güterstandes im Güterrechtsregister eintragen lassen. Tun sie das, so bleibt es bei den Haftungsverhältnissen des alten bernischen Rechtes.

Es entstehen damit für die Uebergangszeit drei Kategorien von Eheleuten:

- solche, die sowohl unter sich, als gegenüber Dritten dem neuen Rechte unterstellt sind,
- solche, die sowohl unter sich, als gegenüber Dritten dem alten Rechte unterstellt sind,
- solche, die unter sich dem alten, gegenüber Dritten dem neuen Rechte unterstellt sind.

Sofern keine Kinder vorhanden sind, bietet das Verhältnis keine Schwierigkeiten, auch nicht hinsichtlich der erbrechtlichen Verhältnisse. Ist der eine Ehegatte vor dem 1. Januar 1912 gestorben, so ist der überlebende sein Noterbe und bleibt es auch unter dem neuen Rechte, stirbt er nach dem 1. Januar 1912, so regelt sich der Erbfall nach dem neuen Rechte, gleichgültig, ob die Ehegatten ihr altes Güterrecht beibehalten oder sich dem neuen unterstellt haben. Die überlebende Witwe behält ihr zugebrachtes Gut und bleibt im Genusse des ganzen Nachlasses des verstorbenen Ehemannes mit Einschluss der Errungenschaft, indem sie nach Art. 462 neben Erben des elterlichen Stammes von diesem Nachlass ein Viertel als Eigentum und drei Viertel zu Nutzniessung, neben Erben des grosselterlichen Stammes die Hälfte zu Eigentum und die andere Hälfte zu Nutzniessung und wenn keine solche Erben vorhanden sind, die ganze Erbschaft zu Eigentum erhält. Es bedarf also das Verhältnis keiner weiteren Regelung in den Uebergangsbestimmungen.

Schwieriger liegen die Verhältnisse, *sobald Kinder vorhanden sind*. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass das starre bernische eheliche Güterrecht enge verwachsen ist mit dem Erbrecht des überlebenden Ehegatten und der Kinder. Diese enge Verknüpfung macht es notwendig, zu prüfen, ob diese erbrechtlichen Verhältnisse als güterrechtliche zu erklären sind und damit für die bestehenden ehelichen Eltern- und Kindesverhältnisse entsprechend dem ganzen System des Güterrechtes in Kraft bleiben sollen.

Mit Recht hat das Zivilgesetzbuch in den Einführungsbestimmungen zwei Grundsätze aufgestellt:

«Art. 9. Für die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe gelten auch nach dem Inkrafttreten des neuen Rechtes die Vorschriften des bisherigen Familien- oder Erbrechts, die von den Kantonen als güterrechtlich bezeichnet werden.

«Art. 15. Die erbrechtlichen Verhältnisse und die mit ihnen nach kantonalem Rechte untrennbar verknüpften güterrechtlichen Wirkungen des Todes eines Vaters, einer Mutter oder eines Ehegatten werden, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben ist, auch nach diesem Zeitpunkt durch das bisherige Recht bestimmt.»

Es ist also Sache der Kantone, in ihren Einführungsgesetzen diejenigen erbrechtlichen Bestimmungen als güterrechtliche zu bezeichnen, die mit dem Güterrechte verknüpft sind.

Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Einmal der Fall, *wo der eine Elternteil vor dem 1. Januar 1912 verstorben ist oder stirbt.*

Ist es der Vater, so ist nach dem alten Rechte für das ganze eheliche Vermögen die Witwe Noterbin, sie muss aber im Falle der Wiederverheiratung mit den Kindern nach Köpfen teilen und ist, bis dieser Teilungsfall eintritt, für wesentliche Kapitalveränderungen an die Zustimmung der Kinder gebunden.

Stirbt die Mutter, so treten die Kinder an deren Stelle gegenüber dem Vater, letzterer bleibt Eigentümer des ganzen ehelichen Vermögens, hat aber den Kindern, wenn er sich wieder verheiratet, bei Eintritt ihrer Volljährigkeit die Hälfte ihres Anteils am Muttergute herauszugeben.

Diese Vorschriften sind unzweifelhaft die direkte Folge des bernischen ehelichen Güterrechtes. Tritt also die Teilungspflicht der Mutter oder die Volljährigkeit der Kinder erst unter der Herrschaft des neuen Rechtes ein, so soll letzteres darauf keinen Einfluss haben.

Es müssen demnach die erbrechtlichen Verhältnisse in diesem Falle notwendig als güterrechtliche bezeichnet werden, wie es der Entwurf getan hat, und es entsteht nur die Frage, ob das alte Recht unverändert in Kraft bleiben, oder ob es, soweit das ohne Aenderung seines grundsätzlichen Charakters geschehen kann, dem neuen Rechte angepasst und mit den Bedürfnissen des Verkehrs in Einklang gebracht werden soll.

Wir wissen alle, welch unhaltbare Situation sowohl für die Witwe als für die Kinder besteht, bis der Teilungsfall eintritt. Abgesehen von den unzähligen Prozessen, die hinsichtlich des Begriffes der wesentlichen Kapitalveränderung entstanden sind, ist die Witwe mit Rücksicht auf das Zustimmungsrecht der Kinder oft schlimmer daran, als wenn sie entmündigt wäre, und anderer seits ist der Wert des Erbteils der Kinder, bevor dieser Teilungsfall eintritt, ein rein illusorischer. Der Entwurf hat dem bestehenden Bedürfnis einmal dadurch Rechnung getragen, dass das Verhältnis zwischen Mutter und Kindern und damit die Frage der Handlungsfähigkeit der ersteren präziser geordnet und mit den Grundsätzen des neuen Rechtes in Einklang gebracht worden ist.

Im weitem gibt der Entwurf sowohl der Witwe als den Kindern das Recht, nach dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches jederzeit die Teilung zu verlangen und damit eine wirkliche und definitive Ausscheidung des erbrechtlichen Verhältnisses vorzunehmen. Immerhin muss dabei den praktischen Konse-

quenzen des bestehenden Rechtes dadurch Rechnung getragen werden, dass die Witwe am Erbteile der Kinder bis zu ihrer Wiederverheiratung ein gesetzliches Nutzniessungsrecht erhält.

Dadurch ist nun aber für die Beteiligten die Möglichkeit gegeben, die Teilung für sie günstiger oder ungünstiger zu gestalten, je nachdem sie früher oder später verlangt wird. Nach konstanter Praxis des Appellationshofes muss nämlich auch das der Witwe nach dem Tode des Ehemannes zufallende Vermögen in die Teilung eingeschossen werden. Steht der Anfall solchen Gutes in Aussicht, so ist das Teilungsobjekt ein wesentlich verschiedenes, je nachdem vor oder nach dem Anfall geteilt wird. Es wird daher vorgeschlagen, das teilungspflichtige elterliche Vermögen auf dasjenige Vermögen zu beschränken, das im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zivilgesetzbuches vorhanden ist, dagegen alles später der Witwe zufallende Vermögen der Teilungspflicht zu entheben. Diese Beschränkung ist durch das neue Recht ohne weiteres gegeben. Bei Vermögen, das der Witwe unter der Herrschaft des neuen Rechtes und nach Auflösung der Ehe anfällt, kann es sich ja unmöglich mehr um güter- oder familienrechtliche Bestimmungen des alten Rechtes handeln, wie sie in Art. 15 des Schlusstitels vorbehalten sind.

Ebensowenig lassen sich die weitem Besonderheiten des bernischen Rechtes, wie sie in den Satz. 531 und 539 hinsichtlich der Teilbildung enthalten sind, aufrechterhalten, handelt es sich hier doch um Erbfälle, die erst unter der Herrschaft des neuen Rechtes eintreten. Im Interesse einer rascheren Einführung in die Grundsätze des neuen Rechtes sollte überhaupt das kantonale Recht, soweit es bestehen bleibt, möglichst den Grundsätzen des Zivilgesetzbuches angepasst werden. Aus diesen Erwägungen erklärt sich die fernere Neuerung, dass bei der Teilung die reine Stammteilung des Art. 457, sowie die Vorschriften der Art. 626 ff. über die Ausgleichung und des Art. 613 über die Zuweisung besonderer Gegenstände massgebend sein sollen.

Es ist bei diesem Anlasse auch die eigentlich missbräuchliche und durch keinerlei Rechtsgründe geschützte Beschränkung geschiedener und güterrechtlich getrennter Ehefrauen hinsichtlich der Verfügungsgewalt über ihr eigenes Gut, sowie die Teilungspflicht solcher Frauen beseitigt worden. Alle die Gründe, die mit Rücksicht auf das eheliche Güterrecht für die besondere Stellung der Witwe geltend gemacht werden können, treffen bei dieser Kategorie von Frauen nicht zu, da ja sowohl bei der Scheidung, als bei der Gütertrennung die güterrechtlichen Verhältnisse eine vollständige Ausscheidung finden.

Angesichts dieser Aenderungen des bestehenden Rechtes für das Verhältnis zwischen der Mutter und den Kindern könnte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht auch bei demjenigen zwischen Vater und Kindern eine Aenderung notwendig erscheine. Das Bedürfnis ist hier ein weniger dringendes. Die Rechte der Kinder auf das Muttergut sind viel weitergehende, sie können bei Eintritt der Volljährigkeit die Herausgabe der Hälfte des Anteils am Muttergut verlangen und sie konkurrieren im Konkurs des Vaters mit der andern Hälfte dieses Anteils mit den Kurrentgläubigern.

Der Entwurf ist daher bei dem bestehenden Rechte verblieben.

Nach §§ 79 und 81, Abs. 2, des Einführungsgesetzes zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz geht das Vorrecht der Ehefrau für die Hälfte ihres zugebrachten Gutes bei der Betreibung gegen den Ehemann nach ihrem Tode auf die Kinder über und es können letztere für diese privilegierte Hälfte die Anschlusspfändung geltend machen.

Durch die Revision des Betreibungs- und Konkursgesetzes in den Einföhrungsbestimmungen sind diese Rechte sehr fraglich geworden. Die Anschlusspfändung kann nach dem revidierten Art. 111 nur während der Dauer des ehelichen Verhältnisses oder innerhalb Jahresfrist nach Wegfall desselben geltend gemacht werden und der revidierte Art. 219 gewährt nur noch für die Hälfte der Forderung der Ehefrau für ihr eingebrachtes, den Bestimmungen der Güterverbindung oder der Gütergemeinschaft unterstelltes Frauengut ein Vorrecht. Es empfiehlt sich daher, diese Rechte der Kinder als güterrechtlicher Natur ausdrücklich vorzubehalten.

Auf Grund aller dieser Erwägungen ist der Entwurf für den Fall des Eintrittes des Erbfalles vor dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches zu der Lösung gelangt, wie sie in den Art. 112 und 113 niedergelegt ist.

Viel schwieriger liegen aber die erbrechtlichen Verhältnisse, *wenn beide Ehegatten das Inkrafttreten des neuen Rechtes erleben und erst unter dessen Herrschaft der eine von ihnen stirbt.*

Es sind hier zwei Fälle zu unterscheiden:

Einmal derjenige, wo die Eltern die Rechtsverhältnisse unter sich durch eine Erklärung im Sinne des Art. 9, Abs. 3, Schlusstitel dem neuen Rechte unterstellt haben und auch gegenüber Dritten unter diesem neuen Rechte stehen.

Dann ist das Verhältnis ein ganz klares und bedarf keiner weiteren Ordnung. Das neue Recht ist massgebend sowohl für den Güterstand als für die Beerbung und das alte Recht kommt in keiner Weise mehr in Betracht.

Oder die Eltern haben dadurch, dass sie eine solche Erklärung nicht abgegeben haben, das alte Güterrecht unter sich beibehalten. Mit ziemlicher Sicherheit kann angenommen werden, dass das bei der grossen Mehrzahl der Ehen zutreffen wird.

Dabei macht es, wie sich nach nochmaliger eingehender Prüfung aller Verhältnisse ergeben hat, für die vorliegende Frage keinen Unterschied, ob gegenüber Dritten altes oder neues Recht zur Anwendung gelangt. Die Trennung in internes und externes Güterrecht ist ja freilich kein Idealzustand, allein für die erbrechtlichen Verhältnisse hat sie keine besondere Bedeutung. Denn als Dritte im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gelten die Erben nicht (Art. 248), die Herrschaft des neuen Rechtes im Verhältnis zu Dritten bezieht sich nur auf die Haftung des beidseitigen Vermögens gegenüber Gläubigern der Ehegatten, lässt aber die internen Verhältnisse unter diesen durchaus unberührt.

Der im Entwurf vom November 1908 enthaltene Vorschlag, die güterrechtlichen Wirkungen des bisherigen Gesetzes im Erbrecht nur bei denjenigen Ehen festzuhalten, bei denen sowohl das interne als das externe Güterrecht dem alten Gesetze untersteht, hat also keine innere Berechtigung und ist nur von dem Bestreben diktiert gewesen, im Interesse des Verkehrs diese güterrechtlichen Wirkungen tunlichst zu beschränken.

Grundsätzlich lassen sich vielmehr für die Beerbung bestehender Ehen, bei denen für die Rechtsverhältnisse der Ehegatten unter sich das alte Recht gilt, nur zwei Lösungen denken:

entweder diese Beerbung nach dem 1. Januar voll und ganz nach dem neuen Recht stattfinden zu lassen, oder auch für diese Ehen die erbrechtlichen Bestimmungen güterrechtlicher Natur, wie sie in den Art. 112 und 113 als kantonales Recht vorbehalten sind, anwendbar zu erklären.

Ohne Zweifel kann angesichts der zitierten Bestimmungen des Zivilgesetzbuches die eine oder die andere dieser Lösungen gewählt werden, der Kanton Bern kann von dem Rechte, erbrechtliche Bestimmungen als güter- oder familienrechtlich zu bezeichnen, Gebrauch machen oder nicht.

Bei der Wahl zwischen diesen beiden Lösungen fällt vor allem in Betracht, dass die erste sofort zu der einfachen, klaren, allen berechtigten Bedürfnissen dienenden Erbfolge des neuen Rechtes führt und damit das einheitliche Erbrecht für alle bestehenden und neuen Ehen bringt, während die zweite die Fortdauer der eigentümlichen Besonderheiten des alten Berner Rechtes für einen grossen Teil der bestehenden Ehen noch auf länger als ein halbes Jahrhundert hinaus zur Folge hat.

Es ist ferner darauf aufmerksam zu machen, dass das neue Recht dem überlebenden Elternteil das Recht der vollen Nutzung des Vermögens der Kinder bis zu deren Mündigkeit gibt. Der überlebende Elternteil bleibt also während der Unmündigkeit der Kinder im Genusse des ganzen Vermögens. In den meisten Fällen ist mit Rücksicht auf diese Nutzniessung und an der Hand der Erbfolge des Zivilgesetzbuches der materielle Unterschied zwischen altem und neuem Recht, namentlich für die Ehefrau nicht ein allzu bedeutender; wo ein Nachteil entsteht, wird er durch das freie Verfügungsrecht über das eigene Vermögen und den Erbteil wohl aufgewogen. Behält doch der überlebende Ehegatte nach der Erbfolge des neuen Rechtes sein eigenes Vermögen voll und ganz und ohne Beschränkung und es fallen ihm zudem aus dem Nachlass des Vorverstorbenen — mit Einschluss der Errungenschaft — nach seiner Wahl ein Viertel zu Eigentum oder die Hälfte zu Nutzniessung zu.

Einige Beispiele mögen das beweisen:

Wir nehmen an, die Ehegatten haben drei Kinder, der Ehemann stirbt:

- a. Es besteht kein eingebrachtes Vermögen, weder auf Seite des Ehemannes noch der Ehefrau, sondern nur Errungenschaft im Betrage von 36,000 Fr.

Nach *neuem Recht* erbt die Witwe nach ihrer Wahl entweder 9000 Fr. zu Eigentum oder 18,000 Fr. zu lebenslänglicher Nutzniessung. Am ganzen übrigen Vermögen steht ihr während der Minderjährigkeit der Kinder die Nutzniessung zu.

Nach *altem Recht* fallen die ganzen 36,000 Fr. an die Witwe, sie darf aber darüber nicht verfügen und erhält bei ihrer Wiederverheiratung nur 9000 Fr.

- b. Das zugebrachte Gut der Ehefrau beträgt 36,000 Fr., es besteht weder Mannesgut noch Errungenschaft.

Nach *neuem Recht* behält die Witwe die 36,000 Fr. ganz, die Kinder haben zu deren Lebzeiten keinerlei Anspruch.

Nach *altem Recht* fallen die 36,000 Fr. freilich auch an die Witwe, sie kann aber darüber nicht verfügen und muss bei ihrer Wiederverheiratung volle 27,000 Fr. an die Kinder herausgeben.

- c. Das Mannesgut beträgt 36,000 Fr., es ist weder Frauengut noch Errungenschaft vorhanden.

Die Erbfolge ist genau die gleiche wie im Falle a.

- d. Das Mannesgut beträgt 12,000 Fr., das Frauengut 12,000 Fr. und die Errungenschaft 12,000 Fr.

Nach *neuem Recht* behält die Witwe ihr zugebrachtes Gut mit 12,000 Fr., sie erhält von den übrigen 24,000 Fr. nach ihrer Wahl 6000 Fr. zu Eigentum oder 12,000 Fr. zu lebenslänglicher Nutzniessung und hat die Nutzniessung am Rest während der Unmündigkeit der Kinder.

Nach *altem Recht* fällt ihr das ganze Nachlassvermögen der 36,000 Fr. zu, sie muss aber bei ihrer Wiederverheiratung 27,000 Fr. an die Kinder herausgeben.

Nach Art. 473 Z. G. B. kann übrigens jeder Ehegatte durch letztwillige Verfügung dem andern die Nutzniessung am ganzen Nachlass zusichern und damit faktisch die Erbfolge zugunsten der Witwe im Sinne des alten Rechtes ordnen. Auch in diesem Falle wird die Witwe bei ihrer Wiederverheiratung durch das neue Recht besser gestellt, sie behält nicht nur ihr eigenes Vermögen unbeschränkt, sondern auch die lebenslängliche Nutzniessung an der vollen Hälfte des Nachlasses des Mannes, inklusive der Errungenschaft.

Auf Grund aller dieser Erwägungen lässt der Entwurf die Beerbung bei allen bestehenden Ehen, auch wenn die Ehegatten das alte Güterrecht beibehalten haben, ohne Vorbehalt und ohne Ausnahmen nach neuem Rechte eintreten, und es musste nur, um das Verhältnis gegenüber dem alten Güterrecht ganz klarzulegen, die Bestimmung beigefügt werden, dass mit dem Tode des einen oder andern Ehegatten die Forderung für das zugebrachte Gut der Ehefrau fällig wird. Sie finden diese Lösung in Art. 114 des Entwurfs.

Eine zweite Serie von Uebergangsbestimmungen betrifft das *Grundpfandrecht*.

Das Zivilgesetzbuch stellt den Grundsatz auf, dass die zur Zeit des Inkrafttretens bestehenden Pfandtitel in Kraft bleiben, ohne dass deren Anpassung an das neue Recht zu erfolgen hat, überlässt es aber den Kantonen, eine Neuausfertigung der bestehenden Pfandtitel auf Grundlage des neuen Rechtes vorzuschreiben und die Grundpfandarten des alten Rechtes denjenigen des neuen Rechtes gleichzustellen.

Von dieser Befugnis macht der Entwurf ausgiebigen Gebrauch, indem er sich sagte, je schneller das neue Grundpfandrecht allgemeine Anwendung findet, um so grösser die Rechtssicherheit.

Die Neuausfertigung der Pfandtitel wird im alten Kanton obligatorisch erklärt für die alten Gültbriefe und für die Grundpfandforderungen, die ursprünglich kein Grundpfandrecht hatten, solches vielmehr erst durch Ueberbund oder Anweisung erhalten haben. An Stelle der alten Pfandtitel können je nachdem die bezüglichen Voraussetzungen zutreffen, neue Gülten oder Schuldbriefe, beides mit Beibehaltung der Pfandstelle, errichtet werden. Für die vorbehaltenen Pfandrechte

bleibt eine bezügliche Vereinbarung der Parteien hinsichtlich der Errichtung von Pfandtiteln des neuen Rechtes vorbehalten, auch hier bleibt die Pfandstelle unverändert.

Im weitem werden sämtliche Arten von Pfandtiteln des alten Rechtes mit der Einführung des neuen Grundbuches in ihren Wirkungen den neuen Grundpfandarten gleichen Charakters gleichgestellt.

Eine weitere Serie von Uebergangsbestimmungen betrifft die *Einführung des Grundbuches*.

Die Grundlage für die dinglichen Rechte an Grundstücken bildet nach dem Zivilgesetzbuch das Grundbuch. Soweit für die Begründung eines dinglichen Rechtes die Eintragung in das Grundbuch vorgesehen ist, besteht dieses Recht als dingliches nur, wenn es aus dem Grundbuch ersichtlich ist. Die Einführung des Grundbuches, das die Vermessung der Gemeinde zur allgemeinen Voraussetzung hat, kann aber verschoben werden, sobald die kantonalen Formvorschriften als genügend erscheinen, um die Wirkung der Grundbücher im Sinne des neuen Rechtes zu gewährleisten.

Da das Sachenrecht im allgemeinen in Kraft tritt, auch ohne dass die Grundbücher angelegt worden sind, so haben die Kantone ein dringendes Interesse daran, mit aller Beschleunigung diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die die möglichst rasche Einführung des Grundbuches ermöglichen.

Das ist im Kanton Bern durch das Gesetz vom 27. Juni 1909 über die Bereinigung der dinglichen Rechte geschehen. Es wird durch dieses Gesetz nach Bereinigung der Grundpfandrechte, der Dienstbarkeiten und aller andern dinglichen Rechte, ein provisorisches kantonales Grundbuch geschaffen, das dem neuen schweizerischen Grundbuch genau nachgebildet ist. Sobald also das Bereinigungsverfahren durchgeführt ist und die neuen Grundstückblätter definitiv fertig gestellt sind, steht der Einführung des schweizerischen Grundbuches wohl nichts mehr im Wege.

Ob diese Arbeiten bis Ende des Jahres 1911 in allen Bezirken und Gemeinden des Kantons beendet werden können, kann heute wohl mit Sicherheit nicht gesagt werden, der Entwurf überlässt daher die Bestimmung des Zeitpunktes der Einführung des schweizerischen Grundbuches dem Regierungsrat in der Weise, dass die Einführung entweder für den ganzen Kanton oder nacheinander für einzelne Bezirke oder Gemeinden geschehen kann.

Für die Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches und der Einführung des neuen Grundbuches müssen aber die kantonalen Formen bezeichnet werden, die hinsichtlich der Entstehung, Uebertragung, Veränderung und des Unterganges dinglicher Rechte den Grundbucheintrag ersetzen, denen also bis zu letzterem Zeitpunkt Grundbuchwirkung zukommt. Als solche kantonale Form ist ohne weiteres die Eintragung in das neue kantonale Grundbuch gegeben (Art. 126).

Art. 130 löst eine alte Streitfrage und Art. 134 bezeichnet, wie das auch im Einführungsgesetz zum Obligationenrecht geschehen ist, für die zivilrechtlichen Verhältnisse, deren Ordnung dem kantonalen Recht überlassen bleibt, das Zivilgesetzbuch als ergänzendes Recht.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und
der Grossratskommission.**

Abänderungsanträge
a. der grossrätlichen Kommission
vom 15. April 1910,
b. des Regierungsrates
vom 21. April 1910.

Gesetz

betreffend

die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Vollziehung des Art. 52 des Schlusstitels des
schweizerischen Zivilgesetzbuches,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Erster Titel.

Zuständige Behörden und Verfahren.

Art. 1. Die Anordnung von Massnahmen und der Erlass von Verfügungen auf einseitigen Antrag, die im schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgesehen sind, erfolgt, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, durch den Gerichtspräsidenten.

A. Gerichts-
behörden.
I. Zuständig-
keit bei Ver-
fügungen auf
einseitigen
Antrag.

Es betrifft das namentlich folgende Bestimmungen des Zivilgesetzbuches:

Art. 35. Verschollenerklärung;

- » 103 und 104. Abkürzung der Wartefrist;
- » 140, 2. Abs. Aufforderung bei böswilligem Verlassen eines Ehegatten;
- » 165. Aufhebung der Entziehung der Vertretungsbefugnis der Ehefrau;
- » 167, 2. und 3. Abs. Ermächtigung der Ehefrau zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes und Veröffentlichung des Verbotes;
- » 169, 170, 1. und 3. Abs., 171 und 172. Schutz der ehelichen Gemeinschaft;
- » 185. Gütertrennung auf Begehren eines Gläubigers;
- » 197. Inventaraufnahme bei der Güterverbindung;
- » 205, 2. Abs. Sicherstellung der Ehefrau;
- » 234. Aufhebung der Gütergemeinschaft auf Begehren eines Gläubigers;
- » 246, 2. Abs. Beitrag der Ehefrau bei der Gütertrennung;
- » 410, 2. Abs. Fristansetzung;
- » 507, 1. und 2. Abs. Niederlegung und Protokollierung mündlicher letztwilliger Verfügungen;
- » 604, 2. und 3. Abs. Verschiebung der Teilung und Anordnung vorsorglicher Massnahmen;
- » 611, 2. Abs. Losbildung bei der Erbteilung;

- Art. 612, 3. Abs. Versteigerungsanordnung;
 » 662, 3. Abs. Verfügungen bei der ausserordentlichen Ersitzung;
 » 699, 1. Abs. Erlass von Verboten;
 » 760. Sicherstellung der Nutzniessung;
 » 763. Inventaraufnahme bei der Nutzniessung;
 » 808, 1. und 2. Abs., 809, 3. Abs. und 811. Sicherung des Grundpfandgläubigers;
 » 839, 3. Abs. Hinlänglichkeit der Sicherheitsleistung;
 » 860, 3. Abs. Anordnung betreffend Stellvertretung;
 » 861, 2. Abs. Hinterlegung;
 » 870, 871 (864). Kraftloserklärung von Schuldbrief und Gült;
 » 961 und 966, 2. Abs. Vormerkung vorläufiger Eintragungen im Grundbuch;
 » 976, 3. Abs. Verfügungen über Löschung untergegangener dinglicher Rechte;
 » 99 dieses Gesetzes. Erlass von Verboten;
 » 113, Ziff. 1, 2. Abs. dieses Gesetzes. Sicherstellung des Muttergutsanteils;
 » 113, Ziff. 3, dieses Gesetzes. Herausgabe des Muttergutsanteils.

Der Richter hat demjenigen, gegen den die Verfügung gerichtet ist, wenn möglich Gelegenheit zur Vernehmung zu geben und die nötigen tatsächlichen Feststellungen zu machen.

- II. Zuständigkeit bei gerichtlicher Verhandlung.
 1. Im allgemeinen.
- Art. 2. Die Zuständigkeit der richterlichen Behörden bestimmt sich in allen Fällen, wo das Zivilgesetzbuch dem Richter eine Entscheidung zuweist oder eine solche notwendig wird und dieses Gesetz nicht etwas anderes vorsieht, nach den Vorschriften des Gesetzes über das Zivilprozessverfahren.

Die richterlichen Behörden sind zuständig bei Streitigkeiten über die Veräusserung oder Zuweisung besonderer Gegenstände bei Erbteilung und über Zuweisung, Veräusserung oder Teilung eines landwirtschaftlichen Gewerbes (Art. 613, 621, 625 Z. G. B.).

2. Gerichtspräsident.
- Art. 3. Der Gerichtspräsident ist der zuständige Richter in folgenden Fällen:

Anfechtung von Vereinsbeschlüssen (Art. 75 Z. G. B.),
 Wird mit der Anfechtung ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht, so sind beide Ansprüche in dem für die Schadenersatzklage vorgeschriebenen Verfahren anhängig zu machen.

Sicherstellung des überlebenden Ehegatten und der Miterben (Art. 463 und 464 Z. G. B.),

Aufhebung des Miteigentums (Art. 651 Z. G. B.),

Abgrenzungspflicht (Art. 669 Z. G. B.),

Entwässerungen (Art. 690 Z. G. B.),

Durchleitungen (Art. 691 Z. G. B.),

Verlegung von Leitungen (Art. 693 Z. G. B.),

Einräumung eines Notweges (Art. 694 Z. G. B.),

Einräumung eines Notbrunnens (Art. 710 Z. G. B.),

Anfechtung der Dienstbarkeitsordnung bei Teilung der Grundstücke (Art. 743 und 744 Z. G. B.),

Entzug des Nutzniessungsgegenstandes (Art. 762 Z. G. B.),

Anordnung der Liquidation eines Nutzniessungsvermögens (Art. 766 Z. G. B.),

Recht auf Abtretung bei Nutzniessung an Forderungen (Art. 775 Z. G. B.),

Besitzesklagen (Art. 927 und 928 Z. G. B.),

Grabungen, Bauten und Pflanzungen (Art. 67 dieses Gesetzes),

Wegrechte (Art. 68 dieses Gesetzes),
 Einfriedung (Art. 69 dieses Gesetzes),
 Festsetzung des Kulturschadens (Art. 71, Abs. 2 dieses Gesetzes),
 Teilungsrecht der Witwe, der Kinder und der Gläubiger (Art. 112, Ziff. 3 und 4 dieses Gesetzes).

Art. 4. Das Amtsgericht ist das zuständige Gericht in folgenden Fällen:

3. Amtsgericht.

Feststellung des Lebens oder Todes einer Person (Art. 49 Z. G. B.),
 Einspruch gegen die Eheschliessung (Art. 111 Z. G. B.),
 Ungültigkeit der Ehe (Art. 120—136 Z. G. B.),
 Ehescheidung (Art. 137—157 Z. G. B.),
 Anordnung der Gütertrennung (Art. 183 und 184 Z. G. B.),
 Wiederherstellung des frühern Güterstandes (Art. 187 Z. G. B.),
 Auseinandersetzung bei Eintritt der Gütertrennung (Art. 189 Z. G. B.),
 Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes (Art. 253 bis 256 Z. G. B.),
 Ehelicherklärung eines ausserehelichen Kindes und deren Anfechtung (Art. 260, 261 und 262 Z. G. B.),
 Aufhebung der Kindesannahme (Art. 269 Z. G. B.),
 Aufhebung und Anfechtung der Anerkennung eines ausserehelichen Kindes (Art. 305 und 306 Z. G. B.),
 Vaterschaftsklage (Art. 307—323 Z. G. B.),
 Forderungen für Arbeit und Einkünfte der Kinder bei gemeinsamem Haushalt (Art. 334 Z. G. B.),
 Eintritt eines Gemeinders in die Wirtschaft des Uebernehmers bei der Ertragsgemeinschaft (Art. 348 Z. G. B.).

Art. 5. Der Präsident des Einwohnergemeinderates oder die von der Gemeinde hiefür bezeichnete Stelle ist die zuständige Behörde:

B. Verwaltungsbehörden.
 I. Präsident des Einwohnergemeinderates.

für die Entgegennahme der Anzeige von Findelkindern (Art. 46, Abs. 2, Z. G. B.),
 für die Veröffentlichung der Entziehung der Vertretungsbefugnis der Ehefrau (Art. 164 Z. G. B.),
 für die Vorkehrungen betreffend geistesschwache oder geisteskranken Hausgenossen (Art. 333 Z. G. B.),
 für die Entgegennahme von Fundanzeigen und die Genehmigung der Versteigerung gefundener Sachen (Art. 720 und 721 Z. G. B.).

Art. 6. Der Einwohnergemeinderat oder die von der Gemeinde hiefür bezeichnete Behörde ist zuständig:

II. Einwohnergemeinderat.

für die Aufsicht über die Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehören (Art. 84 Z. G. B.),
 für die Erhebung des Einspruchs gegen die Eheschliessung wegen eines Nichtigkeitsgrundes (Art. 109 Z. G. B.),
 für die Erhebung der Nichtigkeitsklage (Art. 121 Z. G. B.),
 für die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes (Art. 256, Abs. 2, Z. G. B.),
 für die Anfechtung der Ehelicherklärung eines ausserehelichen Kindes (Art. 262, Abs. 1, Z. G. B.),
 für die Ermächtigung zur Kindesannahme (Art. 267 Z. G. B.),
 für die Anfechtung der Anerkennung eines ausserehelichen Kindes (Art. 306 Z. G. B.),
 für die Anordnung der Aufnahme eines Inventars bei der Nacherbeneinsetzung (Art. 490 Z. G. B.),

für die Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen, soweit sie nicht bei einem Notar aufbewahrt werden (Art. 504 und 505 Z. G. B.),
 für Begehren auf Verschollenerklärung gemäss Art. 550 Z. G. B.,
 für die Massregeln zur Sicherung des Erbanges (Art. 551 Z. G. B.), unter Vorbehalt der Art. 51 und 52 dieses Gesetzes,
 für die Eröffnung letztwilliger Verfügungen (Art. 517, 556, 557, 558 und 559 Z. G. B.),
 für das Begehren um Vollzug einer vom Beschenkten angenommenen Auflage, wenn sie im Interesse der Gemeinde liegt (Art. 59 [273h] Schlusstitel Z. G. B.).
 In den Fällen der Art. 256, 262, 267, 306, 550 Z. G. B. bleibt die Zuständigkeit der Burgergemeinde vorbehalten.

III. Regierungsstatthalter.

Art. 7. Der Regierungsstatthalter ist die zuständige Behörde:

für die Anhebung der Klage auf Auflösung eines Vereins wegen widerrechtlichen oder unsittlichen Zwecken (Art. 78 Z. G. B.),
 für die Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Amtsbezirk oder mehreren Gemeinden gemeinschaftlich angehören (Art. 84 Z. G. B.),
 für die Feststellung der Unterstützungspflicht nach dem in §§ 15 und 16 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 festgestellten Verfahren (Art. 329 und 330 Z. G. B.),
 für die Mitteilung von Freiheitsstrafen zum Zwecke der Bevormundung (Art. 371 Z. G. B.),
 für die Entgegennahme von Erbschaftsausschlagungen und die daherigen weiteren Massnahmen (Art. 570, 574, 575, 576, 588 Z. G. B.),

für die Anordnung der amtlichen Liquidation und die Bezeichnung des Liquidators oder der Liquidatoren und deren Beaufsichtigung (Art. 595 Z. G. B.),
 für die Bestellung der Vertretung einer Erbgemeinschaft (Art. 602 Z. G. B.),
 für die Mitunterzeichnung von Schuldbrief und Gült (Art. 857, Abs. 2, Z. G. B. und 93 dieses Gesetzes),
 für das Begehren um Vollziehung einer vom Beschenkten angenommenen Auflage im Interesse des Amtsbezirks oder mehrerer Gemeinden desselben Amtsbezirks (Art. 59 [273h] Schlusstitel Z. G. B.).

IV. Staatsanwalt.

Art. 8. Die Zuständigkeit des Staatsanwaltes nach Massgabe der bestehenden Vorschriften bleibt vorbehalten.

V. Regierungsrat.

Art. 9. Der Regierungsrat ist zuständige Behörde:
 für die Mündigerklärung (Art. 15 und 431 Z. G. B.),
 für die Bewilligung von Namensänderungen (Art. 30 Z. G. B.),
 für die Abänderung der Organisation oder des Zweckes einer Stiftung (Art. 85 und 86 Z. G. B.),
 für die Erklärung der Ehemündigkeit in ausserordentlichen Fällen (Art. 96 Z. G. B.),
 für die Ermächtigung von Geldinstituten und Genossenschaften zur Annahme der Viehverpfändung (Art. 885 Z. G. B.),

Kommission: für die Bezeichnung des Notars beim öffentlichen Inventar (Art. 581 Z. G. B. und Art. 55 dieses Gesetzes),

Regierungsrat: Streichung dieses Zusatzes.

für die Bewilligung zum Betrieb des Pfandleihgewerbes (Art. 907 Z. G. B.),
 für die Bezeichnung der Pfandbriefanstalten (Art. 916 und 918 Z. G. B.),
 für die Eheabschlussbewilligung an Ausländer (Schlusstitel Art. 61 [7 e] Z. G. B.),
 für das Begehren um Vollziehung einer vom Beschenkten angenommenen Auflage im Interesse des Kantons oder mehrerer Amtsbezirke (Art. 59 [273 h] Z. G. B.).

Die Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder mehreren Amtsbezirken angehören (Art. 84 Z. G. B.), wird von einer Direktion des Regierungsrates ausgeübt.

Art. 10. Gegen Verfügungen der in Art. 5 und 6 genannten Behörden kann die Weiterziehung an den Regierungstatthalter und gegen Verfügungen und Entscheide des letztern die Weiterziehung an den Regierungsrat erfolgen.

VI. Weiterziehung und Verfahren.

Für das Verfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

Diese Bestimmungen gelten auch:
 für Beschwerden gegen das Zivilstandsamt und deren Weiterziehung (Art. 17 dieses Gesetzes),
 für die Weiterziehung von Entscheiden des Regierungstatthalters über die Entziehung und Wiederherstellung der elterlichen Gewalt (Art. 20 und 21 dieses Gesetzes),
 für die Weiterziehung von Entscheiden der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde (Art. 25 dieses Gesetzes),
 für die Beschwerden gegen den Regierungstatthalter in Bevormundungsfällen auf eigenes Begehren (Art. 28 dieses Gesetzes),
 für die Beschwerden gegen die Passation der Rechnung des Vormundes durch den Regierungstatthalter (Art. 42 dieses Gesetzes),
 für die Beschwerden der Erben gegen Verfügungen des Regierungstatthalters beim öffentlichen Inventar (Art. 55, 57 und 59 dieses Gesetzes),
 für die Weiterziehung von Streitigkeiten bei Bodenverbesserungen (Art. 84 dieses Gesetzes).

Zweiter Titel.

Organisatorische Bestimmungen und kantonales Zivilrecht.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 11. Die öffentliche Beurkundung, sowie die Verurkundung der öffentlichen letztwilligen Verfügungen erfolgen durch den Notar.

A. Öffentliche Beurkundung.
 1. durch den Notar.

Seine Zuständigkeit, seine Amtspflichten und die Formen der Notariatsurkunde richten sich nach den Vorschriften der darüber bestehenden Gesetze und Dekrete.

Die besondern Formvorschriften des Zivilgesetzbuches und ihre Bedeutung für die Gültigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte bleiben vorbehalten.

2. durch den Zivilstandsbeamten. Art. 11^{bis}. Die öffentliche Beurkundung der Anerkennung eines ausserehelichen Kindes kann auch durch den Zivilstandsbeamten erfolgen.

Er hat über die Anerkennung ein Protokoll zu führen und dieses mit dem Anerkennenden zu unterzeichnen.

- B. Veröffentlichung. Art. 12. Die durch das Zivilgesetzbuch und dieses Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen, öffentlichen Bekanntmachungen, Aufforderungen und Auskündungen erfolgen durch Publikation in den staatlich genehmigten Anzeigebültern; in den Gemeinden, in denen solche Anzeigebültern nicht bestehen, durch öffentliches Verlesen und öffentlichen Anschlag oder durch Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt.
- I. Im allgemeinen.

- II. Besondere Bekanntmachung. Art. 13. In den Fällen der Art. 30, 36, 140, 167, 248, 251, 351, 353, 358, 375, 377, 386, 397, 431, 435, 440, 555, 558, 582, 662, Art. 43 Schlusstitel Z. G. B., und des Art. 58 dieses Gesetzes hat die Veröffentlichung ausserdem im kantonalen Amtsblatt zu erfolgen.
1. Im Amtsblatt.

2. Dreimalige Bekanntmachung. Art. 14. In den Fällen der Art. 36, 555, 558, 582, 662, Art. 43 Schlusstitel Z. G. B. und des Art. 58 dieses Gesetzes muss die Bekanntmachung dreimal nacheinander geschehen.

- III. Im Handelsamtsblatt. Art. 15. Die vom Zivilgesetzbuch vorgeschriebene Publikation im schweizerischen Handelsamtsblatt bleibt vorbehalten.

Ebenso bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde zu weitem angemessenen Publikationen vorbehalten.

Zweiter Abschnitt.

Personenrecht.

- A. Bürgerliche Ehrenfähigkeit. Art. 16. Die bürgerliche Ehrenfähigkeit besteht in der Fähigkeit, die politischen Rechte auszuüben.

Jeder mündige Schweizerbürger besitzt die bürgerliche Ehrenfähigkeit, wenn sie ihm nicht nach den Bestimmungen der Gesetze entzogen ist.

Durch die Entmündigung wird der Bevormundete während der Dauer der Bevormundung in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

Frauen besitzen die bürgerliche Ehrenfähigkeit, sind aber zur Ausübung der politischen Rechte nur berechtigt, wo das Gesetz ihnen dieses Recht ausdrücklich zugesteht.

- B. Zivilstandsamt. Art. 17. Die Umschreibung der Zivilstandskreise, sowie die Ernennung und Besoldung der Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter werden durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet, das auch über die Aufsicht, die Verkündung, die Trauung und die Führung der Ehregister die nötigen Ergänzungen der bundesrechtlichen Vorschriften enthalten soll.

Beschwerden gegen das Zivilstandsamt sind beim Regierungsstatthalter anzubringen und von ihm zu entscheiden. Sein Entscheid kann weitergezogen werden (Art. 10 dieses Gesetzes).

Art. 18. Allmend-, Wald- und Weggenossenschaften, C. Allmend-
 Rechtsamgemeinden, Alpgenossenschaften, Schwellen-
 genossenschaften, Wassergenossenschaften (Art. 20 des
 Gesetzes vom 26. Mai 1907) und dergleichen erhalten
 die juristische Persönlichkeit durch die Genehmigung
 ihrer Statuten und Reglemente seitens des Regierungs-
 rates ohne Eintragung in das Handelsregister.

Schon bestehende derartige Körperschaften werden
 als juristische Personen anerkannt, sollen aber ihre
 Statuten dem Regierungsrat zur Genehmigung vorlegen.

Der Regierungsrat kann ihnen hiefür unter Straf-
 androhung eine Frist ansetzen.

Dritter Abschnitt.

Familienrecht.

Art. 19. Das Güterrechtsregister wird durch das A. Güter-
 Handelsregisteramt geführt. rechtsregister.

Die Eintragung und Veröffentlichung der Erklärun-
 gen der Ehegatten im Sinne des Art. 9, Absatz 2,
 Schlusstitel, erfolgen gemäss Art. 248 und ff. Z. G. B.

Dies gilt insbesondere für gesetzliche und gericht-
 liche Gütertrennungen, die unter dem bisherigen Rechte
 eingetreten sind.

Erklärungen der Ehegatten im Sinne des Art. 9,
 Absatz 3, Schlusstitel, sind beim Handelsregisteramt
 einzureichen, das darüber ein besonderes Register
 führt.

Art. 20. Soll den Eltern die elterliche Gewalt ent- B. Elterliche
 zogen werden, so hat die Vormundschaftsbehörde den Gewalt.
 Antrag unter Angabe der Gründe dem Regierungsrat I. Entziehung.
 halter einzureichen.

Der Regierungsstatthalter hört, wenn es möglich ist,
 die Eltern über den Antrag an, nimmt die allfällig not-
 wendigen Erhebungen vor, entscheidet über den An-
 trag und eröffnet seinen Entscheid den Eltern und der
 Vormundschaftsbehörde.

Der Entscheid kann weitergezogen werden (Art. 10
 dieses Gesetzes).

Art. 21. Die Eltern sind berechtigt, die Wieder- II. Wieder-
 herstellung der elterlichen Gewalt zu verlangen, wenn herstellung.
 die Gründe für deren Entziehung weggefallen sind.

Der bezügliche Antrag ist unter Angabe der Gründe
 dem Regierungsstatthalter einzureichen, der die Vor-
 mundschaftsbehörde über den Antrag einvernimmt, all-
 fällige Erhebungen macht, seinen Entscheid fällt, und
 den Eltern und der Vormundschaftsbehörde eröffnet.

Der Entscheid kann weitergezogen werden (Art. 10
 dieses Gesetzes).

Art. 21^{bis}. Die Bestimmungen des Armengesetzes III. Kinder-
 betreffend die Fürsorge für die vom Armenetat ent- fürsorge.
 lassenen Kinder und betreffend die Behandlung sitt- 1. Vorbehalt
 lich gefährdeter, verdorbener oder verwahrloster Kin- des Armen-
 der bleiben vorbehalten. gesetzes.

Art. 21^{ter}. Jeder Beamte, der in Ausübung seines 2. Anzeige-
 Amtes Kenntnis von einem Falle erhält, der das Ein- pflicht.
 schreiten gegen pflichtvergessene Eltern rechtfertigt,
 ist verpflichtet, und jedermann, der diese Kenntnis er-
 hält, ist berechtigt, der Vormundschaftsbehörde An-
 zeige zu machen.

- C. Vormund-
schafts-
ordnung.
- I. Vormund-
schaftliche
Behörden.
1. Ordentliche
Vormund-
schafts-
behörde.
- Art. 22. Die ordentliche Vormundschaftsbehörde für alle Einwohner der Gemeinde ist der Einwohnergemeinderat; ausnahmsweise ist es eine besondere Vormundschaftskommission oder sind es mehrere derartige Kommissionen, deren Einsetzung die Gemeinden unter Zustimmung des Regierungsrates beschliessen können.
- Mehrere Einwohnergemeinden können sich mit Genehmigung des Regierungsrates zur Besorgung des Vormundschaftswesens zu einem Vormundschaftskreis vereinigen.
- Die bezüglichen Reglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.
2. Bürgerliche Vormundschafts-
behörde.
- Art. 23. Den Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen, die bis dahin die Vormundschaftspflege ausübten und eine burgerliche Armenverwaltung führen, steht auch fernerhin die Vormundschaftspflege über ihre im Kanton wohnenden Bürger gemäss ihrer Organisation zu, jedoch nur so lange, als sie die burgerliche Armenpflege beibehalten.
- Sie können zu jeder Zeit auf die Vormundschaftspflege verzichten.
3. Zuständig-
keit.
- Art. 24. Die Vormundschaftsbehörde ist ausser den Fällen, für die sie das Z. G. B. als zuständig erklärt, zuständige Behörde:
- für die Bestellung eines Vormundes für entmündigte Kinder und bei der Wiederverheiratung eines Elternteils (Art. 273, 2. Abs., und 286 Z. G. B.),
 - für Vorkehrungen bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern (Art. 283 und 290 Z. G. B.),
 - für die Entgegennahme von Anzeigen betreffend Eintritt eines Bevormundungsfalles (Art. 368, 369 und 371 Z. G. B.),
 - für die Entlassung des Beistandes aus der Vermögensverwaltung (Art. 439, Abs. 2, Z. G. B.).
4. Aufsichts-
behörden.
- Art. 25. Der Regierungstatthalter ist die erstinstanzliche, der Regierungsrat die oberinstanzliche Aufsichtsbehörde.
- Der Regierungstatthalter beurteilt Beschwerden im Sinne des Art. 378 Z. G. B.
- Verfügungen des Regierungstatthalters können weitergezogen werden (Art. 10 dieses Gesetzes).
- II. Entmündigungs-
verfahren.
1. Antrag.
- Art. 26. Die Vormundschaftsbehörde hat, sobald ihr der Eintritt eines Bevormundungsfalles in der Gemeinde zur Kenntnis kommt, die Pflicht, beim Regierungstatthalter den Antrag auf Bevormundung zu stellen.
- Unterlässt es die Vormundschaftsbehörde aus Arglist oder Fahrlässigkeit, dieser Pflicht nachzukommen, so ist sie für den hieraus entstehenden Schaden verantwortlich.
- Der Antrag muss schriftlich gemacht werden und die Tatsachen enthalten, auf die er sich gründet, unter Angabe der Beweismittel.
2. Bei un-
widerröchen-
nem Antrag.
- Art. 27. Der Regierungstatthalter hört den zu Bevormundenden über den Antrag an und verfügt, wenn dieser seiner Bevormundung zustimmt, ohne weiteres die Entmündigung.
3. Bei eigenem
Begehren.
- Art. 28. Liegt das eigene Begehren einer Person um Bevormundung vor und ist nachgewiesen, dass gesetz-

liche Gründe vorhanden sind (Art. 372 Z. G. B.), so verfügt der Regierungsstatthalter nach Anhörung der Vormundschaftsbehörde die Entmündigung.

Wird das Begehren abgewiesen, so kann der Entscheid weitergezogen werden (Art. 10 dieses Gesetzes).

Art. 29. In allen andern Fällen übermacht der Regierungsstatthalter die Akten dem Gerichtspräsidenten.

Der Gerichtspräsident hört, wenn es möglich ist, die Person, gegen die der Antrag auf Bevormundung gestellt ist, über die geltend gemachten Gründe ab und nimmt ihre Verteidigung zu Protokoll.

Er macht zur Erhaltung der Entmündigungsgründe und der Tatsachen, auf die sich die Verteidigung stützt, die erforderlichen Erhebungen und holt die vom Gesetz verlangten sachverständigen Gutachten ein (Art. 374 Z. G. B.).

Art. 30. Nach Schluss dieser Untersuchung bestimmt er den Beteiligten zur Behandlung der Sache einen Termin und setzt die Akten bei den Mitgliedern des Amtsgerichts in Umlauf.

Am Urteilstermine können die Beteiligten ihre Gründe dem Gerichte mündlich vortragen.

Das Gericht kann die ihm nötig erscheinenden weiteren Erhebungen beschliessen, entscheidet sodann über den Entmündigungsantrag, eröffnet den Entscheid den sämtlichen Beteiligten und übermacht ihn, sobald er rechtskräftig geworden ist, dem Regierungsstatthalter.

Art. 31. Den Entscheid des Amtsgerichtes können sowohl der zu Bevormundende als die antragstellende Behörde binnen zehn Tagen an den Appellationshof des Obergerichts weiterziehen.

Der Appellationshof kann allfällige weitere Erhebungen beschliessen, entscheidet, so wie er die Akten vollständig findet, ohne weitere Parteivorträge, eröffnet sein Urteil den Beteiligten und übermacht das Urteil dem Regierungsstatthalter.

Art. 32. Die Kosten des Verfahrens trägt der zu Bevormundende.

Die Behörden, von denen der Antrag herrührt, können in keinem Falle zur Partei gemacht werden; doch hat der Appellationshof die Befugnis, diese Behörden, wenn böser Wille vorliegt, in die Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Wird der Antrag auf Bevormundung erstinstanzlich abgewiesen, so hat der zu Bevormundende das Recht, innerhalb der Appellationsfrist die Einsendung der Akten an den Appellationshof behufs Prüfung der Kostenfrage zu verlangen.

Art. 33. Der Regierungsstatthalter sorgt für die Vollziehung und die gesetzliche Veröffentlichung der Bevormundung.

Art. 34. Für die Beschränkung der Handlungsfähigkeit nach Art. 395 Z. G. B., sowie für die Aufhebung der Entmündigung und die Aufhebung der Beistandschaft des Beirates (Art. 434 und 439, Abs. 3, Z. G. B.) findet das Verfahren der Art 26—33 dieses Gesetzes sinngemässe Anwendung.

Art. 34^{bis}. Die Führung von Vormundschaften, für die keine geeigneten Vormünder vorhanden sind, und

4. Bei widersprochenem Antrag.
a. Untersuchung.

b. Entscheid.

c. Weiterziehung.

5. Kostentragung.

6. Veröffentlichung.

7. Beschränkung der Handlungsfähigkeit und Aufhebung der Entmündigung.

8. Amtsvormund.

von Beistandschaften in den hiezu geeigneten Fällen, insbesondere für aussereheliche Kinder, kann einem ständigen Amtsvormund übertragen werden, der von der Gemeinde angemessen zu entschädigen ist.

III. Ablehnung des Amtes des Vormundes. Art. 35. Ausser den in Art. 383 Z. G. B., 1—5, genannten Fällen können die Uebernahme des Amtes eines Vormundes ablehnen die Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichts, die Staatsanwälte, Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten.

IV. Inventaraufnahme. Art. 36. Die Aufnahme eines öffentlichen Inventars im Sinne des Art. 398, 3. Absatz, erfolgt nach den Vorschriften über das öffentliche Inventar des Erbrechtes.

Kommission: . . . des Erbrechtes durch einen Notar.

V. Aufbewahrung der Wertschriften und dergleichen. Art. 37. Wertschriften, Kostbarkeiten, wichtige Dokumente und dergleichen sind von der Vormundschaftsbehörde in Verwahrung zu nehmen und an sicherem Orte aufzubewahren.

Der Regierungsrat bezeichnet die öffentlichen Kassen des Kantons und die Geldinstitute, bei denen das bare Geld anzulegen ist.

VI. Bericht und Rechnungsablage. 1. Inhalt. Art. 38. Der Vormund hat bei seiner Rechnungsablage der Vormundschaftsbehörde über die persönlichen Verhältnisse des Bevormundeten, insbesondere über die körperliche und geistige Entwicklung, den Aufenthaltsort und die Berufsbildung der Unmündigen einen Bericht zu erstatten.

Die Rechnung des Vormundes soll die vollständige Angabe der Einnahmen und der Ausgaben während der Rechnungsperiode enthalten.

Wenn eine Einnahme oder eine Ausgabe infolge Weisung der vormundschaftlichen Behörden gemacht worden ist, so ist das Datum der Weisung dabei anzumerken.

Jede Verhandlung soll mit den erforderlichen Bescheinigungen belegt werden. Am Schlusse der Rechnung ist der dermalige Bestand des Vermögens anzugeben und die Rechnungsschrift vom Vormund zu unterschreiben.

2. Prüfung durch den Bevormundeten. Art. 39. Die Vormundschaftsbehörde soll die Rechnung dem Bevormundeten, wenn dieser urteilsfähig und wenigstens sechzehn Jahre alt ist, zur Durchsicht übergeben und sich dies auf der Rechnung bescheinigen lassen.

Sie macht sodann dem Vormund, dem Bevormundeten und seinen zwei nächsten anwesenden Blutsverwandten den Termin bekannt, den sie zur Prüfung der Rechnung bestimmt hat.

3. Prüfung und Genehmigung. a. Durch die Vormundschaftsbehörde. Art. 40. Die Vormundschaftsbehörde prüft die Rechnung sowohl hinsichtlich der gesetzlichen Erfordernisse als der Zweckmässigkeit der einzelnen Verhandlungen und der Richtigkeit.

Sie soll dabei auf die Bemerkungen des Bevormundeten und seiner Verwandten billige Rücksicht nehmen.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der Rechnungsschrift einzutragen, worauf die Rechnung mit Belegen dem Regierungstatthalter zur Passation vorzulegen ist.

Art. 41. Der Regierungsstatthalter macht den Tag der Passation der Vormundschaftsbehörde für sich und zu Händen des Vormundes, des Bevormundeten, wenn er urteilsfähig und wenigstens 16 Jahre alt ist, und der zwei nächsten anwesenden Blutsverwandten bekannt mit der Einladung, sich dazu einzufinden.

b. Durch den Regierungsstatthalter.

Der Regierungsstatthalter prüft die Rechnung wie es in Art. 40 dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, bestätigt oder berichtigt das Befinden der Vormundschaftsbehörde und bestimmt bei dem Ergebnis der Rechnung die Summe, die der Vormund von dem Bevormundeten oder dieser vom Vormund zu fordern hat.

Die Passation ist in die Rechnungsschrift einzutragen und dem Bevormundeten und der Vormundschaftsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

In der Burgergemeinde Bern bleibt die Rechnungs-passation durch die Oberwaisenkommission an Stelle derjenigen des Regierungsstatthalters vorbehalten.

Art. 42. Die Vormundschaftsbehörde, der Vormund, der Bevormundete und seine zwei nächsten Blutsverwandten können beim Regierungsrat gegen die Rechnungs-passation Beschwerde führen (Art. 10 dieses Gesetzes).

4. Beschwerde.
a. Frist.

Art. 43. Streichen.

b. Verfahren.

Art. 44. Streichen.

c. Urteil.

Art. 45. Die genehmigten Vormundschaftsrechnungen nebst Belegen und die derselben zu Grunde liegenden Inventarien werden auf dem Regierungsstatthalter- amte, in der Burgergemeinde Bern bei der Oberwaisenkommission, aufbewahrt.

5. Aufbewahrung der vormundschaftlichen Rechnungen.

Die letzte Rechnung bleibt bis zur nächsten Rechnungsablage beim Vormund.

Schlussrechnungen sind binnen drei Monaten vom Tage der Passation an dem Regierungsstatthalter abzuliefern.

Die Gemeindeschreiberei führt ein Register, in das alle Vormundschaftsrechnungen abschriftlich eingetragen werden.

Art. 46. Wird der Schaden, für den der Vormund und die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde verantwortlich sind, nicht gedeckt, so haftet für den Ausfall vorerst die beteiligte Gemeinde oder der Vormund-schaftskreis (Art. 22, 2. Absatz dieses Gesetzes).

VII. Verantwortlichkeit.

Art. 47. Die Festsetzung des Anteils am Reingewinn einer Ertragsgemeinschaft nach Art. 347 Z. G. B. findet bei landwirtschaftlichen Gewerben durch die in Art. 94, Ziff. 1, vorgeschlagenen ständigen Kommissionen statt.

D. Ertrags-gemeinschaft.

Art. 48. Die Begründung von Heimstätten nach Art. 349 bis 358 Z. G. B. ist gestattet.

E. Heim-stätten.

Für die Begründung derselben, die Aufnahme von Blutsverwandten (Art. 355 Z. G. B.) und die Verwaltung im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Eigentümers erlässt der Regierungsrat die nötigen Vorschriften.

Vierter Abschnitt.

Erbrecht.

A. Pflicht-
teilsrecht der
Geschwister. Art. 49. Geschwister eines Erblassers, der dem Kanton Bern angehört und im Gebiete des Kantons seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, haben keinen Pflichtteilsanspruch.

Vorbehalten bleibt das Recht des Berners, der seinen letzten Wohnsitz ausserhalb des Kantons gehabt hat, nach Art. 22 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 durch letztwillige Verfügung oder durch Erbvertrag das heimatliche Recht beizubehalten.

B. Erb-
berechtigtes Ge-
meinwesen. Art. 50. Erbberechtigtes Gemeinwesen ist der Staat unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 19, Ziff. 2, des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894.

C. Massregeln
für die Siche-
rung der Erb-
schaft. Art. 51. Die Erbschaft ist ohne Verzug unter Siegel zu legen:

I. Siegelung.
1. Fälle. wenn sich eine letztwillige Verfügung vorfindet,
wenn die bekannten Erben nicht alle anwesend oder
vertreten oder wenn sie nicht alle mündig sind,
wenn ein Erbe ein öffentliches Inventar verlangt,
wenn einer der Erben die Versiegelung der Erbschaft
ausdrücklich verlangt.

2. Verfahren. Art. 52. Die Erben des Verstorbenen, und wenn diese nicht bekannt oder nicht anwesend sind, seine Familien- und Hausgenossen und die Personen, die ihm abgewartet haben, sind verpflichtet, dem Einwohnergemeinderatspräsidenten oder der von der Gemeinde hierfür bezeichneten Amtsstelle sogleich den Todesfall anzuzeigen.

Der Beamte hat ohne Verzug die Erbschaft auf übliche Weise unter Siegel zu legen.

II. Inventar. Art. 53. Das Erbschaftsinventar wird in den Fällen des Art. 553 Z. G. B. durch einen Notar aufgenommen und soll ein möglichst genaues Verzeichnis der Erbschaftsgegenstände mit Schätzung und der auf der Erbschaft lastenden Verpflichtungen enthalten.

D. Öffent-
liches
Inventar. Art. 54. Das Begehren für ein öffentliches Inventar ist dem Regierungsstatthalter, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, einzu-
I. Zuständige
Behörde. reichen.

II. Verfahren. Art. 55. Der Regierungsstatthalter ernennt zur Durchführung des Inventars einen Massaverwalter, der die Rechte und Pflichten eines Beistandes hat.

Er führt die Aufsicht über die Durchführung des Inventars und entscheidet unter Vorbehalt der Weiterziehung über Beschwerden der Erben (Art. 10 dieses Gesetzes).

Der Massaverwalter hat sich die Erbschaft vom Beamten, der die Siegel angelegt hat, übergeben zu lassen und unter Mitwirkung des binnen sechzig Tagen das Inventar gemäss den gesetzlichen Vorschriften zustande zu bringen.

Die Ausfertigung des öffentlichen Inventars wird durch besonderes Dekret des Grossen Rates geordnet.

Kommission: . . . Beistandes hat und einen Notar.

Kommission: . . . unter Mitwirkung des Notars . . .
Regierungsrat: . . . unter Mitwirkung des Amtsschreibers . . .

Abänderungsanträge.

Art. 56. Der Massaverwalter hat die Erbschaft bis zur Abgabe der Erklärung der Erben (Art. 588 Z. G. B.) zu verwalten.

2. Vermögensverwaltung.

Fahrnisgegenstände, die leicht entwendet werden könnten, bares Geld und Wertpapiere sind nach ihrer Aufzeichnung in sichere Verwahrung zu bringen.

Fahrnisgegenstände, deren Aufbewahrung Kosten oder Schaden verursacht, können vom Massaverwalter öffentlich versteigert oder mit Ermächtigung des Regierungsstatthalters aus freier Hand verkauft werden.

Grundstücke können mit Einwilligung sämtlicher Erben veräussert werden.

Art. 57. Der Massaverwalter hat die Massnahmen dafür zu treffen, dass das Gewerbe des Erblassers auf eine für die Gläubiger ungefährliche Weise fortgesetzt wird, wenn eine Unterbrechung des Gewerbebetriebes der Erbschaft zum Nachteil gereichen könnte.

3. Gewerbe.

Art. 57^{bis}. Der Regierungsstatthalter entscheidet über die Fortführung des Geschäftes des Erblassers durch einen Erben und über deren Begehren auf Sicherstellung (Art. 585 Z. G. B.), sowie über die Anhebung von Prozessen (Art. 586 Z. G. B.).

4. Geschäftsbetrieb durch einen Erben. Prozessanhebung.

Art. 58. Der Rechnungsruf (Art. 582 Z. G. B.) ist in der Gemeinde des Wohnsitzes des Erblassers öffentlich bekannt zu machen und, wo der Massaverwalter es für nötig findet, auch in den Nachbargemeinden, sowie in denjenigen Blättern zu veröffentlichen, durch die die Gläubiger am ehesten Kenntnis vom Rechnungsruf erhalten.

III. Rechnungsruf.

Die Ansprachen der Gläubiger sind innert der vom Massaverwalter bestimmten Frist schriftlich der Amtsschreiberei einzureichen.

Jedem Ansprecher ist auf sein Verlangen und auf Kosten der Erbschaft eine Bescheinigung über die erfolgte Ansprache einzuhändigen.

Art. 59. Ueber Fristverlängerungsgesuche im Sinne des Art. 587 Z. G. B. entscheidet unter Vorbehalt der Weiterziehung der Regierungsstatthalter (Art. 10 dieses Gesetzes).

IV. Fristverlängerung.

Die Fristverlängerung kommt den säumigen Gläubigern nicht zu statten.

Art. 60. . . .

V. Gebühren des Staates.

Kommission: Die Gebühren für die Bewilligung der Durchführung des öffentlichen Inventars sind durch Dekret des Grossen Rates zu ordnen.

Regierungsrat: Die Gebühren für die Bewilligung und die Durchführung . . .

Art. 61. Die Bestimmungen über das öffentliche Inventar (Art. 54—60 dieses Gesetzes) finden sinn- gemässe Anwendung auf den Rechnungsruf gemäss Art. 592 Z. G. B.

VI. Andere Fälle des öffentlichen Inventars.

Art. 62. Fällt im alten Kantonsteil ein landwirtschaftliches Gewerbe . . . so hat, wenn mehrere Erben zu dessen ungeteilter Uebernahme bereit und geeignet sind, der jüngste Sohn des Erblassers das Recht, solange nicht eine abweichende Uebung nachgewiesen ist, die Zuweisung dieses Gewerbes zu verlangen, wenn er solches selbst betreiben will.

E. Erbschaftsteilung. I. Vorrecht des jüngsten Sohnes.

Kommission: . . . in die Erbteilung zwischen den Nachkommen oder zwischen den Nachkommen und der überlebenden Witwe des Erblassers, so hat . . .

Regierungsrat: . . . in die Erbteilung zwischen den Nachkommen des Erblassers, . . .

Art. 63. Streichen.

III. Zerstückelung. Art. 64. Die Zerstückelung von Grundstücken in kleinere Parzellen als 18 Aren für offenes Land, mit Ausnahme von Hof- und Hausplätzen, Gärten, Baum- und Pflanzgärten und Weinbergen, oder 36 Aren für Wald ist unzulässig.

Teilungsverträge über Grundstücke sind, soweit sie diesen Vorschriften widersprechen, nicht in das Grundbuch einzutragen.

IV. Schätzung von Grundstücken bei Erbteilungen. Art. 65. Die Feststellung des Anrechnungswertes für Grundstücke bei Erbteilungen (Art. 618 Z. G. B.) erfolgt durch die in Art. 94, Ziff. 1, genannten Kommissionen.

Fünfter Abschnitt.

Sachenrecht.

A. Zugehör. Art. 66. Bei industriellen und gewerblichen Etablissements gelten nach bisheriger Uebung die zum Geschäftsbetrieb dienenden Beweglichkeiten, wie Maschinen, Hotelmobiliar und dergleichen, als Zugehör und können als solche mit den Gebäuden mitverpfändet werden.

Für den neuen Kantonsteil tritt diese Bestimmung mit der Annahme dieses Gesetzes durch das Volk in Kraft und gilt nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches als Ausdruck bisheriger Uebung.

B. Neues Land, herrenlose und öffentliche Sachen. Art. 66^{bis}. Entsteht durch Anschwemmung, Anschüttung, Bodenverschiebung, Veränderungen im Laufe oder Stand eines öffentlichen Gewässers oder in anderer Weise aus herrenlosem Boden der Ausbeutung fähiges Land, so gehört es dem Staat (Art. 659 Z. G. B.).

I. Neues Land. Der Staat kann solches Land den Anstössern überlassen oder zu Zwecken des Flussunterhaltes bestimmen.

Bestehende Reisgründe, Griene, Auen oder Schächten, die nicht schon bis dahin zum Flussunterhalt bestimmt waren, können durch den Regierungsrat dieser Bestimmung gewidmet werden.

II. Herrenlose und öffentliche Sachen. Art. 66^{ter}. Herrenloses Land (Art. 664 Z. G. B.) kann nur mit Bewilligung des Regierungsrates in das Privateigentum übergehen und ist in diesem Falle in das Grundbuch aufzunehmen.

1. Aneignung. Als öffentliche Gewässer gelten alle Seen, Flüsse und Bäche, die nicht im Privateigentum stehen.

Ufergebiete, die durch das Hochwasser regelmässig überflutet werden, gehören zum Fluss- oder Seebett.

2. Benutzung und Ausbeutung. Art. 66^{quater}. Die Benutzung und Ausbeutung der öffentlichen Sachen und des herrenlosen Landes, insbesondere der See- und Flussbetten, steht unter staatlicher Aufsicht.

Werden durch die Benutzung und Ausbeutung öffentliche Interessen, namentlich diejenigen der Schwellenbezirke, beeinträchtigt, so kann der Regierungsrat sie untersagen.

Der Regierungsrat kann die Ausbeutung der Schwellengenossenschaft ausschliesslich überlassen oder sie, wenn sie von erheblichem Umfange ist, von der Bezahlung einer Gebühr abhängig machen.

Abänderungsanträge.

Art. 67. Für Grabungen und Bauten (Art. 686 Z. G. B.), die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemacht werden, gelten folgende Bestimmungen:

B. Nachbarrecht.
I. Grabungen und Bauten.

- a. Durch die Anlage von Gräben oder Gruben darf das Erdreich des Nachbargrundstückes in keiner Weise schädlich beeinflusst werden.
- b. Die Gemeinden sind berechtigt, die Abstände an der Grenze festzusetzen, die für Mauern und Wände eingehalten werden müssen.
- c. An Mauern und Wänden, die sich auf der Grenze befinden, darf der Nachbar unschädliche Vorrichtungen und namentlich Spaliere ohne Entschädigung anbringen.

Willigt ein Nachbar gegenüber dem andern in eine Abweichung von diesen Vorschriften ein, so kann diese Abrede als Dienstbarkeit begründet werden. Duldet er tatsächlich eine Abweichung, so kann er nach Ablauf eines Jahres, nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, keinen Einspruch mehr erheben.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden und des Ergänzungsgesetzes vom 3. November 1907, sowie die auf Grund derselben erlassenen öffentlich- und privatrechtlichen Reglements Vorschriften der Gemeinden bleiben vorbehalten.

Art. 67^{bis}. Pflanzungen im parzellierten Walde dürfen nicht näher als 1 m an die gemeinsame Eigentumsgrænze heranrücken. Die Marchlinien sind überdies fortwährend auf wenigstens 1 m Breite offen zu halten (§ 9 der Verordnung über Vermarchung der Grundstücke vom 12. August 1903).

Wo der Wald an offenes Land grenzt, soll dagegen der Waldsaum bei Neuanlagen auf 5 m und bei Wiederverjüngung bisheriger Waldbestände auf wenigstens von der Marchlinie zurückgenommen werden. Führt ein Weg oder ein Graben längs der Marche, so darf die Breite desselben in diesen Abstand einbezogen werden.

Kommission: 3 m. Distanz.
Regierungsrat: 2 m. Distanz.

Art. 68. Für die Befugnis des Grundeigentümers, II. Wegrechte zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Vornahme von Ausbesserungen oder Errichtung von Bauten das nachbarliche Grundstück zu betreten, für das Streck- oder Tretrecht, den Tränkeweg, Winterweg, Brachweg, Holzlass, Reistweg und dergleichen, sowie in bezug auf Gräben, Zäune, Mauern und andere Einfriedungen von Grundstücken haben die bisherigen Uebungen, insbesondere die polizeilichen und wirtschaftlichen Bestimmungen der Statutarrechte auch fernerhin Geltung.

und Einfriedungen.

Art. 69. Streichen.

Art. 70. Der Regierungsrat ist berechtigt, auf dem E. Öffentlich-Verordnungswege zum Schutz und zur Erhaltung von rechtliche Beschränkungen. Altertümern, Naturdenkmälern, Alpenpflanzen und anderen seltenen Pflanzen, zur Sicherung der Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte vor Verunstaltung und zum Schutze von Heilquellen die nötigen Verfügungen zu treffen und Strafbestimmungen aufzustellen.

I. Altertümer, Naturdenkmäler u. s. w.

Soweit der Regierungsrat erklärt, von dieser Berechtigung nicht Gebrauch machen zu wollen, steht sie den Gemeinden zu.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910.

Staat und Gemeinden sind berechtigt, derartige Altertümer, Naturdenkmäler, Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte auf dem Wege der Zwangsenteignung, insbesondere auch durch Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit zu schützen und zugänglich zu machen. Sie können dieses Recht an gemeinnützige Vereine und Stiftungen übertragen.

II. Vermessungszeichen.

Art. 71. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Errichtung, Sicherung und Unterhaltung von öffentlichen Vermessungszeichen, wie insbesondere von Triangulations-, Polygon- und Nivellementsunkten, unentgeltlich zu gestatten.

Entstehender Kulturschaden ist jedoch zu ersetzen.

III. Bodenverbesserungen.

1. Allgemeine Grundsätze.

Art. 72. Zum Zwecke von Bodenverbesserungen, wie Entwässerung, Aufforstung, Weganlagen, Zusammenlegung von Wald und landwirtschaftlichen Grundstücken, können sich die beteiligten Grundbesitzer zu einer Flurgenossenschaft vereinigen.

Wenn die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, der Bildung einer solchen Flurgenossenschaft zustimmt, so sind die übrigen Beteiligten zum Beitritt verpflichtet.

Gebäude, Hofräume, Gärten, Baumgärten, Weinberge, sowie Grundstücke, in denen Steinbrüche, Kiesgruben, Lehmgruben oder Bergwerke betrieben werden, können nicht zwangsweise zu einem derartigen Unternehmen herbeigezogen werden, es sei denn, dass das Unternehmen sonst nicht ausführbar ist.

2. Organisation, Flurkommission und Schätzungskommission.

Art. 73. Die Flurgenossenschaft wählt eine Flurkommission von 5 bis 9 Mitgliedern, die die Aufgabe hat, die Statuten und den Plan und Voranschlag des Unternehmens aufzustellen.

Die Flurgenossenschaft hat eine besondere Kommission von drei am Unternehmen unbeteiligten Mitgliedern zu wählen, der die Schätzung der Grundstücke und die Feststellung des ihnen aus dem Unternehmen erwachsenden Nutzens obliegt.

3. Statuten.

Art. 74. Die Statuten müssen enthalten: die Leitung der Ausführung des Unternehmens, die Umschreibung der beteiligten Grundstücke und die Bezeichnung ihrer Eigentümer, die Verteilung der Kosten des Unternehmens und des künftigen Unterhaltes.

4. Plan und Kostenvoranschlag.

Art. 75. Plan und Kostenvoranschlag müssen die Umschreibung der auszuführenden Arbeiten und des beteiligten Gebietes, sowie die neue Einteilung der Felder enthalten.

5. Öffentliche Auflage.

Art. 76. Die Statuten, der Plan und der Kostenvoranschlag sind während wenigstens 14 Tagen zur Einsicht der Beteiligten auf der Gemeindeschreiberei derjenigen Gemeinden aufzulegen, in deren Gebiet die beteiligten Grundstücke liegen.

Die Auflage ist öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung, allfällige Einsprachen während der Auflagefrist der Gemeindeschreiberei schriftlich einzureichen.

Wer nicht Einspruch erhebt, hat den Statuten und der vorgeschlagenen Ausführung des Unternehmens zugestimmt.

Art. 77. Statuten, Plan und Kostenvoranschlag unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Dem Regierungsrat sind mit diesen Akten auch die sämtlichen eingelangten Einsprachen zu übermitteln.

Er erteilt die Genehmigung, sofern er findet, dass die Vorlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, dass die nötigen Bedingungen zu einer zweckmässigen und gesicherten Ausführung vorliegen und dass die Kosten des Unternehmens mit seinem Nutzen im Einklang stehen, und erledigt die eingelangten Einsprachen oder verweist die Einsprecher auf gerichtliche Geltendmachung ihrer Ansprüche.

6. Genehmigung durch den Regierungsrat.
a. Inhalt.

Art. 78. Durch die Genehmigung der Statuten, des Planes und des Kostenvoranschlages ist die Flurgenossenschaft gesetzlich konstituiert.

Die Genehmigung berechtigt die Flurgenossenschaft, die zur Ausführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke und Rechte auf dem Wege der Zwangsenteignung zu erwerben und die beteiligten Grundeigentümer zu einem verhältnismässigen Beitrag anzuhalten.

Für diese Beiträge kann auf die beteiligten Grundstücke ein gesetzliches Grundpfandrecht eingetragen werden.

b. Wirkung, Zwangsenteignung und Beitragspflicht.

Art. 79. Die Ausführung der Arbeiten darf erst nach Genehmigung der Vorlagen durch den Regierungsrat in Angriff genommen werden.

Der Beginn ist durch die Flurkommission rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

Zeigen sich im Verlaufe der Ausführung Veränderungen oder Ergänzungen nötig, so wird sie der Regierungsrat nach Anhörung der Beteiligten anordnen.

7. Ausführung des Unternehmens.
a. Beginn der Arbeit und Planänderung.

Art. 80. Bei der neuen Einteilung der Grundstücke soll jeder Eigentümer soweit tunlich für den Wert der abgetretenen Grundstücke den Ersatz in Grundstücken in möglichst gleicher Lage und von annähernd gleicher Bodengüte und Ertragsfähigkeit erhalten.

b. Neuzeileilung der Grundstücke.

Art. 81. Eine Entschädigung in Geld darf nur stattfinden:

1. zur Ausgleichung kleiner Wertunterschiede zwischen den umgetauschten Grundstücken,
2. wenn kleine Bodenstücke abzutreten sind und es an geeignetem Boden zum Ersatz mangelt; in diesem Falle ist voller Schadenersatz zu leisten.

c. Geldentschädigung.

Art. 82. Nach Vollendung der Arbeiten hat die Flurkommission sämtliche Wege, Parzellen u. s. w. vorschriftsgemäss vermarchen zu lassen, den Flurplan mit der neuen Einteilung und dem Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, als Bestandteil des Vermessungswerkes des betreffenden Gemeindebezirkes, zur Kenntnisgabe an die Grundbesitzer und zur Entgegennahme von Einsprachen 30 Tage öffentlich aufzulegen und nach deren Erledigung den neuen Flurplan nebst den dazu gehörenden Dokumenten dem Regierungsrat zur Sanktion vorzulegen.

8. Vermessung und Planauflage.

Art. 83. Nach Vollendung des Unternehmens und erfolgter Sanktion durch den Regierungsrat hat die Flurkommission die neue Flureinteilung öffentlich bezeugen und ins Grundbuch aufnehmen zu lassen.

9. Öffentliche Bezeugen und Eintragung im Grundbuch.

Für die damit verbundenen Eintragungen im Grundbuch dürfen keine Gebühren erhoben werden (Art. 954 Z. G. B.).

10. Streitigkeiten. Art. 84. Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Unternehmen unter den Beteiligten ergeben, werden zunächst der in Art. 73, Al. 2, vorgesehenen Kommission unterbreitet und nur wenn vor derselben keine Einigung erzielt werden kann, erstinstanzlich vom Regierungsrat unter Vorbehalt der Weiterziehung entschieden (Art. 10 dieses Gesetzes).

Die Bestimmung der Entschädigungen bei Zwangsenteignung gegen Dritte erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. September 1868.

11. Korrektion von Gewässern und Austrocknung von Mösern u. a. Art. 85. Die weitergehenden Bestimmungen der §§ 48 und 49 des Gesetzes vom 3. April 1857 über die Korrektion von Gewässern und Austrocknung von Mösern und andern Ländereien bleiben ausdrücklich vorbehalten.

- F. Fortleitung von Quellen. Art. 86. Die in Art. 24 des Gesetzes vom 26. Mai 1907 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vorgesehene Beschränkung der Fortleitung von Quellen aus Gründen des öffentlichen Wohls bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- G. Alpseyrechte. I. Im allgemeinen. Art. 87. Veräusserungen und Verpfändungen von Alpen, für welche nach § 2 des Gesetzes vom 21. März 1854 über die Errichtung von Alpseybüchern Seybücher errichtet worden sind, können nur mit Zustimmung von drei Viertel der Anteilhaber stattfinden.

- II. Alprechte. 1. Verfügnngsrecht. Art. 88. Ueber Alprechte an solchen Alpen kann der Inhaber in gleicher Weise, wie über einen Miteigentumsanteil verfügen (Art. 646, Al. 3, 800, Al. 1, Z. G. B.); jedoch ist eine Verteilung von Alprechten in Teile von unter $\frac{1}{4}$ Kuhrecht bei Folge der Nichtigkeit untersagt.

2. Form. Art. 89. Die Verfügungen über Alprechte erfolgen nach den Bestimmungen des Z. G. B. betr. die Verfügungen über Miteigentumsanteile an Grundeigentum und sind in das Seybuch einzutragen.

Das Seybuch bildet einen Bestandteil des Grundbuchs und hat die gleiche Bedeutung und Beweiskraft.

- H. Grundpfandrechte. I. Einseitige Ablösung. Art. 90. Die Vorschriften des Zivilgesetzbuches betreffend die einseitige Ablösung von Grundpfandrechten (Art. 828—830 Z. G. B.) sind für den ganzen Kanton anwendbar.

Der Betrag der Ablösungssumme kann auf Begehren der sämtlichen Gläubiger und im Einverständnis mit dem Erwerber durch amtliche Schätzung (Art. 94, Ziff. 1, dieses Gesetzes) festgesetzt werden.

- II. Grundpfandrechte der Hypothekarkasse. Art. 91. Die besondere Haftung der Gemeinden für die Grundpfandforderungen der Hypothekarkasse wird durch das Gesetz über die Hypothekarkasse geordnet.

- III. Gesetzliche Grundpfandrechte. Art. 92. Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht, ohne Eintragung in das Grundbuch

1. zugunsten des Staates:
allen andern Pfandrechten vorgehend für die Grundsteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkurs-

Abänderungsanträge.

eröffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Jahre und des laufenden Jahres auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken, allen andern Pfandrechten nachgehend für die Erbschafts- und Schenkungssteuer auf den in der Erbschaft oder Schenkung inbegriffenen Grundstücken, insofern die Steuerforderung binnen zwei Jahren vom Empfang der Erbschafts- oder Schenkungsanzeige an gerechnet, geltend gemacht wird;

2. zugunsten der Gemeinde, einzig der Grundsteuer des Staates nachgehend:

für die Grundsteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkursöffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Jahre und des laufenden Jahres auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken;

3. zugunsten der kantonalen Brandversicherungsanstalt, den Grundsteuerforderungen des Staates und der Gemeinde nachgehend:

für die von den Gebäudeeigentümern schuldigen zwei letzten zur Zeit der Konkursöffnung oder des Verwertungsbegehrens verfallenen Versicherungsbeiträge und den Beitrag des laufenden Jahres auf den versicherten Gebäuden;

4. zugunsten des Staates für die zwei letzten zur Zeit der Konkursöffnung oder des Verwertungsbegehrens verfallenen und der laufenden Wasserrechtsabgaben auf den Anlagen und Bauten des Wasserwerkes und dem dazu gehörenden Grund und Boden.

Ein Anspruch auf Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechts besteht zugunsten der Flurgenossenschaften gemäss Art. 78, 3. Abs., dieses Gesetzes für die Kostenanteile bei Bodenverbesserungen aller Art. Dieses gesetzliche Pfandrecht geht den unter Ziff. 1—4 erwähnten Pfandrechten vor.

Art. 93. Schuldbrief und Gült müssen neben der IV. Schuld-
Unterschrift des Grundbuchverwalters auch diejenige brief und Gült.
des Regierungsstatthalters tragen. 1. Mitunter-
zeichnung.

2. Anmeldung.

Kommission: Art. 93^{bis}. Die Anmeldung für die Eintragung eines Eigentümer- oder Inhaberpfandtitels hat durch einen Notar zu geschehen.

Art. 94. Die bei der Errichtung einer Gült erforderliche amtliche Schätzung erfolgt:

3. Gült.
a. Amtliche
Schätzung.

1. für die Ermittlung des Ertragswertes eines ländlichen Grundstückes und des Bodenwertes städtischer Grundstücke durch eine für eine oder mehrere Gemeinden auf die Dauer von vier Jahren gewählte Schätzungskommission von drei Mitgliedern, von denen je ein Mitglied von der betreffenden Gemeinde, vom Amtsgericht und vom Regierungsrat gewählt wird; die gleichen Wahlbehörden bezeichnen auch die Stellvertreter der Mitglieder dieser Kommissionen;

2. für die Ermittlung des Bauwertes eines Gebäudes durch die Schätzungskommissionen der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Instruktionen und Verordnungen betreffend die Organisation dieser Kommissionen und die Vornahme und Kontrollierung dieser amtlichen Schätzungen und setzt die dafür zu entrichtenden Gebühren fest.

Der Gläubiger kann diese amtliche Schätzung auch bei der Errichtung von Schuldbriefen verlangen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910.

Abänderungsanträge.

b. Ueberwachung der Auslosung. Art. 95. Der Regierungsstatthalter überwacht die Auslosung von Anleihensgülden und die Tilgung der abbezahlten Titel (Art. 882 Z. G. B.).

I. Sicherung
der Spareinlagen.

Kommission:

Art. 96. Zur Sicherung der Spareinlagen bei Sparkassen und ähnlichen Instituten oder Geschäften, für deren Verpflichtungen weder Staat noch Gemeinden haften, ist beförderlichst ein Spezialgesetz zu erlassen.

Regierungsrat: Art. 96 streichen.

II. Viehverpfändung. Art. 97. Für jeden Amtsbezirk wird durch den Be-
treibungsbeamten ein Verschreibungsprotokoll für die Viehverpfändung geführt.

III. Pfandleihgewerbe. Art. 98. Das Pfandleihgewerbe wird durch das Ge-
setz vom 26. Februar 1888 betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, der Darlehnsvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher geordnet.

IV. Pfandbriefe. Art. 98^{bis}. Die Bezeichnung der Pfandbriefanstalten, die Vorschriften über deren Ermächtigung und die Bedingungen für die Ausgabe von Pfandbriefen erfolgt bis zum Inkrafttreten der bundesrechtlichen Ordnung durch Dekret des Grossen Rates.

K. Strafrechtlicher Besitzerschutz. Art. 99. Der Richter hat dem Besitzer eines Grund-
stückes auf sein Begehren ein Verbot zu bewilligen, durch das jede Störung des Besitzes mit einer Strafe von 6 bis 75 Fr. bedroht wird.

I. Verbot.

II. Zustellung. Art. 100. Geht das Verbot gegen bestimmte Personen, so ist es diesen durch den Betreibungsgehilfen zuzustellen, geht es gegen unbestimmte Personen, so ist es öffentlich bekannt zu machen und an demjenigen Orte des Grundstückes, wo die Besitzesstörung befürchtet wird, und wenn dieser Ort nicht gut zu bestimmen ist, an einem in die Augen fallenden Orte anzuschlagen.

III. Rechtsvorschlag. Art. 101. Wird das Verbot von dem Beteiligten nicht anerkannt, so muss er bei der Zustellung mündlich oder binnen der Notfrist eines Jahres von dem Zeitpunkte an, wo ihm das Verbot bekannt geworden ist, durch eine an den Verbotnehmer zu richtende Wissenlassung gegen dasselbe Recht vorschlagen.

Durch diesen Rechtsvorschlag wird das Verbot unwirksam.

L. Grundbuch. Art. 102. Die Anlage des Grundbuches erfolgt nach
Einwohnergemeinden.

I. Grundbuchkreise.

II. Beamte und Behörden. Art. 103. Für jeden Amtsbezirk besteht ein Grundbuchamt, dem die Führung der Grundbücher der Gemeinden des Amtsbezirkes obliegt.

1. Grundbuchverwalter und Kanzlei. Dem Grundbuchamt steht der Amtsschreiber als Grundbuchverwalter vor; es hat seinen Sitz am Amtssitze des Amtsbezirkes.

Für stark bevölkerte Amtsbezirke können durch Beschluss des Grossen Rates mehrere Grundbuchverwalter bestellt werden; eine Verordnung des Regierungsrates regelt die Arbeitsteilung derselben.

Abänderungsanträge.

Art. 103^{bis}. Die öffentlichen unbeweglichen Sachen des Staates und der Gemeinden sind in das Grundbuch aufzunehmen. 2. Aufnahme-pflicht.

Art. 104. Der Notar hat die von ihm beurkundeten Geschäfte binnen dreissig Tagen nach der Beurkundung von Amtes wegen zur Eintragung in das Grundbuch anzumelden (Art. 963 Z. G. B.). 3. Anmeldung der Eintragung durch den Notar.

Art. 105. Die Belege für die Grundbucheintragungen sind stempelfrei. 4. Stempelbefreiung für die Belege.

Art. 106. Die Besoldung der Beamten und Angestellten, die Stellvertretung und die Amtsführung im allgemeinen werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet. 5. Organisation.

Kommission: Art. 106. Die Wahl, die Besoldung...

Dieses Dekret hat auch diejenigen Aenderungen festzusetzen, die hinsichtlich der Obliegenheiten der Amtsschreiber notwendig werden.

Art. 107. Der Regierungsrat ist die kantonale Aufsichtsbehörde für das Grundbuchamt. 6. Aufsichtsbehörde und Inspektorat.

Er unterstellt die Geschäftsführung der Grundbuchämter einer regelmässigen Aufsicht und Inspektion, trifft die geeigneten Vorkehren zur Beseitigung von Uebelständen und ahndet Amtspflichtverletzungen der Beamten und Angestellten des Grundbuchamtes gemäss Art. 957 Z. G. B.

Art. 108. Die Beamten des Grundbuchamtes und ihre Stellvertreter sind dem Staate für allen Schaden verantwortlich, der aus ihrer eigenen Nachlässigkeit oder Gefährde, sowie aus derjenigen ihrer Angestellten entsteht. III. Verantwortlichkeit.

In Fällen, wo sich die Verantwortlichkeit auf Verrichtungen ihrer Angestellten gründet, bleibt den Beamten und ihren Stellvertretern der Rückgriff auf die wirklich Fehlbaren vorbehalten.

Zur Sicherstellung dieser Verantwortlichkeit haben die Beamten des Grundbuchamtes und ihre Stellvertreter eine Amtsbürgschaft, je nach der Wichtigkeit der Beamtung im Einzelfalle, von 3000 bis 10,000 Fr. zu leisten.

Art. 109. Die dem Staate für die Grundbuchführung zu leistenden Gebühren sind durch das Gesetz betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien, das Dekret über die Gebühren und den Tarif betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien geordnet. IV. Grundbuchgebühren.

Diese Erlasse sind durch Dekret des Grossen Rates dem Zivilgesetzbuch anzupassen.

Art. 110. Die Nachführung der Vermessungswerke geschieht durch Bezirksgeometer. V. Nachführung der Vermessungswerke.

Zu diesem Zwecke wird der Kanton in eine Anzahl von Nachführungsbezirken eingeteilt.

Ein Dekret des Grossen Rates ordnet diese Bezirkseinteilung, die Wahl, Besoldung und die Obliegenheiten der Bezirksgeometer und die Nachführungsgebühren.

Sechster Abschnitt.

(Obligationenrecht.)

Oeffentliche Versteigerung.

A. Oeffentliche Versteigerung.
I. Form. Art. 111. Eine freiwillige öffentliche Versteigerung muss wenigstens acht Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich bekannt gemacht und unter Mitwirkung eines Notars als Protokollführer, sowie in Gegenwart eines Betreibungsgehülfen oder einer vom Gemeinderatspräsidenten beauftragten Person abgehalten werden.

Der Regierungsstatthalter kann aus wichtigen Gründen diese Frist verkürzen.

Bei Versteigerungen von Fahrnis, deren Gesamtwert fünfhundert Franken nicht übersteigt, genügt eine der obigen Fristbestimmung nicht unterworfenen ortsübliche Bekanntmachung und die Mitwirkung eines Betreibungsgehülfen oder eines Gemeindebeamten.

II. Verbot von Missbräuchen. Art. 111^{bis}. Jede freiwillige öffentliche Steigerung muss vor der Polizeistunde geschlossen werden.

Es ist untersagt, durch Versprechung von geistigen Getränken («Bietwein») auf das Resultat der Steigerung einzuwirken.

Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Busse von 10 bis 100 Fr. bestraft.

B. Verbot der Güterschlächtereien. Art. 111^{ter}. Wer ein landwirtschaftliches Gewerbe durch Kauf oder Tausch erwirbt, darf es nicht vor Ablauf von drei Jahren von der Eigentumsübertragung hinweg in Stücken weiter veräussern.

Für die ausnahmsweise Gestattung eines früheren Verkaufes ist der Regierungsrat die zuständige Behörde (Art. 58 Schlusstitel, 271^a Z. G. B.).

Dritter Titel.

Uebergangsbestimmungen.

A. Familien- und Erbrecht. Art. 112. Ist der Ehemann vor dem 1. Januar 1912 gestorben und sind aus der Ehe Kinder vorhanden, so gelten im alten Kantonsteil vom 1. Januar 1912 an folgende Bestimmungen als Bestandteile des bisherigen ehelichen Güterrechtes:

I. Güterrechtliche Bestimmungen bei Beerbung der Ehegatten.
1. Das am 1. Januar 1912 vorhandene Vermögen der Witwe, mit Ausnahme ihrer Kleider, Zierraten und der Beweglichkeiten, die zu ihrem persönlichen Gebrauche ausschliessend bestimmt sind, gilt als eheliches Vermögen.

a. Tod des Ehemannes.
2. Zu rechtsgültiger Verfügung über dieses eheliche Vermögen oder wesentliche Teile desselben bedarf die Witwe der Zustimmung der Kinder oder ihrer Vertreter, sie kann darüber von Todes wegen nicht verfügen.

3. Für Schulden, die sie ohne diese Zustimmung eingeht, haften neben allfälligem sonstigem Vermögen der Witwe nur die Erträge des ehelichen Vermögens.

Kommen die Gläubiger zu Verlust, so können sie die Teilung des ehelichen Vermögens und Befriedigung aus dem Anteil der Witwe verlangen.

4. Tritt die Witwe in eine neue Ehe, so hat sie das eheliche Vermögen mit den Kindern oder deren Nach-

kommen zu teilen, die Witwe erhält einen Teil und jedes Kind oder jeder Kindsstamm einen Teil.

Die Witwe hat aber das Recht, diese Teilung jederzeit zu verlangen.

5. Bei der Teilung treten an Stelle vorverstorbenen Kinder ihre Nachkommen und zwar in allen Graden nach Stämmen, und es finden die Bestimmungen des dritten Abschnittes des 17. Titels des Zivilgesetzbuches über die Ausgleichung und des Art. 613 Z. G. B. über die Zuweisung besonderer Gegenstände sinngemässe Anwendung.

6. Wird die Teilung vor der Wiederverheiratung der Witwe vorgenommen, so steht ihr bis zu diesem Zeitpunkte das gesetzliche Nutzniessungsrecht an den Anteilen der Kinder zu.

Art. 113. Ist die Ehefrau vor dem 1. Januar 1912 gestorben und sind Kinder aus der Ehe vorhanden, so gelten im alten Kantonsteil vom 1. Januar 1912 an folgende Bestimmungen als Bestandteile des bisherigen ehelichen Güterrechtes:

1. Der Ehemann bleibt Eigentümer des zugebrachten Gutes der verstorbenen Ehefrau und die Kinder treten hinsichtlich der Ersatzforderung in die Rechte der Mutter ein.

Sie haben das Recht, jederzeit die Sicherstellung für die Hälfte des Muttergutes und, wenn die Sicherheit nicht geleistet wird, Herausgabe derselben zu verlangen, wobei dem Vater die Nutzniessung am herausgegebenen Vermögen verbleibt.

2. Die Kinder können bei einer Betreibung gegen den Vater für die Hälfte ihres Muttergutsanteils die Anschlusspfändung geltend machen und für diese Hälfte Anweisung in der vierten Klasse verlangen.

3. Tritt der Vater in eine neue Ehe, so hat er jedem mündigen Kinde die Hälfte seines Muttergutsanteils herauszugeben.

Art. 114. Ehegatten, die sich nicht durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung dem neuen Rechte unterstellt haben (Art. 9, Abs. 3, Schlusstitel Z. G. B.), werden vom 1. Januar 1912 hinweg gleichwohl nach dem neuen Rechte beerbt.

Mit dem Tode eines Ehegatten wird die Forderung für das zugebrachte Gut der Ehefrau fällig.

Art. 115. Für geschiedene und güterrechtlich getrennte Ehefrauen fallen nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches die Verfügungsbeschränkungen des alten Rechtes, sowie die Teilungspflicht dahin.

Art. 116. Für die im alten Kantonsteile bestehenden Familienkisten und Familienstiftungen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Mai 1837 vorbehalten.

Art. 117. Bestehende Eigentumsrechte an Bäumen auf fremdem Grund und Boden können auch unter der Herrschaft des Zivilgesetzbuches nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Oktober 1849 über den Loskauf von Eigentums- und Nutzungsrechten an Bäumen abgelöst werden.

Art. 118. Weiderechte, Holznutzungsrechte und Nutzungsrechte an Bäumen können auch fernerhin gemäss den Bestimmungen der Gesetze vom 12. Dezember 1839 über den Loskauf der Weidedienstbar-

b. Tod der Ehefrau.

2. Eintritt des Erbfalles nach Inkrafttreten des Z. G. B.

II. Geschiedene und güterrechtlich getrennte Ehefrauen.

III. Familiengüter.

B. Sachenrecht.

I. Grunddienstbarkeiten.

1. Bäume auf fremdem Boden.

2. Weide-, Holznutzungsrechte und dergleichen.

keiten, vom 20. August 1905 betreffend das Forstwesen und vom 24. Oktober 1849 über den Loskauf von Eigentums- und Nutzungsrechten an Bäumen abgelöst werden.

Das Gesetz vom 12. Dezember 1839 gilt nur für den alten Kantonsteil; für den neuen bleiben über den Loskauf der Weidrechte die Bestimmungen der Verordnung vom 23. Dezember 1816 zur Beförderung des Landbaues in den Leberbergischen Amtsbezirken in Kraft mit der Abänderung, dass an Stelle der in Ziff. 15, 20, 21 und 39 dieser Verordnung bezeichneten Behörden der Gerichtspräsident, der Gerichtsschreiber und der Appellationshof zu amten haben.

Abänderungsanträge.

II. Grundpfandrechte.
1. Neuausfertigung der Pfandtitel.
a. Gültbriefe. Art. 119. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zivilgesetzbuches im alten Kantonsteil bestehenden Gültbriefe des bernischen Rechtes sind, soweit sie den Bestimmungen des neuen Rechtes hinsichtlich der Belastungsgrenze entsprechen (Art. 848 Z. G. B.), innert Jahresfrist vom Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches an auf Grundlage des neuen Rechtes nach Wahl des Gläubigers neue Gülten oder Schuldbriefe auszufertigen.

Soweit diese Gültbriefe die Belastungsgrenze überschreiten, sind Schuldbriefe auf Grundlage des neuen Rechtes auszufertigen.

Die Pfandstelle bleibt unverändert.

o. Grundpfandforderung aus Ueberbund. Art. 120. Bei Forderungen, die ursprünglich kein Grundpfandrecht hatten, solches im alten Kantonsteil vielmehr erst durch Ueberbund oder Anweisung erhalten haben, ist innert Jahresfrist vom Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches an ein neuer Pfandtitel, nach Wahl des Gläubigers Gült oder Schuldbrief, auf Grundlage des neuen Rechtes auszufertigen.

Die Pfandstelle bleibt unverändert.

c. Vormerkung im Grundbuch. Art. 121. Die Eintragung der alten Pfandtitel ins Grundbuch ist im Falle der Art. 119 und 120 dieses Gesetzes untersagt.

Die alten Pfandtitel sind durch blosse Vormerkung sicherzustellen.

Der Amtschreiber hat die Beteiligten bei der Vormerkung von Amtes wegen durch besonderes Sendschreiben auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Art. 122. Streichen.

e. Vorbehaltene Pfandrechte. Art. 123. Die Beteiligten können vereinbaren, dass auch in den Fällen des vorbehaltenen Pfandrechtes an Stelle der alten Pfandtitel Schuldbriefe des neuen Rechtes mit Beibehaltung der Pfandstelle errichtet werden sollen.

f. Gebühren. Art. 123^{bis}. Für die Eintragung und die Ausstellung der neuen Titel darf . . .

Die Kosten der Anmeldung tragen die Beteiligten gemeinsam.

Kommission: . . . keine Gebühr erhoben werden.

Regierungsrat: . . . keine Prozentgebühr, sondern nur eine fixe Gebühr erhoben werden, deren Höhe durch ein Dekret des Grossen Rates festzusetzen ist.

2. Gleichstellung alter Pfandrechte mit solchen des neuen Rechts. Art. 124. Mit der Einführung des schweizerischen Grundbuches werden gleichgestellt:

Dem Schuldbrief des neuen Rechtes:
die Pfandobligationen des alten Kantonsteils;
die «obligations hypothécaires» für Darlehn im neuen Kantonsteil;
die Pfandbriefe der Hypothekarkasse;

Der Grundpfandverschreibung des neuen Rechtes: die Titel über vorbehaltene Pfandrechte im alten Kantonsteil, wie Kaufbeilen, Abtretungsbeilen, sowie die Schadlosbriefe; die übrigen « titres hypothécaires » des neuen Kantonssteils.

Insbesondere werden die im Art. 2103, Ziff. 1, 3 und 4 des französischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Vorzugsrechte der Verkäufer, der Miterben und Miteigentümer und der Baumeister, Bauunternehmer, Maurer und anderer Arbeiter den entsprechenden gesetzlichen Pfandrechten des Art. 837 des schweizerischen Zivilgesetzbuches gleichgestellt.

Art. 125. Das Grundbuch wird auf Grundlage der Vermessungswerke der Gemeinden und der Grundbuchblätter des kantonalen Grundbuches (Gesetz vom 27. Juni 1909) eingeführt.

III. Grundbuch.

1. Einführung.

Es kann gleichzeitig für den ganzen Kanton oder nacheinander für einzelne Bezirke oder Gemeinden eingeführt werden.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Einführung.

Art. 126. Bis zur Einführung des schweizerischen Grundbuches kommt für die Entstehung, die Uebertragung, die Umänderung und den Untergang dinglicher Rechte der Eintragung in das kantonale Grundbuch die Grundbuchwirkung des neuen Rechts zu.

2. Grundbuchwirkung kantonaler Formen.

Die Grundeigentümer, die im Zeitpunkt der Einführung des schweizerischen Grundbuches ihr Eigentumsrecht nicht nach gesetzlicher Vorschrift im kantonalen Grundbuch haben eintragen lassen, sind gehalten, das innerhalb einer vom Regierungsrat zu bestimmenden Frist zu tun.

Nach Ablauf dieser Frist hat der zuständige Einwohnergemeinderat die Eintragung auf Kosten des Säumigen von Amtes wegen zu veranlassen.

Art. 127. Dingliche Rechte, die nach dem Zivilgesetzbuch nicht mehr begründet werden können, sind entweder auf Verlangen der Beteiligten in zulässige dingliche Rechte (zum Beispiel Miteigentum oder Grunddienstbarkeit) umzuwandeln und als solche einzutragen oder in zweckdienlicher Weise anzumerken (Art. 45, Schlusstitel Z. G. B.).

3. Unzulässige dingliche Rechte.

Art. 128. Im Grundbuch sind die durch die Aligmentspläne der Gemeinden bewirkten Eigentumsbeschränkungen (Gesetz vom 15. Juli 1894) vorzumerken.

4. Aligmentspläne.

Art. 129. Die weitem zur Einführung des Grundbuches notwendigen Vorschriften stellt der Regierungsrat auf dem Verordnungswege auf.

5. Verordnung des Regierungsrates.

Art. 130. Das Bundesgesetz betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter findet entsprechende Anwendung auf die in einem Kantonsteil wohnenden Niedergelassenen und Aufenthalter des andern Kantonsteils (Art. 61, Al. 1, Schlusstitel Z. G. B.).

C. Innerkantonales Recht.

Art. 131. Mit dem Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind die zivilrechtlichen Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung aufgehoben, soweit sie nicht in diesem Gesetze enthalten oder vorbehalten sind.

D. Aufhebung des kantonalen Zivilrechts.
I. Im allgemeinen.

Das gleiche gilt insbesondere auch für die Bestimmungen des Code civil français und des Code de procédure civile français, die im neuen Kantonsteil in Kraft geblieben sind.

II. Art. 2127 code civil. Art. 131^{bis}. Jedoch wird der Art. 2127 des französischen Zivilgesetzbuches vom Zeitpunkt der Annahme dieses Gesetzes durch das Volk an folgendermassen abgeändert: «Eine vertragsmässige Hypothek kann nur durch eine vor einem Notar aufgenommene authentische Urkunde bestellt werden.»

III. Abänderung des § 36 des Gemeindegesetzes. Art. 131^{ter}. Der § 36 des Gesetzes über das Gemeinwesen vom 6. Dezember 1852 wird folgendermassen abgeändert: «Wer sich weigert, eine Stelle in einer Gemeindebehörde oder eine Gemeindebeamtung, zu welcher er erwählt worden, zwei Jahre lang zu bekleiden, ohne von der Annahme derselben losgesprochen worden zu sein, wird so lange von der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ausgeschlossen, bis er seine Weigerung zurückzieht.»

E. Ordnung des gerichtlichen Verfahrens. Art. 132. Das gerichtliche Verfahren in den in Art. 1, 3 und 4 dieses Gesetzes genannten Fällen wird bis zum Inkrafttreten des neuen Zivilprozessgesetzes durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Art. 133. Streichen.

G. Zivilgesetzbuch als ergänzendes Recht. Art. 134. Für diejenigen zivilrechtlichen Verhältnisse, deren Ordnung dem kantonalen Recht überlassen bleibt, gilt das Schweizerische Zivilgesetzbuch als ergänzendes Recht.

H. Inkrafttreten des Gesetzes. Art. 135. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1912 in Kraft.

Bern, den 15. Februar/21. April 1910.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Könitzer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 15. April 1910.

Im Namen der grossrätlichen Kommission
deren Präsident
Schär.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Titel.

Zuständige Behörden und Verfahren.

A. Gerichtsbehörden.	Art.
I. Zuständigkeit bei Verfügungen auf einseitigen Antrag	1
II. Zuständigkeit bei der gerichtlichen Verhandlung:	
1. Im allgemeinen	2
2. Gerichtspräsident	3
3. Amtsgericht	4
B. Verwaltungsbehörden und Verfahren.	
I. Präsident des Einwohnergemeinderates	5
II. Einwohnergemeinderat	6
III. Regierungstatthalter	7
IV. Staatsanwalt	8
V. Regierungsrat	9
IV. Weiterziehung und Instanzen	10

Zweiter Titel.

Organisatorische Bestimmungen und kantonales Zivilrecht.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Oeffentliche Beurkundung	11
B. Veröffentlichung:	
I. Im allgemeinen	12
II. Besondere Bekanntmachung:	
1. Im Amtsblatt	13
2. Dreimalige Bekanntmachung	14
III. Im Handelsamtsblatt	15

Zweiter Abschnitt.

Personenrecht.

A. Bürgerliche Ehrenfähigkeit	16
B. Zivilstandsamt	17
C. Allmendgenossenschaften u. dgl.	18

Dritter Abschnitt.

Familienrecht.

A. Güterrechtsregister	19
B. Elterliche Gewalt:	
I. Entziehung	20
II. Wiederherstellung	21
C. Vormundschaftsordnung:	
I. Vormundschaftliche Behörden:	
1. Ordentliche Vormundschaftsbehörde	22
2. Bürgerliche »	23
3. Zuständigkeit	24
4. Aufsichtsbehörden	25
II. Entmündigungsverfahren:	
1. Antrag	26
2. Bei unwidersprochenem Antrag	27
3. Bei eigenem Begehren	28
4. Bei widersprochenem Antrag:	
a. Untersuchung	29
b. Entscheid	30
c. Weiterziehung	31
5. Kostentragung	32
6. Veröffentlichung	33
7. Beschränkung der Handlungsfähigkeit und Aufhebung der Entmündigung	34

	Art.
III. Ablehnung des Amtes des Vormundes	35
IV. Inventaraufnahme	36
V. Aufbewahrung der Wertschriften und dergleichen	37
VI. Bericht und Rechnungsablage:	
1. Inhalt	38
2. Prüfung durch den Bevormundeten	39
3. Prüfung und Genehmigung:	
a. Durch die Vormundschaftsbehörde	40
b. Durch den Regierungsstatthalter	41
4. Beschwerde:	
a. Frist	42
b. Verfahren	43
c. Urteil	44
5. Aufbewahrung der vormundschaftlichen Rechnungen	45
VII. Verantwortlichkeit	46
D. Ertragsgemeinderschaft	47
E. Heimstätten	48

Vierter Abschnitt.

Erbrecht.

A. Pflichtteilsrecht der Geschwister	49
B. Erbberechtigtes Gemeinwesen	50
C. Massregeln für die Sicherung der Erbschaft:	
I. Siegelung:	
1. Fälle	51
2. Verfahren	52
II. Inventar	53
D. Oeffentliches Inventar:	
I. Zuständige Behörde	54
II. Verfahren:	
1. Im allgemeinen	55
2. Vermögensverwaltung	56
3. Gewerbe	57
III. Rechnungsruf	58
IV. Fristverlängerung	59
V. Gebühren des Staates	60
VI. Andere Fälle des öffentlichen Inventars	61
E. Erbschafttheilung:	
I. Vorrecht des jüngsten Sohnes	62
II. Losbildung im neuen Kantonsteil	63
III. Zerstückelung	64
IV. Schätzung von Grundstücken bei Erbtheilungen	65

Fünfter Abschnitt.

Sachenrecht.

A. Zugehör	66
B. Nachbarrecht	67
C. Wegrechte	68
D. Einfriedung	69
E. Oeffentlich-rechtliche Beschränkungen:	
I. Altertümer, Naturdenkmäler u. s. w.	70
II. Vermessungszeichen	71
III. Bodenverbesserungen:	
1. Allgemeine Grundsätze	72
2. Organisation, Flurkommission und Schatzungskommission	73
3. Statuten	74
4. Plan und Kostenvoranschlag	75
5. Oeffentliche Auflage	76
6. Genehmigung durch den Regierungsrat:	
a. Inhalt	77
b. Wirkung, Zwangsenteignung und Beitragspflicht	78
7. Ausführung des Unternehmens:	
a. Beginn der Arbeiten und Planänderung	79
b. Neuzuteilung der Grundstücke	80
c. Geldentschädigung	81
8. Vermarkung und Planaufgabe	82
9. Oeffentliche Beurkundung und Eintragung im Grundbuch	83
10. Streitigkeiten	84
11. Korrektur von Gewässern und Austrocknung von Mäoren u. s. w.	85
F. Fortleitung von Quellen	86
G. Alpseyrechte:	
I. Im allgemeinen	87
II. Alprechte:	
1. Verfügungsrecht	88
2. Form	89

	Art.
H. Grundpfandrechte:	
I. Einseitige Ablösung	90
II. Grundpfandrechte der Hypothekarkasse	91
III. Gesetzliche Grundpfandrechte	92
IV. Schuldbrief und Gült:	
1. Mitunterzeichnung	93
2. Gült:	
a. Amtliche Schatzung	94
b. Ueberwachung der Auslösung	95
J. Fahrnispfandrecht:	
I. Gesetzliches Pfandrecht für Spareinlagen	96
II. Viehverpfändung	97
III. Pfandleihgewerbe	98
K. Strafrechtlicher Besitzerschutz:	
I. Verbot	99
II. Zustellung	100
III. Rechtsvorschlag	101
L. Grundbuch:	
I. Grundbuchkreise	102
II. Beamte und Behörden:	
1. Grundbuchverwalter und Kanzlei	103
2. Anmeldung zur Eintragung durch den Notar	104
3. Stempelbefreiung für die Belege	105
4. Organisation	106
5. Aufsichtsbehörde und Inspektorat	107
III. Verantwortlichkeit	108
IV. Grundbuchgebühren	109
V. Nachführung der Vermessungswerke	110

Sechster Abschnitt.

(Obligationenrecht.)

Oeffentliche Versteigerung	111
--------------------------------------	-----

Dritter Titel.

Uebergangsbestimmungen.

A. Familien und Erbrecht:	
I. Güterrechtliche Bestimmungen bei Beerbung der Ehegatten:	
1. Eintritt des Erbfalles vor Inkrafttreten des Z. G. B.:	
a. Tod des Ehemannes	112
b. Tod der Ehefrau	113
2. Eintritt des Erbfalles nach Inkrafttreten des Z. G. B.	114
II. Geschiedene und güterrechtlich getrennte Ehefrauen	115
III. Familiengüter	116
B. Sachenrecht:	
I. Grunddienstbarkeiten:	
1. Bäume auf fremdem Boden	117
2. Weide-, Holznutzungsrechte und dergleichen	118
II. Grundpfandrechte:	
1. Neuausfertigung der Pfandtitel:	
a. Gültbriefe	119
b. Grundpfandforderung aus Ueberbund	120
c. Vormerkung im Grundbuch	121
d. Gebühren und Kosten	122
e. Vorbehaltene Pfandrechte	123
2. Gleichstellung alter Grundpfandrechte mit solchen des neuen Rechts	124
III. Grundbucheinführung:	
1. Einführung	125
2. Grundbuchwirkung kantonaler Formen	126
3. Unzulässige dingliche Rechte	127
4. Alignementspläne	128
5. Verordnung des Regierungsrates	129
C. Intrakantonales Recht	130
D. Aufhebung des kantonalen Zivilrechts	131
E. Ordnung des gerichtlichen Verfahrens	132
F. Revision des Gesetzes	133
G. Zivilgesetzbuch als ergänzendes Recht	134

Anhang.

Übersicht der wichtigeren das Zivilrecht betreffenden Bestimmungen des kantonalen öffentlichen Rechtes.

Z. G. B.

- 6 *Verkehrsunfähige Sachen.*
 Edelweiss mit Wurzeln: Verordnung gegen das Feilhalten und den Verkauf von entwurzeltem Edelweiss vom 4. Juni 1879.
 Arzneistoffe und Gifte: Verordnung über die Apotheken und über den Verkauf und die Aufbewahrung von Arzneistoffen und Giften vom 16. Juni 1897.
 Gesundheitsschädliche Nahrungs- und Genussmittel und Gebrauchsgegenstände: Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 26. Februar 1888.
 Altertümer: Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden vom 16. März 1902.
 Salz: Gesetz betreffend ausschliesslichen Handel des Salzes in der ganzen Republik auf Rechnung des Staates vom 4. Mai 1798.
- 22 *Bürgerrecht:*
 Art. 64 Verfassung vom 4. Juni 1903.
 Fremdenordnung vom 21. Dezember 1816 (Art. 73 bis 82).
 Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Dezember 1852.
- 59 *Öffentlich rechtliche Korporationen und Anstalten, Allmendgenossenschaften und dergleichen.*
 Gemeinden (Einwohner- und Bürgergemeinden): Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Dezember 1852.
 Kirchgemeinden: Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874.
 Schulgemeinden und Schulvereine: Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894.
 Gesetz über die Sekundarschulen des Kantons Bern vom 26. Juni 1856.
 Schwellengenossenschaften: Gesetz über die Korrektion von Gewässern und Austrocknung von Möösern und andern Ländereien vom 3. April 1857.
 Flurgenossenschaften: Dekret betreffend das Verfahren für die Anlage von Feldwegen vom 31. Mai 1883.
 Wassergenossenschaften: Gesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907.
 Rechtsamegemeinden: Kreisschreiben vom 1. Dezember 1852.
 Vergleiche Verzeichnis der Anstalten, denen die Eigenschaft einer juristischen Person durch den Grossen Rat verliehen worden ist, in der amtlichen Sammlung Bd. IV. 2. Fol. 362.
 Zuwendungen an juristische Personen: Dekret über die Bestätigung von Legaten vom 4. September 1846.
- 284/289 *Kinderversorgung:*
 Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 (§ 88).

Z. G. B.

Abänderungsanträge.

- 384 *Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit:*
Strafgesetzbuch vom 30. Januar 1866 (Art. 18 und 19).
Gesetz über das Zivilprozessverfahren (§ 241).
Gesetz über die öffentlich rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung vom 1. Mai 1898.
Gesetz über das Verfahren in Strafsachen (Art. 228).
Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden (Art. 26, 60 und 71).
Gesetz über das Gemeindewesen (§ 36).
Gesetz über das Armenwesen (§ 82).
- 659 u. 664 *Aneignung herrenloser Sachen.*
Neues Land: Gesetz über den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer vom 3. April 1857 (Art. 3).
Jagdbare Tiere: Gesetz über die Jagd vom 29. Juni 1832 mit den seitherigen Abänderungen.
Fische: Gesetz über die Ausübung der Fischerei vom 26. Februar 1833 mit den seitherigen Abänderungen.
Bergbau: Bergwerksgesetz vom 21. März 1853.
- 664 *Gebrauch öffentlicher Strassen und Gewässer:*
Strassenpolizeigesetz vom 10. Juni 1906.
Gesetz über die Korrektur von Gewässern und Austrocknung von Möösern und andern Ländereien vom 3. April 1857.
Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907.
- 686/801 *Zwangseenteignung:*
Kantonales Expropriationsgesetz vom 3. September 1868.
- 686 *Bauvorschriften und Abstände bei Pflanzungen:*
Verordnung über die Dachungen vom 11. Dezember 1828.
Feuerordnung, Dekret vom 1. Februar 1897.
Strassenpolizeigesetz vom 10. Juni 1906.
Gesetz betreffend Alignementspläne und baupolizeiliche Vorschriften in den Gemeinden vom 25. Juli 1894.
Ergänzungsgesetz vom 4. November 1900.
- 702 *Öffentlich rechtliche Eigentumsbeschränkungen.*
Baupolizei: Vide Bauvorschriften 686.
Feuerpolizei: Gesetz über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Oktober 1881.
Feuerordnung, Dekret vom 1. Februar 1897.
Gesundheitspolizei: Gesetz über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 26. Februar 1888.
Forstpolizei: Gesetz betreffend das Forstwesen vom 14. Februar 1905.
Strassenpolizei: Vide Bauvorschriften 686.
Reckweg und Wasserpolizei: Gesetz über die Korrektur der Gewässer und Austrocknung von Möösern und andern Ländereien vom 3. April 1857.
Gesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907.
Vermessungszeichen: Gesetz über das Vermessungswesen vom 18. März 1867.
Altertümer: Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden vom 16. März 1902.
- Streichen: Gesetz über das Gemeindewesen (§ 36).
Aneignung herrenloser Sachen.
Streichen: Neues Land u. s. w.

Strafnachlassgesuche.

(April 1910.)

1. **Zwahlen**, Fritz, geboren 1880, von Wahlern, Dachdecker, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 8. Februar 1907 von der Kriminalkammer des Obergerichts wegen **Raubes**, nach Abzug eines Monats Untersuchungshaft, zu 4 Jahren und 2 Monaten Zuchthaus und 210 Fr. Staatskosten verurteilt. Sonntag den 2. Dezember 1906 des Abends befand sich Zwahlen mit zwei Bürgern aus Zollikofen und Schmied L. aus Kirchlindach in der Wirtschaft K. in Zollikofen; später begab man sich in die Wirtschaft G. und es wurde dem Alkohol etwas zugesprochen; namentlich war L. schliesslich ziemlich angetrunken. Zwischen 10 und 1 $\frac{1}{2}$ Uhr verliess L. die Wirtschaft, um sich auf den Heimweg zu begeben. Zwahlen, der bemerkt hatte, dass L. Geld bei sich trug, ergriff bei der Wirtschaft einen Knüttel, eilte L. auf einem Seitenwege voraus, lauerte ihm hinter einem Erdhaufen auf und schlug ihn, als er herankam, unversehens nieder. Sodann beraubte er ihn seines Portemonnaies mit zirka 45 Fr. Inhalt; den bewusstlosen Beraubten liess er liegen. Am darauffolgenden Dienstag verbrauchte er den grössten Teil des erbeuteten Geldes mit seiner Geliebten, die er von Konolfingen nach Bern kommen liess, auf dem sogenannten Meitschimärit daselbst. L. hatte am Kopfe eine tiefe Wunde erlitten und blieb während vollen zwei Wochen gänzlich arbeitsunfähig. Zwahlen und ein zweiter der in der Wirtschaft G. zuletzt anwesenden Bürger, auf die verschiedene Spuren der Täterschaft hinwiesen, wurden in Haft genommen und nach hartnäckigem Leugnen legte ersterer ein Geständnis ab; er hatte die Tat allein ausgeführt. Zu seiner Entlastung berief er sich auf Trunkenheit. Zwahlen ist, abgesehen von polizeilichen Bussen, nicht vorbestraft. Das Gericht zog diesen Umstand bei der Strafausmessung gebührend in Betracht und ging über das allerdings an sich ausserordentlich hohe Strafminimum nicht wesentlich hinaus, trotzdem der Tatbestand im übrigen alle erschwerenden Momente aufwies. Heute stellt Zwahlen nun das Gesuch um Erlass eines Teiles des Strafrestes. Er schreibt die Hauptschuld an seiner Entgleisung dem übermässigen Alkoholgenusse zu und will nach dem Austritte aus der Anstalt der Abstinenz treu bleiben. In der Strafanstalt hat er sich gut aufgeführt und es hat die Direktion den Eindruck, dass er es mit den gefassten guten Vorsätzen ernst meine. Der Regierungsrat kann mit Rücksicht auf diesen Bericht und die frühere Unbescholtenheit des Petenten einem etwelchen Erlasse beipflichten; indes darf doch angesichts der Natur und Schwere des Deliktes nicht zu weit gegangen werden. Er beantragt in Würdigung

aller Verhältnisse einen Nachlass von 8 Monaten der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von 8 Monaten der Strafe.

2. **Vallat**, Josef Jules Xavier, geboren 1869, von Büren, Uhrmacher in Madretsch, wurde am 24. Januar 1910 vom korrekionellen Richter von Biel wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 2 Tagen Gefängnis und 2 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1902 wurde Vallat am 3. Juni 1907 vom Polizeirichter von Biel der Besuch der Wirtschaften verboten. Vallat übertrat dieses Verbot am 1. Januar 1910, was ihm die erwähnte Strafe zuzog. Heute stellt er nun das Gesuch um deren Erlass. Die rückständige Steuer und die ergangenen Betreibungs- und Staatskosten hat er bezahlt. Das Gesuch wird vom Gemeinderat und vom Regierungstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat kann mit Rücksicht auf die Tatsache, dass Vallat seinen sämtlichen Verpflichtungen in dieser Sache nachgekommen ist, und die vorliegenden Empfehlungen einem Erlasse beipflichten.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

3. **Balegni**, Battista, geboren 1873, von Mailand, Nachtwächter der Lötschbergunternehmung, in Kandersteg, wurde am 9. Februar 1910 von der ersten Strafkammer des Obergerichts wegen **Widerhandlung gegen das Verbot des Waffentragens** im Amtsbezirk Frutigen zu 5 Fr. Geldbusse, 3 Monaten Kantonsverweisung und 34 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Gleichzeitig beschloss die erste Strafkammer, mit bezug auf die Verweisungsstrafe dem Grossen Rat ein Begnadigungsgesuch zu stellen. Balegni war bei der Lötschbergunternehmung als Nachtwächter angestellt. Als solcher hatte er des Nachts die Arbeits- und Installationsplätze der Unternehmung zu überwachen und namentlich Materialdiebstähle zu verhindern. Er ertappte denn auch wiederholt Holzdiebe bei ihrem Metier. Da

er befürchtete, einmal mit solchen Individuen, die bisweilen mit Aexten oder andern Instrumenten bewaffnet waren, in Konflikt zu geraten, kaufte er sich einen Revolver, um im Notfalle nicht wehrlos zu sein. Unter verschiedenen Malen gab er sodann aus diesem Revolver Schreckschüsse ab, wodurch die Polizei auf ihn aufmerksam wurde und ihn wegen verbotenen Waffentragens denunzierte. Balegni musste den Sachverhalt zugeben und sich auch der Widerhandlung gegen das vom Regierungsstatthalter von Frutigen aufgestellte Verbot des Waffentragens schuldig bekennen. Zu seiner Entlastung machte er geltend, dass sein Dienst nicht ungefährlich sei und er sich bei dem bekannten zu Gewalttätigkeiten hinneigenden Charakter der italienischen Arbeiterbevölkerung bedroht fühle. Balegni ist nicht vorbestraft und sein Arbeitgeber stellte ihm sonst das beste Zeugnis aus. Unter den obwaltenden Umständen erschien dem Gerichtshof die allerdings obligatorisch angedrohte Verweisung aus dem Kantonsgebiet und die damit für den Delinquenten verbundenen Folgen des Verlustes seiner Stelle und seines Verdienstes als zu hart und er beantragt, wie erwähnt, in diesem Punkte Begnadigung. Das Gesuch wird auch vom Regierungsstatthalter von Frutigen empfohlen. Die Aufführung Balegnis hat sonst zu keinerlei Klagen Anlass gegeben. Der Regierungsrat kann mit Rücksicht auf den sonst guten Ruf, die besondern Umstände des Falles und die vorliegenden Empfehlungen dem Erlass der Verweisungsstrafe beipflichten.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Verweisungsstrafe.

4. **Wagner**, Rudolf, geboren 1880, Handlanger, von Wiedlisbach in Bern, wurde am 25. März 1909 von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirkes wegen **Raubes** zu 3½ Jahren Zuchthaus, 2 Jahren Wirtschausverbot und solidarisch mit zwei Mittätern zu 599 Fr. 45 Staatskosten verurteilt. Am 3. Dezember 1908 kam der Zimmermann S. von Thun her, wo er vorübergehend gearbeitet hatte, nach Bern, um sich nach Münchenbuchsee nach Hause zu begeben. Er hielt sich mit einem Kameraden in verschiedenen Wirtschaften der Stadt auf und war schliesslich gänzlich betrunken. Hierbei muss er verraten haben, dass er Geld bei sich trug (zirka 30 Fr. Arbeitslohn), denn es drängten sich bald verschiedene zweifelhafte Individuen in seine Nähe, die ihm von Wirtschaft zu Wirtschaft folgten und ihn schliesslich abends zwischen 1½/9 und 9 Uhr im Hofe der Wirtschaft M., wohin sie ihn abseits gelockt hatten, überfielen und seines Geldes beraubten. Hauptbeteiligter hierbei war Wagner. Durch den bei der Ueberfallsszene verursachten Lärm wurden Drittpersonen aufmerksam, drangen in den Hof ein und konnten Wagner, an den sich S. am Boden angeklammert hatte, festnehmen. Zwei Mittäter konnten unter Mitnahme des Geldes entweichen, wurden indes später ausgemittelt. Sämtliche Täter waren mehrfach vorbestraft und als schlecht beleumdete Personen signalisiert. In der Strafuntersuchung bestritten sie das ihnen zur Last gelegte Delikt des Raubes, wurden indes schuldig befunden. Die Geschwornen verweigerten ihnen die Zuerkennung mildernder Umstände. Es musste demnach eine empfindliche Strafe ausgespro-

chen werden. Heute stellt die Ehefrau Wagners das Gesuch, es möchte ihrem Gatten ein Teil der Strafe erlassen werden. Solches wird indes von keiner Seite empfohlen. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion ist die Ehefrau sehr wohl in der Lage, sich zu erhalten. Es liegen auch sonstwie Begnadigungsgründe nicht vor. Dagegen sprechen die vielen, wenn auch nicht schweren Vorstrafen Wagners entschieden gegen einen Strafnachlass. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

5 u. 6. **Gerber**, Arnold, geboren 1848, von Langnau, gewesener Wirt, und dessen Ehefrau **Gerber**, Rosina geborene Stämpfli, geboren 1847, beide in Biel, wurden am 15. Juli 1909 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **Begünstigung** ersterer zu 30 Tagen Gefängnis, letztere zu 15 Tagen Gefängnis und beide solidarisch mit einem Dritten zu 294 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Während des Winters 1908/09 machte sich der 16jährige Handelslehrling E. E. in Biel in fortgesetzter Weise des Diebstahls an Tuch, Kleidern und Geld zuungunsten seines Geschäftsherrn schuldig. E. E. stand in Verbindung mit dem Ausrufer eines in Biel stationierten Kinematographs, einem wegen Diebstahls, Unterschlagung und Betruges vielfach vorbestraften Individuum namens Charcouchet und beabsichtigte, offenbar auf die Inspiration des letztern hin, mit diesem eine wandernde Konzerttruppe zu gründen. Zu diesem Behufe wollte er sich einen Vorrat von Kostümen und Geld anlegen. Für seinen Plan wusste er auch den noch nicht 16jährigen Arnold Gerber, Enkel der hiervor genannten Eheleute Gerber zu gewinnen; dem letztern fiel vorläufig hauptsächlich die Rolle zu, die gestohlenen Vorräte in der Wohnung seiner Grosseltern zu verbergen. Nach und nach entwendete E. E. aus den Kassen und Magazinen seines Geschäftes über 300 Fr. in bar und für über 300 Fr. Tuchstoffe und fertige Kleider. Ein Teil der Stoffe und Kleider wurde von E. E. an Gerber junior und Charcouchet verschenkt, ein anderer tatsächlich zu dem bewussten Zwecke in der Wohnung der Grosseltern Gerber magaziniert; desgleichen wurde auch nur ein Teil des gestohlenen Geldes seiner eigentlichen Bestimmung gemäss verwaltet; der grösste Teil wurde von den Mitgliedern der zu gründenden Truppe in Wirtschaften und andern Vergnügungslokalen verjubelt oder sonstwie zu persönlichen Zwecken verwendet; einiges wurde durch den jungen Gerber seinem Grossvater ausgehändigt. Als E. E. schliesslich so weit ging, nach Schluss des Geschäftes in das Magazin seines Patrons einzubrechen, kam man seinen Diebereien auf die Spur. Im folgenden Strafverfahren wurde E. E. wegen einfachen und qualifizierten Diebstahls, Charcouchet, Gerber junior und die Grosseltern Gerber wegen Begünstigung in Untersuchung gezogen und auch verurteilt. E. E. war in allen Punkten geständig, so dass die Strafsache durch die Assisenkammer beurteilt werden konnte. Nach den Feststellungen des Urteils hat sich der Ehemann Gerber der Begünstigung dadurch schuldig gemacht, dass er am 2. Februar 1909, das heisst am Tage nach der Einreichung der Straf-

klage gegen E. E. der Polizei gegenüber die Anwesenheit des E. E. in seiner Wohnung ableugnete, denselben in einem Schranke verstecken half und anlässlich der Haussuchung vom 5. Februar zur Verheimlichung der in seinem Hause befindlichen gestohlenen Sachen beitrug, ferner dadurch, dass er die Versorgung einer Menge von entwendeten Waren in seiner Wohnung gestattete, von denen er wusste oder wissen musste, dass sie gestohlen waren und dass er selber aus gestohlenem Tuch einen Anzug und zwei Paar Hosen für seinen Enkel beim Schneider anfertigen liess und schliesslich, dass er sich von seinem Enkel mehrfach Geldbeträge aus der Diebskasse aushändigen liess. Die Ehefrau wurde ebenfalls mitschuldig befunden an der Aufstapelung der gestohlenen Waren in ihrer Wohnung und ausserdem fiel ihr noch eine spezielle Begünstigungshandlung zur Last; sie hatte nämlich anlässlich der Haussuchung ihrer kranken und etwas beschränkten Magd befohlen, sich auf ein gestohlenes Stück Tuch zu setzen, um es der Aufmerksamkeit der Gerichtsbehörden zu entziehen. Die Eheleute Gerber genossen sonst keinen üblen Leumund. Eine Vorstrafe des Ehemannes wegen Wirtshausverbotsübertretung lag weit zurück und fiel bei der Strafmessung nicht in Betracht. Bereits im September 1909 stellten die Eheleute Gerber ein Begnadigungsgesuch, wurden indes vom Grossen Rat abgewiesen. Mit Rücksicht auf ihr Alter und gesundheitliche Zustände wurde sodann der Strafvollzug auf ihr Begehren hin auf das Frühjahr verschoben. Anstatt nun die Strafe anzutreten, wenden sie sich neuerdings an den Grossen Rat um Begnadigung. Das Gesuch ist eine wortgetreue Kopie des im September 1909 vorgelegten. Irgend etwas neues wird nicht geltend gemacht. Der Regierungsrat sieht sich denn auch nicht veranlasst, heute nochmals des nähern darauf einzutreten, sondern verweist auf seine frühere Stellungnahme zum Begnadigungsgesuche der Eheleute Gerber. Er beantragt, in Würdigung aller Verhältnisse, solches abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

7. **Schweizer**, Wilhelm, geboren 1881, Commis, von Zürich, zuletzt in Bern, wurde am 13. September 1909 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **Betruges**, **Betrugsversuchs** und **Fälschung** im Sinne des Art. 112 des Strafgesetzbuches zu 1 Jahr Korrekzionshaus, 2 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 25 Fr. Staatskosten verurteilt. Schweizer hat sich des Betruges dadurch schuldig gemacht, dass er von einer baslerischen Firma sich eine Schreibmaschine im Wert von 650 Fr. auf Kredit liefern liess, nachdem er bei dieser Firma die trügerische Vorstellung erweckt hatte, er besitze die Vertretung eines reellen Bankgeschäftes in Bern, dies in der Weise, dass er auf seinen Briefsachen die Firma des betreffenden in Amsterdam befindlichen Bankgeschäftes mit Filialen in Bern und Konstanz drucken liess und sich derselben bediente. Die Schreibmaschine veräusserte er sofort nach Zürich weiter, trotzdem der Verkäufer sich das Eigentumsrecht daran vorbehalten hatte, empfang eine Abschlagszahlung von 199 Fr. darauf und verwendete diesen Betrag in eigenem Nutzen. In ähnlicher Weise liess sich Schweizer auch von andern Firmen Schreibmaschinen liefern; es konnte ihm in-

des die betrügerische Absicht nur in einem zweiten Falle förmlich nachgewiesen werden, bei dem es allerdings nur zu einem Versuche des Betruges gekommen war. Dagegen hat Schweizer auch seine Braut, ein in Bern befindliches Zimmermädchen, um grössere Geldbeträge, zweimal 500 Fr., betrogen, indem er sie in den Glauben versetzte, oder sie im Glauben erhielt, er benötige diese Gelder zur Anschaffung und Bezahlung von Mobiliar für die eheliche Wohnung und sie dann nach Erhalt anderweitig verwendete. Schliesslich wurde Schweizer auch schuldig befunden der Fälschung hinsichtlich solcher Rechte eines andern, die eine bestimmte Schätzung nicht zulassen; er hatte nämlich in zwei Memoranda vom Juni 1909 an zwei Firmen in Zürich, in denen es sich ebenfalls um Bestellungen von Schreibmaschinen handelte, eine falsche Unterschrift gebraucht. Die übrigen Delikte sind sämtliche wie die beiden letzterwähnten in der ersten Hälfte 1909 begangen. Im Strafverfahren suchte Schweizer grösstenteils zu leugnen. Schweizer ist nicht vorbestraft. Dagegen ist er auch in Zürich, wo er domiziliert war, bevor er nach Bern kam, wegen Betruges in Strafuntersuchung gezogen und zu einer längern Freiheitsstrafe verurteilt worden, die er noch zu verbüssen haben wird. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass eines Teiles seiner Strafe. In der Strafanstalt hat er sich bisher befriedigend aufgeführt. Die städtische Polizeidirektion wie auch der Regierungstatthalter von Bern können das Gesuch im Hinblick auf die Raffiniertheit der begangenen Betrügereien nicht empfehlen. Der Regierungsrat hält denn auch dafür, es seien Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Schweizer hat namentlich durch sein Verhalten gegenüber seiner Braut eine gemeine Gesinnung an den Tag gelegt und muss mit Rücksicht hierauf und die Mehrzahl der begangenen Delikte als einer Begnadigung unwürdig erscheinen. Wenn er heute geltend macht, es sei ihm an der Untersuchungshaft nichts angerechnet worden und ausserdem auf die in Zürich abzubüssende Strafe verweist, so kann für die Begnadigungsbehörde beides nicht erheblich ins Gewicht fallen. Ersteres war durch das Gericht zu prüfen und es ist zweifellos mit guten Gründen von einer Anrechnung der Untersuchungshaft Umgang genommen worden. Der zweite Umstand wird seinerzeit durch die Behörden von Zürich in vollem Umfange gewürdigt werden können. Schweizer behauptet zwar in seinem Gesuche selbst, die zürcherischen Gerichte hätten mit Rücksicht auf die in Bern ausgefallte Strafe möglichste Milde walten lassen, so dass offenbar einer zu weitgehenden Strafenkumulation schon von vorneherein Abbruch getan worden ist. In Erwägung des Angebrachten beantragt der Regierungsrat, das Gesuch Schweizers abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

8. **Mitschele**, Otto, geboren 1890, Schneider, von Markgröningen, Württemberg, wurde am 20. April 1909 von den Assisen des I. Bezirkes wegen **Totschlagsversuchs** und **Misshandlung** nach Abzug von 2 Monaten Untersuchungshaft zu 22 Monaten Zuchthaus, 20 Jahren Kantonsverweisung, 692 Fr. 87 Staatskosten und 230 und 150 Fr. Entschädigung samt Interventionskosten an zwei Zivilparteien verurteilt. Seit Ende November 1908 befand sich Mitschele, der vorher in

Bern arbeitete, bei Schneidermeister S. in Thun in Stellung. Bei der Auszahlung des Lohnes für die ersten 8 Arbeitstage beschwerte er sich über die Höhe desselben. S. bemerkte ihm, er vermöge nicht mehr zu bezahlen und nach kurzem Wortwechsel behändigte Mitschele das Geld. Am Abend des betreffenden Tages verfügte er sich in eine Versammlung der Schneidergesellen und sprach mit einzelnen Kameraden über seinen Fall. Man riet ihm, vorläufig auszuharren. Nach Schluss der Versammlung begab man sich in verschiedene Wirtschaften, wobei dem Alkohol ziemlich zugesprochen wurde. Im Restaurant L. war sogenannter Spinnet. Gegen 3 Uhr morgens fand sich auch S. daselbst ein und nahm in der Nähe des Tisches, an dem sich die Schneider niedergelassen hatten, Platz. Es kam nun zu Sticheleien. S. wurde darüber interpelliert, warum er Mitschele nicht mehr Lohn gebe. Schliesslich ergriff Mitschele eine halb volle Weinflasche und wollte sie S. anwerfen. In diesem Momente schritt der Wirt ein und führte Mitschele aus dem Lokal mit dem Bemerkten, es sei das beste, wenn er heimgehe. Mitschele war angetrunken. Anstatt heimzugehen, hielt er sich vor der Wirtschaft auf, offensichtlich um S. aufzulauern. Als dieser in Begleitung nach zirka einer halben Stunde aus der Wirtschaft trat, zog jener ohne weiteres einen Revolver, den er mit sich führte und feuerte auf S. Er gab nicht weniger als 5 Schüsse ab. Der eine traf S. dicht über dem Knie in den linken Unterschenkel. Ein zweiter Bürger, der S. begleitete und der Mitschele am Schiessen verhindern wollte, wurde in die rechte Hand getroffen. Der Täter wurde von den aus der Wirtschaft herbeieilenden Bürgern dingfest gemacht, ziemlich energisch verprügelt und schliesslich der Polizei ausgeliefert. Er musste die Tat unumwunden zugeben und deponierte, er habe unter dem Einflusse des genossenen Alkohols gehandelt. Die Opfer kamen relativ gnädig davon, indem die Wunden nach Extraktion der Geschosse ohne Komplikation heilten. Immerhin war S. 14 Tage völlig arbeitsunfähig. Mitschele ist nicht vorbestraft; es wurde festgestellt, dass er bereits in Bern beständig einen Revolver auf sich trug. Sein Geisteszustand wurde als normal befunden und es konnte auch nicht etwa konstatiert werden, dass er auf Alkohol abnormal reagierte. Das Gericht zog sein junges Alter, seine sonstige Unbescholtenheit und den Umstand, dass ihm die Geschwornen mildernde Umstände zugebilligt hatten, bei der Strafaussmessung soweit möglich in Betracht. Heute stellt Mitschele nun das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. In der Anstalt hat er sich bisher gut aufgeführt. Der Regierungsrat hält dafür, es könne mit Rücksicht auf die gravierende Natur des Deliktes, die Charakteranlagen des Petenten, der in Momenten ungezügelter Leidenschaft offenbar zu jeder Tat fähig ist, und die keineswegs übertriebene Höhe der Strafe von einer wesentlichen Reduktion derselben nicht die Rede sein. Wie bereits ausgeführt, hat das Gericht alle etwa zugunsten Mitscheles sprechenden Tatsachen weitgehend berücksichtigt. Bei weiterem gutem Verhalten des Petenten wird demselben seinerzeit der Zwölftel der Strafe erlassen werden; einem weitergehenden Nachlasse kann der Regierungsrat nicht beipflichten.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

9. **Schönenberger**, Albrecht Albert, geboren 1882, von Nuglar, Solothurn, Fabrikarbeiter und Portier, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 5. April 1909 von den Assisen des II. Bezirkes wegen **Meineides**, **Erpressung** und **Misshandlung** nach Abzug von 3 Monaten Untersuchungshaft zu 2 Jahren Zuchthaus, allein zu 150 Fr. Staatskosten und solidarisch mit 3 Mitschuldigen zu weitem 500 Fr. Staatskosten verurteilt. Am 28. April 1908 teilte Schönenberger einem Polizeikorporal in Bern mit, er habe mit einer Frau Ch. daselbst wiederholt gegen Entgelt geschlechtlich verkehrt. Frau Ch., die einen üblen Leumund genoss, wurde zufolge dieser Deposition wegen gewerbmässiger Unzucht in Strafuntersuchung genommen. Andern Tags erschien Schönenberger auf der städtischen Polizei und revozierte die Denunziation. Ueber die Veranlassung befragt, gab er schliesslich zu, durch den Zuhälter der Ch. hiezu bestimmt worden zu sein und unterschrieb sodann ein Protokoll, wonach er seine ersten Aussagen als richtig bestätigte. Vor dem Untersuchungsrichter sagte er dann wieder aus, die Ch. sei ihm als Martha B. vorgestellt worden, und vor dem urteilenden Richter deponierte er zuguterletzt, er kenne die Angeschuldigte Ch. (die er selbst der Polizei auf der Schützenmatte bezeichnet hatte) überhaupt nicht und habe nie mit ihr geschlechtlich verkehrt. Diese Aussage beschwor er. Frau Ch. musste infolgedessen freigesprochen werden. Da indes offensichtlich eine falsche Aussage vorlag, wurde Schönenberger wegen Meineides der Prozess gemacht. Nach längerem Leugnen gab er in der Hauptverhandlung das ihm zur Last gelegte Delikt zu. Zu seiner Entlastung machte er geltend, er sei von Frau Ch. und deren Zuhälter angestiftet worden. Daneben war Schönenberger in eine Erpressungsaffäre verwickelt und hatte sich überdies der Tätlichkeiten gegenüber einem Bürger schuldig gemacht. Beide Delikte fielen neben demjenigen des Meineides für die Strafaussmessung weniger ins Gewicht. Die Erpressung, die von den Geschwornen als geringfügige bezeichnet wurde, bestand darin, dass Schönenberger mit 3 weitem Spiessgesellen einen gewissen R., den sie vom Biergarten her, woselbst Tanz gewesen war, spät nachts nach der Felsenau zu begleiteten und obenher des Schlachthauses unter verschiedenen Misshandlungen zur Herausgabe kleiner Geldbeträge (3 Fr. 70 und 5 Fr.) nötigten, die sie nachher verteilten und vertranken. Bereits vor dem Biergarten hatte Schönenberger dem gleichen R. ohne Anlass verschiedene Ohrfeigen versetzt. Nach den Motiven des Urteils entfallen auf das Erpressungsdelikt 8 Monate der Strafe. Schönenberger ist wegen Diebstahls vorbestraft. Er stellt heute das Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe. Der Regierungsrat kann indes einer Verkürzung nicht beipflichten. Schönenberger hat das Delikt des Meineides in äusserst frecher, skrupelloser Weise, in voller Kenntnis der Folgen begangen, durch die andern Delikte bewiesen, dass er zu Ausschreitungen leicht fähig ist und erscheint auch im übrigen der nachgesuchten Vergünstigung nicht als besonders würdig. Die Strafe kann nicht etwa als zu hoch bezeichnet werden. Es liegen somit Begnadigungsgründe nicht vor. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

10. **Heiniger, Jakob**, geboren 1867, von Eriswil, Weber daselbst, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 24. Juli 1908 von den Assisen des III. Bezirkes wegen **Beischlafsversuches** mit Kindern unter 12 Jahren und **unzüchtiger Handlungen** zu 2 $\frac{1}{2}$ Jahren Zuchthaus, abzüglich 3 Monate Untersuchungshaft, und 842 Fr. 25 Staatskosten verurteilt. Heiniger wurde angeschuldigt und war auch geständig, während eines Zeitraumes von 3 Jahren mit einer Reihe (7) unmündiger Mädchen von Nachbarsleuten teils versucht zu haben, den Beischlaf zu vollziehen, teils anderweitige unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben. Bei drei noch nicht 12jährigen Mädchen wurde die Zerreissung des Hymens konstatiert, so dass der Versuch des Beischlafs offenbar ein sehr fortgeschrittener war. Heiniger hatte seine deliktischen Attentate bei den verschiedensten Gelegenheiten ausgeübt. Zu seiner Entlastung wollte er geltend machen, er habe jeweilen in der Trunkenheit gehandelt, zudem habe ihm seine Ehefrau seit einer mit schweren Komplikationen verbundenen Niederkunft den Beischlaf verweigert. Heiniger ist nicht vorbestraft. Von seiner Ehefrau lebte er getrennt, aber hauptsächlich weil er für seine Familie nie etwas geleistet hatte. Der Gerichtshof bezeichnet den Fall in den Motiven des Urteils im Hinblick auf die grosse Zahl der deliktischen Vergehungen und der Opfer, sowie der Planmässigkeit des Vorgehens des Täters als einen schweren. Immerhin musste einigermassen in Betracht gezogen werden, dass die Geschwornen dem letztern die mildernden Umstände nicht verweigert hatten. Heute stellt Heiniger das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. In der Strafanstalt hat er sich gut aufgeführt. Dies und die bisherige Straflosigkeit des Petenten vermögen der einst vielleicht den Nachlass eines Zwölftels der Strafe durch die Polizeidirektion zu rechtfertigen. Einem weitergehenden Strafnachlasse kann indes der Regierungsrat mit Rücksicht auf die Natur der begangenen Delikte, die seitens des Gesuchstellers an den Tag gelegte Gemeinheit der Gesinnung und Zügellosigkeit, sowie die Schwere des Falles überhaupt, nicht beipflichten. Es wird demnach beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

11. **Fleuti, Peter**, geboren 1864, Fuhrmann, von und zu Saanen, wurde am 28. März 1908 von der Polizeikammer wegen **Hausfriedensbruchs** zu 2 Monaten Korrekthaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und solidarisch mit einem Mitschuldigen zu 88 Fr. Staatskosten verurteilt. Im Frühjahr 1907 wurden zwei Kinder des Peter Fleuti und eines gewissen J. G. zu Saanen in das dortige Krankenhaus evacuiert, da sie an Genickstarre erkrankt waren. Den Eltern war der Zutritt zu denselben mit Rücksicht auf die Ansteckungsgefahr verboten. Trotzdem sprach Fleuti wiederholt im Krankenhaus vor und verlangte sein Kind zu sehen. So auch am 22. April; gleichzeitig fand sich auch J. G. zum gleichen Zwecke im Krankenhause ein. Der Krankenwärter wies sie gemäss den erhaltenen Instruktionen ab. Die beiden liessen sich indes nicht zurückweisen und da sie sich dem Krankenwärter allein

gegenüber sahen, verschafften sie sich mit Gewalt den Zutritt, indem sie zwei Türen einstiessen. In der Folge erhob die Krankenhauskommission Strafklage wegen Hausfriedensbruchs. Durch die Gewaltanwendung war ein Schaden von 5 Fr. entstanden. Die Angeschuldigten gaben den eingeklagten Tatbestand im wesentlichen zu. Zu ihrer Entlastung machten sie geltend, es habe das Gerücht zirkuliert, die Pflege der Kinder sei eine mangelhafte. Fleuti speziell behauptete, es sei ihm bei der Ueberführung des Kindes in das Krankenhaus erklärt worden, er dürfe solches besuchen. Es erwies sich dies als richtig, indem ihm die mit der Ueberführung betraute Person, allerdings ohne jeden Auftrag und auf eigenes Risiko, gesagt hatte, die Eltern dürften ihre Kinder besuchen. Immerhin war der Tatbestand des Hausfriedensbruchs gegeben und es mussten beide Angeschuldigten verurteilt werden. Die Polizeikammer wies in ihrem Urteile zwar darauf hin, dass eine gesetzliche Grundlage für die Verfügung der Gesundheitsbehörden, wonach die an Genickstarre Erkrankten evacuiert und abgesondert werden mussten, fehlte; indes vermochte dies in keiner Weise einen Strafausschliessungsgrund abzugeben. Wohl aber konnte der Gerichtshof ein allfälliges Begnadigungsgesuch der Verurteilten zum vornherein empfehlen. Dem J. G. wurde die Wohltat des bedingten Straferlasses zuerkannt; gegenüber Fleuti lagen dessen Vorstrafen dem im Wege. Letzterer stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Nach seinen Ausführungen hat er sich während zwei Jahren in Frankreich aufgehalten und musste wegen Krankheit zurückkehren. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Saanen empfohlen. Mit Rücksicht auf die Urteilmotive und die vorliegenden Empfehlungen kann der Regierungsrat dem Erlass der Strafe beipflichten.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Strafe.

12. **Zutter, Gottfried**, von Rüederswil, Heizer in Bern, Langmauerweg 17a wohnhaft, wurde am 22. Februar 1910 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu 3 und 8 Fr. Busse und insgesamt 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Der Knabe G. L. aus erster Ehe der Frau Zutter fehlte in den Monaten November 1909 und Januar 1910 die Schule während 84 Stunden unentschuldigterweise. Es zog dies dem Stiefvater Zutter die erwähnten Bussen zu, die er ohne weiteres annahm. Heute stellt er indes das Gesuch um Erlass derselben. Er macht geltend, der Knabe G. L. habe die Schule ohne das Wissen der Eltern geschwänzt, welche beide sich den Tag über in der Fabrik befänden. Die Vorkommnisse bedauere er sehr. Die Bussen vermöchte er nur schwer aufzubringen. Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsratshalter empfohlen. Zutter gebe sich alle Mühe, seine ziemlich grosse Familie mit Ehren durchzubringen. Die Bezahlung der Busse würde ihm jedenfalls schwer fallen. Der Regierungsrat kann einer Reduktion der Busse mit Rücksicht auf die günstigen vorliegenden Berichte beipflichten. Dagegen kann aus Gründen der Konsequenz ein völliger Erlass nicht Platz greifen, da besondere Begnadigungsgründe nicht vorliegen. Es ist

zudem zu erwarten, dass Zutter einen kleineren Betrag mit einigem gutem Willen, ohne grosse Beschwerde wird aufbringen können. Der Regierungsrat beantragt, in Würdigung aller Verhältnisse, die Busse auf 2 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf 2 Fr.

13. **Lampart**, Ernest Albert, geboren 1872, von Fischbach, Uhrmacher in Biel, wurde am 22. Januar 1910 vom korrekzionellen Gericht von Münster wegen **Sachbeschädigung** zu 15 Tagen Gefängnis und 63 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Lampart kaufte im Oktober 1907 in Solothurn bei Möbelhändler H. daselbst Möbel für zirka 600 Fr. Der Verkäufer behielt sich das Eigentum an der Kaufsache vor bis zur vollständigen Tilgung des Preises. Lampart machte eine erstmalige Anzahlung von 80 Fr. und später verschiedene Abschlagszahlungen bis auf 150 Fr. insgesamt. Er zog dann von Solothurn fort nach Crêmines, ohne Möbelhändler H. seine neue Adresse anzugeben und ohne weitere Abschlagszahlungen zu leisten. Als der neue Wohnort schliesslich bekannt wurde, erhob H. Betreibung und liess in der Folge einen Teil der Möbel zur amtlichen Versteigerung bringen; die übrigen sollten auf einer zweiten Steigerung verkauft werden. Zwischen der ersten und der zweiten Steigerung, wahrscheinlich in der Nacht vom 11./12. Februar 1909, demolierte nun Lampart mittelst einer Axt die H. gehörigen Möbelstücke, nämlich 3 Betten, eine Chiffonière, einen Küchenschrank, einen Tisch, einen Küchentisch und 6 Tabourets dermassen, dass sie einen Minderwert von zirka 110 Fr. erlitten. H. erhob hierauf Strafklage gegen den Täter. Dieser machte geltend, er habe die Tat in der Wut über den ihm drohenden völligen Verlust der Anzahlungen und die Entblössung von der für seine mehrköpfige Familie nötige Habe begangen. Der Richter zog dieses Moment soweit immer möglich strafmildernd in Betracht. Lampart ist wegen Amtsanmassung vorbestraft und genoss nicht gerade den besten Leumund. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Strafe. Er nimmt Bezug auf die Geschehnisse, behauptet, sein Gläubiger sei mit übertriebener Härte gegen ihn vorgegangen, er habe die Tat in Verzweiflung begangen; durch den Vollzug der Strafe würde er neuerdings arbeitslos und in missliche Verhältnisse gebracht. Der Regierungsrat kann das Gesuch nicht empfehlen. Die vorliegenden Berichte über die seitherige Aufführung Lamparts lauten keineswegs günstig. Er arbeitet nicht regelmässig und hat sich zuungunsten seines Arbeitgebers Unregelmässigkeiten zu Schulden kommen lassen. Daneben sprechen auch die Nichtwürdigkeit der Tat selbst, sowie die Vorstrafe gegen einen Straferlass. Der Regierungsrat beantragt somit, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

14. **Lauener**, Friedrich, Schiffmann, von Krattigen, in Biel, wurde am 1. Februar 1910 vom korrektzionellen Richter von Biel wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu 5 Tagen Gefängnis und 3 Fr. Staatskosten verurteilt. Die noch im letzten Jahre schulpflichtige Tochter L. des Lauener fehlte im Monat Dezember 1909 die Schule gänzlich. Es zog dies ihrem Vater eine Anzeige zu. Da Lauener im gleichen Jahre nicht weniger als viermal wegen des nämlichen Deliktes, worunter bereits einmal mit Gefängnis bestraft worden war, musste er auch diesmal zu Gefängnis verurteilt werden. Lauener machte jeweilen geltend, seine Tochter habe seinerzeit die Schule in Basel besucht, sei dort altershalber entlassen worden und in Biel nicht mehr schulpflichtig. Trotzdem ihm bei wiederholten Gelegenheiten durch seine Verurteilungen verständlich gemacht wurde, dass er sich im Irrtum befand und im fraglichen Punkte bernisches Gesetz massgebend sei, fand er sich nicht bewogen, dem Letztern nachzuleben und seine Tochter blieb der Schule dauernd entzogen. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der eingangs genannten Strafe. Er gibt eine ähnliche Darstellung des Falles, wie er sie bereits vor Gericht geltend gemacht hat und will behaupten, er sei sich keines Fehlers bewusst gewesen. Das Gesuch wird von keiner Seite empfohlen. Dagegen weisen die Schulbehörden von Biel nach, dass Lauener auch seinen Knaben A. in den Jahren 1902—1905 der Schule auf jede Weise zu entziehen suchte, bis ihm schliesslich die elterliche Gewalt entzogen wurde. Der Gemeinderat von Biel und der Regierungsrat beantragen denn auch übereinstimmend, das Gesuch abzuweisen. Im selben Sinne äussert sich die Unterrichtsdirektion. Es zeugt von ziemlicher Unverfrorenheit des Petenten, wenn er mit bezug auf die vorliegende Strafe behaupten will, er habe sich nicht im Fehler geglaubt, nachdem er vorher bereits verschiedene Male durch Verurteilungen des nachdrücklichsten über seine Pflichten belehrt worden war. Es hiesse in der Tat geradezu der Renitenz Vorschub leisten, wenn in casu den Begnadigung ausgesprochen würde. Der Regierungsrat kann demnach einem Erlass der Strafe nicht beipflichten und beantragt Abweisung des gestellten Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

15. **Mauerhofer**, Jakob, geboren 1888, Zimmermann, von Krauchthal, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 7. März 1908 von den Assisen des III. Bezirkes wegen **Brandstiftung** nach Abzug von 3 Monaten Untersuchungshaft zu 3 Jahren Zuchthaus und 684 Fr. 85 Staatskosten verurteilt. Im Herbst 1907 liess Landwirt G. in Oberburg sein Wohnhaus neu aufrichten. Am 27. September wurde Aufricht gefeiert. Dazu waren die Zimmerleute, unter andern Vater Mauerhofer und seine beiden Söhne F. und Jakob vorgeannt, geladen. Es gab ein Nachtessen und sodann unterhielt man sich beim Wein. Die beiden erwachsenen Töchter des Bauherrn waren zugegen und unter anderem wurde auch getanzt. Jakob Mauerhofer konnte nicht tanzen und wurde dadurch etwas verstimmt. Gegen 1 $\frac{1}{2}$ Uhr nach Mitternacht verfügten sich die

beiden Töchter G. in das nahe gelegene Stöcklein zu Bett. Bald nachher verliessen auch die Gäste das Auf richtizimmer. Vater Mauerhofer, der etwas betrunken war, legte sich in der Nähe des Stöckleins an den Boden, um etwas zu schlafen. Inzwischen schickten sich die beiden Söhne Mauerhofer an, den Töchtern G. zu fenstern. Sie wurden indes trotz wiederholter Versuche nicht eingelassen. Hiedurch scheint die Missstimmung Jakob Mauerhofers neue Nahrung erhalten zu haben, der Jähzorn übermannte ihn; mit den Worten, er wolle sehen, ob sie nicht auftäten, ging er auf das Wohnhaus zu, durch den Schopf nach der Einfahrt und steckte dort, ohne lange zu zaudern, den Heustock in Brand. Die Ehefrau G., die eben die Haustüre schloss, sah ihn mit der brennenden Zigarre im Munde vorbeigehen und hörte bald darauf das Feuer knistern. Solches ergriff sofort den ganzen Heustock und das eben renovierte, noch nicht nachversicherte Haus brannte auf den Grund nieder. Die Lebware konnte gerettet werden; das nur zum Teil versicherte Mobiliar blieb zumeist in den Flammen. Landwirt G. erlitt beträchtlichen Schaden. Das Wohnhaus war für 6500 Fr. brandversichert. Jakob Mauerhofer und dessen Bruder wurden sofort in Haft genommen; beide bestritten ihre Schuld; indes mehrten sich bald die Indizien zu Lasten des erstern, währenddem es sich erwies, dass F. Mauerhofer unschuldig war. Jakob Mauerhofer suchte erst gänzlich zu leugnen, sodann beschuldigte er seinen Bruder der Tat und schliesslich wollte er sie gemeinschaftlich mit jenem begangen haben. Sein Wesen erweckte schliesslich den Verdacht, als ob er geistig nicht ganz normal sei. Die psychiatrischen Experten gelangten zum Schlusse, man habe es mit einem moralisch schwachen Menschen von heftigem jähzornigem Temperamente zu tun, der in angetrunkenem Zustande in hohem Masse gemeingefährlich sei; falls er die Tat begangen habe, so sei sowohl sein Bewusstsein wie auch sein freier Wille erheblich gemindert gewesen. Die Geschwornen verneinten indes die Frage nach verminderter Zurechnungsfähigkeit. Immerhin billigten sie ihm mildernde Umstände zu. Mauerhofer ist im Jahr 1907 wegen Misshandlung mit 45 Tagen Einzelhaft vorbestraft. Heute stellt er das Gesuch um Verkürzung der Strafe. Sein Betragen in der Strafanstalt war nicht ganz einwandfrei, in letzter Zeit indes befriedigend. Der Regierungsrat kann dessenungeachtet einer Reduktion der Strafe nicht zustimmen. Die Tat muss ihrer ganzen Verumständung nach als eine äusserst gravierende bezeichnet werden und es ist im Verhältnis dazu die Strafe in keiner Weise übersetzt. Im Gegenteil hat das Gericht alle etwa zugunsten des Delinquenten sprechenden Tatsachen bei der Strafaussmessung gewürdigt. Gegen einen Nachlass sprechen aber namentlich auch die unseligen Charakteranlagen des Petenten, die diesen trotz seiner jungen Jahre als ziemlich gemeingefährliches Individuum erscheinen lassen. In Würdigung aller Anbringen und Verhältnisse beantragt der Regierungsrat, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

16. **Beuchat, François**, geboren 1862, von Soulce, Landwirt in Münster, wurde am 8. Januar 1910 vom korrekionellen Gericht von Münster wegen **Pfandunterschlagung** zu 2 Monaten Korrekthaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und 84 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Beuchat war mit dem Pachtzins für ein sur la Montagne bei Münster gepachtetes Lehen im Rückstand. Am 11. November 1908 wurde das Pachtobjekt veräussert. Beuchat zur Bezahlung des rückständigen Zinses mit 430 Fr. angehalten, suchte vorerst durch Bestreitung Aufschub zu erlangen. In einem Vergleiche vom April 1909 verpflichtete er sich indes zur Zahlung binnen 14 Tagen. Als solche nicht erfolgte, betrieb ihn der Gläubiger und liess ihm ein Rind pfänden. In der Folge veräusserte Beuchat das Rind, ohne jenen für seine Forderung zu decken und machte sich dadurch der Pfandunterschlagung schuldig. Zu seiner Entlastung machte er vor Gericht geltend, das Rind sei auch von seinem neuen Pachtherrn gepfändet worden und er habe befürchten müssen, falls er diesen für den Pachtzins nicht bezahlte, vom Pachtobjekt abgetrieben zu werden. Es erwies sich dies als richtig und es wurde auch vom Gericht bei der Strafaussmessung gebührend in Erwägung gezogen. Immerhin gewinnt man aus den Akten den Eindruck, dass es Beuchat ein gut Teil darum zu tun war, seinen frühern Pachtherrn mit seiner Forderung hinzuhalten und ihn zu schikanieren, was ihm gelungen ist. Das Gericht hat ihm denn auch, trotzdem er nicht vorbestraft ist, die Wohlthat des bedingten Straferlasses verweigert. Heute stellt er nun das Gesuch um Begnadigung. Er beruft sich auf die bereits früher geltend gemachten Verumständungen des Falles und seine grosse Familienlast. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Münster empfohlen. Der Regierungsrat hält dafür, es könne von einer Begnadigung nicht die Rede sein, nachdem das Gericht, trotz aller angewandter Milde, nicht zur Zuerkennung des bedingten Straferlasses gelangt ist; es liegen denn auch keine Momente vor, die nicht schon bei der Strafaussmessung berücksichtigt worden wären. Der Regierungsrat beantragt demnach, mangels vorhandener besonderer Begnadigungsgründe, Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

17. **Beyeler, Christian**, geboren 1874, von Wahlern, Landwirt im Hüsi zu Rüeggisberg, wurde am 16. Dezember 1909 vom Polizeirichter von Seftigen wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz vom 17. Mai 1908 betreffend die Förderung und Verbesserung der Viehzucht** zu 44 Fr. Busse und 8 Fr. 35 Staatskosten verurteilt. Beyeler verwendete im Herbst 1909 einen unprämierten Ziegenbock zur öffentlichen Zucht. Es zog ihm, sowie einer Anzahl Ziegenbesitzer eine Strafanzeige wegen Widerhandlung gegen das zitierte Viehzuchtgesetz zu. Die sämtlichen Angeschuldigten nahmen die ihnen vom Richter eröffneten Bussen ohne weiteres an. Heute stellt Beyeler nun das Gesuch um Erlass der Busse, indem er sich auf ungünstige finanzielle Verhältnisse und Gesetzesunkennntnis bei Begehung des Deliktes beruft. Der Gemeinderat von Rüeggisberg und der Regierungsratthalter empfehlen

den Gesuchsteller zum Erlass der Hälfte der Busse. Die Landwirtschaftsdirektion spricht sich für einen noch etwas weitergehenden Erlass aus. In Uebereinstimmung mit ihr und im Hinblick auf die vorliegenden Empfehlungen und die gedrückten ökonomischen Verhältnisse des Petenten beantragt der Regierungsrat, die Busse auf 10 Fr. zu reduzieren.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion auf 10 Fr.
Busse.

18. **Pierre**, Joseph, geboren 1866, von Charmanvillers, Frankreich, Uhrmacher in Pruntrut, wurde am 14. Januar 1910 vom korrekzionellen Richter von Pruntrut wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 2 Tagen Gefängnis und 6 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Am 16. Oktober 1907 wurde Pierre wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Pruntrut zu Wirtshausverbot verurteilt. Diesem Verbote handelte er entgegen, indem er am 28. Dezember 1909 eine Wirtschaft in Pruntrut besuchte. Es zog ihm dies die erwähnte Strafe zu. Heute kommt er um deren Erlass ein. Er macht geltend, dass er von der Uhrenmacherkrise besonders schwer betroffen worden und damit mit seinen Verpflichtungen in Verzug geraten sei. Im weitern beruft er sich auf sein sonst untadelhaftes Vorleben. Der Gemeinderat von Pruntrut bestätigt, dass Pierre während seiner 40jährigen Niederlassung in Pruntrut nie zu irgendwelchen Klagen Anlass gegeben und kann auch die übrigen Ausführungen des Petenten als richtig bezeichnen. Das Gesuch empfiehlt er zur Berücksichtigung. Die ergangenen Kosten hat Pierre bezahlt. In Ansehung dieser Tatsache und mit Rücksicht auf die vorliegende Empfehlung des Gemeinderates kann der Regierungsrat einem Erlass beipflichten.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

19. **Pécaut**, Charles Emile, geboren 1878, von Sonceboz, Tagelöhner in Pruntrut, wurde am 28. Januar 1910 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 10 Tagen Gefängnis und 16 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Pruntrut pro 1901 am 9. März 1903 über Pécaut verhängt worden. Die Uebertretung fand am 6. Januar 1910 statt. Pécaut unterzog sich dem Urteile ohne weiteres. Heute stellt er indes das Gesuch um Erlass der Strafe, indem er sich darüber ausweist, dass er sowohl die rückständigen Gemeindesteuern wie auch die ergangenen Gerichtskosten getilgt hat. Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass Pécaut nun allen seinen finanziellen Verpflichtungen in dieser Sache nachgekommen ist, kann der Regierungsrat dem gestellten Gesuche beipflichten und beantragt demnach, ihm die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

20. **Marti**, Alfred, geboren 1888, Handlanger, von Rüeggisberg, im Hinterberg bei Oberbalm, wurde am 5. August 1909 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **Unterschlagung, Betruges, Betrugsversuchs** zu 6 Monaten Korrekzionshaus und 51 Fr. 70 Staatskosten und am 14. Oktober 1909 vom gleichen Gericht wegen **Unterschlagung und Betruges** zu 2 Monaten Korrekzionshaus als Zusatzstrafe, 10 Tagen Gefängnis und 132 Fr. Staatskosten verurteilt. Marti machte sich seit einiger Zeit eine Spezialität daraus, Velos, die er unter Eigentumsvorbehalt kaufte oder sich auf betrügerische Weise zu beschaffen wusste, zu verkaufen oder zu versetzen, um auf diese Weise, am Platze redlicher Arbeit, mühelos sich Mittel zu beschaffen. So kaufte er am 21. Juni 1909 bei S. in Bümpliz unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ein älteres Velo zum Preise von 60 Fr., um es kurz darauf zu einem Schleuderpreise zu veräussern und ohne sich um die Zahlung des Kaufpreises weiter zu kümmern. Desgleichen im Juli 1909 ein Velo zum Preise von 80 Fr. zum Nachteil des H. in Bern. Am 9. Juli 1909 erhob er bei J. in Bern ein Velo im Wert von 80 Fr. unter der betrügerischen Angabe, er kaufe es für seinen Bruder und werde am nächsten Tage das Geld oder dann das Velo zurückbringen; er verkaufte das Velo für 20 Fr. weiter, ohne sich mehr zu zeigen. In einem ähnlichen Falle blieb es beim Betrugsversuch. Ende Juli 1909 begab er sich zu Velohändler R. in Bern und verlangte ein Velo zu kaufen. Nach Abschluss des Vertrages vermochte er die geforderte Anzahlung nicht zu leisten. Er erbat sich nun, da er das neue Velo nicht mitnehmen konnte, ein älteres, um damit heimzufahren; dem Wunsche wurde entsprochen. Von da an zeigte er sich nicht mehr im Geschäft; das Velo vertauschte er Tags darauf bei Z. in Oberbalm gegen dessen Velo. Letzteres verpfändete er sofort, kehrte alsdann zu Z. zurück, erbat sich das R. unterschlagene Velo für einige Zeit zum Gebrauche und verkaufte alsdann auch dieses weiter. Marti war der ihm zur Last gelegten zahlreichen Delikte im wesentlichen geständig, im übrigen wurde er überwiesen. Er ist nicht vorbestraft, was durch das Gericht soweit möglich berücksichtigt wurde. Immerhin wurde er des bedingten Straferlasses nicht als würdig befunden. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe. Er beruft sich namentlich auf seine Familienverhältnisse und will die Delikte aus Not begangen haben. Der Gemeinderat von Oberbalm bezeichnet seine Ausführungen als unwahr und spricht sich entschieden gegen eine Reduktion der Strafe aus; ebenso der Regierungsratthalter. Es liegen denn auch in der Tat keinerlei Begnadigungsgründe vor. Die Strafe kann unter keinen Umständen als eine scharfe bezeichnet werden, wenn man die Mehrheit der Delikte und die bei deren Begehung geübte Systematik in Betracht zieht. Der Gesuchsteller erscheint übrigens einer Begnadigung um so weniger würdig, als das Gericht es ausdrücklich abgelehnt hat, ihm den bedingten Straferlass zuzubilligen. Der Regierungsrat beantragt, in Erwägung alles Angebrachten, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

21. **Nyffeler, Rosa**, geboren 1878, Ehefrau des Alfred, von Eriswil in Huttwil, wurde am 24. Dezember 1909 vom korrekzionellen Gericht von Trachselwald wegen **Diebstahls, Diebstahlsversuchs und Aerger-nis erregenden Benehmens** zu 6 Monaten Korrekzionshaus, 20 Fr. Busse und 62 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Frau Nyffeler ergab sich seit längerer Zeit dem unmässigen Alkoholgenusse. Ihr Ehemann sah sich schliesslich gezwungen, das Geld vor ihr abzuschliessen, allerdings nicht mit dem gewünschten Erfolge. Bereits anfangs September 1909 liess sie durch einen Schlosser das Trögli, in dem ihr Mann das Geld verwahrte, eröffnen und behändigte einen Betrag von 45 Fr., den sie alsdann grösstenteils in Schnaps umwandelte. Am 22. gleichen Monates eröffnete sie das Trögli mittelst eines Beiles oder Meissels neuerdings, fand aber nichts vor, indem der Ehemann das Geld nun in einem Schranke verwahrte. Frau Nyffeler öffnete auch diesen Schrank mittelst eines dazu passenden aber nicht dazu gehörigen Schlüssels und entnahm ihm 30 Fr. Noch gleichen Tags betrank sie sich alsdann derraassen, dass sie auf dem vor dem Hause befindlichen Düngerhaufen liegen blieb und zum Aerger-nis des Publikums wurde. Der Ehemann erstattete nun schliesslich Strafanzeige und es wurde Frau Nyffeler der eingangs erwähnten Delikte schuldig befunden. Das Gericht weist in den Motiven des Urteils darauf hin, dass eine möglichst lange Enthaltung der Nyffeler mit Rücksicht auf ihr Laster, das in ihr alle Gefühle für Recht, Anstand, Pflichten gegenüber der Familie erstickte, geboten wäre, dass indes die Dauer der Strafe nicht nach diesem Entscheidungsgrunde bemessen werden könne, sondern in erster Linie auf die Natur und Schwere der begangenen Delikte abgestellt werden müsse. Die Strafe wurde daher nicht etwa zur Erreichung eines Zweckes, der vielleicht durch administrative Massnahmen zu verfolgen wäre, übermässig ausgedehnt, sondern ist allen Umständen angemessen. Frau Nyffeler stellt heute das Gesuch um Abkürzung derselben. Sie beruft sich darauf, dass sie zu Hause 3 kleine Kinder besitze, auf den Herbst ein weiteres erwarte und verspricht Besserung. Auch der Ehemann Nyffeler stellt ein gleiches Gesuch, das er dem Amtsgericht von Trachselwald zur Begutachtung vorgelegt hat. Dieses spricht sich nun ganz entschieden gegen eine Verkürzung der Strafe aus, indem es dafür hält, Frau Nyffeler dürfe bei einer vorzeitigen Entlassung wieder rückfällig und der Erfolg der Strafe somit in Frage gestellt werden. Im selben Sinne äussert sich der Regierungsstatthalter. Im Hinblick auf diese Berichte, die Umstände des Falles und die unseligen Charakteranlagen der Petentin beantragt der Regierungsrat, das Gesuch abzuweisen. Eine Abkürzung der Strafe erscheint in casu in keiner Richtung als geboten. Auf die gesundheitlichen Verhältnisse der Frau Nyffeler kann in der Strafanstalt sehr wohl Rücksicht genommen werden.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

22. **Gigon, Pierre**, geboren 1875, Uhrmacher, von und zu Fontenais, wurde am 12. Februar 1910 von der I. Strafkammer des Obergerichts wegen **Misshandlung**

zu 20 Tagen Gefängnis und 20 Fr. oberinstanzlicher Staatskosten verurteilt. Die Pierre Gigon auferlegten erstinstanzlichen Staatskosten betragen 158 Fr. 80. Am Vorabend des 1. August 1909 befand sich Uhrmacher C., mit dem Gigon nicht auf dem besten Fusse stand, in der Wirtschaft B. in Fontenais und sprach etwas laut über politische Dinge. Gigon, der dies hörte, passte den Moment ab, wo C. die Wirtschaft verliess und versetzte ihm unversehens aus dem Hinterhalte mit einem Knüttel einen Schlag ins Gesicht. Alsdann stürzte er sich auf den bewusstlos Hinfallenden und versetzte ihm noch einige Schläge mit den Fäusten. C. wurde etwas später von Passanten aufgehoben. Er hatte eine Fraktur des Nasenbeines erlitten und blieb während 10—12 Tagen völlig arbeitsunfähig; ein bleibender Nachteil war nicht eingetreten. Trotzdem durch zwei Augenzeugen bestätigt wurde, dass Gigon den C. aus dem Hinterhalte und ohne jede Provokation geschlagen hatte, suchte dieser die Sache so darzustellen, als ob er von C. angegriffen und sogar mit dem Messer bedroht worden wäre. Diese Depositionen erwiesen sich indes als unwahr. Gigon ist wegen Misshandlung zweimal, zuletzt anno 1904, mit Gefängnis vorbestraft. Die Rückfälligkeit, der Umstand, dass die Tat zur Nachtzeit auf offener Strasse begangen wurde und die heimtückische Art der Ausführung fielen straferschwerend ins Gewicht. Heute stellt Gigon das Gesuch um Erlass der Strafe. Er will den Sachverhalt neuerdings so hinstellen, als ob er der von C. bedrohte gewesen wäre und nur zur Abwehr zugeschlagen hätte. Es widerspricht dies der Aktenlage und den Feststellungen des Urteils, es braucht daher nicht des nähern darauf eingetreten zu werden. Im übrigen werden Begnadigungsgründe weder geltend gemacht, noch liegen solche vor. Dagegen sprechen die Vorstrafen und die ungewöhnliche Brutalität, mit der die Tat ausgeführt wurde, entschieden gegen jede Milderung der Strafe. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

23. **Moser geborene Remund, Rosa**, geboren 1877, von Zäziwil, Johann Gottfrieds Ehefrau, zurzeit in der Strafanstalt St. Johannsen, wurde am 27. November 1909 von der I. Strafkammer des Obergerichts wegen **Drohung mit Brandstiftung und Widerhandlung gegen die Gemeindeverordnung der Stadt Bern gegen das Herumstreichen liederlicher Weibspersonen** zu 9 Monaten Korrekzionshaus und 64 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Nach Verbüssung einer Strafe von 3 Monaten Korrekzionshaus wurde Frau Moser am 22. Juli 1909 aus der Strafanstalt St. Johannsen entlassen. Sie kam nach Bern und trieb sich beschäftigungslos umher; zumeist an der Tiefenaustrasse suchte sie durch ein auffälliges Benehmen Mannspersonen zur Unzucht zu verlocken. Die Nächte brachte sie gewöhnlich im Freien zu, vielfach in Gesellschaft eines gewissen H. Schliesslich wurde sie wegen Strichgangs aufgehoben und in polizeilichen Gewahrsam genommen. Auf der Polizei wurde ihr begreiflich gemacht, dass, wenn sie ihren Lebenswandel fortsetze, neuerdings eine Ver-setzung in die Arbeitsanstalt Hindelbank erfolgen müsse. Frau Moser stiess nun wiederholt die Drohung aus,

sie werde alsdann die Anstalt Hindelbank, wo sie bereits früher war, in Brand stecken, dies in einer Art und Weise, die befürchten liess, dass es ihr mit der Drohung voller Ernst war. Auch das Vorleben und die Charakteranlagen der Moser liessen eine Verwirklichung der Drohung entschieden befürchten. Frau Moser ist nämlich wegen Holzdiebstahl, Fälschung, gewerbmässiger Unzucht, Vagantität, Konkubinat vielfach vorbestraft und genoss einen ganz schlechten Leumund. Das erstinstanzliche Gericht hatte die Strafe auf 1 Jahr Korrektionshaus festgesetzt; durch die Oberinstanz wurde sie etwas ermässigt. Heute stellt nun Frau Moser das Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe, indem sie Besserung verspricht. Der Regierungsrat kann indes mit Rücksicht auf das Vorstrafenregister das Gesuch nicht befürworten. Frau Moser dürfte eher als unverbesserlich zu betrachten sein und die Strafe im wesentlichen den Sicherungszweck verfolgen. Eine Abkürzung ist daher nicht geboten. Es wird Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

24. **Nussbaumer, Albert Wilhelm**, geboren 1869, Maler, von Kirchenthurnen, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 21. Juni 1909 von den Assisen des IV. Bezirkes wegen **Fälschung von Bankpapieren und Betrug** in je 3 Fällen zu 18 Monaten Korrektionshaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, 3 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 322 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Nussbaumer fälschte in den Monaten August, Oktober und Dezember 1908 auf 3 Eigenwechseln im Betrag von 300, 350 und 300 Fr. die Namen der Bürgen und liess sich die Wechselbeträge auszahlen. Er ging dabei mit einer gewissen Planmässigkeit vor, indem er auf den Blankopapieren sich über die Bürgen notarielle Haftigkeitsbescheinigungen ausstellen liess und dadurch den Wechselgläubigern Vertrauen einzufliessen wusste. Nussbaumer, der einen ziemlichlichen Wechselverkehr unterhielt, sich in vollständigem Vermögensverfall befand, suchte sich auch auf andere Weise Mittel zu verschaffen. So wusste er den Landjäger J., seinen frühern Kostgänger, in Bern zur Verbürgung eines Wechsels von 70 Fr. zu bringen, indem er ihm allerlei wahrheitswidrige Angaben über seine Arbeits- und Dienstverhältnisse machte. Ferner liess er sich von dem Schneidermeister R. in Bern unter zwei Malen, am 14. und 16. November 1908, Beträge von insgesamt 42 Fr. auszahlen als Anzahlung für ein Velo, dessen Verkauf er ihm in Aussicht stellte. Er gab ihm erst an, das Velo befinde sich in Zollikofen; unterwegs dorthin gab er schliesslich zu, dass es sich in Moosseedorf befinde. Nachträglich stellte es sich heraus, dass das fragliche Velo von Nussbaumer dem Sekundarlehrer E. in Bern entlehnt, in Moosseedorf bei Wirt M. versetzt und von diesem dem rechtmässigen Eigentümer zurückgestellt worden war. Schneidermeister R. war somit um seine angeblichen Anzahlungen geprellt. Nussbaumer suchte seine deliktischen Handlungen teilweise zu leugnen. Er ist nicht vorbestraft und war auch nicht gerade ungünstig beleumdet. Immerhin scheint er nicht den solidesten Lebenswandel geführt

zu haben. Heute stellt er das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Er beruft sich im wesentlichen auf seine frühere Unbescholtenheit und die dermalige prekäre Lage seiner ziemlich grossen Familie. In der Strafanstalt hat er sich tadellos aufgeführt. Der Regierungsrat kann mit Rücksicht hierauf und die erstmalige Straffälligkeit des Petenten einem etwelchen Straferlasse zustimmen. Dagegen darf die Abkürzung nicht sehr bedeutend sein, indem Nussbaumer bereits durch das Gericht, wie aus dem Verdikt der Geschworenen und den Urteilsmotiven hervorgeht, entschieden milde behandelt worden ist. Gegen einen zu weitgehenden Erlass sprechen die Natur und Anzahl der begangenen Handlungen. Der Regierungsrat beantragt, dem Petenten 3 Monate der Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von 3 Monaten.

25. **Wagner, Jakob**, geboren 1867, von Walliswil, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 20. Dezember 1909 vom Polizeirichter von Wangen wegen **Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 6 Monaten Arbeitshaus und 17 Fr. 35 Staatskosten verurteilt. Im Jahr 1897 kamen 3 Kinder des Wagner auf den Notarmenetat der Gemeinde Walliswil. Wagner verpflichtete sich schriftlich, an deren Unterhalt einen jährlichen Beitrag von 80 Fr. zu leisten. Er kam indes dieser Verpflichtung nie nach. Im Jahr 1901 machte er sich von Frau und Kindern fort, trieb sich im Ausland (Elsass) herum und liess jahrelang nichts von sich hören. Im November 1909 wurde er in Basel wegen Trunkenheit aufgegriffen, heimtransportiert und daselbst wegen Widerhandlung gegen das Armenpolizeigesetz vor Gericht gestellt. Er befand sich in einem heruntergekommenen Zustande und konnte sich über in der letzten Zeit geleistete Arbeit nicht ausweisen. Bei solider Lebensführung und gutem Willen wäre es ihm jedenfalls ein leichtes gewesen, jährlich einen Betrag von 80 Fr. für seine Kinder zu erübrigen. Wagner ist nicht vorbestraft. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe. Die Direktion der Strafanstalt kann das Gesuch nicht empfehlen. Die Dauer der Strafe von 6 Monaten erscheint denn auch, mit Rücksicht auf den Zweck der letztern, als ein Minimum, besonders wenn in Betracht gezogen wird, dass es sich um ein durch Alkoholismus herabgekommenes Individuum handelt. Der Regierungsrat hält dafür, es liegen Begnadigungsgründe nicht vor und beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

26. **Pesenti, Giuseppe**, geboren 1880, ledig, von Almeno, Italien, Mineur und Handlanger, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 21. Dezember 1906 von den Assisen des II. Bezirkes wegen **Totschlagsversuchs und Unterschlagung** zu 5 Jahren Zuchthaus, 20 Jahren Landesverweisung und 456 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Pesenti unterhielt in Bern mit

einem in der Spinnerei Felsenau arbeitenden italienischen Mädchen T. R. ein Liebesverhältnis. Er musste mit der Zeit bemerken, dass sich seine Geliebte auch mit andern Mannspersonen einliess und kam schliesslich zur Ueberzeugung, sie suche das Verhältnis zu ihm zu lösen. Er machte ihr deswegen Vorstellungen. Am 16. September nahm er ihr die Uhr weg, unter der Vorgabe, er wolle sie reparieren lassen; später erwiderte er auf die Aufforderung, sie zurückzugeben, er werde dies erst tun, wenn sie wieder mit ihm gehe. Am 3. Oktober suchte er sie auf und lud sie zu einem Rendez-vous auf den folgenden Tag ein, indem er ihr die Rückgabe der Uhr in Aussicht stellte. Inzwischen kaufte er einen Revolver und Munition. Am 4. Oktober trafen sich die Beiden beim Bierhübeli und spazierten gegen die Innere und Aeussere Enge. Unterwegs setzten sie sich auf eine Ruhebänk. Pesenti weinte, ohne sich auszusprechen. Plötzlich griff er in die Tasche; T. R., die Unheil ahnte, erhob sich und lief davon nach der Wirtschaft zur Innern Enge zu; Pesenti stürzte ihr nach und gab aus nächster Nähe mehrere Schüsse auf sie ab; indes gelang es der T. R., in die Wirtschaftsküche zu entkommen, wo ihr von der Köchin die brennenden Kleider gelöscht wurden. Einen Moment später erschien Pesenti und gab einen Schuss ab, allerdings ohne sie zu erblicken; alsdann eilte er in das Office, wo er vom Officeburschen gepackt und sodann schliesslich mit Hilfe anderer Personen entwaffnet und gefesselt wurde. Während des Ringens entlud sich noch ein Schuss aus dem Revolver; der Officebursche wurde von Pesenti ziemlich heftig in den Arm gebissen und blieb von daher mehrere Tage völlig arbeitsunfähig. Die T. R. war von 3 Schüssen getroffen worden, und zwar durch einen Streifschuss am Arm, einen Lungenschuss in die Seite und einen Bauchschuss, der den Magen und die Milz durchbohrte. Durch einen sofortigen operativen Eingriff konnte der letztere seiner sonst tödlichen Wirkung behoben werden. Der Lungenschuss verheilte glatt, so dass die R. nach fünfwöchentlicher Behandlung als teilweise arbeitsfähig wieder entlassen werden konnte. Der Eintritt eines bleibenden Nachteils erschien nicht als wahrscheinlich, trotzdem eine Kugel nicht hatte gefunden und entfernt werden können. Pesenti deponierte vor Gericht, er habe beabsichtigt, die T. R. und sich selbst zu töten und jene zu diesem Zwecke zu dem Rendez-vous bestellt; er wollte auch auf sich einen Schuss abgeben aber gefehlt haben; eine Brandspur an der Cravatte liess die Vermutung für die Richtigkeit dieser Behauptung allerdings aufkommen. Trotzdem also Pesenti zugab, mit Vorbedacht gehandelt zu haben, verurteilten ihn die Geschwornen lediglich wegen Totschlagsversuchs; im weiteren war erwiesen, dass er die Uhr der T. R. verkauft hatte; er musste deshalb auch der Unterschlagung für schuldig erklärt werden. Pesenti ist nicht vorbestraft und genoss sonst einen guten Leumund. Heute stellt er durch Vermittlung der italienischen Gesandtschaft ein Begnadigungsgesuch. Er beruft sich auf die Umstände des Falles und sein Vorleben. Aus einer Zuschrift des italienischen Ministeriums an die genannte Gesandtschaft geht hervor, dass Pesenti in Italien den besten Ruf genossen hat und für unfähig erachtet worden wäre, eine solche Tat zu begehen. Der Direktor der Strafanstalt stellt ihm bezüglich seiner Führung ein günstiges Zeugnis aus. Der Regierungsrat kann mit Rücksicht hierauf und die besondern Verumständungen der Tat einem Erlasse zu-

stimmen und beantragt eine Verkürzung der Strafe um 5 Monate. Ein weitergehender Nachlass erscheint dagegen angesichts der gravierenden Natur des Deliktes nicht als angezeigt, hing es doch nicht vom Willen des Täters ab, dass sein Opfer nicht den Tod gefunden hat, sondern vielmehr vom Zufall und der Kunst des Arztes. Zudem haben bereits die Geschwornen durch ihr Verdikt eine ganz bedeutende Milderung der Strafe ermöglicht, so dass diese an und für sich keineswegs zu hoch ausgefallen ist.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von 5 Monaten.

27. Iseli, Friedrich, geboren 1875, von Grafenried, Fuhrmann, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 26. Juli 1909 vom Polizeirichter von Fraubrunnen wegen **Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 1 Jahr Arbeitshaus und 59 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Iseli vernachlässigte seit Jahren seine Familienpflichten gegenüber seinen Angehörigen. Von der Ehefrau lebte er getrennt; der 1897 geborene taubstumme Knabe musste auf Kosten des Staates durch die kantonale Armendirektion in einer Anstalt untergebracht werden. Iseli sollte an das Kostgeld einen Beitrag von 200 Fr. jährlich leisten, bezahlte indes nichts. Im November 1904 wurde er auf eine Anzeige der Armendirektion verhaftet, um wegen Widerhandlung gegen das Armenpolizeigesetz vor Gericht gestellt zu werden. Auf sein Versprechen, den auf 120 Fr. ermässigten Beitrag nun regelmässig zu bezahlen, wurde der Sache aber vorerst keine weitere Folge gegeben. Iseli leistete nun einmal eine Zahlung von 20 Fr. und dabei blieb es. Er entzog sich seinen weiteren Verpflichtungen, indem er ins Ausland ging. Im Sommer 1909 wurde er alsdann neuerdings eingebracht. Er hatte sich inzwischen einem liederlichen und ausschweifenden Lebenswandel ergeben. Iseli ist ein rüstiger Mann in den besten Jahren und wäre sehr wohl fähig gewesen, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Er ist wegen Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung und wegen Körperverletzung vorbestraft. Heute stellt er das Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe. In der Strafanstalt hat er sich in letzter Zeit befriedigend aufgeführt. Der Regierungstatthalter von Fraubrunnen kann das Gesuch nicht empfehlen. Es liegen in der Tat keinerlei Gründe für eine Abkürzung der Strafe vor. Die Behörden haben seinerzeit Iseli gegenüber die grösste Geduld an den Tag gelegt, ohne dass dies gewürdigt worden wäre. Heute ist nur noch von der konsequenten Durchführung der Strafe eine Bekehrung desselben zur Erfüllung seiner Pflichten zu gewärtigen. Der Regierungsrat beantragt demnach Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

28. Deantoni, Giovanni, geboren 1875, Kesselflicker, von Arola, Italien, in Binningen, wurde am 20. September 1909 vom korrekzionellen Richter von Laufen wegen **Misshandlung**, begangen mittelst eines gefährlichen Instrumentes, zu 2 Tagen Gefängnis und 73 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Deantoni hatte mit einem Landsmanne, Maurer L. in Laufen, Anstand wegen der Bezahlung verschiedener verkaufter Gegen-

stände; er verlangte von der Braut des L. Bezahlung von 7 Fr.; L., der der Meinung war, er schulde ihm nur noch 5 Fr., stellte ihn deshalb am 15. Juni 1909 bei einer Begegnung in Laufen auf der Strasse zur Rede. Deantoni wies ihn zuerst barsch zurück und als jener nicht nachliess, sagte er zu ihm, er solle einige Schritte mit ihm kommen, er wolle ihm dann schon zeigen. L. folgte ihm und bemerkte, dass Deantoni ein Instrument aus dem Rockärmel zog. Er versetzte ihm hierauf einen Stoss oder Streich, wobei beide zu Boden kamen. Bei dieser Gelegenheit gab Deantoni alsdann seinem Gegner mit einem dreikantigen Instrumente (wahrscheinlich Feile) einen heftigen Stich ins Bein. L. musste weggeführt werden und blieb 14 Tage arbeitsunfähig. Deantoni suchte vor Gericht zu leugnen, wurde aber durch verschiedene Augenzeugen überwiesen. Er ist nicht vorbestraft und genoss keinen ungünstigen Leumund. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Strafe, in dem er immer noch die Begründetheit des Urteils bezweifeln will und sich im übrigen wesentlich auf seine frühere Unbescholtenheit beruft. Aus zwei Zeugnissen geht hervor, dass er in Laufen, wo er früher wohnte, und in Binningen einen guten Leumund genossen hat. Der Regierungsrat hält dafür, es liegen Begnadigungsgründe nicht vor. Deantoni hat seine Tat ohne Not und auf heimtückische Weise begangen; die Folgen waren zudem so schwere, dass die Strafe im Vergleiche dazu als eine äusserst milde erscheint. Der Richter hat jedenfalls die zugunsten Deantonis vorliegenden Umstände weitgehend in Betracht gezogen; dagegen hat er sich zu einem bedingten Erlasse der Strafe wohl mit Rücksicht auf die Natur des Deliktes und das Verhalten Deantonis während der Strafuntersuchung nicht veranlasst gesehen. Um so weniger aber ist eine gänzliche Begnadigung zu empfehlen. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

29. **Ellenberger, Friedrich**, geboren 1872, von Rüderswil, Maurer, in der Thörishaus-Au, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 17. Juni 1909 von den Assisen des IV. Bezirkes wegen **Diebstahls** zu 18 Monaten Zuchthaus, abzüglich 3 Monate Untersuchungshaft, solidarisch mit Hermann Schweizer zu 882 Fr. 05 Staatskosten und 150 Fr. Zivilentschädigung und Interventionskosten verurteilt. In der Nacht vom 7./8. Oktober 1908 wurde dem Landwirte H. in Obermettlen bei Ueberstorf (Kanton Freiburg) aus dem in seinem Wohnhause unter der Laube eingebauten Schafstalle ein dem Pächter B. in Ueberstorf gehörender englischer Zuchtwidder im Wert von 180 bis 200 Fr. gestohlen. Es wurde bekannt, dass Ellenberger und ein gewisser Schweizer, beides ungünstig beleumdete Individuen zur kritischen Zeit in jener Gegend sich auf der Jagd befanden. Sie wurden beide in Haft genommen, leugneten aber die Tat trotz der sich immer mehr häufenden Beweise bis zum Schlusse der von den bernischen Gerichtsbehörden geführten Untersuchung. Es blieb indes an ihrer Schuld nicht der mindeste Zweifel, da nachgewiesen werden konnte, dass Schweizer das Fleisch des geschlachteten Widders mit Umgehung der Fleischkontrolle in Bern stückweise verkauft hatte. Ellenberger ist wegen Diebstahls dreimal vorbestraft (in zwei Fällen wegen Viehdiebstahls). Im vorliegenden Strafnachlassgesuche behauptet er immer noch seine Unschuld, gleich wie sein Komplize, den der Grosse Rat bereits im Februar 1910 mit einem Begnadigungsgesuche abgewiesen hat, und postuliert die Anrechnung der vollen Untersuchungshaft von 5 Monaten. Der Regierungsrat findet indes, es sei mit Rücksicht auf das Vorleben des Petenten, sein Verhalten während der Untersuchung, sein noch heute andauerndes Leugnen und die Abweisung Schweizers kein Anlass zu einer Verkürzung der Strafe. Er beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.



Strafnachlassgesuch.

(Nachtrag.)

(April 1910.)

30. Eggers geborene Saksen, Josefine Pauline Marie, geboren 1881, von Hamburg, zurzeit in der Strafanstalt St. Johannsen, wurde am 19. Februar 1910 vom korrekzionellen Gericht von Seftigen wegen **Diebstahls** zu 6 Monaten Korrekzionshaus, 10 Jahren Kantonsverweisung und 77 Fr. 85 Staatskosten verurteilt. Frau Eggers, die seit 2 Jahren von ihrem Ehemanne getrennt lebte und mit dem Vorarbeiter O. ein Verhältnis unterhielt, kam zu Beginn des Jahres 1910 von Bischoffszell her, wo die Mutter des O. wohnte, nach Gerzensee, da O. daselbst in Arbeit stand und wohnte. Während O. ein Zimmer bei einem Privaten innehatte, logierte Frau Eggers im Gasthof B. In den ersten Tagen schon nach ihrer Ankunft in Gerzensee beging sie verschiedene Gelddiebstähle. So entwendete sie der Kellnerin des Gasthofes B. aus dem Schlafzimmer zwei Beträge von 11 und 10 Fr.; sodann dem Logisgeber des O. aus einer Kommode des Wohnzimmers, die sie mit dem rechten Schlüssel öffnete, einen Betrag von 110 Fr.; sie hatte die Gelegenheit benutzt, vom Zimmer ihres Verlobten aus in einem unbewachten Moment in die Wohnung des Vermieters einzudringen. Der Verdacht der Täterschaft fiel sofort auf sie und sie wurde als-

bald verhaftet. Den grössten Teil des von dem letzteren Diebstahle herrührenden Geldes mit 80 Fr. trug sie noch auf sich. Anfänglich bestritt sie, mehr als 80 Fr. genommen zu haben, nachträglich gab sie zu, den Rest verloren zu haben. Die Diebstähle begangen zum Nachteil der Kellnerin des Gasthofes B. leugnete sie längere Zeit hartnäckig, um dann schliesslich auch hier ein unumwundenes Geständnis abzulegen. Frau Eggers ist wegen Diebstahls in Hamburg vorbestraft und wurde auch im Kanton Thurgau des gleichen Deliktes halber am 12. Oktober 1909 zu einer mehrmonatlichen Arbeitshausstrafe verurteilt. Kaum aus der Anstalt entlassen kam sie nach Gerzensee, um dort sofort wieder zu stehen. Sie hat sich als eine raffinierte Diebin erwiesen. Heute stellt sie das Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe. Der Regierungsrat hält indes dafür, solche bei den Umständen durchaus angemessen und wenn das Vorleben und der Ruf der Petentin in Betracht gezogen wird, nichts weniger als übersetzt. Begnadigungsgründe liegen nicht vor. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

